

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
für den Kreis Höxter und
die kreisangehörigen Gemeinden
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20.06.2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt. Soweit es sich um Stellungnahmen öffentlicher Stellen¹ handelte, wurden diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen und mit den öffentlichen Stellen erörtert.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. In Spalte 2 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01.01.2016 bis 31.01.2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Hinweis zur Anonymisierung von personenbezogenen Daten:

Gemäß § 15 Nr.5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sind zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte personenbezogene Daten zu anonymisieren. Als personenbezogene Daten gelten gemäß § 36 Nr.1 DSG NRW dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8204	
<p>5 Zusammenfassung Mit der vorliegenden Stellungnahme werden zwei potenzielle neue BSAB in Paderborn und Espelkamp gemeldet. Darüber hinaus wird eine weitere Fläche in Hövelhof als nachrangige Abbaufäche gemeldet. Diese eignet sich ggf. als Ausweisung einer Reservefläche. Die Fläche in Höxter wird rein informatorisch mit Verweis auf die Idee einer Rohstoffgewinnung mit Rückverfüllung und anschließender Entwicklung eines Gewerbegebietes gemeldet. Für Rückfragen oder weitere Erläuterungen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Auftrag der Firma [anonymisiert]</p> <p>Anhang 1 [anonymisiert]-Broschüre "Gemeinsam die Landschaften der Zukunft gestalten"</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
Stellungnahme	Abwägung
ID: 181	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich habe mich bewusst für einen ländlichen Wohnraum entscheiden. Deshalb widerspreche ich Ihren Planungen zur Umwandlung des Ackerlandes in Gewerbeflächen.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs werden auch die Belange der Landwirtschaft ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt und soweit erforderlich landwirtschaftliche Kernräume festgelegt.</p> <p>Die Belange des Einwenders sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Siedlungsbereiche des Regionalplans in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie beispielsweise im Hinblick auf Immissionen abwägungsrelevant betroffen sind. Ein grundsätzliches Abwehrrecht gegenüber Siedlungsplanungen besteht auf der Grundlage der individuellen Wahl des Wohnstandortes nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 182	
<p>ich habe mich bewusst für einen ländlichen Wohnraum entschieden. Deshalb widerspreche ich eine Umwandlung von Ackerflächen in Gewerbegebiete.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs werden auch die Belange der Landwirtschaft ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt und soweit erforderlich landwirtschaftliche Kernräume festgelegt. Die Belange des Einwenders sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Siedlungsbereiche des Regionalplans in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie beispielsweise im Hinblick auf Immissionen abwägungsrelevant betroffen sind. Ein grundsätzliches Abwehrrecht gegenüber Siedlungsplanungen besteht auf der Grundlage der individuellen Wahl des Wohnstandortes nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 183	
<p>ich habe mich bewusst für einen ländlichen Wohnraum entschieden. Des Weiteren bin ich selbst Landbesitzer in diesem Gebiet. Deshalb widerspreche ich Ihren Planungen zur Umwandlung des Ackerlandes in ein Gewerbegebiet.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs werden auch die Belange der Landwirtschaft ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt und soweit erforderlich landwirtschaftliche Kernräume festgelegt. Die Belange des Einwenders sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Siedlungsbereiche des Regionalplans in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie beispielsweise im Hinblick auf Immissionen sowie auf seine eigentumsrechtliche Position abwägungsrelevant betroffen sind. Ein grundsätzliches Abwehrrecht gegenüber Siedlungsplanungen besteht auf der Grundlage der individuellen Wahl des Wohnstandortes nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 184	
<p>ich habe mich bewusst für einen ländlichen Wohnraum entschieden. Deshalb widerspreche ich den Plänen zur Umwandlung des Ackerlandes in Gewerbeflächen.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs werden auch die Belange der Landwirtschaft ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt und soweit erforderlich landwirtschaftliche Kernräume festgelegt. Die Belange des Einwenders sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Siedlungsbereiche des Regionalplans in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie beispielsweise im Hinblick auf Immissionen abwägungsrelevant betroffen sind. Ein</p>

	grundsätzliches Abwehrrecht gegenüber Siedlungsplanungen besteht auf der Grundlage der individuellen Wahl des Wohnstandortes nicht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 185	
<p>ich habe mich bewusst für einen ländlichen Wohnraum entschieden. Deshalb widerspreche ich der Umwandlung des Ackerlandes in Gewerbeflächen.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs werden auch die Belange der Landwirtschaft ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt und soweit erforderlich landwirtschaftliche Kernräume festgelegt.</p> <p>Die Belange des Einwenders sind bei der bauleitplanerischen Konkretisierung der Siedlungsbereiche des Regionalplans in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie beispielsweise im Hinblick auf Immissionen abwägungsrelevant betroffen sind. Ein grundsätzliches Abwehrrecht gegenüber Siedlungsplanungen besteht auf der Grundlage der individuellen Wahl des Wohnstandortes nicht.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 273	
<p>Die Bürgerin [anonymisiert] nimmt die aktuellen Bemühungen der Landesregierung zur Entwicklung eines Klimaanpassungsgesetzes mit den darin festgehaltenen Zielen der CO₂ - Reduktion um mindestens 55% bis zum Jahr 2030 und der CO₁ - Neutralität bis zum Jahr 2050 auf und regt an, den Standort des ehemaligen Kernkraftwerkes Würzgassen als „GIB für zweckgebundene Nutzung von Kraftwerken der regenerativen Energieerzeugung und einschlägige Nebenbetriebe“ als Ziel im Regionalplan ergänzend neu festzuschreiben.</p> <p>Begründung: Die Bürgerin [anonymisiert] schließt sich der beigefügten Resolution aus der Stadt Höxter an. Mit dieser Resolution bringe ich, bezogen auf die Regelungsgegenstände der Regionalplanung zum Ausdruck, dass eine Entwicklung des ehemaligen Kraftwerksgeländes des Kernkraftwerkes Würzgassen zu einem atomaren Bereitstellungslager eine äußerst schädliche Auswirkung generieren würde.</p> <p>In einem Zeitraum von 10 Jahren bedeutet dies bei notwendigen 10 Zügen und 20 LKW-Fahrten pro Tag für die Atommülltransporte zum Schacht Konrad ein Transportaufkommen von 5,5 bis 7,3 Millionen Bahnkilometern und etwa 11 bis 14,6 Millionen Straßentransportkilometern. Damit untrennbar verbunden ist eine unverantwortbare</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p>

<p>CO2- Belastung. Diese entsteht auch im Bahnverkehr, da eine Elektrifizierung der Bahnstrecke nicht vorhanden ist. Eine solche Entwicklung stimmt nicht mit der Intention des LEP und des Klimaanpassungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen überein und darf nicht das Ziel einer Regionalplanung sein. Große Bedenken und Betroffenheit haben die Pläne zur Errichtung eines zentralen Konditionierungslagers für den schwach- und mittelradioaktiven Müll der gesamten Bundesrepublik in Würgassen auch aus Sicherheitsgründen hervorgerufen.</p> <p>Die Bahnstrecke, die zur Anlieferung und zum Abtransport auf dem Gebiet der Stadt Höxter genutzt werden muss, ist in diesem Bereich, und ebenfalls in weiten Bereichen Niedersachsens, eingleisig mit den entsprechenden Konkurrenzverkehren. Dies führt unweigerlich zu Einschränkungen für die Entwicklung des ÖPNV und einer deutlich steigenden Unfallgefahr. Das trifft auch auf die Situation der straßenverkehrliche Anbindung zu.</p> <p>Hier sei der Hinweis auf die Engstellen im Bereich der Ortsdurchfahrten in Ottbergen, Godelheim, Lühtringen, Bosseborn, Stahle und Höxter erlaubt. Eine solche Entwicklung ist für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung nicht hinnehmbar. Ein zentrales Bereitstellungslager steht einer weiter prosperierenden positiven Entwicklung eines auch für Bürger*innen und Gäst*innen erlebbaren Natur- und Landschaftsraum diametral entgegen. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang das Welterbe Corvey, dass vor negativen Auswirkungen unbedingt zu schützen ist. Mit der Ausweisung des Ziels „GIB für zweckgebundene Nutzung von Kraftwerken der regenerativen Energieerzeugung und einschlägige Nebenbetriebe“ ergäbe sich für die Region die einmalige Chance, einen guten Teil zur dezentralen regenerativen Energiegewinnung beizutragen.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 368</p>	

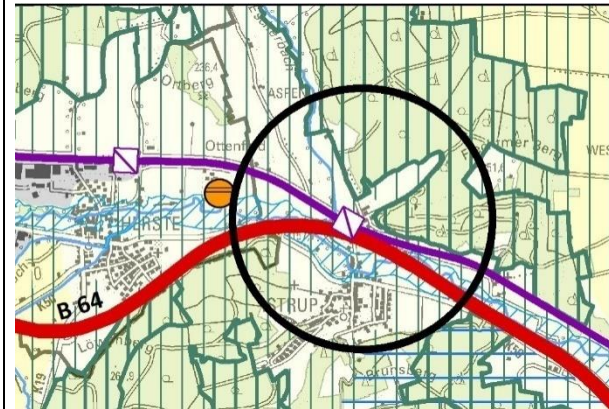
wir, die Fraktion [anonymisiert] stellen hiermit den Antrag, in Brakel Istrup eine Haltestelle mit Zusteigemöglichkeit zum ÖPNV ein zu planen.

Die Gemeinde Istrup, wirbt seit Jahren für seine Neubaugebiete mit der Argumentation der zentralen, verkehrsgünstigen Lage fast in geografischer Mitte von Paderborn, Höxter, Steinheim und Warburg (jeweils ca. 25 km von Istrup in die Jeweiligen Städte).

Um unsere ökologischen Ziele in Deutschland/Europa zu erreichen, muß der CO2-Ausstoß drastisch reduziert werden, deshalb fordern wir den Verkehr auf die Schiene zu bringen.

Da es in der beschriebenen Region sehr viele Berufspendler, Schüler etc. gibt, würde dadurch auch der ÖPNV zusätzlich unterstützt und die Infrastruktur nachhaltig ergänzt. Alle der angesprochenen Städte verfügen natürlich auch über gute Anbindungen an den Fernverkehr.

[anonymisiert]



Der Anregung wird durch eine entsprechende Anpassung der zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr widerspiegelt. Mit einer Aufnahme des Haltepunkts in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 602

ich möchte Widerspruch gegen eine Neuaufstellung des Regionalplans OWL des Regierungsbezirk Detmold bzgl. Bau eines Zwischenlagers für Atommüll in Würgassen einreichen.

Das Gelände ist ungeeignet für eine solche Nutzung.

Bereits das Gutachten des Öko-Instituts erwähnte Karstgestein, welches sich am Standort Würgassen befindet und einer genauen Betrachtung bedarf. Es handelt sich

Den Bedenken wird entsprochen.

Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben

<p>um Gips- und Salzgestein, welches sich in Wechselwirkung mit sich ändernden Grundwasserpegeln auflöst und Hohlräume im Untergrund ausbildet. Sind diese groß genug, kollabieren die darüberliegenden Gesteinsschichten und es kommt zum Erdfall, einhergehend mit einer trichterförmigen Ausbildung an der Oberfläche, ähnlich wie bei einer Sanduhr. Wie gewaltig soetwas real aussieht, kann jede*r Interessierte vor Ort sehen: Bei Trendelburg, einem kleinen Ort unweit von Würgassen, findet sich ein riesiger Krater als Ergebnis eines solchen Ereignisses. Nicht nur dort, sondern gleich mehrfach sind solche Vorkommen in der Region um Würgassen zu finden. Eine Karte mit der entsprechenden Klassifizierung findet sich unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/1183</p> <p>Da diese Bodenschichten nicht untersucht wurden, stellt das Bauvorhaben eine immense Gefahr für uns dar.</p>	<p>der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 1334	
<p>Die Zusammenfassung der Umweltprüfung (pdf-Datei) ist eine sehr gute Orientierung für einen Überblick. Darin wird bei den Planungen die Betroffenheit von Schutzgütern wie Freiraum (stark emittierende Straße) oder Inanspruchnahme UZVR in Prozent Flächenanteil angegeben. Warum nicht auch bei Inanspruchnahme von "Landwirtschaftlichem Kernraum"? Das ist nur eine weitere Zeile in der Beurteilung, aber eine sehr wichtige. Vielleicht gibt mal in der Gewichtung auch diese Zahl den Ausschlag. Es geht ja nicht nur um landwirtschaftliche Betriebe, sondern um besten Boden mit ihren multifunktionalen Leistungen für uns Menschen und die Umwelt.</p> <p>Im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer sind Karten beigelegt über diese Zonen Schutzgut Landwirtschaft in den Kreisen. Warum sind die nicht dargestellt in der großen Karte oder konkreter lokalisierbar im Fachbeitrag? Mit dem Feldblocksystem müsste doch eine digitale Darstellung einfach möglich sein.</p> <p>In Steinheim-Bergheim, Höxter-Albaxen und Warburg-Nord geht es um Flächendimensionen für die Überbauung bester Böden (ca. 350 ha GIB vorwiegend). Selbst die Bezeichnung "Schwarzerde" bleibt da eine Randnotiz. Das ist in keiner Weise angemessen. Der Boden muss eine andere Gewichtung bekommen im Bereich Natur und Landschaft.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Kernräume im Regionalplanentwurf OWL basieren auf den Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Kernräume des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer. Diese werden in der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung berücksichtigt und nur an einigen Stellen werden diese landwirtschaftlichen Kernräume in Anspruch genommen.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume werden gem. des Fachbeitrages aus mehreren Kriterien entwickelt. Hierbei ist nicht nur die Bodenwertzahl, bzw. die Fruchtbarkeit der alleinige Darstellungsgrund. Zusammenhängende Agrarbereiche, Tierhaltung und die Befahrbarkeit, Hangneigung und Erosionsneigung sind weitere Kriterien, aus den sich die landwirtschaftlichen Kernräume entwickeln.</p> <p>Die schutzwürdigen Böden werden in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt. Hier werden beispielsweise auch Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit berücksichtigt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2848	
<p>Zu b) Planungen in Nachbarorten Zu nennen sind hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höxter Albaxen-Stahle mit GIB 002 sowie 003 mit 39,1 ha + 64,2 ha • Steinheim Bergheim GIB 001 mit 49,3 ha • Warburg mit ABS 003 (81,3 ha) sowie GIB 001 und 002 (90,3 ha und 29,5 ha) <p>Die Strategie der Erweiterung und Fehlplanungen wird hier konsequent fortgesetzt. Hier die besonders schmerzlichen Vorhaben, die dem Charakter des Raumes als landwirtschaftlicher Gunstraum mit besten Böden (teilweise Schwarzerden) widersprechen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf Ziel S 7: Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB "Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zu zuordnen der Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln; immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohngebäude, sowie Nutzungen durch kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Bildungseinrichtungen, Einzelhandelsbetriebe und nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Flächen für Windenergieanlagen sind ausgeschlossen" des Regionalplan OWL- Entwurf 2020.</p>

Es ist zu befürchten, dass viele dieser Flächen letztlich als PV-Anlagen enden und damit der Natur entzogen werden.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3346	
<p>im Anhang eine Unterschriftenliste der Personen, die sich in Reelsen eine Wiedereröffnung des alten Bahnhofs wünschen. Viele Bürgerinnen würden damit die Autofahrt nach Paderborn und Höxter sparen und auch Jugendliche sind viel mobiler. Mit evtl. Möglichkeit einer Umsetzung in die Herkestraße, wäre ein Zentraler Platz für noch bessere Nutzung geschaffen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen. Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann. Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 5362	
<p>Ich wurde kürzlich darauf hingewiesen , dass der gesamte Schelpeverlauf von Höxter bis zur Quelle im Regionalplanentwurf als BSN gekennzeichnet wurde. Ich bewirtschafte einen Nebenerwerbsbetrieb mit Mutterkuhhaltung. An der Schelpe liegen Weiden die von mir teilintensiv genutzt werden bzw habe ich auch 2,5 ha. Weide verpachtet. Da ich auf den Schelpewiesen mein Heu ernte und nach der Ernte meine Tiere den Rest des Sommers dort weiden habe ich die Befürchtung das durch</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele</p>

<p>die Erklärung als BSN eine ergiebige Nutzung der Flächen nicht mehr möglich ist. Zudem habe ich die Vermutung dass auch mein Pächter keine gewinnbringende Nutzung durchführen kann. Da ich einen wirtschaftlichen Verlust durch die veränderte Nutzung meiner Weiden im Eigennutz und einer Verminderung der Pacht bei der verpachteten Weide befürchte, bitte ich Sie hiermit von einer Erklärung zum Naturschutzgebiet im Schelpebereich und deren angrenzenden Weiden abzusehen.</p>	<p>beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5611</p>	
<p>gegen den Entwurf des Regionalplans I unter der Projekt-Nr.: HX Höx GIB 002 und HX Höx GIB 003 lege ich hiermit Widerspruch ein. Dieser Entwurf sollte in dieser Form nicht weiter verfolgt werden. Es soll ein Gewerbe – und Industriestandort mit regionaler Bedeutung geschaffen werden, der nahezu die gesamte ebene Fläche zwischen Stahle und Albaxen einnimmt mit einer möglichen Gesamtgröße von rund 115 ha. Regionalplan OWL Entwurf – Kartenausschnitt Blatt 26 und 27 Flächendarstellung hervorgehoben. Die zukünftige Entwicklung von Gewerbe und Industrie in der Stadt Höxter soll sich nahezu ausschließlich auf den Wirtschaftspark zwischen Albaxen und Stahle konzentrieren. Als Gewerbe- und Industriestandort (GIB) ist dieser für "emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln." Er soll auch für eine interkommunale Kooperation mit Holzminden genutzt werden. Hierzu wird geschrieben, dass "wegen der stark industriellen Ausstattung der Holzmindener Gewerbebetriebe bei einer interkommunalen Kooperation an dem Standort zudem auf</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruch-</p>

eine industrielle Ausnutzbarkeit hinzuwirken ist". Daneben sind konzentrierte Industrie- und Gewerbegebiete im Kreis Höxter nur noch bei Steinheim-Bergheim und Warburg vorgesehen.

Dieses proportional großen Industrie- und Gewerbegebietes zwischen Stahle und Albaxen führt zu einer stark veränderten negativen Wahrnehmung dieser Orte.

- Die Immobilienwerte werden deutlich sinken, da die unmittelbare Nähe zu einem unattraktiven Gewerbegebiet sich nicht verträgt mit erholsamen, ruhigen Wohngebieten in ansprechender Landschaft.

Deshalb muss mit Augenmaß und Umsicht die Ausweisung entsprechender Gebiete angemessen und gleichmäßig auf weitere Orte verteilt werden.

- Die Identitäten und Strukturen von Stahle und Albaxen werden sich verändern.

Man wird z.B. bei einer Lagebeschreibung der Ortschaft Stahle oder Albaxen hören "es liegt bei dem Gewerbegebiet Höxter (weil bekannter, dominanter).

Die Erkennbar- und Unverwechselbarkeit aufgrund der Geschichte und Entwicklung der Ortschaften Stahle und Albaxen wird durch die Größe, Dominanz und Lage (unmittelbar Ortseingang bzw. Ortsausgang) des so geplanten Gewerbe- und Industriegebietes leiden.

- Es wird, neben den möglichen neuangesiedelten Industrie- und Gewerbebetrieben, auch zu bloßen Betriebsverlegungen führen, die nicht unbedingt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in dieser Region beitragen. Sie werden aber zur Vergrößerung des Platzbedarfes an dieser Stelle führen und dadurch die negativen Auswirkungen mit verstärken.
- Diese ländlich geprägten Orte wie Stahle und Albaxen haben auch deshalb eine hohe Lebens- und Wohnqualität, da sie genügend landschaftlich ansprechende und abwechslungsreiche Flächen bieten. Insbesondere bei der Erholung und der Freizeitgestaltung.

Daher muss bei der Planung dieses ländlichen Raumes neben der notwendigen wirtschaftlichen Entwicklung die Auswirkungen mit Augenmaß und Verantwortung berücksichtigt bleiben.

nahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

<p>Es sollten daher mehrere kleinere Gewerbe- und Industrieflächen dezentral auf verschiedene Orte verteilt werden.</p>	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Werterhalt) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Belange zum Thema Sichtbarkeit/Einfügen in die bestehende Umgebung sichergestellt. Der Regionalplan OWL weist in ganz OWL Siedlungsflächen (ASB und GIB) für lokale und interkommunale gewerblich-industrielle Entwicklungen aus. In diesen ermöglicht er die bedarfsgerechte Neuplanung von Bauflächen für Gewerbe- und Industriegebiete gemäß Ziel 2-3 LEP NRW. Darüber hinaus können die Ausnahmen des Ziels 2-3 LEP NRW angewendet werden oder eine Siedlungsentwicklung in als Freiraum festgelegten Ortsteilen gemäß Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen. Davon unabhängig stehen den Kommunen die vorhandenen Reserven der aus dem Regionalplan entwickelten Bauflächen/-gebiete zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5617</p>	
<p>wegen der zu erwartenden massiven negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Bevölkerung sowie aus Gründen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit bin ich gegen die im Planentwurf vorgesehene überdimensionierte Erweiterung des "Wirtschaftsparks Höxter" zu einem interkommunalen GIB mit industriellem Schwerpunkt zwischen Stahle und Albaxen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können</p>

sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahren-

	<p>einstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz, Nachhaltigkeit) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6793	
<p>Bahnverkehr</p> <p>Wir begrüßen es ausdrücklich, dass im Regionalplan 2020 zwei zusätzliche Haltepunkte im Bereich der Freizeitanlage Godelheim und Corvey vorgesehen sind. Dies ist zum eine für die Belange des ÖPNV sehr förderlich. Für die Freizeitanlage bedeutet es eine zusätzliche Erreichbarkeit für Familien mit Kindern, ohne das Auto nutzen zu müssen. Für Corvey wird damit der touristische Wert des Welterbes und der Civitas gestärkt. Der Haltepunkt Corvey sollte sinnvollerweise bereits zur Landesgartenschau 2023 realisiert werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7277	

<p>Zu: 5.3 ÖPNV/Schiene Absatz 1435: Das Ziel V 7 beinhaltet eine Aufzählung von Schienenstrecken im Planungsraum, die in ihrer Funktion entsprechend leistungsfähig zu entwickeln sind. Nicht enthalten in dieser Aufzählung ist die Hauptstrecke "(Münster-Hamm-Lippstadt-)Salzkotten-Paderborn-Altenbeken-Warburg (-Kassel)". Sie zählt zu den wichtigsten schienengebundenen Erschließungsachsen im Planungsraum. Daher sollte diese Linie in der Aufzählung dringend aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird durch Aktualisierung des Textes entsprochen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7481</p> <p>gegen den Entwurf des Regionalplans I unter der Projekt-Nr.: HX Höx GIB 002 und HX Höx GIB 003 lege ich hiermit Widerspruch ein. Dieser Entwurf sollte in dieser Form nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Es soll ein Gewerbe – und Industriestandort mit regionaler Bedeutung geschaffen werden, der nahezu die gesamte ebene Fläche zwischen Stahle und Albaxen einnimmt mit einer möglichen Gesamtgröße von rund 115 ha. Regionalplan OWL Entwurf – Kartenausschnitt Blatt 26 r& 27 Flächendarstellung hervorgehoben. Die zukünftige Entwicklung von Gewerbe und Industrie in der Stadt Höxter soll sich nahezu ausschließlich auf den Wirtschaftspark zwischen Albaxen und Stahle konzentrieren. Als Gewerbe- und Industriestandort (GIB) ist dieser für "emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln." Er soll auch für eine interkommunale Kooperation mit Holzminden genutzt werden. Hierzu wird geschrieben, dass "wegen der stark industriellen Ausstattung der Holzmindener Gewerbebetriebe bei einer interkommunalen Kooperation an dem Standort zudem auf eine industrielle Ausnutzbarkeit hinzuwirken ist". Daneben sind konzentrierte Industrie- und Gewerbegebiete im Kreis Höxter nur noch bei Steinheim-Bergheim und Warburg vorgesehen.</p> <p>Dieses proportional großen Industrie- und Gewerbegebietes zwischen Stahle und Albaxen führt zu einer stark veränderten negativen Wahrnehmung dieser Orte.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Immobilienwerte werden deutlich sinken, da die unmittelbare Nähe zu einem unattraktiven Gewerbegebiet sich nicht verträgt mit erholsamen, ruhigen Wohngebieten in ansprechender Landschaft. 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen</p>

Deshalb muss mit Augenmaß und Umsicht die Ausweisung entsprechender Gebiete angemessen und gleichmäßig auf weitere Orte verteilt werden.

- Die Identitäten und Strukturen von Stahle und Albaxen werden sich verändern.

Man wird z.B. bei einer Lagebeschreibung der Ortschaft Stahle oder Albaxen hören "es liegt bei dem Gewerbegebiet Höxter (weil bekannter, dominanter).

Die Erkennbar- und Unverwechselbarkeit aufgrund der Geschichte und Entwicklung der Ortschaften Stahle und Albaxen wird durch die Größe, Dominanz und Lage (unmittelbar Ortseingang bzw. Ortsausgang) des so geplanten Gewerbe- und Industriegebietes leiden.

- Es wird, neben den möglichen neuangesiedelten Industrie- und Gewerbebetrieben, auch zu bloßen Betriebsverlegungen führen, die nicht unbedingt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in dieser Region beitragen. Sie werden aber zur Vergrößerung des Platzbedarfes an dieser Stelle führen und dadurch die negativen Auswirkungen mit verstärken.

mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Werterhalt) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Belange zum Thema Sichtbarkeit/Einfügen in die bestehende Umgebung sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB

	<p>und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7604	
<p>Gegen den Regionalplan OWL erhebe ich Einwendungen bzw. Anregungen. Evtl. betreffen einige Aussagen nicht den Regionalplan, sollten aber berücksichtigt werden.</p> <p>Fristverlängerung Zunächst bitte ich nochmals im Interesse von Verbänden, Vereinen und ggf. auch Ratsfraktionen und örtliche politische Vertretungen wie Ortsausschüsse um eine CORONA-bedingte Fristverlängerung. Dadurch sollte es möglich sein, sich bei Einrichtungen zu informieren oder Stellungnahmen gruppenweise abzustimmen. Diese dürfte auch im Interesse Ihrer Mitarbeiter sein. Wegen der langfristigen Auswirkungen für Menschen und Umwelt kommt es auf eine Verzögerung von einigen Monaten für eine spätere Erstellung der Endfassung nicht an.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7605	

Gewerbe- und Industrieflächen (GIB) Allgemein

Dezentral ist Ideal

M.E. ist der Regionalplan ist der Regionalplan corona-bedingt überholt, da Produkt -Produktionen (nicht nur Montagen und Verteilung) vor allem aus Ostasien (China) zurückgeholt werden müssen. Kurze Wege würden auch dem Klimaschutz dienen. Deshalb sollten Produktions-flächen dezentral verteilt werden, um dem Zentralismus entgegenzuwirken

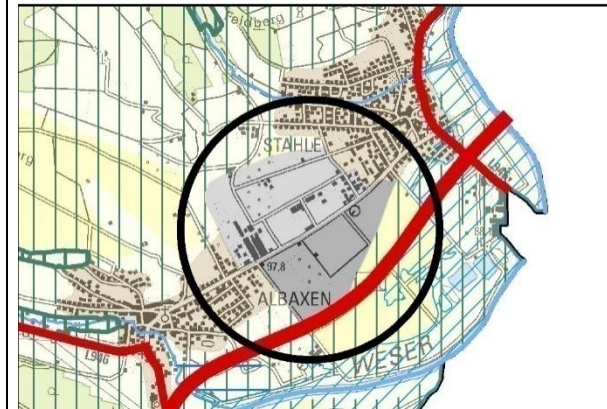
Es sollten mehrere kleinere GIB auf verschiedene – auch kleinere - Orte verteilt werden. Durch ein verringertes Einzugsgebiet würde sich das berufsbedingte Verkehrsaufkommen, verbunden mit entsprechenden Minderungen von Lärm-und Abgasbelastungen aber auch Zeitverlusten verringern. Nicht nur für Kinder und Rentner - auch für Arbeitnehmer - sollten es kurze Wege zum Arbeitsort geben, auch für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer. Zudem würden vor direkt Ort Arbeitsplätze geschaffen und auch dem Gebäudeleerstand im ländlichen Raum entgegen gewirkt und auch Flächenbedarf für neue Wohnsiedlungen verringert.

Dem Entwurf entnehme ich das Gewerbe-und Industrieflächen (GIB), die sich nicht auf den örtlichen Bedarf beziehen, im Kreis Höxter nur auf Warburg, Steinheim-Bergheim und Höxter-Stahle vorgesehen sind. Dadurch wird auch hier dem Zentralismus gehuldigt.

Speziell für den nördlichen Kreis Höxter kann ich mir einige kleinere GIB an der B239 zwischen Höxter- Brenkhausen und Steinheim vorstellen.

Auch das nah am Kreis Höxter gelegene GIB bei Belle sollte der Produktion und nicht der Verteilung dienen, deshalb sollte der dortigen Ansiedlung von AMAZON entgegen gewirkt werden. Ein Alternativstandort könnte der defizitäre Flughafen Paderborn sein.

Zu den GIB HX Höx GIB 002 und HXHöx GIB 003 auch Nr. 27 (Paderborn/Höxter) der Gewerbe – und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung habe ich bereits Einwendungen erhoben. Diese befinden sich sinngemäß nochmal am Ende dieses Schreibens.



Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten GIB und den GIB mit regionaler Bedeutung setzen den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen

	<p>Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde können nur durch eine überörtliche Standortsteuerung und regionale Abstimmung einheitliche, verbindliche und ortsübergreifend wirkende Rahmenbedingungen geschaffen werden, mit denen vermieden wird, dass die Konkurrenz zwischen den Gemeinden um die Ansiedlung von Bevölkerung auf der einen Seite und von Unternehmen auf der anderen Seite zu einer weiteren Zersiedelung des Raumes und damit zu verkehrssteigernden statt mindernden Raumstrukturen mit weitergehenden Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen, zu mindestens in Teilräumen nicht mehr finanzierbaren Infrastrukturkosten führt (s. LEP NRW Ziel 6.1-1).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat keine Regelungskompetenz für die Festlegung regionalplanerischer Siedlungsbereiche außerhalb des Regierungsbezirks Detmold. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Ferner wird auf Ziel 2-3 Spiegelstrich 3 des LEP NRW verwiesen, in welchem geregelt wird, dass ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Abwägungsvorschläge in den IDs 7612, 8240 und 8241 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7607</p>	

<p>Bahnverkehr Evtl. ist es keine Angelegenheit des Regionalplanes , aber angestrebt werden sollte die Ertüchtigung aller m Kreis Höxter befindlichen Bahnstrecken mit 24-Stundenbetrieb nach/von Altenbeken, ggf. ergänzt durch ein Parkhaus für den P+R –Verkehr in Alt-enbeken bzw. in Bergheim oder Himmighausen-Bahnhof (an der Bahnstrecke zum Flughafen Hannover) . Dadurch würde der Osten von OWL ÖPNV-mäßig besser an die Ballungszentren, überörtliche Bahnstrecken und Flughäfen angeschlossen. Durch eine verbesserte Anbindung des Flughafens Hannover könnte ggf. der defizitäre Flughafen Paderborn umgenutzt werden, z.B. für Amozon.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine verbindliche Vorgabe eines Taktfahrplans nicht durch die Regelungskompetenz eines Regionalplans abgedeckt ist. Dies gilt auch für eine etwaige Errichtung eines Parkhauses für den P+R - Verkehr in den vom Beteiligten vorgeschlagenen Orten.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7608</p>	
<p>Würgassen Positiv bewerte ich die Absicht auf dem Gelände des ehemaligen Atomkraftwerkes Würgassen ein Elektrizitäts-werk zu errichten, zumal die vorhandene Struktur von Stromleitungen genutzt werden könnte. Dem dort beabsichtigten Zentrallager für atomare und radioaktive Abfälle ist – nicht nur zur Abwehr von Schäden für die Region - vehement entgegenzuwirken. Die Standorte aller Atomkraftwerke sind dauerhaft radioaktiv belastet, deshalb sollten dort überall Lager für die dort anfallenden radioaktiven Abfälle geschaffen werden. Durch die dezentralen Lagerungen würden gefährliche Atomtransporte entfallen. Unterstützend für das Elektrizitätswerk Würgassen sehe ich das bei Amelunxen bzw. Bosseborn. Die Wasserbecken sollten auch mit Solaranlagen versehen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Ener-</p>

	<p>gieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7610</p>	
<p>Tourismus Der Regionalplan sollte Aussagen zur touristischen Entwicklung enthalten, die sich nicht nur auf das Weltkulturerbe Corvey beschränken – dies aber gut ergänzen. Covid19 hat gezeigt, dass Produktionen nach Deutschland zurückgeholt werden müssen und unser ländlicher Raum verbunden mit der vielseitigen Natur, insbesondere bei der Freizeitgestaltung Vorteile gegenüber den Ballungsräumen hat. Gerade der hohe Wohnwert unserer Orte sowie die landschaftlich-kulturelle Rolle für den Tourismus müssen langfristig gesichert werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die sich verändernden Urlaubsgestaltungen in die Regionen verlagern und gerade unsere Raum für Radler, Wanderer (incl. Nordic Walking u.ä.), Luft-und Wassersportler gute Voraussetzungen bietet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

<p>Bodenabbaustätten (Steinbrüche / Kiesseen) Sollten nach der Ausbeutung grundsätzlich durch begleitete oder unterstützte Sukzession der Natur überlassen werden. Besonnte Uferbereiche und ufernahe Wasserflächen von Kiesseen sollten auch der gesteuerten und naturnahen Erholung, z. B. durch Verzicht auf Motorboote, dienen. Wenn möglich sollten durch Kiesabbaustätten entstandene Wasserflächen in Teilen auch mit Solaranlagen versehen werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7611</p>	
<p>Spezielles für das Stadtgebiet Höxter</p> <p>1. Verzicht auf die Ausweisung einer Neuansiedlungsfläche HX HÖX ASB0010</p> <p>Der Bereich unterhalb der Weserberglandklinik ist unbebaut landschaftsprägend. Zudem gehört er unbebaut zum Erholungsgebiet der nahen Weserberglandklinik und grenzt an ein erhaltenswertes Kleingartengebiet. Möglicherweise liegt die Besiedlung der Fläche auch einer Verlegung der B239 zur Entlastung der B64/83 im Norden der Kernstadt Höxter (Richtung Holzminden) und der Ortschaft Bödexen entgegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Höxter und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Dabei handelt es sich bei den festgelegten ASB sowie GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung (z.B. Änderung/Anpassung Flächennutzungsplans) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden</p>

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation (Entlastung B64/83) in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbauasträger.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7612	
<p>1. Flächenverringering bei zusammenhängenden GIB HX Höx GIB 002 und HXHöx GIB 003 zwischen Stahle und Albaxen.</p> <p>2. Alternativ: Ausweisung von GIB-Flächen an der B239 bei Brenkhausen (Richtung Lütmarsen) und westlich von Fürstenau an der B239</p> <p>Gegen die überdimensionale Flächeninanspruchnahme der GIB HX Höx GIB 002 und HX Höx GIB 003 zwischen Stahle und Albaxen sprechen speziell: Ortstrukturen Die Fläche ist für die Ortschaften Stahle und Albaxen überdimensioniert und wird die Strukturen der Orte erheblich verändern. Durch evtl. neue Arbeitsplätze werden ggf. auch neue Baulandflächen benötigt werden, obwohl weiteres Bauland nur begrenzt zur Verfügung steht. Die neu zu erwartenden Flächenversiegelungen bedingen einen erheblichen Verlust an bestem Acker- und Gartenland (im Plangebiet evtl. den besten im Stadtgebiet Höxter). Dies führt auch zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft und der Naherholung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen</p>

Existenzbedrohungen sind nicht auszuschließen.

Klima / Topographie /Emissionen

Im betroffenen Bereich einschließlich der bebauten Flächen besteht vorwiegend eine Südwestwindlage, Im Umfeld der Objektflächen befinden sich ringsum Höhenzüge. Durch die vorherrschende Südwestwindlage dürften erheblicher Betriebslärm, Abgase verschiedener Art, Gerüche u. ä. in die Ortschaft Stahle getragen werden und diese dauerhaft belasten. Durch Echowirkungen könnte auch die Ortschaft Albaxen belastet werden.

Die zu erwartenden Betriebsgebäude (thermische Auflagen) könnten auch zu dauerhaften Veränderungen des Kleinklimas führen, z. B. Temperaturanstieg, mehr Starkregen usw. Auch hier sehe ich erhebliche Gefahren für Stahle und Albaxen.

Grundwasser / Flächenversiegelung

Die Flächenversiegelung verhindert das Einsickern von Wasser ins Erdreich. Bei Regen könnte es zeitweilig zu Überschwemmungen kommen. Gerade bei den sich abzeichnenden Klimaveränderungen muss einerseits auf eine hohe und saubere Grundwasserneubildungsrate und andererseits auf eine ausreichende Oberflächenwasserabführung geachtet werden.

Unter den Projektenflächen befinden sich Teile eines großen Grundwasservorkommen, das u. U. in Notzeiten für die vorübergehende zeitweilige ergänzende Wasserversorgung anderer Regionen dienen könnte. Diese Wasserversorgungsanlage sollte jedoch kein Verbund (sh. Verfahren aus den 1970/1980er Jahren) sondern nur stationär bereitgehalten werden, damit dauerhafte Wasserentnahmen unterbleiben.

Verkehr

Durch die konzentrierte Betriebsansiedlung (im Kreis Höxter neben Stahle/Albaxen nur noch Warburg und Bergheim) dürfte es auch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Einzugsgebiet kommen. Auf die Problematik habe ich bereits an anderer Stelle hingewiesen.

Arbeitsplätze

Es ist zutreffend, dass einige tatsächlich neue Arbeitsplätze geschaffen werden. In den meisten Fällen handelt es sich jedoch um deren Verlagerungen. Deshalb sollte ein Schwerpunkt die Neubelebung vorhandener Industrie- und Gewerbebrachen sein. Lokal wird nicht die Enge vorhandener Industriebetriebe, insbesondere in Holzminden, verkannt. Gerade für Stahle und Albaxen, aber auch für Lühtringen, ist eine gute Infrastruktur in Holzminden wichtig, weshalb die genannte Nachbargemeinde auch gute Gewerbesteuerinnahmen braucht.

Durch evtl. Betriebsverlagerungen von Holzminden nach Stahle/Albaxen könnten daher am Ende Holzminden und die nördlichen Ortschaften der Stadt Höxter als Verlierer – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen – dastehen..

textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Wasser mit dem Kriterium Grundwasserkörper(GWK) gemäß WRRL in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche

<p>Alternativen Im Stadtgebiet Höxter könnten auch die topographisch relativen flachen bzw. leichtgewölbten Flächen an der B239 bei Brenkhausen (Richtung Lütmarsen) und westlich von Fürstenau eingeplant werden.</p>	<p>Umweltauswirkungen untersucht; für das Plangebiet wurde festgestellt, dass eine Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu erfolgen hat. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Ortsstruktur, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Wasserhaushalt) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen straßenverkehrlichen Themen kein Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8007</p>	
<p>Ergänzend zu meinen bisherigen Einwendungen möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Beim Durchlesen des Textteiles (schwierige Lektüre) fiel mir auf, dass die den Kreis Höxter betreffenden Bahnstrecken (einschließlich Paderborn – Altenbeken) keine Erüchtigungen erfolgen sollen. Es ist für unsere Region (kreis Höxter u. Holzminden) wichtig, dass zumindest von Altenbeken ein 24-Stunden-Betrieb (für Park & Ride Service) erfolgt, damit wir nachts</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anregung entzieht sich, auch aufgrund ihres unspezifischen Inhaltes im Grundsatz der Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>

<p>nicht vom Fernverkehr abgeschnitten sind. Besser wäre eine Dauerverbindung zwischen den Flughäfen Hannover (über Steinheim /Hameln) und Düsseldorf statt des defizitären Personenflughafens Paderborn.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8008</p>	
<p>In diesem Zusammenhang rege ich auch einen Bahnhof in Steinheim-Bergheim verbunden mit einem Parkhaus an.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung als gegenstandslos, da der ehemalige Bahnhof in Bergheim durch eine entsprechende zeichnerische Festlegung in Blatt 25 des Regionalplanentwurfes bereits als zu reaktivierender Haltepunkt dargestellt ist. Im Übrigen entzieht sich die etwaige Errichtung eines Parkhauses im Falle einer Reaktivierung des Haltepunktes in Bergheim der Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8113</p>	
<p>Wir regen an, den geplanten Haltepunkt in Bad Driburg-Reelsen weiter in die Ortsmitte (Herke) zu legen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen. Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann. Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt</p>

	daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8114	
Wir regen weiter an, den Haltepunkt Herste zügig zu entwickeln und die weitere Dorfentwicklung in die Nähe des geplanten Haltepunktes zu lenken.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Anregung hinsichtlich einer baldmöglichsten Entwicklung des Haltepunktes "Herste" kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist dazu darauf hin, dass die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr widerspiegelt. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Die praktische Entwicklung bzw. Umsetzung eines Haltepunktes obliegt dem zuständigen Träger des Schienenverkehrs in Abstimmung mit der betroffenen Kommune.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern – zu denen auch Bad Driburg-Herste gehört – unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Eine Steuerung der Siedlungsentwicklung in Richtung des angesprochenen Haltepunktes kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG NRW.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8169	
Die GRÜNEN im Kreistag Höxter bedauern, dass die Auslegungs- und Einwendungsfrist für den Regionalplan-Entwurf angesichts der andauernden Pandemie zu kurz ist.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht</p>

<p>Für rein ehrenamtlich Tätige und in ihrer Freizeit mit diesem Thema beschäftigte Menschen ist eine ausreichende Erarbeitung dieses Entwurfs bei eingeschränkten Möglichkeiten des Austauschs untereinander kaum zu bewältigen.</p>	<p>nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8170</p>	
<p>Zu unseren Anregungen, Hinweisen und Bedenken im Einzelnen: Der Umweltbericht des Regionalplan-Entwurfs ist in seinen Grundzügen ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere die im Anhang E aufgeführte Übersicht ermöglicht einen guten Einstieg in die Bewertung einzelner Gebiete.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8171</p>	
<p>Wir bedauern ausdrücklich, dass mit dem Regionalplan-Entwurf die Möglichkeit vertan wird, OWL zu einer Modellregion für den Klimaschutz zu machen, wie es Bundesminister a.D. Prof. Dr. Klaus Töpfer vorgeschlagen hat. Wir regen an, hier nachzubessern und den Regionalplan-Entwurf um ein Kapitel "OWL wird Modellregion für den Klimaschutz" zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Grundsätzlich kommt dem Klimaschutz und dem damit zusammenhängenden Ausbau der erneuerbaren Energien höchste Priorität zu. Hierfür stehen nach den übergeordneten Regelungen (BauGB, LEP NRW) große Potenziale bereits jetzt zur Verfügung. Der Regionalplanentwurf OWL enthält in den einzelnen Teilkapiteln bereits Festlegungen, welche der Relevanz des Klimaschutzes Rechnung tragen. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p>

	Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8172	
Wir lehnen die Rücknahme von BSN im Bereich des Kreises Höxter ab. Es wird in den Unterlagen an keiner Stelle flächenbezogen erläutert, warum einzelne Flächen aus dieser Kategorie herausfallen. Da es sich für den Kreis Höxter um insgesamt 750 ha handelt, haben wir erhebliche Bedenken gegen die Herausnahme dieser Flächen aus der Darstellung als BSN.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den</p>

	nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8173	
<p>Auch wenn in unserem Kulturlandkreis Höxter scheinbar noch viel Fläche "frei" ist, besteht doch die Tatsache, dass es keinen Quadratmeter ohne Nutzung gibt: Jeder Quadratmeter ist von großer Bedeutung. Das gilt für Naturschutzbelange, aber auch und vor allem für die Landwirtschaft, für die Flächen, die bewirtschaftet werden können, existenzsichernd sind. Vor diesem Hintergrund muss es Ziel des Regionalplanes sein, so wenig Fläche, wie eben möglich für Bebauung in Anspruch zu nehmen. Wir fordern, zum Schutz und zur Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet – Bereich zum Schutz der Natur mit einem Symbol Nationalpark darzustellen. Dazu sind auch Waldflächen im Bereich des Kreises Höxter heranzuziehen.</p> <p>Wir sind es unseren Nachfolgegenerationen schuldig, verantwortungsvoll den Fortbestand und eine positive Entwicklung der Biodiversität in dem im LEP NRW ausgewiesenen Gebiet als "Gebiet zur Schutz der Natur" (GSN) und als "Bereich zum Schutz der Natur (BSN) mit einer eindeutigen Zielaussage zum Nationalpark zum Erhalt dieses Naturerbes zu gewährleisten. Diese differenzierte und reich strukturierte und von unterschiedlichster Geologie geprägte Landschaft bereichert das Spektrum der Nationalparke in Deutschland um eine besonders wertvolle Natur- und Kulturlandschaft. Das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne, mit Teutoburger Wald und Nördlicher Egge, gehört zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung in der Region OWL (Landtagsbeschlüsse von 1991 / 2005).</p> <p>Diese Zielsetzung findet – wie EMNID-Umfragen von 2009, 2012 und 2018 ergeben haben – mit landesweit 85 - 86 % Zustimmung und in OWL mit einer Zustimmung von 75 % eine breite Unterstützung in der Bevölkerung. Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz über bestehende und potentielle Nationalparke in Deutschland sieht seit 1997 dieses Gebiet als den potentiellen Nationalpark für OWL und NRW.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>
Stellungnahme	Abwägung

ID: 8199

**Neuaufstellung des Regionalplans OWL Meldung von möglichen neuen BSAB-Flächen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
Stellungnahme der Firma [anonymisiert]****1 Veranlassung**

Derzeit wird durch die Bezirksregierung Detmold ein einheitlicher Regionalplan für die gesamte Planungsregion Ostwestfalen-Lippe neu aufgestellt. Der Regionalplan OWL wurde als "Entwurf 2020" mit Stand 05.10.2020 veröffentlicht und befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans hat das unterzeichnende Ingenieurbüro [anonymisiert] im Auftrag der Fa. [anonymisiert] eine Flächenrecherche durchgeführt mit dem Ziel, mögliche neue Abbaugebiete für Sand und Kies zu identifizieren.

Die Firma [anonymisiert] ist ein rohstoffgewinnendes Unternehmen aus den Niederlanden mit Sitz in [anonymisiert]. Die Firma beschäftigt ca. 200 Mitarbeiter. Der Fokus der Rohstoffgewinnung liegt auf Sand und Kies.

Die Firma legt Wert auf gesamtheitliche Entwicklungskonzepte mit besonderem Augenmerk auf die Rekultivierung und Nachnutzung der Abbauflächen. Dafür hat die Firma in den Niederlanden nachhaltige Methoden entwickelt, wie der Broschüre in Anhang 1 zu entnehmen ist.

Die Neugestaltung der ausgebeuteten Flächen ist in erster Linie auf die Entwicklung von Natur- und Erholungsgebieten ausgelegt. Damit wird ein Beitrag zur Biodiversität und zum Naturschutz geleistet.

Daneben werden, zum Beispiel entlang von Flüssen, Konzepte für die Hochwassersicherheit geplant und realisiert, um die Überflutungsgefahr zu mindern. Außerdem besitzt die Firma [anonymisiert] Erfahrung in der Herstellung von (schwimmenden) Solarparks sowie der Entwicklung von Wohn- oder Gewerbegebieten in den ehemaligen Abbauflächen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

<p>Bei sämtlichen Projekten arbeitet die Firma [anonymisiert] eng mit staatlichen Behörden und Umweltschutzorganisationen zusammen.</p> <p>Die Fa. [anonymisiert] hat großes Interesse an langfristigen Projekten in Deutschland und möchte Ihr Firmen-Know-how entsprechend einbringen.</p> <p>Als Ergebnis der Flächenrecherche wurden mehrere rohstofftechnisch attraktive Gebiete im Regierungsbezirk Detmold identifiziert, die sich potenziell für den Neuaufschluss einer Abgrabungsfläche eignen und damit für die Ausweisung als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) anbieten.</p> <p>In mehreren Vorgesprächen (Videokonferenzen am 05.03. und 30.03.2021) wurden die in Frage kommenden Gebiete bereits der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Zudem wurden erste Einschätzungen der betroffenen Kommunen eingeholt, ob eine Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen möglich ist.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme werden die Ergebnisse vorgestellt. Die in Frage kommenden Flächen werden im Namen und Auftrag der Firma [anonymisiert] als Potenzialflächen für mögliche neue BSAB gemeldet.</p> <p>Dabei wurde unterschieden in Potenzialflächen erster und zweiter Priorität sowie einer informatorischen Meldung einer möglichen Abbaufäche, die nicht als BSAB ausgewiesen werden kann.</p> <p>Für die Potenzialflächen erster Priorität konnten keine grundsätzlichen Konflikte erkannt werden, die einer Abgrabung und möglichen Ausweisung als BSAB entgegenstehen.</p> <p>Die Potenzialflächen zweiter Priorität eignen sich nur nachrangig für eine Ausweisung als BSAB und können daher als mögliche Reserveflächen angesehen werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8648</p>	

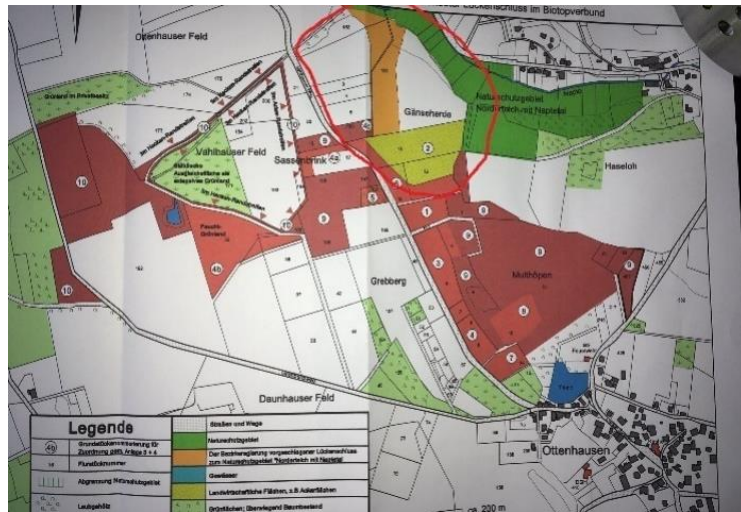
<p>Allerdings finden einige im Planungsentwurf gemachte Festlegungen und Ausführungen nicht unsere Unterstützung: Wir können nicht nachvollziehen, warum der Plangeber die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung derart ausweitet, gleichzeitig aber keine Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen nennt. Da es in BSLE Gebieten nur unter Einzelfallprüfung möglich ist, WEA zu errichten, sehen wir dies als großes Hemmnis für die Kommunen hier Windenergiebereiche auszuweisen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8649</p>	
<p>Des Weiteren sehen wir die Einrichtung von großflächigen BSN Gebieten als Problem für den Ausbau der Windkraft und damit die Erreichung der Klimaschutzziele.</p> <p>Global betrachtet und vor dem Hintergrund, dass die Windenergie einen entscheidenden Teil zur Energiewende und zum Klimaschutz beiträgt, halten wir es für fatal, wenn durch die Ausweisung neuer Bereiche zum Schutz für die Natur wertvolle Flächen für die Nutzung der Windenergie zwangsläufig verloren gehen. Das Einhalten der Klimaschutzziele ist gesamtgesellschaftlicher Konsens, weshalb es auch im Interesse unserer Gesellschaft liegt, weitere Planungen für die Erzeugung umweltfreundlichen Stroms zu ermöglichen. Mittel- und langfristig betrachtet, dient diese klimafreundliche Form der Energiegewinnung auch dem lokalen Naturschutz - vollkommen unabhängig davon, ob dafür besondere Bereiche ausgewiesen sind oder</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplan-</p>

nicht. Der Schutz unseres Klimas bildet erst die Voraussetzung dafür, dass unsere wertvolle Natur dauerhaft erhalten wird.	entwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9607	
..und alternativ die Bahnstrecke Paderborn- Altenbeken-Flughafen Hannover unterbrochen (d.h. auch nachts) bedient wird. Ggf.könnte ein Parkhaus direkt an der Bahnstrecke (z.B.bei Steinheim-Bergheim) errichtet werden. Dies wäre m.E. zumindest dies für den nördlichen Kreis Höxter nebst Holzminden die bessere Lösung für den Bahn-und Luftverkehr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 75	
<p>Als wirtschaftender Landwirt im Bereich der Siedlungserweiterung im betroffenen Gebiet in Steinheim teile ich Ihnen hiermit meine Einwendungen mit.</p> <p>Mein Name ist [anonymisiert]. Den landwirtschaftlichen Familienbetrieb unter der oben genannten Adresse bewirtschaftete ich in 3. Generation seit 1994 im Nebenerwerb. Von 1994 bis 2010 im Pachtverhältnis von meinen Eltern, seit 2010 bis heute als Eigentümer. Der Betrieb umfasst ca. 26 ha Eigentum und ca. 12 ha in Pacht. Alle Flächen sind ortsnahe gelegen und werden von der beabsichtigten Siedlungserweiterung, die Inhalt des Regionalplans ist, erfasst. Eine entsprechende Karte liegt an. Ca. 30 ha werden als Ackerland bewirtschaftet und ca. 8 ha sind Grünland. Es werden Mutterkühe mit Kälber gehalten. Der Stall war für 14 Kühe mit Nachzucht genehmigt. Zusätzlich besteht ein Recht auf Schweinehaltung, das aktuell nicht genutzt wird. Eine Erweiterung, bzw. Ausbau nach Tierwohl Vorgaben steht mittelfristig genauso im Fokus wie der Umstieg auf Ökologische Bewirtschaftung. Als emittierender Betrieb weise ich hiermit ausdrücklich auf meinen Bestandsschutz hin. Ein weiterer Baustein der zukünftigen Ausrichtung des Betriebs soll der Gemüseanbau</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Steinheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Inanspruchnahme kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune den genannten ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsentwicklung im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken.</p>

<p>mit eigenverantwortlicher Selbstvermarktung sein. Eine entsprechende Bau Voranfrage für ein erforderliches Gebäude ist bereits gestellt. Die Selbstvermarktung soll langfristig auf den Fleischverkauf der eigenen Tierhaltung ausgedehnt werden.</p> <p>Da sich vorhandene Ackerflächen im zukünftigen Siedlungsgebiet befinden und der Siedlungsbereich überdies über Umgehungsstraßen, die ausschließlich landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehmen, erschlossen werden muss, stellt die geplante Inanspruchnahme durch die Gemeinde einen Konflikt dar, der die Existenz meines Betriebes bedroht. Meine Wirtschaftsflächen liegen entweder im geplanten Siedlungsbereich, in/in der Nähe der geplanten Straßentrasse oder unmittelbar in der Nähe zum geplanten Siedlungsbereich/der Trasse der Umgehungsstraße. Sie werden sowohl unmittelbar in Anspruch genommen und auch mittelbar durch die von der Straße ausgehenden Emissionen; gerade letzteres steht der Nutzung der Flächen im Wege der Selbstvermarktung von eigen erzeugten landwirtschaftlichen Produkten direkt an den Endverbraucher entgegen. Dieser will ökologisch einwandfreie Erzeugnisse, die nicht durch Emissionen aus dem Straßenverkehr belastet sind.</p> <p>Ich spreche mich deshalb ausdrücklich dagegen aus, dass für den weiteren Flächenverbrauch zu Siedlungsflächen östlich von Steinheim ohne Zusammenhang zum zentralen Ort Steinheim wertvoll landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Dazu verweise ich auch auf § 1 a Abs. 2 BauGB, der die Gemeinden zum Bodenschutz, d.h. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden verpflichtet. Nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz BauGB sind zur Vermeidung der zuzätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, nach Verdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Gemeinde Steinheim hat ausreichend innerörtlichen Flächen, die zunächst für Siedlungszwecke erschlossen werden können, sodass eine Expansion in den Außenbereich vermeiden werden kann. Auch die Regionalplanung ist über § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG diesen Grundsätzen verpflichtet und muss sich dem Wunsch der Gemeinde nach Erweiterung von Straßenflächen und Siedlungsgebieten widersetzen.</p>	<p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation der geplanten Umgehungsstraße und in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbauaustträger</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 160</p>	

Sehr geehrte Damen und Herren,
 seitens des [anonymisiert] möchten wir anregen, die BSN-Fläche "Multhöpen" zeichnerisch größer darzustellen (siehe Anhang Karte roter Kreis).
 Es geht hier um die Verbindung und Anbindung unseres Gebietes an das NSG "Norderteich mit Naptetal" auf lippischer Seite (Bereich Billerbeck, Stadt Horn-Bad Meinberg).
 Begründung: Ein großer Teil der Flächen in diesem Bereich sind bereits (oder demnächst) in Eigentum unseres Vereines. Die Verbindung des Biotopes "Multhöpen" mit der Napte ist Ziel des zu vollendenden Biotopverbundes in den nächsten Jahren. Die Flächen sollten schon im neuen Regionalplan als BSN dargestellt werden.

[anonymisiert]



Der Anregung wird nicht entsprochen
 Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.
 Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.
 Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 1568

ich erhebe Widerspruch gegen eine Überplanung meiner landwirtschaftlichen Hofstelle als "Bereich zum Schutz der Natur".

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche der Hofstelle aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch

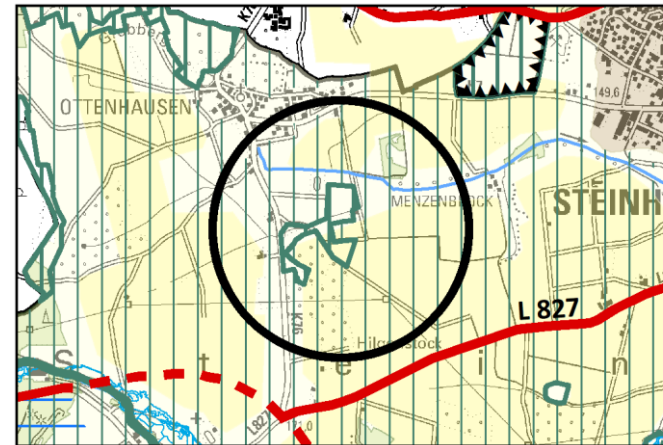
Die Bezirksstelle für Agrarstruktur hat es scheinbar versäumt, meine l.d.w. Hofstelle in der Planung kenntlich zu machen.
 Meine Hofstelle liegt in oben ausgewiesener Anschrift in der Gemeinde [anonymisiert]. Der nördliche Teil dieses Flurstückes, genutzt als Hofstelle mit Wohnhaus und landw. Wirtschaftsgebäude so wie einer Grünlandfläche wird von Ihnen als "Bereich zum Schutz der Natur" neu ausgewiesen.

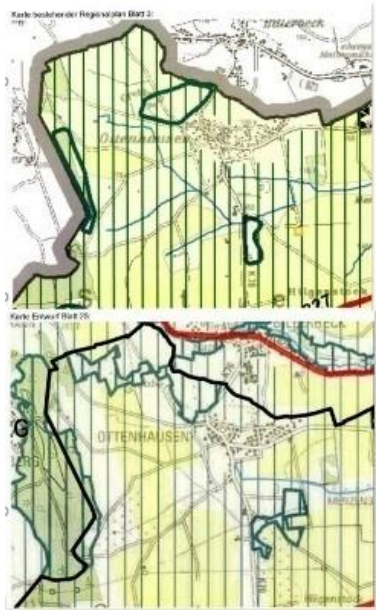
Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer und habe bis 2014 meinen ca. 30 ha umfassenden Betrieb eigenständig geführt. Seit 2014 wird der Betrieb im Rahmen einer Kommanditgesellschaft betrieben und die Flächen sind dieser Gesellschaft zur Nutzung überlassen. Eine Gesellschaft ist grundsätzlich nicht auf „Ewig“ gegründet, so dass eine Entwicklung als Einzelunternehmer am Standort gegeben sein muss. Ich sehe durch Ihre Planung die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsstandortes massiv eingeschränkt und fordere Sie auf, das genannte Flurstück aus dem überplanten Bereich herauszunehmen.

Anlagen:

- Flurkarte Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Gemarkung Ottenhausen
- Karte bestehender Regionalplan Blatt 3
- Karte neuer Regionalplanentwurf Blatt 25
- Ausdruck Google mit Lage der Hofstelle

aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive.
 Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.



	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8008</p>	
<p>In diesem Zusammenhang rege ich auch einen Bahnhof in Steinheim-Bergheim verbunden mit einem Parkhaus an.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung als gegenstandslos, da der ehemalige Bahnhof in Bergheim durch eine entsprechende zeichnerische Festlegung in Blatt 25 des Regionalplanentwurfes bereits als zu reaktivierender Haltepunkt dargestellt ist. Im Übrigen entzieht sich die etwaige Errichtung eines Parkhauses im Falle einer Reaktivierung des Haltepunktes in Bergheim der Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3656</p>	

wir zeigen an, dass wir **Herrn** [anonymisiert], vertreten, der Mitglied unseres Berufsverbandes ist.

Eine Vertretungsvollmacht ist anliegend beigelegt. (**Anlage 1**)

Namens und im Auftrage von Herrn [anonymisiert] äußern wir uns zu dem Regionalplanentwurf wie folgt:

1. Betriebliche und familiäre Situation:

Betriebstyp: Haupterwerbsbetrieb

Betriebsform: Milchviehhaltung, Bullenmast, Jungviehaufzucht, Ackerbau und Grünland

Betriebsstruktur: Einzelunternehmen

bewirtschaftete LN: ca. 45 ha Ackerland und 45 ha Grünland (mit Zupachtflächen)

Alter des Betriebsleiters: 50 Jahre (verheiratet, zwei Söhne, 21 und 19 Jahre)

Betriebliche Perspektive:

Herr [anonymisiert] führt einen Milchviehbetrieb mit derzeit 80 Milchkühen, 45 Mastbulen und 60 Jungtieren. Sein 19-jähriger Sohn beginnt in diesem Sommer die Ausbildung zum Landwirt. Um der nächsten Generation eine Perspektive zu geben, beschäftigt sich Herr [anonymisiert] seit einiger Zeit intensiv mit der Erweiterung seines Betriebes.

Konkret hat er eine Bauvoranfrage gestellt (siehe Anlage 2), um die Milchviehhaltung auf 140 Tiere zu vergrößern. Dazu sind eine Stallerweiterung und der Neubau von einem Güllebehälter, einer Mistplatte und einem Fahrsilo vorgesehen. Auch die vorhandenen Altgebäude müssten umgebaut und umgenutzt werden. Da die Eigentumsflächen von Herrn [anonymisiert] um seine Hofstelle arrondiert sind, ist die geplante Erweiterung nur an diesem Standort möglich.

Die Milchviehhaltung im Raum Nieheim geht stark zurück. Viele Betriebe haben bereits die Haltung von Milchkühen eingestellt. Einige Betriebsaufgaben stehen in den nächsten Jahren an. Herr [anonymisiert] ist mit seinem Erweiterungsvorhaben die Ausnahme. Auch mit seinem Konzept der Weidehaltung nimmt er mittlerweile eine Ausnahmestellung ein.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die bebaute Fläche aufgrund der Lage / aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus

Betroffenheit durch den Regionalplanentwurf:

II. Betroffenheit durch den Regionalplanentwurf:



(Abbildung 1, Ausschnitt aus dem Regionalplan Entwurf 2020)

In dem blau gekennzeichneten Bereich (Abbildung 2) befindet sich die Hofstelle von Herrn [anonymisiert]. Das bereits vorhandene Naturschutzgebiet entlang der Emmer grenzt an seine Hofstelle und schließt bereits von ihm bewirtschaftete Flächen mit ein.

Der Entwurf zum Regionalplan 2020 sieht nun vor, dass das Vorranggebiet zum Schutz der Natur (BSN) deutlich erweitert werden soll.

Nicht nur die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen, **auch die Hofstelle von Herrn [anonymisiert] ist komplett als BSN-Gebiet überplant.**

Laut dem Ziel F10 des Entwurfes sind in den BSN-Gebieten unter anderem folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:

"festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen."

Eine spätere Festsetzung als Naturschutzgebiet hätte für den Betrieb von Herrn [anonymisiert] weitreichende Folgen. Einerseits was seine Bauvorhaben betrifft, andererseits was die landwirtschaftliche Praxis auf den Grünlandflächen angeht.

Im ungünstigsten Fall könnte er sein Erweiterungsvorhaben nicht realisieren und

<p>müsste auch die Weidehaltung einstellen, wenn die Grünlandbewirtschaftung mit naturschutzrechtlichen Auflagen belegt ist.</p> <p><u>Forderung:</u> Wir bitten um Prüfung, ob anstelle eines Vorranggebietes zum Schutz der Natur (BSN) in diesem Bereich ein Vorranggebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung ausreichend ist. Das vorhandene Naturschutzgebiet sollte nicht erweitert werden können.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8189</p>	
<p>Begleitung des Tonabbaus in Sommersell Projekt-Nr.: 3850 Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL</p> <p>im Namen der Firma [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die Fläche mit anstehendem Ton, südlich von Sommersell, im Regionalplan OWL Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) zeichnerisch als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt wurde.</p> <p>Die Fläche dient der Firma als regional vorhandenes Rohstoffpotenzial und als wichtige mittelfristige Absicherung zur Vermeidung von Rohstoffengpässen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

Begleitung des Tonabbaus in Sommersell
 Projekt-Nr.: 3850
 Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL

Seite
 2 / 2



Abb. 1: Ausschnitt Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche

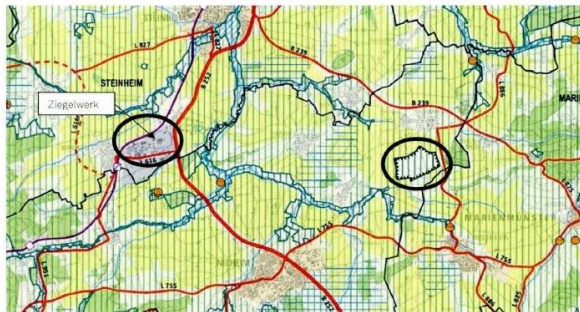


Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche und dem Ziegelwerk

Stellungnahme

ID: 8190

In ca. 12 km Entfernung zur betrachteten Fläche liegt das firmeneigene Ziegelwerk (vgl. Abb. 2). Derzeit läuft hierfür das Genehmigungsverfahren zur Beantragung der Kapazitätserhöhung. Hierbei soll das Produktionsvolumen von 400 t/Tag auf 800 t/Tag erhöht werden. Zur Sicherstellung der Versorgung des Ziegelwerks mit Rohstoffen aus einer lokalen Tonlagerstätte regen wir an, dass die Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird.

Anlagen

Abwägung

Der Anregung wird entsprochen.

Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche
 Abb. 2 Ausschnitt Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche und dem nahegelegenen Ziegelwerk [anonymisiert]

Begleitung des Tonabbaus in Sommersell
 Projekt-Nr.: 3850
 Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL

Seite
 2 / 2



Abb. 1: Ausschnitt Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche

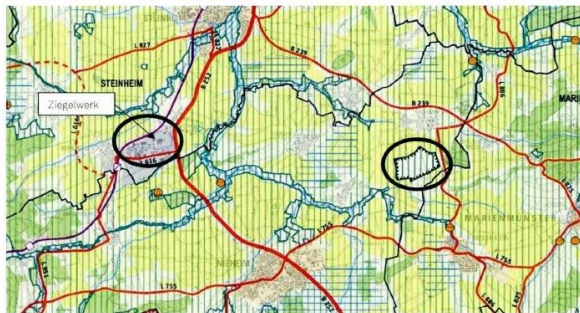


Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche und dem

Stellungnahme

ID: 8268

Um sich sachkundig in den gelieferten Dokumenten zu orientieren, bedarf es einer sehr intensiven Auseinandersetzung. Wünschenswert wäre eine Übersicht/ Auflistung der zu findenden Dokumente jeweils für eine Kommune.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Der gelieferte Umweltbericht ist zu loben. Er ermöglicht einen guten Überblick über die Bewertung der Umweltauswirkungen und gibt eine zusammenfassende Einschätzung. Schwierig zu beurteilen ist das Entscheidungskriterium, nachdem letztendlich ASB-Flächen ausgewiesen werden:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8269</p>	
<p>Im Gebiet ASB_001 führen 55% des Plangebietes zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Ferner sind schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung betroffen (vgl. Anhang C7 der Umweltprüfung des Regionalplans). Dennoch wird hier eine ASB-Fläche ausgewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. In der Umweltprüfung werden die verschiedensten Parameter geprüft und schutzgutbezogen gewichtet. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums "schutzwürdige/klimarelevante Böden" werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8270</p>	

In der Stellungnahme der Stadtverwaltung Nieheim wird der Wunsch nach mehr Flexibilität bei der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen geäußert. Wir fordern einen sensiblen Umgang mit dem Verbrauch von Land. Ein höherer Flexibilisierungszuschlag darf nicht vor die Nutzung von Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz gestellt werden. Einer Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung muss Priorität haben. Dabei ist immer die Gesamtsituation Nieheims mit innerstädtischen Grundstücken und Leerständen mit zu bedenken. Land und gutes Ackerland sind nicht vermehrbar!

Wir fordern, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-fla->

	chensparen). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8271	
<p>Leider wird die Chance verpasst, OWL zu einer Modellregion für Klimaschutz zu machen. Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen auch unserer Kommune gewesen, die sich an den Grundsätzen des Pariser Klimaschutzabkommens orientieren muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde berücksichtigt der Regionalplanentwurf den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausreichend.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal</p>

	<p>angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8272</p>	
<p>Die in der Stellungnahme der Stadtverwaltung festgelegte Nicht-Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie können wir nachvollziehen, betonen aber dringend,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis:</p>

<p>dass die Nutzung von Windenergie und die Suche nach konkreten Windparkstandorten für uns unverzichtbar sind. Wir brauchen Raum für Windenergie und andere Formen der Gewinnung regenerativer Energien; hier wird Zukunft gestaltet. Die aktuelle Auseinandersetzung mit Projekten der Windenergie und Flächenfotovoltaik haben deutlich gemacht, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten von Windenergie in dem Regionalplan absolut sinnvoll erscheinen und eine große Entlastung für die Kommunen darstellen würden.</p>	<p>Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8273</p>	
<p>Die angedachte Mobilitätsstrategie ist ausdrücklich zu begrüßen. Wir unterstützen die Planungen für die Stärkung des Bahnverkehrs, in unserem Fall der Wiederbelebung des Bahnhofs Himmighausen-Bahnhof unbedingt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8274</p>	
<p>Wir beantragen, dass die BSN-Flächen aus dem Regionalplan 2008 weiterhin vollständig in der Biotopverbundstufe I belassen bleiben sollen.</p> <p>Der Entwurf des neuen Regionalplans weist in der anliegenden Karte an sieben Stellen die Reduktion von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Stadtgebiet aus.</p> <p>Grundlage dieser Veränderung, dass diese Flächen aus der Qualitätsstufe in die Biotopverbundstufe I des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) herausgenommen werden sollen, ist eine weder begründete noch nachvollziehbare Entscheidung, die dazu führt, dass eine Zerstückelung der verbleibenden BSN-Flächen vollzogen wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>

	<p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 12</p>	
<p>...ich sehe es im Rahmen des Klimawandels und der damit verbundenen Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland als wichtig und richtig an, den Bahnhof Reelsen wieder zu aktivieren, so dass die Bahn von den Bewohnern in Reelsen als zusätzliches Verkehrsmittel genutzt werden kann. So wäre es dann nicht mehr notwendig, dass die Schüler, die in Brakel, Höxter oder Paderborn zur Schule gehen, zunächst mit dem Bus nach Bad Driburg fahren, um dann mit einem weiteren Bus oder mit der Bahn dann weiter zu fahren. Dadurch würde sich eine erhebliche Zeitersparnis für die Fahrgäste und auch eine entsprechende CO2-Einsparung ergeben. Nach Aussage meines Vaters (pensionierter Lokführer) wurde der ehemalige Haltepunkt Reelsen in der Vergangenheit kaputt gezählt, so dass dieser dann geschlossen wurde. Allerdings würde es sich empfehlen den Haltepunkt möglichst nah am Ort zu errichten. Der alte Haltepunkt am Schnittpunkt mit dem Bembürener Weg ist zu schwer zu erreichen (lange Wegstrecke). Eine Verlegung näher an den Ort würde sich daher anbieten. Hier besteht die Möglichkeit an zwei Stellen einen Haltepunkt zu errichten. Möglichkeit 1: Am Schnittpunkt der Bahnstrecke mit der Herkestrasse</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen. Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann. Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt</p>

<p>Möglichkeit 2: Parallel zur Detmolder Strasse am Ortsausgang Richtung Bad Driburg</p> <p>Aus baulicher Sicht würde sich die Möglichkeit 1 anbieten, da hier der Umfang der baulichen Maßnahmen geringer ausfallen wird und dies ggfs. schon im Zuge des geplanten Radweges, der an dieser Stelle entlang führt, anbieten würde vorbereitende Arbeiten wie eine Zuwegung durchzuführen.</p> <p>Bei der Möglichkeit 2 wäre umfangreichere Maßnahmen erforderlich. Hier wäre jedoch der Vorteil, dass der Bahnhof der Bevölkerung ins Auge fällt und somit eher zum mitfahren einlädt.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 13</p>	
<p>Wie auch schon in der Kartenplanung hinterlegt ist die Reaktivierung des Haltepunktes in Reelsen, meiner Meinung nach, entscheidend im Hinblick auf die Nutzung des Personennahverkehrs Die Anbindung an den Schienenverkehr über den Bahnhof Bad Driburg ist unzureichend und wird nur wenig genutzt, da zuerst mit dem Bus bis zum Bahnhof gefahren werden muss. Ein Bedarfshaltepunkt in Reelsen würde die Anbindung Richtung Paderborn bzw. Bielefeld und in die Gegenrichtung nach Höxter signifikant verbessern.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen.</p> <p>Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.</p> <p>Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 14	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, als Mitglied des Vorstandes des Heimatsvereins Reelsen fragten [anonymisiert] und ich vor ca. 10 Jahren bei der Nordwestbahn an, bezüglich der Einrichtung/Wiedereinrichtung einer Regionalbahn-Haltestelle in Reelsen. Leider bislang ohne positive Resonanz. Mittlerweile gibt es immer mehr Personen in Reelsen, die anstatt des Autos die Regionalbahn wählen würden zum Erreichen von Paderborn, Altenbeken, Nieheim oder Höxter. Derzeit ist nur ein Einstieg in die Regionalbahn in Bad Driburg möglich. Hiermit beantrage ich auch im Namen des Heimatvereins Reelsen die Errichtung einer Regionalbahn Haltestelle in Reelsen an der Herkestraße.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen. Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann. Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 15	
<p>Vorschlag zu Blatt 31 Haltepunkt Reelsen Der ehemalige Haltepunkt Bembürenerweg sollte bei einer Reaktivierung umverlegt werden zur zentraler gelegenen Herkestraße. Dadurch wäre er fußläufig gut erreichbar und würde sich noch innerorts befinden. Zum Vergleich wäre, nach Google Maps, die Entfernung von der Dorfmitte bis Bembüren 20min fußläufig, zur Herkestraße lediglich 6min.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen. Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.</p>

	Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 16	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Blatt 31, der zeichnerischen Festlegung, möchte ich eine Reaktivierung der Haltestelle in Reelsen anregen und zeitgleich eine Verlegung dieser, in die Herkestraße und somit näher an die Dorfmitte.</p> <p>Damit wäre es viel attraktiver, auf das Auto zu verzichten, um zum Beispiel nach Bad Driburg, oder Paderborn zu kommen.</p> <p>Jugendlichen würde eine große Erweiterung ihrer Unabhängigkeit erlangen. Derzeit ist der Zeitaufwand kaum zumutbar, wenn man sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Reelsen aus bewegen möchte.</p> <p>Zudem ist es in der Regel so, dass ich Besuch von Außerhalb in Paderborn, Bad Driburg, oder Altenbeken vom Bahnhof abhole, weil es zu umständlich ist, von dort aus nach Reelsen zu kommen.</p> <p>Die Herkestraße ist auch ein attraktiver Haltestellenpunkt, weil man mit der Bahn auch viel angenehmer ein Fahrrad transportieren kann und so auch flexibler ist, wenn man sich umweltfreundlich bewegen möchte.</p> <p>Eine Haltestelle in Reelsen hätte also viele Vorteile. Zum einen wird es attraktiver, nach Reelsen zu kommen, die Umwelt profitiert davon, dass weniger Fahrten mit dem KFZ gemacht werden und für alle, die sich dadurch mehr mit dem Fahrrad und zu Fuß bewegen hat es auch noch einen gesundheitsfördernden Aspekt.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen.</p> <p>Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.</p> <p>Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 17</p>	
<p>Wie auch schon in der Kartenplanung bereits hintelegt ist die Reaktivierung des Haltepunktes Reelsen, meiner nach, entscheidet im Hinblick auf die Nutzung des Personenverkehrs.</p> <p>Die Anbindung an den Schienenverkehr über den Bahnhof Bad Dreiburg ist unzureichend und wird sehr wenig genutzt, da zuerst mit dem Bus/Auto zum Bahnhof gefahren bzw. gebracht werden muss. Ein Bedarfshaltepunkt in Reelsen würde die Anbindung Paderborn bzw. Bielefeld und die Gegenrichtung Höxter wesentlich verbessern!</p> <p><u>Deshalb bin ich dafür die Haltestelle in Reelsen für den Schienenverkehr wieder zu eröffnen. Da der "alte Bahnhof" aber etwas auserhalb von Reelsen lag, schlage ich vor die Haltestelle in die "Herkestr." zu verlegen.</u></p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen.</p> <p>Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.</p> <p>Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 100</p>	
<p>Bitte um Wiedereröffnung Bahnhof 33014 Bad Driburg /Reelsen. Mit Umlegung in die Herkestrasse.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen.</p> <p>Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.</p>

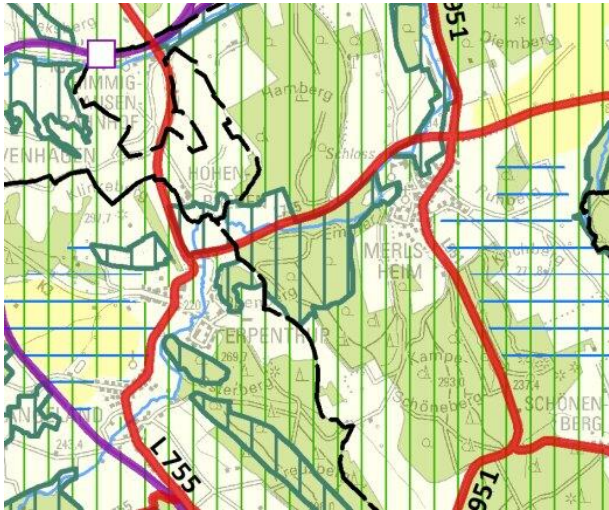
	<p>Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 101	
<p>Bitte um Wiedereröffnung Bahnhof 33014 Bad Driburg /Reelsen.Mit Umlegung in die Herkestrasse.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen. Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann. Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 102	

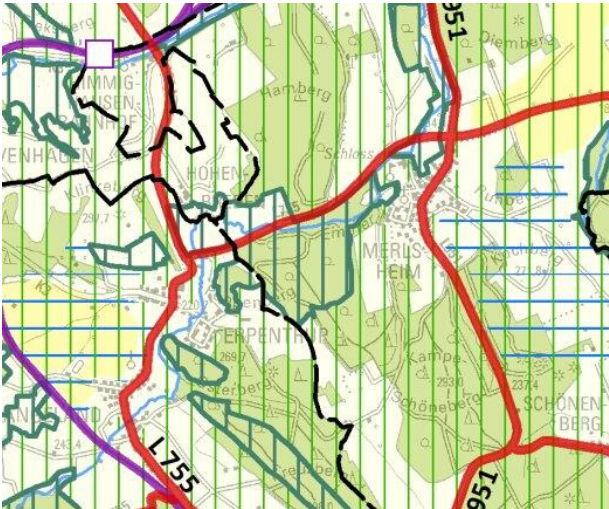
<p>Bitte um Wiedereröffnung Bahnhof 33014 Bad Driburg / Reelsen. Mit Umlegung in die Herkestrasse.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen. Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann. Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 103</p>	
<p>Ich bitte um die Reaktivierung der Bahnhaltestelle in Bad Driburg- Reelsen und die Verlegung des Bahnhofes an die Herkestrasse.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen. Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann. Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße</p>

	stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 104	
Bitte um Wiedereröffnung Bahnhof 33014 Bad Driburg/Reelsen. Mit Umlegung in die Herkestrasse.	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen.</p> <p>Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.</p> <p>Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 106	
Ich wende mich mit der Bitte um Wiedereröffnung des Bahnhofs in REELSEN, 33014 Bad Driburg an Sie. Und die Umlegung in die Herkestraße, weil die Erreichbarkeit vom Dorf viel besser ist!!	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen.</p>

	<p>Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.</p> <p>Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 244	
<p>in 33014 Bad Driburg OT Reelsen, würden wir uns wünschen, dass der Bahnhof wiedereröffnet wird und möglichst in die Herkestrasse umgelegt wird um ihn zentraler zu legen. [anonymisiert]</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen.</p> <p>Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.</p> <p>Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt</p>

	daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 277	
<p>ich bin u.a. Eigentümer der Flächen Gemarkung 052387 Neuenheerse, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] sowie Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Bei den Flächen handelt es sich um Bauerwartungsland und später ggf. um Bauland. Insbesondere durch die unmittelbare Nähe zur Siedlung, sehe ich eine künftige Einordnung als Naturschutzgebiet äußerst kritisch und sehe mich mit einem grvierenden Wertverfall der Flächen konfrontiert, die ich so nicht hinnehmen kann. Insofern melde ich hiermit Bedenken an und bitte um Beachtung und Überplanung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen, die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 390	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ich schlage vor, die Ackerflächen westlich der Ortschaft Oeynhausen nach Richtung Himmighausen (zwischen Varusberg und Diemberg, entlang der Bahn und des Baches Emmer) in die Landwirtschaftliche Kernzone aufzunehmen. Maßgeblich sind hier die hohen Bodenpunktzahlen (55+) in Verbindung mit Schlaggrößen mit mehr als 5 Hektar Fläche. Die flurstücks- und besitzübergreifenden Bewirtschaftungseinheiten werden in diesem Umfang landwirtschaftlich bewirtschaftet. Dies ist auf aktuellen und älteren Luftbildern gut erkennbar. Weiterhin sind es fruchtbare Böden entlang der Emmer (Lössauflagen). Darüber hinaus ist der Ort Oeynhausen durch viele Vollerwerbs-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Im Regionalplanentwurf OWL werden auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages Landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch festgelegt.</p>

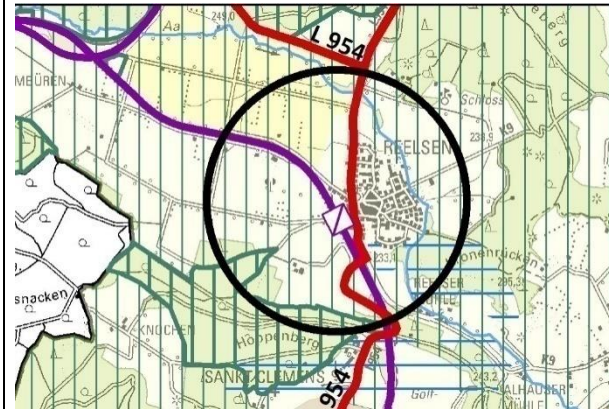
<p>und Nebenerwerbslandwirte außerordentlich agrarisch geprägt, zudem macht ein räumlicher Zusammenhang zu den Kerngebieten rund um Oeynhausen Sinn.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 658</p>	
<p>...mit meiner Stellungnahme möchte ich meine Bedenken zum Gebiet zum Schutz der Natur zwischen der Ortschaft Erpentrup und Merlsheim entlang des natürlichen Bachlaufes der Emmer zum Ausdruck bringen. In Unmittelbarer Nähe dieses Gebietes befindet sich in der Ortschaft Hohenbreden ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit Weidehaltung von Mutterkühen. Ein Teil der Weidefläche, sowie die Zuwegung zu weiteren Eigentumsweiden liegt nördlich des Gewässers und ist für den Betrieb von existenzieller Bedeutung. Des Weiteren gebe ich zu Bedenken, das besonders durch die Weidenutzung des Gebietes, das aktuelle Ökosystem erhalten und gepflegt wird. Zudem muss es für den Betrieb weiterhin Möglichkeiten für Investitionen und Verbesserungen der aktuellen Tierhaltung geben. Ebenso muss eine Sicherung des Wohnsitzes für die nächste Generation gewährleistet sein, dies beinhaltet auch den zukünftigen Bau von Wohnraum im Außenbereich.</p>	 <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 978</p>	
<p>An Bezirksregierung Detmold -</p> <p>Regionalplanungsbehörde Leopoldstraße 15 32756 Detmold</p> <p>Vorab per Mail: beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de Vorab per Fax: 05231 / 71-1295 Vorab per Online-Plattform</p> <p>-</p> <p>Neuaufstellung des Regionalplanes OWL</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Test- und Präsentationsstrecke in Bad Driburg dient dem gewerblichen Testbetrieb für Fahrzeuge und der Präsentation von Produkten der Automobilindustrie und ihrer Zulieferer. Sie dient zusätzlich in untergeordnetem Umfang Publikumsveranstaltungen im Bereich Motorsport, Schulungen (Fahrertraining) und freies Fahren und Testen. Sie wird aufgrund ihrer Größe und ihrer überregionalen Bedeutung durch ihr einzigartiges Profil und Nutzungsmöglichkeiten regionalplanerisch gesichert. Im Bereich der Test- und Präsentationsstrecke für OWL in Bad Driburg sind nur die im textlichen Ziel S 16 aufgeführten baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es erforderlich, bereits auf übergeordneter raumordnerischer Ebene das Nutzungsspektrum des Standorts durch die Zielfestlegung so weit zu konkretisieren, dass dem oben genannten Ziel entgegenstehende Nutzungen wie z.B. Gästehäuser als Beherbergungsbetrieb nicht geplant werden können. Die Regionalplanungsbehörde hat dabei auch in den Blick genommen, dass die</p>

<p>Hier: Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung Anregung zum Ziel S 16 Test- und Präsentationsstrecke (Bilster Berg Drive Resort) in Bad Driburg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens bitten wir, folgenden Inhalt im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen:</p> <p>Es wird beantragt, die Nutzung "zweckgebundene Gastronomie / Gästebetreuung einschl. Gästehäuser als Beherbergungsbetrieb" im Ziel S 16 des Regionalplanes aufzunehmen.</p> <p>Das Ziel S 16 regelt die Zulässigkeit von Nutzungen im Bereich der Test- und Präsentationsstrecke (Bilster Berg Drive Resort) in Bad Driburg.</p> <p>Das entsprechende Stellungnahmeschreiben mit Erläuterung und Begründung füge ich Ihnen als Anhang/Datei bei.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und stehen für weitere Fragen sehr gerne zur Verfügung. Darüber hinaus bitten wir um einen Termin bei Ihnen, um unser Vorhaben näher erläutern zu können.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>angeregte zweckgebundene Nutzung der Gastronomie, Gästehäuser und des Beherbergungsbetriebes auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen keiner öffentlich rechtlichen Steuerung unterliegt. Die Erweiterung des Nutzungsspektrums durch zentren- bzw. innenstadtaffinen Betrieben und Betriebsarten ist mit dem Grundsatz 6.1-1 LEP NRW (Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt) und dem Grundsatz 6.1-3 LEP NRW (Leitbild der dezentralen Konzentration) an diesem dezentralen im Freiraum gelegenen Standort nicht vereinbar.</p> <p>Ob bzw. in welchem Rahmen untergeordnete Nebenanlagen (z. B. Parkplätze, Tankanlagen, Hubschrauberlandeplatz) zugelassen werden können, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Die Nutzung der Test- und Präsentationsstrecke wird auf den in den Sätzen 3 und 4 des Ziels S 16 beschriebenen Umfang begrenzt.</p> <p>Die Ergänzung der zulässigen Nutzungen im Ziel um "Gästehäuser als Beherbergungsbetrieb" ist mit der geschilderten Vorrangnutzung dementsprechend aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vereinbar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1313</p>	

ich wende mich mit der Bitte um Wiedereröffnung des Bahnhofs in Reelsen an sie. Dieser Haltepunkt ist für alle Generationen so wichtig. Dadurch wird es für die Kinder und Jugendlichen möglich sein, die Schulen in Paderborn und Brakel einfach zu erreichen. Die Busverbindungen sind so kompliziert, dass es am Morgen sehr schwer ist, die Schulen zu erreichen. Auch Arbeitnehmer*innen könnten dann endlich das Jobticket in Anspruch nehmen.

Viele weitere Argumente sprechen für die Wiedereröffnung!!



Der Anregung wird entsprochen.

Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen.

Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.

Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 1883

<p>In Ihrem Regionalplan u.somit auch im Umweltbericht wird die Problematik KMU [Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen], die auf die Umwelt negative Auswirkungen haben, die immer noch in der Landschaft schädigen u. immer noch nicht in Gewerbegebiet umgesiedelt, immer noch nicht stillgelegt wurden, wodurch das Allgemeinwohl, die gute Ordnung u. Mensch, Tiere, Pflanzen (Nahrungsmittel) gestört werden, ausser Betracht gelassen.</p> <p>Es nutzen private Personen solche schlechten Vorbilder aus, d.h. es wird aufgrund vorangegangener Fehler neg. nachhaltig gewirkt, Fläche unerlaubt angeeignet, zweckentfremdet, Zuständigkeiten u. altes Recht missachtet, auch Behörden machen / machen Fehler, Planung erfolgt auf falscher Information u. Grundlage u. Daten. Es finden deswegen unerlaubte Bauarbeiten statt. Die Landwirtschaft wurde/wird gehindert. Es sind die Personen [anonymisiert] u. Betrieb u. [anonymisiert], privat. Letzterer eignet sich 2 meiner Grundst. an, wozu die Behörde vorher nicht richtig übertragen hatte. Dies wird dann vor Ort ausgenutzt. Es handelt sich um 2 landwirtschaftl. Flächen, Ackerland. Die angrenzenden landwirtschaftl. Fl. erhalten die neg. Auswirkungen.</p> <p>Dies befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet, LSG Nord. Dieses schädigende Wirken d. Personen darf nicht sein. Es gibt korrekte u. erlaubte Vorgehensweisen, wodurch diese 2 Fl. gar nicht berührt werden brauchen u. d. Landwirtschaft aktiv tätig sein kann. Aber das wird leider wg. d. 2 Personen nicht ermöglicht, stattdessen allerlei Missachtungen, Schädigungen, Emissionen. Dies findet statt im östl. Aussenbereich d. Stadt Bad Driburg.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1928</p>	
<p>Anregung zum Ziel S 16 Test- und Präsentationsstrecke (Bilster Berg Drive Resort) in Bad Driburg</p> <p>Es wird beantragt, die Nutzung "zweckgebundene Gastronomie/ Gästebetreuung einschl. Gästehäuser als Beherbergungsbetrieb" im Ziel S 16 des Regionalplanes aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Test- und Präsentationsstrecke in Bad Driburg dient dem gewerblichen Testbetrieb für Fahrzeuge und der Präsentation von Produkten der Automobilindustrie und ihrer Zulieferer. Sie dient zusätzlich in untergeordnetem Umfang Publikumsveranstaltungen im Bereich Motorsport, Schulungen (Fahrertraining) und freies Fahren und Testen. Sie wird aufgrund ihrer Größe und ihrer überregionalen Bedeutung durch ihr einzigartiges Profil und Nutzungsmöglichkeiten regionalplanerisch gesichert. Im Bereich der Test- und Präsentationsstrecke für OWL in Bad Driburg sind nur die im</p>

Das Ziel S 16 regelt die Zulässigkeit von Nutzungen im Bereich der Test- und Präsentationsstrecke (Bilster Berg Drive Resort) in Bad Driburg.

Im Entwurf des Regionalplanes ist im Ziel S 16 im Absatz 2 formuliert:

"Dort sind nur

- *die Teststrecke und der Handlingkurs von ca. 4 km Länge,*
- *eine Präsentationsfläche für Fahrtechnik,*
- *ein Geländeparcours sowie*
- *als hochbaulich genutzte Bereiche die vorhandenen Hallen des ehemaligen Munitionsdepots*

*für den Test- und Präsentationsbetrieb und bauliche Ergänzungen in den Nutzungsbe-
reichen Präsentation, Schulung und Verwaltung zulässig."*

Die Nutzung der Test- und Präsentationsstrecke wird zurzeit landes-/regionalplane-
risch auf den oben beschriebenen Umfang begrenzt.

Bei der Test- und Präsentationsstrecke (Bilster Berg Drive Resort) handelt es sich um
einen GIB als "zweck gebundener Siedlungsbereich ". Hier gilt: „Weitere Nutzungen
sind auf diesen Flächen nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammen-
hang mit der Zweckbindung zulässig." (S. 126 des Entwurfes zum Regionalplan)

Nach unserer Einschätzung könnte die geplante zusätzliche zweckgebundene Gäste-
betreuung einschließlich Gästehäuser als untergeordnete und im engen funktionalen
Zusammenhang zulässige Nutzung im Regionalplan ohne Änderung eingeordnet wer-
den, so dass die Stellung des Antrages rein vorsorglich im Hinblick auf die im März
2021 bei der Abt. Regionalentwicklung der Bezirksregierung erfolgte informelle Ab-
stimmung und die dortigen Hinweise erfolgt.

Begründung:

Der Hintergrund für das Ziel, Gästehäuser „auf dem Bilster Berg" zu errichten ist, dass
nicht alle Ansprüche an Übernachtung, die die Nutzer der Test- und Präsentationsstrecke
(Bilster Berg Drive Resort) haben, sich im Umfeld durch die vorhandenen Ange-
bote angemessen erfüllen lassen.

textlichen Ziel S 16 aufgeführten baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig. Aus
Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es erforderlich, bereits auf übergeordneter
raumordnerischer Ebene das Nutzungsspektrum des Standorts durch die Zielfestle-
gung so weit zu konkretisieren, dass dem oben genannten Ziel entgegenstehende
Nutzungen wie z.B. Gästehäuser als Beherbergungsbetrieb nicht geplant werden kön-
nen. Die Regionalplanungsbehörde hat dabei auch in den Blick genommen, dass die
angeregte zweckgebundene Nutzung der Gastronomie, Gästehäuser und des Beher-
bergungsbetriebes auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen keiner
öffentlich rechtlichen Steuerung unterliegt. Die Erweiterung des Nutzungsspektrums
durch zentren- bzw. innenstadtaffinen Betrieben und Betriebsarten ist mit dem Grund-
satz 6.1-1 LEP NRW (Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt) und dem Grund-
satz 6.1-3 LEP NRW (Leitbild der dezentralen Konzentration) an diesem dezentralen
im Freiraum gelegenen Standort nicht vereinbar.

Ob bzw. in welchem Rahmen untergeordnete Nebenanlagen (z. B. Parkplätze, Tank-
anlagen, Hubschrauberlandeplatz) zugelassen werden können, ist im Rahmen der
kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Die Nutzung der Test- und Präsentati-
onsstrecke wird auf den in den Sätzen 3 und 4 des Ziels S 16 beschriebenen Umfang
begrenzt.

Die Ergänzung der zulässigen Nutzungen im Ziel um "Gästehäuser als Beherber-
gungsbetrieb" ist mit der geschilderten Vorrangnutzung dementsprechend aus Sicht
der Regionalplanungsbehörde nicht vereinbar.

Die Erforderlichkeit der Ergänzung der zulässigen Nutzungen um Gästebetreuung einschließlich Gästehäuser als Beherbergungsbetrieb ergibt sich aus den in den letzten Jahren verstärkt von Kunden des Bilster Berges als unbefriedigend beanstandeten Unterbringungsmöglichkeiten für Gäste, insbesondere aufgrund der erfreulich gestiegenen Nachfrage nach größeren Test- und Präsentationsveranstaltungen der Automobil- und Zulieferindustrie und des Autohandels. Diese in den letzten Jahren gestiegene Nachfrage zur bedarfsgerechten Unterbringung von Gästen des Bilster Berges trifft auf ein seit der Eröffnung 2013 zu beobachtendes weiter rückläufiges Hotel- und Gastgewerbeangebot, besonders im benötigten Segment der 3-4 Sterne Hotellerie mit mindestens 50-100 Betten im relevanten Umfeld (ca. 20km). Die vorhandene Bettenkapazität in diesem Segment ist für den Bilster Berg nicht ausreichend gesichert und überhaupt nicht ausreichend.

Aufgrund des nach der Corona-Krise zu befürchtenden weiter rückläufigen Beherbergungsangebots im von unseren Kunden nachgefragten Beherbergungssegment droht für den Bilster Berg absehbar ein existenzbedrohlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Streckenanbietern in Deutschland und Europa.

Die Grundzüge des Regionalplanes werden durch die geplante zweckgebundene Zulässigkeit von Gästehäusern auf dem Bilster Berg nicht berührt. Das gilt auch für das Thema Infrastruktur mit dem Ziel einer bedarfsgerechten und auf die angestrebte Raumstruktur ausgerichteten Infrastruktur. Die regional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur wird ebenso wie die übrige Infrastruktur der Ver- und Entsorgung durch die geplanten Gästehäuser und die damit verbundene Zielabweichung nicht berührt.

Der Regionalplan formuliert kein Ziel bzgl. Beherbergungsbetrieben in OWL bzw. zu deren Ansiedlung oder Ansiedlungsbeschränkungen als regionalplanerische Vorgabe.

Wir gehen davon aus, dass der Regionalplan nicht dazu dient, kleinräumigen "Konkurrenzschutz" zu betreiben. Unabhängig von der vorgesehenen Zweckbindung der Gastronomie / Gästebetreuung einschl. Gästehäuser kann es nicht Aufgabe des Regionalplanes sein, diese Nutzung aus der Zweckbindung zu lösen und die Ansiedlung dieser Nutzungen ausschließlich außerhalb des zweckgebundenen Siedlungsbereiches zuzu lassen. Nur durch die geplante unmittelbare Nähe der geplanten Gästehäuser zur Test- und Präsentationsstrecke mit den gewünschten Synergieeffekten ist eine solche Investition realisierbar.

Für die Test- und Präsentationsstrecke (Bilster Berg Drive Resort) besteht ein inzwischen rechtskräftiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Bad Driburg mit Durchführungsvertrag, der im Parallelverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplans 2008 aufgestellt wurde.

Dieser regelt im Vorhaben- und Erschließungsplan und im Durchführungsvertrag folgende Vorhaben-Bestandteile:

"Projektierte Standorte der Einzelnutzung (Vorhaben- und Erschließungsbestandteile) :

1. Westschleife
2. Ostschleife
3. Naturbelassener Geländeparcours
4. Trassierter Geländeparcours
5. Nasshandlingkurs
6. Kreisbahn
7. Dynamikflächen
8. Präsentationsflächen
9. Betriebshof
10. Verwaltung/ Sicherheit
11. Sanitätsstation
12. Tankstelle/ Waschhalle/ Waschplatz

13. Showrooms

14. SUV-Garage

15. Clubhaus/ Garage

16. Präsentationspavillon

17. Betriebslager

18. Kontrollturm

19. Ostschleifen-Terrasse"

Die Festsetzungen im VB-Plan zu den zulässigen Nutzungen im Rahmen der zulässigen Art der baulichen Nutzung lauten:

- *Sonstiges Sondergebiet - SO- gemäß § 11 (1) BauNVO- Zweckbestimmung: Test- und Präsentationsstrecke.*

Zulässig sind gemäß § 12 (3a) BauGB folgende Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger je weils im Durchführungsvertrag verpflichtet:

- *Unterteilbare Teststrecke/ Handlingkurs,*
- *Nasshandlingkurs, Wasserhindernisreihe, Aquaplaningfläche,*
- *Präsentationsfläche, Fahrdynamikfläche,*
- *Geländeparcours (naturbelassen / trassiert),*
- ***-Bauliche Anlagen** zur Unterbringung von Verwaltungs-, Sicherheits-, Sozial- und technischen Räumen, Shuttle-Service sowie **für zweckgebundene Gastronomie/ Gästebetreuung***
- *Bauliche Anlagen zur Unterstellung von Geräten und Automobilen sowie zur Nutzung als Werkstätten und zur Präsentation (Präsentationsgarage, -halle, -pavillon, Showroom, Technik- / Werkstatthalle, Clubhaus)*

- *Waschhalle, Waschplatz,*
- *Betriebsgebundene Tankstelle, Hubschrauberlandeplatz.*«

Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen für zweckgebundene Gastronomie / Gästebetreuung soll bauleitplanerisch mit einem Antrag zur Änderung des VB-Plan an die Stadt Bad Driburg ergänzt werden um: "**einschl. Gästehäuser als Beherbergungsbetrieb**".

Die Gästehäuser sollen anstelle von bisher festgesetzten und nicht benötigten Präsentationsbauten (die noch nicht vorhanden sind!) innerhalb bereits im VB-Plan festgesetzter überbaubarer Grundstücksfläche errichtet werden.

Die innerhalb des VB-Planes zulässigen Nutzungen reichen im Detail bereits heute weiter als es die Rahmensetzung des Regionalplanes vorsieht. Mit den Gästehäusern wird der Rahmensetzung, dass die Nutzungen dem Nutzungszweck der Test- und Präsentationsstrecke entsprechen sollen, gefolgt.

Auch einfachere Übernachtungsmöglichkeiten werden zukünftig in gesteigerter Form durch die deutlich gestiegene Auslastung der Test- und Präsentationsstrecke (Bilster Berg Drive Resort) nachgefragt und im Umfeld durch die vorhandenen Angebote im Umfeld der Strecke bedient werden können. Ein solches Angebot an Gästehäusern auf dem Bilster Berg wird nicht in relevanter Konkurrenz zu den bestehenden Beherbergungsbetrieben stehen, da die Gästehäuser auf dem Bilster Berg "betriebsgebunden" den Kunden und Gästen der Test- und Präsentationsstrecke (Bilster Berg Drive Resort) zur Verfügung stehen sollen.

Anhang:

Beantragte Ergänzung der Zielformulierung

Regionalplan OWL - Entwurf 2020

Ziel S 16
Test- und Präsentationsstrecke

<p>(1) Der zeichnerisch als GIB für zweckgebundene Nutzungen im Stadtgebiet Bad Driburg dargestellte Bereich wird als Vorranggebiet festgelegt. Er ist als Standort für eine Test- und Präsentationsstrecke für die Region Ostwestfalen-Lippe vorgesehen.</p> <p>(2) Dort dürfen nur die Teststrecke und der Handlingkurs von ca. 4 km Länge, eine Präsentationsfläche für Fahrtechnik, ein Geländeparcours sowie, als hochbaulich genutzte Bereiche, die vorhandenen Hallen des ehemaligen Munitionsdepots für den Test- und Präsentationsbetrieb und bauliche Ergänzungen in den Nutzungsbereichen Präsentation, Schulung und Verwaltung sowie für zweckgebundene Gastronomie/ Gästebetreuung einschl. Gästehäuser als Beherbergungsbetrieb geplant werden.</p> <p>(3) Die Test- und Präsentationsstrecke dient dem gewerblichen Testbetrieb für Fahrzeuge und der Präsentation von Produkten der Automobilindustrie und ihrer Zulieferer und der Forschung. Sie dient zusätzlich in untergeordnetem Umfang Publikumsveranstaltungen im Bereich Motorsport, Schulungen (Fahrertraining) und freies Fahren und Testen.</p> <p><u>Erläuterung</u></p> <p>Im Bereich der Test- und Präsentationsstrecke für OWL in Bad Driburg sind nur die im textlichen Ziel S 16 aufgeführten baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig. Ob bzw. in welchem Rahmen untergeordnete Nebenanlagen (z. B. Parkplätze, Tankanlagen, Hubschrauberlandeplatz) zugelassen werden können, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Die Nutzung der Test- und Präsentationsstrecke wird auf den in den Sätzen 3 und 4 des Ziels beschriebenen Umfang begrenzt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1994</p>	
<p>Beschwerde ueber den Planer [anonymisiert], Detmold, wg.Sachbeschaedigung an meinem Privatgrundstueck durch unqualifizierte Vermessung. Die Zu- u. Ausfahrt ist auch gekauft u. bezahlt u. muss privat unterhalten werden. K18 im oestl.Aussenbereich zu Hsnr.25 sog.Verlaengerung d.Brunnenstr.d.Stadt Bad Driburg. Beschwerde zu d.Massnahme grundsaeztlich,da es eine bessere Moeglichkeit f.einen Rad u.Gehweg gibt ueber den Steinbergstieg u.durch d.Ostenfeldmark.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die angesprochenen Themen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

<p>Weitere Beschwerde zu den Planungen d.Stadt Bad Driburg,da Fehlplanungen,neg.nachhaltig,keine Besserung d.Fehler nach DIN,Schulden d.Stadt u.umgelastet auf Buerger durch nicht mehrheitl.Beschluesse durch Buerger. Der Buergermeister ist mehrheitl.nicht repraesentativ.Auch Nichtwaehler geben eine Auskunft ueber d.Politik d.Stadt Bad Driburg.</p> <p>Ich muss gegen solche Planungen sein,denn ich wurde/werde nicht involviert,denn ich bin arbeitslos.</p> <p>Die Gelder werden verschwendet.</p> <p>Es erfolgt keine Information an mich als Betroffene Eigentuemerin.Der Kr.Hx stellte f.2 Grundstck.,die zu meinem Eigentum gehoeren nicht richtig,d.h. es fehlen 2 Grundstck. zu meinem Eigentum im Grundbuch.Solche fehlerhaften Vorgaenge gehen aus dem Plan nicht hervor. Man verlaesst sich auf die fehlerhaften Eintragungen an oeffentl. Stellen u. nimmt diese als Planungsgrundlage. Das geht gar nicht. Draussen vor Ort wurden/werden die Fehler d.Behoerden von anderen Privaten ausgenutzt, mir wurde/wird geschadet. Es gibt unerlaubte Bebauung von den Privaten, wilde Bebauung. Hier ist der Außenbereich, hier ist Landwirtschaft, die zu unterstuetzen u. zu fördern ist.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3902</p>	
<p>wir haben 2014 ein Baugrundstück in der [anonymisiert] in Dringenberg erworben. Mit diesem Baugrundstück, das wir mittlerweile bebaut haben und bewohnen, haben wir ein Gartengrundstück erworben, das etwa 30 m abgesetzt von unserem Wohnhaus liegt. Dieses Grundstück ist von den vor Besitzern lange Jahre für die Haltung von Hühnern, als Gemüsegarten, für Obstbau sowie Weidefläche genutzt worden. Hierbei handelt es sich um das Grundstück Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] in der Gemarkung Dringenberg, Stadt Bad Driburg. Nach dem Grunderwerb haben wir uns zunächst um die Errichtung unseres Wohnhauses in der vorhandenen Baulücke gekümmert. Das Gartengrundstück ist aber inzwischen auch wieder in Nutzung. Es dient im Moment als landwirtschaftliche Weidefläche. Uns ist es wichtig dieses Grundstück in Zukunft für die unterschiedlichsten Nutzungen als Hausgärten zu erhalten. Eine Ausweisung als "Bereich zum Schutz der Natur" ist deshalb nicht in unserem Sinne. Des Weiteren wundert uns, dass unser Grundstück in einer Kartierung der Landschaftsstation als Gebüsch dargestellt ist. Dieses ist aber nicht der Fall. Wir bitten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>

<p>urn eine Korrektur der zeichnerischen Darstellung, sowie um eine Erhaltung der zahlreichen Garten am Dringenberger Südhang in ihrer jetzigen Nutzung.</p>	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 5753</p>	
<p>...da man hier vom Personal der Stadt Bad Driburg u. vom Kreis Höxter leider in Planungsangelegenheiten nicht wahr genommen wird und da es die Möglichkeit der Mitsprache zu einem Regionalplan gibt, möchte ich mich hiermit beschweren einerseits und andererseits nicht nur beschweren sondern auch Verbesserung vorschlagen.</p> <p>1.) Information Es ist mir erlaubt mich über die Art und Weise der Information durch die Stadt Bad Driburg an die Bürgerschaft Bad Driburg zu beschweren. Die Information gelangt leider nicht an jeden Bürger, weil dafür dem Bürger nicht die Voraussetzungen, auf denen der Informationsfluß, die Bekanntgabeart der Information für die Bürger beruht, gegeben ist. In nicht ÖffentlichenTeilen der Stadtratssitzungen wird dann doch meistens anders entschieden als der Bürger mitsprechen durfte, wobei die Bürgerschaft schon die Mehrheit gegenüber des Stadtrates darstellt. Der Bürgermeister hat in seinem Auftreten auch kein Benehmen und rempelt im Rathaussaal, wo Platz genug ist, Bürger an. Der Bürgermeister lebt nicht In der Stadt Bad Driburg mit seiner Familie und bekommt vom alltäglichen Stadtgeschehen und -leben gar nichts mit, weil er sich nicht durch Wohnen mit seiner Familie im Ort, integriert.</p> <p>2.) Haushalt Ob es ein Druckfehler ist. dass der Personalhaushalt von unter 1 Mio. € auf über 10 Mio € gestiegen ist, ist mir so auch nicht bekannt. Wenn es ein Druckfehler war - ob der dann anschließend korrigiert wird, wäre typischer Weise fraglich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen sind nicht Teil der Regionalplanung.</p>

Die Stadt Bad Driburg will sich mit 5 Mio. € verschulden, wobei die pro Kopf Verschuldung angeblich im 4-stelligen Bereich liegen würde. Einige Bürger der Stadt Bad Driburg erhalten noch nicht mals pro Monat im 4-stelligen Bereich Geldzahlungen für ihren Lebensunterhalt. Deswegen funktioniert auch der Informationsfluss nicht. Soll man doch erst mal für den Bürger schaffen, daß jeder im 4-stelligen Bereich pro Monat bezahlt wird - dann wäre etwas für den Bürger getan. Einige Bürger müssen unter Existenzminimum leben - da bleibt kein finanzieller Raum zum planen, investieren, sich an der Wirtschaft zubeeteiligen - an Neuerungen wird man gehindert. Der Bürgermeister wurde aber trotzdem mit ca. 50-%iger Wahlbeteiligung und davon wiederum ca. 50-%iger Wahlstimmenanzahl gewählt, d.h. der Bürgermeister tut hier angeblich nur etwas für ca. 1/4 der Bevölkerung Bad Driburg und Ortschaften. Diese Anzahl ist wohl nicht nur parteizugehörig der CDU von auch ca. derselben Anzahl an Katholiken auszumachen.

3.) Planungen

Was die Stadt Bad Driburg da so geplant hat und weiterhin plant soll angeblich weiterhin zukunftsweisend sein. Ein guter Planer muß weit voraus denken und das Gesamtbild berücksichtigen. Es wird auf vorangegangenen Fehlplanungen jedoch weiterhin geplant und ausgeführt. Ein Planer muß auch dagegen argumentieren können, ohne Aufträge zu verlieren, auch für eine geringere Planungssumme.

3.1.) Brakeler StraSe, Brunnenstr. Innerorts und Außenbereich K18, K9, R2 (R51)
Ein Parkplatz, ein Parkhaus und sog. Park&Ride an der Brakeler Str. kann wohl kaum eine Entlastung der Brunnenstr. bringen. Ein Fahrradweg entlang der Brunnenstr. innerorts, beidseitig, hat nur dann Sinn, wenn dieser im Verlauf lückenlos ohne Einschränkungen oder Kompromisse konsequent eingerichtet, d.h. umgesetzt, zur Ausführung kommt. Es darf dadurch keinerlei parkende oder haltende Fahrzeuge mehr entlang der Brunnenstr. geben. Das hatte es aber auch schon bei nur Brunnenstr, Kreisstr. innerorts, nicht geben brauchen, gab es früher auch nicht, entwickelte sich leider nur so in diese derzeit immer noch unmögliche bestehende Situation, weil nichtkonsequent. Die Entwicklung zu der jetzigen Situation bestand darin, daß die Ordnungsbehörde, die Polizei nicht eingriff, daß die Stralienseitenbegrenzung (weille durchgezogene Farblinie) verblasste, Beschilderung und STVO mißachtet wird, daß Anlieger selbst mehr Personen mit Fahrzeugen aufnehmen als sie an Parkmöglichkeit zur Verfügung stellen und der Faulheit und Bequemlichkeit der mit parkenden Fahrzeugen die Fahrbahnseite versperrenden Personen selbst. Dadurch gerat der Radfahrer in Gefahr.

Man braucht eigentlich nur die farblich weiße Linie ohne Unterbrechungen durchgehend wieder herzustellen und hier und da in gewissen Abständen ein farblisches Fahrradkennzeichen farblich auf die Fahrbahn zwischen Straßenseitenbegrenzung und Bürgersteig aufzubringen und am Beginn und Ende der Brunnenstr. innerorts zu dieser Fahrradfahrbahn jeweils 1 Fahrrad Schild anbringen und nur ein Fahrradschild, kein kombiniertes mit Fußgänger und Fahrrad.

Der Bürgersteig innerorts der Brunnenstr., beidseitig, bedarf keiner kompletten Erneuerung. Man muß für die Fahrradfahrbahn Einbauten und Verkehrsinsel in der Straße zurückbauen. Man muß für einen durchgängigen Verkehrsfluß dadurch für die Fahrradfahrer sorgen.

Man kann die Brunnenstr. innerorts beidseitig mit weniger als 1.7 Mio. € mit Radweg herstellen, es ist auch möglich unter 1 Mio. € zu bleiben.

Ein kombinierter Geh- und Fahrradweg entlang der sog. Brunnenstr. außerorts ist nicht erforderlich und aus verkehrstechnischen Gründen (man fährt mit dem Fahrrad mit dem Verkehrsfluß in Fahrtrichtung auf dem Straßenkörper; man geht dem Verkehr entgegen!) und für den Straßenkörper mit Bankett und Straßenseitengraben nicht sinnvoll. Auch schon nur die Verkehrsinsel bei der Zufahrt zur Berliner Str, wo im Übrigen die Brunnenstr. beginnt bzw. endet, ist ein Verkehrshindernis und trägt nichts zur Beruhigung bei. Es wäre besser das Ortsausgangsschild in Richtung Brakel bzw. Ortseingangsschild Bad Driburg aus Richtung Brakel würde wieder an die vorherige Stelle bei der Zufahrt zur Berliner Str. zurückgestellt, die Verkehrsinsel zurückgebaut, die Bäume dazu ebenfalls entfernen, den Straßenbelag an der Stelle sanieren, den Bürgersteig ebnen, der sich z.Zt. durch die Wurzel der Bäume wölbt, und dort wo das Ortsschild z.Zt. steht ein Schild zur Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h aufzustellen, sodaß man schon vor Zufahrt in die Ortschaft auf die Geschwindigkeit, wie sie in der Ortschaft entlang der Brunnenstr, Kreisstr, zusein hat, reduziert. Ein solches Schild darf jedoch keinesfalls für Planungszwecke mißbraucht werden. Dies soll eine einmalige Sache sein. Nur so können weitere Planungsfehler verhindert werden. Man könnte von den 750.000,- €, die man dafür ausgeben will ca. 700.000,- € einsparen und diese besser dem Kreis-Bau- und Betriebshof Höxter in Rolfzen/Steinheim zur Verfügung stellen für die weitere hilfreiche Erhaltung der Kreisstr K18 im Außenbereich durch Pflege und Instandhaltungsarbeiten und für den neuesten Stand der Technik in der Gerätschaft, die zum Einsatz kommen muß, und für das Personal. Es ist hier auch so, daß alle Planungsfehler innerorts sich negativ auf den Außenbereich auswirken und viele Mißstände hervorrufen. Das darf nicht sein. Im Außenbereich ist die Landwirtschaft und das sollte auch so bleiben, weil das sehr wichtig ist und eigentlich noch viel mehr gefordert werden sollte.

Um eine Anbindung an einen angeblich vorhandenen Radweg R2 von der Brunnenstr, innerorts bis hin zum Anschluß außerorts K18 / K9 braucht man keinen Radweg entlang des Außenbereiches an der K18 in der Art und Weise einrichten. Man kann z.B. auch schon innerorts von der Brunnenstr. auf der Str. Steinbergstieg und dann auf dem Feldweg in der Ostfeldmark mit dem Fahrrad fahren. Man gelangt dann nur einige wenige Meter entlang der Kreisstr. K18 an die Zu- u. Ausfahrt K9 und die weitere Anbindung an den Radweg. Dies gilt auch in entgegengesetzter Fahrtrichtung. Wenn man das jedoch doch nicht sein lassen kann, einen kombinierten Radweg entlang der K18 im Außenbereich zu planen, errichten zu wollen, dann doch bitte ohne Gehweg und der Fahrradweg wie innerorts nur durch entsprechende farbige weiße Markierung der jetzt vorhandenen Straßenbegrenzungslinien. Zum Anfang und zum Ende im Außenbereich ein Hinweisschild: Vorsicht Fahrradfahrer, also ein Gebotschild und kein Hinweisschild (Schild dreieckig, 1 Spitze nach oben, rot umrandet und auf weißem Untergrund ein Fahrradfahrerkennzeichen).

Es gibt im Detail noch einige Mißstände an der Verkehrsführung der Stadt Bad Driburg, die jedoch schon durch vorherige Fehlplanungen (Bebauung an der Brunnenstr., Neubauten anstatt den Leerstand an Wohnbebauung nutzbar zum Wohnen für Bürger zumachen, wilde Bebauung durch Bürger und Gewerbe anstatt für eine gute Ordnung und für das Allgemeinwohl und die Landwirtschaft zuzorgen: [anonymisiert]! im Außenbereich) entstanden. Die Stadt Bad Driburg hat mit deren Konzept zur Schaffung von Parkmöglichkeiten, einem Parkplatz, einem Parkhaus, Park Ride in der Brakeler Str. direkt zum erhöhten Verkehrsaufkommen ein. Und denkt eigentlich jemand, daß Personen, die sich zur Klinik Berlin, Rosenbergklinik, Markusklinik o. der Gastronomie/Beherbergung begeben, an der Brakeler Str. parken und dann zu Fuß entlang der Brunnenstr. gehen?

3.2.) Bahnhof

Da hat die Stadt Bad Driburg nun so ein restauriertes, renoviertes, saniertes Bahnhofsgebäude und plant nur in die Richtung, so ein Gebäude zweckzuentfremden und weiterhin zweckentfremdet zu betreiben/betreiben zulassen. Ein Bahnhof ist die 1. Visitenkarte einer Stadt und doch wohl gerade auch in einer Kur- und Badestadt und präsentiert die Willkommenskultur einer Stadt. Und was macht die Stadt Bad Driburg daraus, endlich mal ein Gespräch mit der Bahn geführt zu haben, führen zukünftig? - Nichts! Man nutzt die Chance nicht und macht nichts daraus, anzusprechen, das Bahnhofsgebäude wieder als das, als was es konzipiert ist, wieder darstellen zu können, zu wollen. Ein Bahnhofsgebäude mit Fahrkartenschalter und Reiseauskunft, auch

ein Fahrscheinautomat, ein WC, einen Aufenthaltsraum, besonders auch für die kalte Jahreszeit, eine Gastronomie zum Kauf von Essen und Trinken. Es wird nur Werbung gemacht, die Menschen von der Straße auf die Schiene zu bringen. Die Stadt plant voll daneben. Der Zugang, die Zufahrt zum Bahnhof war immer von der Bahnhofstr. aus und so war es gut, so ergibt es Sinn. Und von dieser Seite aus ist der Zu- und Ausgang zu den Gleisen schon längst barrierefrei und auch in das Bahnhofsgebäude und wieder hinaus kommt man barrierefrei. Da bedarf es keines Oberweges, auch nicht in Form einer Brücke von der Brakeler Str. aus. Es werden die falschen Anreize gesetzt. Die Geschehnisse können im Bahnhofsvorplatz stattfinden, Busse, Öffentlich, Buswendeplatz, Taxi, auch Busse privat Parkplatz. Es ist auch jetzt schon vorhanden. Und ob wirklich 200 Personen pro Tag über Gleise gehen oder ob das ein Druckfehler ist, ist fraglich, weil die Züge von Bad Driburg aus gar nicht so hoch frequentiert sind. Man hätte auch nicht die Gastronomie an der Brakeler Str. zulassen müssen, denn auch so etwas kann dazuführen, daß der Mensch da hergeht. Dort kann durch Pflanzungen und Zäune begrenzt werden. Auch das endlich zurückgebaute Gewerbe entlang der Brakeler Str., Bahnhofseite, Freiräume entlang der Gleise, wird negativ nachhaltig wieder mit Gewerbe bebaut. Dort hatte man Grün schaffen können, nur Bepflanzung. Die Häuser auf der anderen Seite der Brakeler Str. kann man als Wohnbebauung nutzen. Und es ist eigentlich schade, daß das freigelegte Gelände mit historischen Fundamenten einer Glashütte wieder zugebaut wird und nicht mehr sichtbar ist. Es hätte doch das Gelände mit Grün gestaltet werden können, einem kleinen Pavillion und die Fundamente sichtbar, ein Areal im Freien zum Begehen, Besichtigen und zum Verweilen im Zusammenhang zum bestehenden Glasmuseum in der Schulstr. Also so etwas wie ein kleines Freilichtmuseum ums Thema Glas. Dazu kann man zwischen Glasmuseum in der Schulstr. und Freigelände Glas, Brakeler Str., spazieren gehen durch die Innenstadt und z.B. Schaufenster beschauen, vielleicht lädt das auch ein zum Verweilen und Konsumieren in der Innenstadt- der Weg zw. Schulstr. u. Brakeler Str. um etwas Rund ums Glas zu erfahren. Zwischendrin ist dann auch noch Manufatura. Ein Überweg über die Gleise, auch als Brücke, ist nicht sinnig.

3.3.) Eggelandkiinik

Diese Planung sollte man besser noch mal überdenken. Man muß nicht immer irgendetwas bauen, nur um zu bauen, sondern nur den Bestand nutzen.

3.4.) Katzohlbach

Das Gelände in der sog. Südoststadt wird Blaues Band genannt. Aus welchem Grund nennt man es nicht Grünes Band? Ein Band war auch schon an anderer Stelle im Nordwesten geplant.

4.) Der Kreis Höxter teilte mir schriftlich mit, mich bis Ende März 2021 auf einer Arbeitsstelle im Kreis Höxter unterzubringen. Dies war ein verbindliches Versprechen seitens des Kreises Höxter an mich und sollte definitiv umgesetzt werden. Es war eine Verpflichtung vom Kreis Höxter, mir eine Arbeitsstelle zu geben, aber Nichts geschieht und ich bin weiter über den 31.03.21 arbeitslos und suchend. Wahrscheinlich war das nur ein Versprecher, denn es wurde bis jetzt und dann wohl auch bis Ende 03/21 nichts für mich getan. Auch die Stadt Bad Driburg macht nur leere Versprechungen und kümmert sich anschließend um Nichts, d.h. auch dort habe ich keine Arbeitsstelle erhalten und auch ansonsten können die nicht berechnen und zahlen zuwenig im 3-stelligen Bereich an mich. Ich wäre wirklich froh, aus dem System Arbeitslosigkeit-suche herauszukommen und eine Arbeitsstelle zuerhalten. Mittlerweile ist man eigentlich auch schon rechtlich. gesetzlich dazu verpflichtet, aber auch über solches Recht setzt man sich hier arrogant hinweg.

Es ist nicht mehr schön in dieser Stadt, das ist nicht subjektiv. Man muß mir auch nicht mitteilen - dann solle ich doch hier wegziehen. Ich kann so nur dahin ziehen, wo eine Arbeitsstelle für mich ist.

Den Lärm, die Geräusche und Gerüche, die Emissionen (Lackreste) aus meinem Wohnumfeld durch Betrieb, der in ein Gewerbegebiet der Stadt Bad Driburg ordnungsgemäß gehört, und dessen negativen Auswirkungen (Holzsägen, Sägespäne im Freien u. wieder Lärm, Geräusche, Holzgerüche, Verunreinigungen des Bodens u. der Vegetation), und zweckentfremdet in der Landschaft, klimawandelnd, nicht klimaneutral, unerlaubte Bauarbeiten, wurde seit über 15 Jahren immer noch nicht angegangen durch die Stadt Bad Driburg, den Kreis Höxter, auch die BR Detmold hatte nichts bewirkt.

Der Betreiber wohnt hier nicht, aber fährt jeden Tag hier hin und seine Mitarbeiter und machen den Dreck. Sich selber tun die so etwas nicht an, da, wo die wohnen. Dieser Betrieb ist auch Lobbyismus mit der Stadt und Personal BR Detmold. Auch die Privatperson nebenan, auch die Nachkommen von dem, geben keine Ruhe. Die Landwirtschaft, die hier Fläche braucht, ist ruhig. Zwei Flächen wurden mir unerlaubt schon weggenommen wegen Fehler des Kreises Höxter, BR Detmold, und Rechtsbeugung. Meine Daten sind falsch und fehlerhaft dargestellt. Es werden unerlaubt Eintragungen in mein Grundbuch gemacht, aber das, was vorher schon fehlte in meinem Grundbuch, wird nicht eingetragen, es werden noch weitere Fehler eingetragen. Es wird ausgenutzt hier vor Ort, das Fehler gemacht wurden, die nicht richtiggestellt wurden. Es gilt aber auch noch das alte Recht. Bei alledem komme ich so nicht in Arbeit und kann hier nicht mit noch 2 zugehörigen Flächen zu 2 weiteren Flächen etwas hinzuverdienen. Die Stadt beteiligt sich an dem Unrecht und läßt dadurch Schädigungen in der

Landschaft zu. Mir hingegen wird nur gesagt, ich solle doch verschwinden und hier wegziehen.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8109	
Die Frist für eine Stellungnahme bis zum 31.03.2021 ist viel zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des langen Lockdowns und der Corona bedingten Einschränkungen von Besprechungen und Treffen z.B. von politischen Gremien und Ehrenamtlich Tätigen.	Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten, wurde gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, § 3 Abs.1 PlanSiG deckungsgleich zur Auslegungsfrist der Planungsunterlagen vom 01. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 festgesetzt. In der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW, betrug die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist zwei Monate. Die Regionalplanungsbehörde hat hier einen Zeitraum von insgesamt fünf Monaten gewählt, sodass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist. Der rechtliche Rahmen für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ergibt sich aus den § 9 ROG, § 13 LPIG NRW. Demnach sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, ist dem gesetzlichen Erfordernis nachgekommen worden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8110	
Wir begrüßen und anerkennen den Versuch, im Bereich der Stadt Bad Driburg ASB und GIB zurückhaltend darzustellen und so einen Beitrag zum Flächensparen zu leisten. Wir regen an, den Grundsatz S3 "Flächensparende Siedlungsentwicklung" zu einem Ziel zu erheben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Grundsatz S 3 der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) dient, der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in §

	2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Vor diesem Hintergrund sieht die Regionalplanungsbehörde davon ab den Grundsatz S 3 zu einem Ziel zu erheben.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8111	
Wir begrüßen außerdem den Schwerpunkt, Gemeinden verstärkt zu Entwicklung interkommunaler Gewerbe- und Industriebereiche aufzufordern. Gerade für Bad Driburg, das aufgrund seiner Topografie über keine weitere Entwicklungsmöglichkeit für GIB mehr verfügt, ist Interkommunale Zusammenarbeit eine Chance.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8112	
Wir erheben erhebliche Bedenken gegen die Herausnahme des BSN Sollberg in Bad Driburg aus den Bereichen zum Schutz der Natur. Es gibt keine fachliche Begründung für dieses Gebiet, bei der Darstellung von BSN im Bereich des Sollberg von der Darstellung des Regionalplanes Pb-HX 2008 abzuweichen.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen</p>

	<p>Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8113	
<p>Wir regen an, den geplanten Haltepunkt in Bad Driburg-Reelsen weiter in die Ortsmitte (Herke) zu legen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL ist zur Stärkung des ÖPNV der Haltepunkt Reelsen als "neu/zu reaktivierend" dargestellt. Seine Darstellung am Bembürener Weg entspricht der Lage des bis 1987 bedienten Haltepunktes Reelsen.</p> <p>Die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.</p> <p>Der angeregten und inhaltlich nachvollziehbaren Standortverschiebung des perspektivischen Haltepunktes Reelsen vom Bembürener Weg auf die Höhe der Herkestraße stehen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erkennbaren grundsätzlichen technischen Hindernisse bei einer möglichen Umsetzung am gewünschten Standort entgegen. Die Regionalplanungsbehörde kommt daher der angeregten Neupositionierung des Haltepunktes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans nach.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8114	

<p>Wir regen weiter an, den Haltepunkt Herste zügig zu entwickeln und die weitere Dorfentwicklung in die Nähe des geplanten Haltepunktes zu lenken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Anregung hinsichtlich einer baldmöglichsten Entwicklung des Haltepunktes "Herste" kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist dazu darauf hin, dass die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr widerspiegelt. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Die praktische Entwicklung bzw. Umsetzung eines Haltepunktes obliegt dem zuständigen Träger des Schienenverkehrs in Abstimmung mit der betroffenen Kommune. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern – zu denen auch Bad Driburg-Herste gehört – unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Eine Steuerung der Siedlungsentwicklung in Richtung des angesprochenen Haltepunktes kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3394</p>	
<p>Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Projekt-Nr. 4206</p> <p>Im Namen der [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die südlich und südöstlich des Altsteinbruchs befindlichen Erweiterungsflächen in der Gemarkung Bremerberg, Flur [anonymisiert] im Regionalplan OWL - Entwurf 2020 (s. Abb. 1) - zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) berücksichtigt wurden. Es handelt sich hier um hochwertige Kalksteinvorkommen.</p> <p>Ergänzend regen wir an, eine weitere Fläche südlich und westlich des v. g. BSAB als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Dem Vorhaben, weitere Flächen südlich und westlich des BSAB als Reserveflächen zu sichern stehen Nutz- und Schutzfunktionen im Regionalplan entgegen. Hierbei handelt es sich um Waldbereiche. Der LEP NRW legt in seinem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) fest, dass Wald insbesondere aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist. Zudem regelt das im LEP NRW genannte Ziel, unter welchen Voraussetzungen eine Waldinanspruchnahme ausnahmsweise möglich ist. Nach dieser Zielvorgabe sind</p>

<p>Reservegebiet im Regionalplan auszuweisen (s. Abb. 1). Die Größe dieser Fläche in der Gemarkung Bremerberg beträgt 7,2 ha. Neben der Sicherung des Betriebsstandortes bleibt dadurch eine langfristige Versorgung mit Kalksteinprodukten im südöstlichen Teil von Ostwestfalen-Lippe weiterhin gewährleistet.</p> <p>Wir hoffen somit, dass die angeregte Flächenausweisung in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.</p>	<p>in der Regionalplanung Waldbereiche festzulegen. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind. Diese Voraussetzung wird jedoch regionalplanerisch nicht gesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3951</p>	
<p>Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL Projekt-Nr. 4206</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen der [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die südlich und südöstlich des Altsteinbruchs befindlichen Erweiterungsflächen in der Gemarkung Bremerberg, Flur [anonymisiert] im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (s. Abb. 1) – zeichnerisch als "Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) berücksichtigt wurden. Es handelt sich hier um hochwertige Kalksteinvorkommen. Ergänzend regen wir an, eine weitere Fläche südlich und westlich des v. g. BSAB als Reservegebiet im Regionalplan auszuweisen (s. Ab. 1). Die Größe dieser Fläche in der Gemarkung Bremerberg beträgt 7,2 ha. Neben der Sicherung des Betriebsstandortes bleibt dadurch eine langfristige Versorgung mit Kalksteinprodukten im südöstlichen Teil von Ostwestfalen-Lippe weiterhin gewährleistet.</p> <p>Wir hoffen somit, dass die angeregte Flächenausweisung in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird. Für Ihre Bemühungen hierzu im Voraus vielen Dank.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Dem Vorhaben, weitere Flächen südlich und westlich des BSAB als Reserveflächen zu sichern stehen Nutz- und Schutzfunktionen im Regionalplan entgegen. Hierbei handelt es sich um Waldbereiche. Der LEP NRW legt in seinem Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) fest, dass Wald insbesondere aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist. Zudem regelt das im LEP NRW genannte Ziel, unter welchen Voraussetzungen eine Waldinanspruchnahme ausnahmsweise möglich ist. Nach dieser Zielvorgabe sind in der Regionalplanung Waldbereiche festzulegen. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind. Diese Voraussetzung wird jedoch regionalplanerisch nicht gesehen.</p>

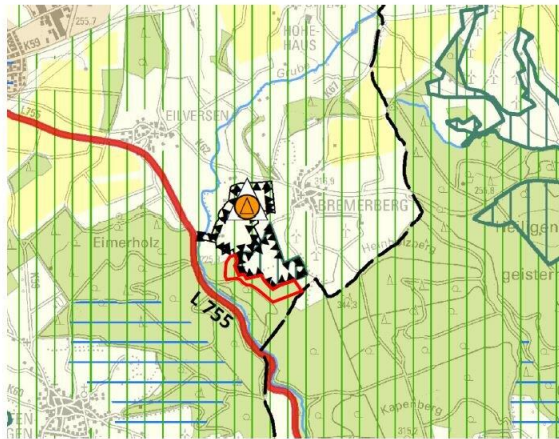


Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan – Entwurf 2020 – mit Reservegebiet in der Gemarkung Bremerberg (rote Umgrenzung)

Stellungnahme

Abwägung

ID: 5490

Begleitung des Tonabbaus in Sommersell
 Projekt-Nr.:3850
 Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

im Namen der Firma [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass die Fläche mit anstehendem Ton, südlich von Sommersell, im Regionalplan OWL Entwurf 2020 (vgl. Abb. 1) zeichnerisch als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt wurde.

Die Fläche dient der Firma als regional vorhandenes Rohstoffpotenzial und als wichtige mittelfristige Absicherung zur Vermeidung von Rohstoffengpässen.

In ca. 12 km Entfernung zur betrachteten Fläche liegt das firmeneigene Ziegelwerk (vgl. Abb. 2). Derzeit läuft hierfür das Genehmigungsverfahren zur Beantragung der Kapazitätserhöhung. Hierbei soll das Produktionsvolumen von 400 t/Tag auf 800t/Tag

erhöht werden. Zur Sicherstellung der Versorgung des Ziegelwerks mit Rohstoffen aus einer lokalen Tonlagerstätte regen wir an, dass die Fläche auch in der finalen Fassung des Regionalplans OWL dargestellt wird.

Für mögliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Begleitung des Tonabbaus in Sommersell
 Projekt-Nr.: 3850
 Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL

Seite
 2 / 2



Abb. 1: Ausschnitt Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche

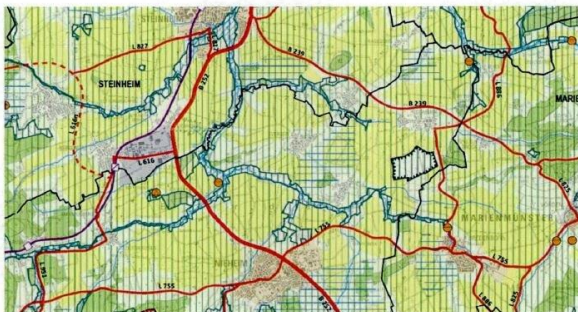


Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan Entwurf 2020 mit Kennzeichnung der betrachteten Fläche und dem

Stellungnahme

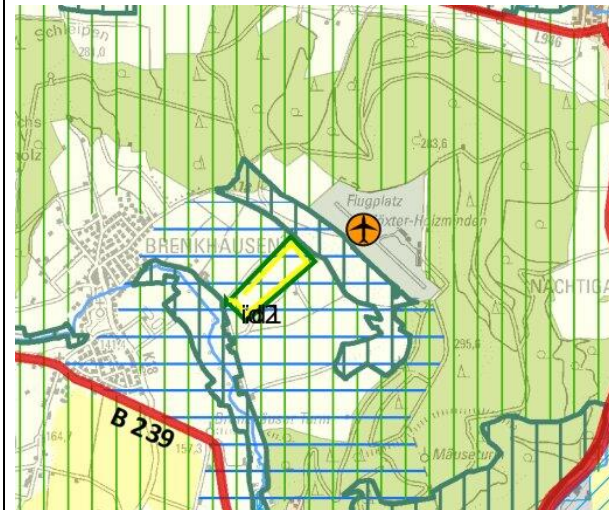
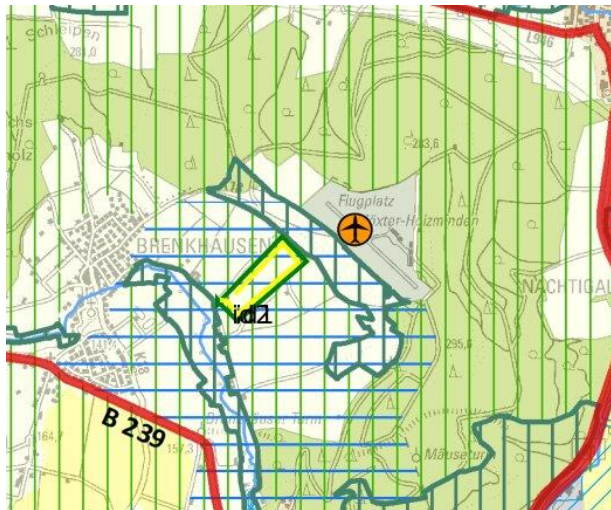
Abwägung

ID: 122

Sehr geehrte Damen und Herren,
 ich bin [anonymisiert].
 Ich stelle einen Antrag auf Flächenumnutzung.

In dem beiliegenden Kartenausschnitt, in der von mir gekennzeichneten Fläche, soll die Nutzung der Landes von dem Allgemeinen Freiraum/Agrarbereich (AFAB) hin zur Gewerbe- und Industriezone (GI-Z) gewechselt werden.

Begründung: In dieser Fläche liegt mein Ackerland, evtl. könnte ich mir in Zukunft dort eine Photovoltaikanlage vorstellen.



Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
 Im Regionalplan OWL werden jedoch keine Flächen für Freiflächenphotovoltaik festgelegt.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 137

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lebe jetzt bereits seit 60 Jahren in Höxter/Ortsteil Albaxen.

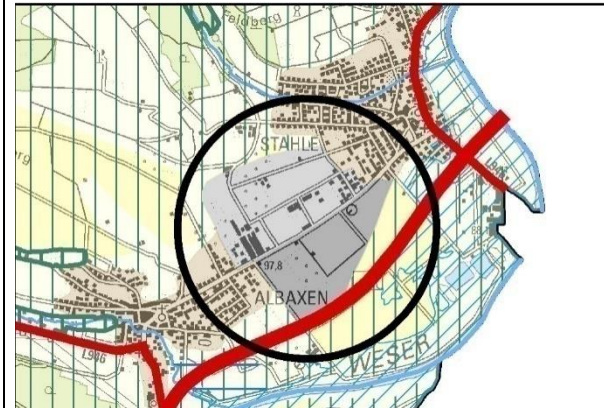
Ich sehe nicht ein, das der ländliche Bereich zwischen Stahle und Albaxen durch ein so großes Industriegebiet verschandelt wird.

Wir haben hier keine vernünftige Verkehrsanbindung zur Autobahn und schon jetzt müssen sich die vielen LKW durch Höxter und die vielen Ortschaften quälen. Diese Region lebt hauptsächlich vom Tourismus, welches durch die Bebauung vernichtet wird.

Des weiteren leben wir hier im Wasserschutzgebiet mit sauberem Grundwasser, welches durch die große Versiegelung beeinträchtigt wird und bestes Ackerland verloren geht. Für immer!!!!

Darum bin ich dagegen, dass hier so eine große Fläche vernichtet wird.

[anonymisiert]



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPlG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der Freiraumfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der landschaftsbezogenen Erholung gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. In Bezug auf die Betroffenheit des Grundwasserkörpers (hier:4_21, Höxteraner Trias) liegt laut UVP eine Betroffenheit vor, die vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 249</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit lege ich Einspruch gegen dieses Vorhaben ein. Ich besitze in dem Bereich Ackerland, welches langfristig verpachtet ist und bewirtschaftet wird. Auf das Geld aus der Verpachtung bin ich angewiesen und kann darauf nicht verzichten.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen. Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er</p>

	<p>für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 885	

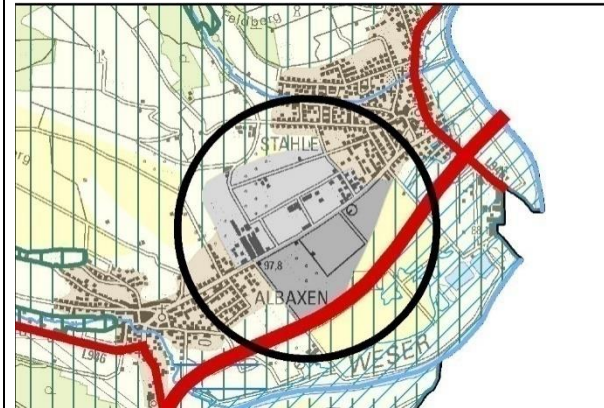
Als direkt betroffene Anwohnerin, in der [anonymisiert], mache ich Einwendungen geltend gegen die Ausweitung des Wirtschaftsparks Hörter zwischen Albaxen und Stahle.

Ich sehe bei Ausweitung des Wirtschaftsparks meine Wohnqualität in starkem Maße negativ beeinflusst. Durch die vorherrschende Südwestwindlage können erheblicher Betriebslärm, Gerüche und Luftschadstoffe insbesondere in die Ortschaft Stahle getragen werden und diese dauerhaft belasten. Ich sehe hierin nicht nur eine Belästigung, sondern eine direkte Gefährdung der Gesundheit der Anwohner durch Schadstoffe und Lärm.

Außerdem können Betriebsgebäude und versiegelte Verkehrsflächen durch thermische Aufladung zu dauerhaften Veränderungen des Kleinklimas führen, z.B. Temperaturanstieg, mehr Starkregen-Ereignisse usw. Die Flächenversiegelung behindert das Einsickern von Wasser ins Erdreich. Bei Starkregen kann es zeitweilig zu Überschwemmungen kommen. Hierdurch sehe ich mein Eigenheim und Grundstück gefährdet.

Und gerade bei den sich abzeichnenden Klimaveränderungen muss einerseits auf eine ausreichenden Oberflächenwasser-Abführung und andererseits auf eine hohe und saubere Grundwasserneubildungsrate geachtet werden. Das örtliche Grundwasservorkommen ist für Notzeiten für die zeitweilige Wasserversorgung dauerhaft zu sichern.

[anonymisiert]



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Starkregenereignisse, Wasserhaushalt, Lärmschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht

	zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 909	
Südlich der Ortschaft Höxter Ottbergen ist eine größere BSN Fläche eingezeichnet. Innerhalb dieser Fläche liegen 2 Hofstellen von Landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1071	
<p>Mit Bezug auf die aktuellen Bemühungen der Landesregierung zur Entwicklung eines Klimaanpassungsgesetzes mit den darin festgehaltenen Zielen der CO² - Reduktion um mindestens 55% bis zum Jahr 2030 und der CO² - Neutralität bis zum Jahr 2050 fordern wir, den Standort des ehemaligen Atomkraftwerkes Würgassen als "GIB für zweckgebundene Nutzung von Kraftwerken der regenerativen Energieerzeugung und einschlägige Nebenbetriebe" als Ziel im Regionalplan ergänzend neu festzuschreiben.</p> <p>Die Aufnahme eines solchen Zieles in den neuen Regionalplan ist auch schon in Porta Westfalica-Veltheim vorgesehen. Dort soll an dem Standort des stillgelegten Gemeinschaftskraftwerkes Veltheim eine Fläche von 3,5 ha für die Nutzung regenerativer Energien in den Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und

	<ul style="list-style-type: none"> • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würigassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würigassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1102</p>	

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich kam nach Höxter aus dem Westen,
aus Duisburgs tiefen grauen Gassen.
Wo Schloten stets die Luft verpesten,
Maschinen dir keine Ruhe lassen.

Ich bin aufgewachsen wo es summt,
ein vibrieren stets die Luft durchzieht.
Wo das Rufen des Uhus längst verstummt
man nirgendwo mehr Milane sieht.

Ich kam hierher und brauchte Zeit,
mein Körper war es nicht gewohnt.
Die Ruhe machte sich langsam breit,
doch der Geduldige wird belohnt.

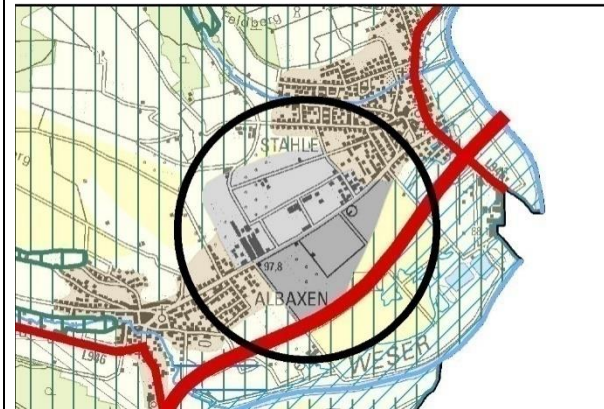
Ein nie gekannter Frieden schlich
sich tief in meine Seele.
Nun nehmt mir diesen Frieden nicht
Ruf ich aus voller Kehle.

Das Weser Tal in seiner Pracht
mag euch Gewohnheit sein,
doch fordere ich mit meiner Macht
lasst nicht die Gier herein.

Ich lebe hier und will hier sterben,
als Mann getauft im Namen des Herrn.
Mein Land gehört mal meinen Erben,
auch sie sollen leben hier gut und gern.

Euer Plan bringt Geld, das kann ich sehen,
doch zerstört er das gesunde Leben.
Nicht in Gestank will ich spazieren gehen,
nicht wieder innerlich kleben.

Zwei Hektar Land mit südlichem Blick



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

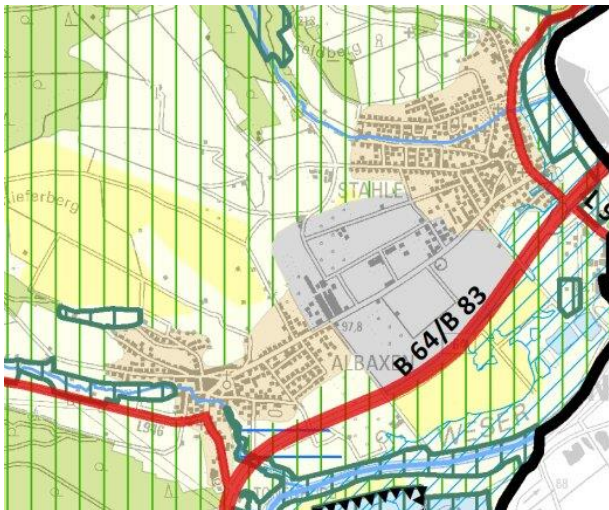
Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

in Albaxen oben am Berg
Mein Naturschutzgebiet und Lebensglück
für mich von unschätzbarem Wert.

Ich fordere zu stoppen den üblen Plan,
der zerstört unserer Heimat Gesicht.
Ich fordere zu entsagen diesem Wahn
und fürchte auch nicht das Gericht.

Luft und Erde sind Gottes Gabe.
Wir müssen sie achten und wahren.
Zum Zerstören reichen wenige Tage,
das weinen ertönt noch nach Jahren.

Keine emittierende Industrie im Albaxer Tal!
Das fordere ich deutlich und klar.
Ich widerspreche hiermit ein für alle Mal
und widersetze mich ganz und gar.



Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Lärmschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung

	<p>und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1128	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zur Änderung des Regionalplanes möchte ich mich wie folgt Stellung nehmen: Stellungnahme zum Regionalplan OWL (Planungsraum Ostwestfalen-Lippe)</p> <p>Hier: Anregungen zur Ausweitung des Bereiches für den Schutz der Natur nördlich des Schelpe-Oberlaufes</p> <p>In der Zielartenbezogene Biotopverbundplanung werden einzelne besonders bedeutende Leitarten für Arten der Kulturlandschaftsgilde besonders herausgestellt und eingehender betrachtet, die für besondere Ausprägungen und Zielsetzungen des Biotopverbundsystems stehen. In dem markierten Bereich in der zur Stellungnahme gehörigen Karte sind ausgerechnet nachfolgende Leitarten in besonders hoher Dichte zu verzeichnen, wie jüngere Untersuchungen gezeigt haben: hier eine Raumnutzungskartierung des Rotmilans in dem bezeichneten Bereich aus dem Jahr 2018 (s. Anhang).</p> <p>Der markierte Bereich wurde im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018) für den zielartenbezogenen Biotopverbund für Arten der Kulturlandschaftsgilde leider nur unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Erhalt und Entwicklung von Landschaften mit vielfältigen Wald-Offenland-Übergängen in den walddreichen Mittelgebirgsgegenden, von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie offenen, strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen wie Säumen, artenreichen Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen; Leitart: Rotmilan (Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie) (Auch Schwarzstorch und Uhu sind hier vertreten!).</p> <p>Genauso zutreffend in kleinerer Ausdehnung ist hier die Forderung für:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p>

<p>Erhaltung extensiv genutzter, halboffener Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und Dornhecken, z.B. Heckenlandschaften in Hanglagen der Mittelgebirge oder Hutelandschaften; Leitart: Neuntöter (Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie). Der Schelpe-Oberlauf, der sich durch extensive Weideflächen schlängelt, wird unter Kartierern auch als "Tal der Neuntöter" bezeichnet.</p> <p>Besonders auch die in Tab 3.2 des Fachbeitrags erwähnten Maßnahmen sind hier optimal umzusetzen: "Maßnahmen zur Stärkung von Verbundbeziehungen": Optimierung des Verbundes von Magergrünländern in Verbindung mit strukturreichen Waldrändern u.a. zur Optimierung des Biotopverbundsystems für klimasensitive Tagfalterarten der kühlen Mittelgebirgslagen".</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1186</p>	
<p>Hiermit legen wir entschiedenen Widerspruch gegen die geplante Erweiterung des vorhandenen Industriegebietes zwischen Stahle und Albaxen ein und fordern die sofortige Anbindung des vorhandenen Industriegebietes an die B64. Der Liefer-, Pendel-, Baustellenverkehr - meist in Schwerlast - darf nicht mehr durch die Dörfer fließen.</p> <p>Uns ist völlig unverständlich, wie ein derart großes Industriegebiet als Lückenschluss zwischen zwei Dörfern und nicht abseits bewohnter Gebiete geplant werden kann. Wertvolle landwirtschaftliche Flächen mit sehr guten Bodenverhältnissen sollen in noch größerem Maße versiegelt werden. Die Lärm- und Verkehrsbelastungen sind für die Anwohner unzumutbar, was aber auch schon jetzt durch die fehlende Anbindung an die B64 der Fall ist.</p> <p>Unserer Meinung nach gibt es sowohl im Kreis Höxter als auch im Kreis Holzminden besser geeignete und angebundene Standorte für industrielle Ansiedlungen.</p> <p>Ebenso ist uns unverständlich, dass im derzeitigen Status die Firma [anonymisiert] mit ca. 400 Mitarbeitern dem Industriegebiet nicht zugeordnet ist. Wir bitten um eine Erklärung. Allein der Pendel-, Liefer- und Warenverkehr dieser Firma macht eine sofortige</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p>

Anbindung an die Bundesstraße B63 mit Zu- und Abfahren in BEIDE Richtungen erforderlich.	Der Freiraumfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation in Stahle bzgl. Anbindung an die B 64 und in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1293	
<p>Einspruch Kartenblätter 26 und 27 der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplan OWL 2020 Geplante Gewerbe und Industriebereiche HX-Höx GIB 002 un 003 zwischen den Ortschaften Höxter-Albaxen / Höxter-Stahle</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich, [anonymisiert], Einspruch gegen die o.g. Planung. Mit großer Sorge sehe ich den Flächenfraß unserer (noch) wunderschönen Landschaft. Und ein Industriegebiet in dieser Größenordnung wird die Sache nicht verschönern oder verbessern. Bitte bitte haben Sie auch diese Komponenten im Auge sonst war es einmal das schöne Weserbergland. Und genau das wollen wir doch eigentlich gerne behalten. Ich appelliere an Sie, es gibt bestimmt eine Lösung, die sich besser in die Landschaft einfügt. Zurzeit hat man von der Hauptstraße aus noch den schönen Blick in den Solling... der dürfte danach wohl weg sein. Ich hoffe, meine Worte stoßen auf Resonanz auch wenn ich nicht in der üblichen "Amtssprache" schreibe. Ich bin also mit den geplanten Festlegungen nicht einverstanden und fordere daher eine Änderung und Anpassung zum Wohle unseres schönen Weserberglandes. Generell möchte ich bei dieser Gelegenheit anregen, auch bei Neubauten sich wieder</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung. Der Freiraumfunktion der landschaftsbezogene Erholung gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p>

<p>der Schönheit älterer Architektur zu erinnern. Sonst ist hier demnächst alles "Viereckig" und "kühl" und wir müssen uns dann im woanders Orte suchen, die diese verspielten oder runden Baustrukturen noch vorweisen um uns wohl zu fühlen.</p> <p>[anonymisiert] Dieses Schreiben sende ich ebenfalls an die Stadtverwaltung Höxter sowie an das Bauderzernat</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Anregungen zum Thema Architektur keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1308</p>	
<p>Wie ich gesehen habe, sieht der o.g. Regionalplan u.a. auch die Schaffung von sogenannten interkommunalen GIBs für emittierendes Gewerbe und Industrie vor. Eines in der Größe von insgesamt bis zu über 100 Hektar ist auch für Ortsteile der Stadt Höxter (HX_Höx_GIB 002 und HX_Höx_GIB 003) zwischen Albaxen und Stahle eingezeichnet und zwar mit Betonung auf besonders stark emittierenden Betrieben und mit einer angestrebten Zusammenarbeit mit der Holzmindener Industrie.</p> <p>Und das alles, obwohl das Umweltgutachten für diese Erweiterung des "Wirtschaftsparks Höxter" von "erheblichen Umweltauswirkungen" ausgeht. Ich selber liebe das Gebiet als Naherholungsgebiet, es sind viele schützenswerte und klimarelevante, besonders fruchtbare Böden betroffen.</p> <p>Ein Landschaftsschutzgebiet, Naturpark (Vogelschutzgebiet) befindet sich in nur ca. 1 km Entfernung, und zudem befindet sich das Gebiet meines Wissens auf einer großen Grundwasserblase, wo die Gefahr einer Kontamination nicht auszuschließen ist! Die Industrie läge dann zudem direkt vor der Ortschaft Stahle und die Emissionen würden mit der Hauptwindrichtung über Stahle verteilt.</p> <p>Daher kann ich diese Planung absolut nicht verstehen und möchte hiermit meinen Einspruch dagegen zur Kenntnis geben.</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt. Die Fläche ist bereits im Regionalplan TA Paderborn-Höxter zu einem Teil als GIB festgelegt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. der Nähe zum nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. In Bezug auf die Betroffenheit des Grundwasserkörpers (hier:4_21, Höxteraner Trias) liegt laut UVP eine Betroffenheit vor, die</p>

	<p>vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
--	--

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

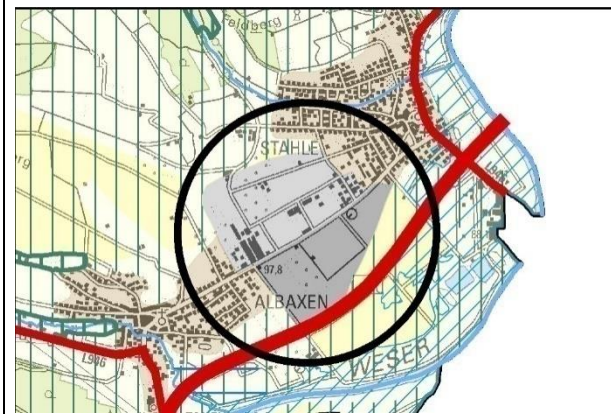
ID: 1330	
-----------------	--

ich habe erfahren, dass Sie planen zwischen Albaxen und Stahle einen Gewerbe- und Industriestandort für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen zu bauen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können. Hiermit möchte ich Sie in Kenntnis setzen, dass ich dagegen bin. Wir befinden uns in dem wunderschönen Kulturland Höxter am Rande der Weser, wir sehen den Nebel morgens auf unseren Feldern hängen, wir genießen, wenn wir nicht gerade in Holzminden sind, die frische Weserberglandluft. Das Kreuz auf dem Stahler Berg welches von einem Schriftzug begleitet wird *Betet um den Weltfrieden, begrüßt uns im Tal wenn wir uns morgens über die B64 in die Welt aufmachen um unsere Brötchen zu verdienen. Die Felder der Bauern dienen den Greifvögeln als Jagdort/Futterquelle. Füchse tummeln sich in diesem Bereich und der Blick, unbezahlbar unverbaut in die Ferne.

Ich appelliere an Sie. Verdrecken Sie nicht unser schönes Kulturland mit emittierenden Industrien, bewahren Sie die Schönheit auch wenn das Wachstum reizt. Sie würden meiner Meinung nach mehr kaputt machen als gewinnen. Denken Sie an die Gesundheit der Menschen, der Tiere und an unseren Wasserhaushalt!!! Ich möchte weiterhin hier leben, jedoch wäre ein Industriepark der absolute Killer.

Bitte verwerfen Sie diesen Plan! Die Welt braucht nicht noch mehr Zerstörung. Bitte lasst uns Luft zum atmen und Ruhe zur Einkehr nach getaner Arbeit <3

Ich bin keine große Schreiberin, jedoch muss ich in Worte fassen worum es mir geht.



Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die

Ich erhebe Einspruch, gegen die Planung eines Gewerbe- und Industriestandorts für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen in dem Raum Albaxen und Stahle.

Mit freundlichen Grüßen und in großer Hoffnung, dass Sie ihr Projekt nochmal überdenken.

Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

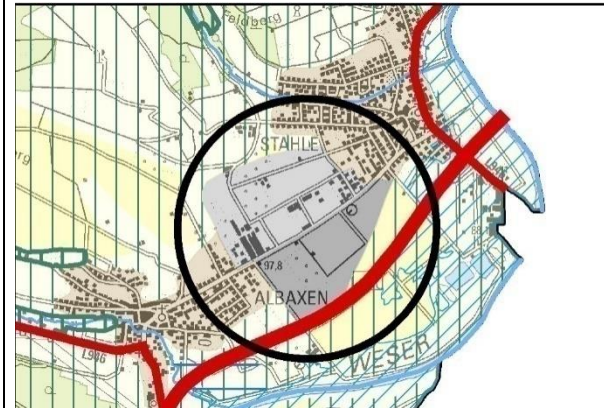
Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt mit dem Kriterium Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht; für das Plangebiet wurden hier keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, da diese weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden sind.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Wasserhaushalt) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1332	

gegen die v.g. Projekte des Regionalplanes haben wir aus den folgenden Gründen erhebliche Bedenken und erheben deshalb unsere Einwendungen:

- Mit der Ausweitung des bereits bestehenden Industrieparks zwischen Stahle und Albaxen gehen weitere äußerst fruchtbare landwirtschaftliche Flächen verloren.
- Stahle und auch Albaxen sind – nicht nur wegen der Nähe zu Holzminden und Höxter – insbesondere wegen der wunderbaren Lage mitten im schönen Weserbergland ein Anziehungspunkt für junge Familien.
- Die herrliche Weserlandschaft zwischen den beiden Orten würde weiter verschandelt.
- Der Erholungswert, insbesondere durch den überörtlich ja deutschlandweit bekannten Weserradweg, würde in dem Streckenbereich zwischen Stahle und Albaxen nicht nur erheblich gemindert bzw. abgewertet, es wäre geradezu eine Katastrophe für diesen Streckenabschnitt.
- Sollte es dennoch zu der geplanten Erweiterung des Industrieparks kommen, müsste unseres Erachtens von vornherein sichergestellt sein, dass umweltbelastende Betriebe hier nicht angesiedelt werden dürfen.
- Außerdem müsste absolut sichergestellt sein, dass eine direkte Anbindung des Industrieparks an die Umgehungsstraße erfolgt und zwar in beiden Richtungen, damit das durch die Erweiterung des Industrieparks vermehrte Verkehrsaufkommen nicht zu Lasten der beiden Orte Stahle und Albaxen geht. Diese Zusage ist allerdings schon bei der Errichtung des jetzigen Industrieparks leider nicht erfolgt.



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

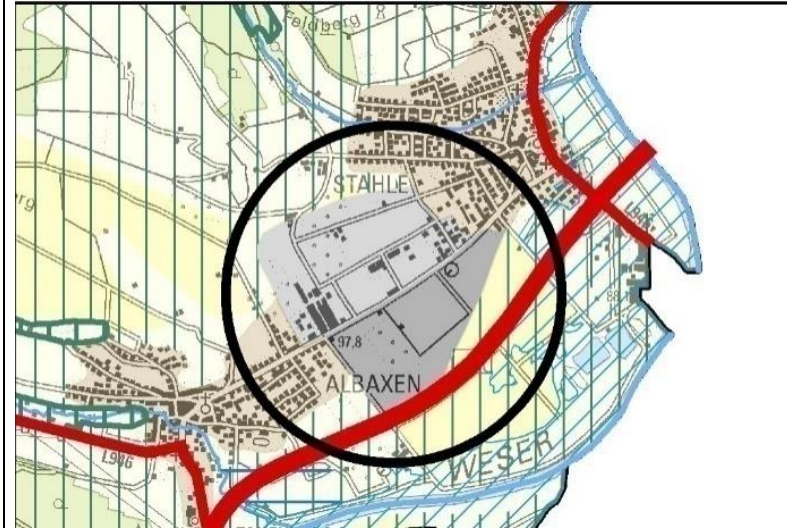
Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Weserradweg, Steuerung von Betriebsansiedlungen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1811</p>	
<p>Hiermit lege ich Einspruch (Einwendung) gegen ihr Vorhaben ein, hinter meinem Haus ein Gewerbegebiet entstehen zu lassen. Zudem bin ich nicht bereit auch nur einen Quadratmeter von meinem Grundstück für dieses Vorhaben abzugeben, dazu auch noch für lächerliches Ackerland Geld.</p> <p>Seit Jahren warten wir schon darauf das die Länder zu Bauplätzen ausgerufen werden die bei uns in Stahle dringend benötigt werden.</p> <p>Vor Höxter gibt es so viel Ackerland die dem Fürsten von Ratibor gehören da geht keiner dran dem nimmt keiner was weg, dem tut es bestimmt nicht weh wenn er ein paar ha abgeben würde.</p> <p>Unsere Väter und Großväter haben sich die Rücken krumm gearbeitet dafür das sie</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die</p>

<p>uns das Land einfach wegnehmen wollen. Mit dem kleinen Mann kann man es ja machen!!!</p>	<p>Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1815</p>	

hiermit schicke ich Ihnen meine Einwendung gegen die Schaffung eines Gewerbe- und Industriestandortes mit regionaler Bedeutung, wobei nahezu die gesamte, ebene Fläche zwischen Stahle und Albaxen eingenommen wird. Laut aktuellem Entwurf lautet das Projekt Nr. HX Höx GIB 002 und HX Höx GIB 003. Die Gesamtgröße beläuft sich auf rund 115 ha. Ich wohne in HX-Stahle in der [anonymisiert] und bin hochgradig hörbehindert und mit Cochlear-Implantaten versorgt. Obwohl sich hier eine Umgehungsstrasse befindet, nimmt der Durchgangsverkehr hier in der Straße ständig zu. Man kommt kaum über die andere Straßenseite. Wie soll das erst mit der geplanten Baumaßnahme werden? Ich bitte Sie höflichst, meine Einwendung hierzu zu berücksichtigen.



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83

	<p>angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen straßenverkehrlichen Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1818	
<p>Aktueller Entwurf des Regionalplans unter Projekt-Nr. HX- Höx GIB 002 und 003</p> <p>neben den Einwendungen, die sicher viele andere Bürger bereits vorbringen und die wir hier deshalb nicht noch einmal "gebetsmühlenartig" vortragen möchten, möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht sein kann, dass ansässige Firmen oder Firmen, die sich niederlassen wollen, sich auf bestem Ackerboden "breit machen". Wenn Sie jetzt fragen, ob wir (ich, [anonymisiert] und meine Mutter, [anonymisiert]) Landwirte sind, so beantworten wir Ihnen die Frage mit einem klaren "Nein". Es kann einfach nicht sein, dass Landwirte ihre Böden künftig vermehrt auf steinigen Böden bewirtschaften müssen, während Firmen genauso gut die Möglichkeit hätten, steinige Böden zu bebauen. Nur wird hier der Anreiz-/ Kostenfaktor gescheut. Dann müssen Firmen eben etwas mehr Geld in die Hand nehmen und sich auf solchen Böden niederlassen. Aber nein, es soll immer "billig" sein. Während Firmen die</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83</p>

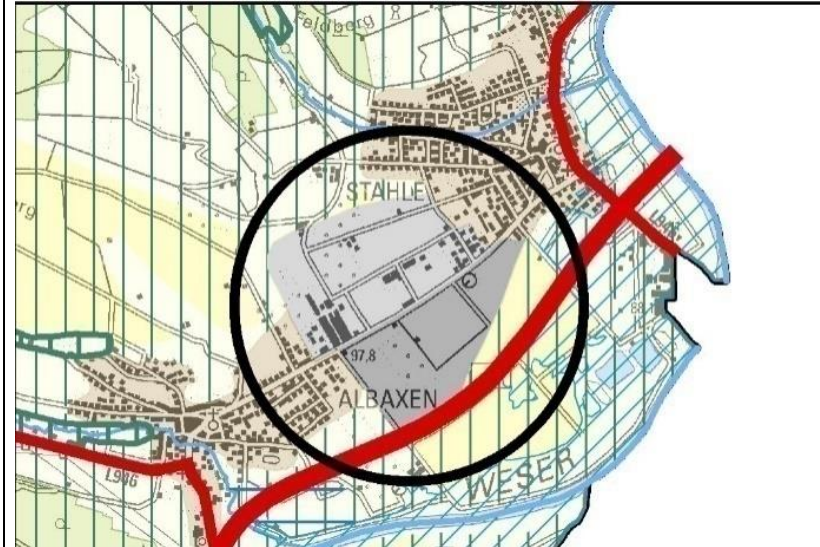
<p>Kosten scheuen, Gewinne gern erwirtschaften und für sich einstreichen oder Aktionären, u.a. in Form von Dividenden zu Gute kommen lassen, werden Verluste, u.a. bei Insolvenzen (Rückbau/ Dekontaminierungen etc.) verallgemeinert. Hier darf dann der Bürger, z.B. in Form von Steuererhöhungen, für die Misswirtschaft der Betriebe aufkommen.</p> <p>Wir geben hier den besten Boden her, nur damit irgendwelche Lagerhallen, Wirtschaftsparks und eine "handvoll" Arbeitsplätze geschaffen werden. Sollen erst einmal leerstehende Objekte, die es sicher in der Umgebung gibt, umgebaut und genutzt werden oder wie angeregt, steinige Böden bebaut werden.</p> <p>Allerdings gilt wohl immer nur "billig, billig und nochmals billig".</p> <p>All das wird uns eines Tages auf die Füße fallen. Wenn die landwirtschaftlichen Erträge aus den Böden wegen des Klimawandels nicht mehr so üppig sein werden, werden wir uns wünschen, nicht die besten Böden für irgendwelche Firmen hergegeben zu haben!</p>	<p>angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der Freiraumfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1827</p>	

Hiermit erheben wir Einspruch gegen den neuen Regionalplan OWL. Insbesondere geht es bei unserem Einspruch um die Planung des Gewerbe- und Industriestandorts (GIB) zwischen Stahle und Albaxen.

Besonders haben wir Bedenken bezüglich:

- Lärmbelästigung
- Klima und Emissionen durch emittierende Industrie- und Gewerbenutzung
- Verlust wertvoller Landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Flächenversiegelung und Einfluss auf das lokale Grundwasser

Missbrauchs des Ind.Gebiets als Wochenendparkplatz durch gewerbl. Güterkraftverkehr (z.B. osteuropäische LKW Fahrer)



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er

für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung (s. Karte). Der Freiraumfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.

In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. In Bezug auf die Betroffenheit des Grundwasserkörpers (hier:4_21, Höxteraner Trias) liegt laut UVP eine Betroffenheit vor, die vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Lärmimmissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1870	
<p>als direkter Anwohner ([anonymisiert]/Flurstück [anonymisiert]) an den geplanten Wirtschaftspark möchte wir Ihnen gerne unsere Bedenken mitteilen:</p> <p>Es handelt sich bei der geplanten Änderung nicht nur um einen großen Eingriff in die Landschaft und Umwelt, sondern auch auf die Wohnqualität der Albaxer und Stahler Bürger.</p> <p>Bitte beachten Sie folgende Punkte bevor Sie der Änderung in diesem Ausmaß zustimmen:</p> <p>1. Bedarf:</p> <p>Es ist sehr fraglich, ob ein Bedarf für ein derartig großes Gewerbe- und Industriegebiet überhaupt vorliegt. Zum einen bestehen noch Reserven von 10ha und der in den letzten Jahren angestiegene Wachstum wird in Zukunft stagnieren. Bereits jetzt gibt es viele Pendler, die nach Höxter zur Arbeit pendeln, statt raus. Da stellt sich die Frage, wie hoch der Bedarf an Arbeitsplätzen für die Region ist. Wofür bereits jetzt ein niedrige Arbeitslosenquote spricht.</p> <p>2. Landschaft/Natur</p> <p>Da wir direkt an den Felder wohnen und die Natur ein Grund war genau dieses Haus zu kaufen, können wir Ihnen sagen, dass wir täglich beobachten, dass besonders die Region Kleiner Bruch und die Feldwege zu Bauer Busse für die Bürger von Stahle/Albaxen und Touristen des Campingplatz als Naherholung genutzt werden. Wenn ich mir vorstellen, dass dieser komplette Bereich stinkende Industrie wird, dann werde ich wirklich wütend und frage mich, ob der Mensch noch nichts dazu gelernt hat. Denn es geht hier nicht nur um Naherholung, sondern auch um Zerstörung natürlichen Lebensraum, da es nicht mehr genug Boden und somit natürliche Ausgleichfläche für den natürlichen Wasserspeicher gibt.</p> <p>3. Lärm & Geruchsbelästigung</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen.</p> <p>Der angesprochene GIB in Höxter-Stahle wird weiter als GIB i. S. d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare, Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf</p>

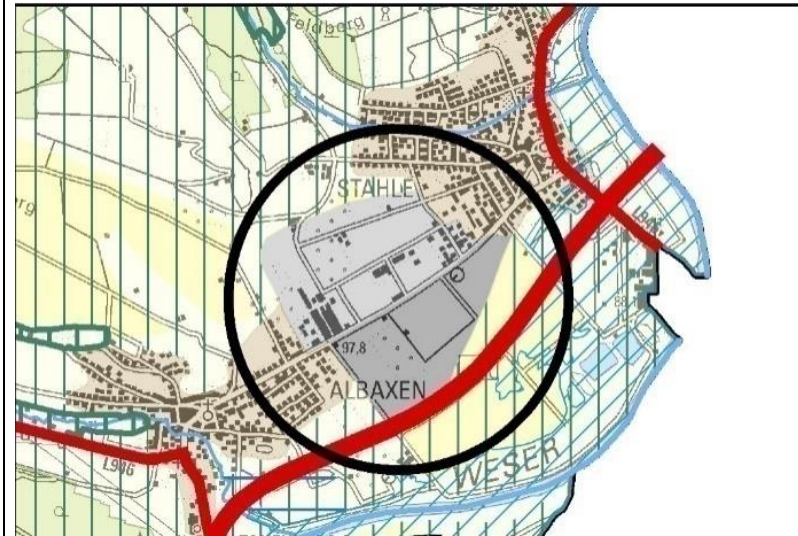
<p>Das von der Lärm- und Geruchsbelästigung eines Industriegebiets nicht nur die angrenzenden Bewohner betroffen sind, sondern das ganze Dorf ist klar, da der Wind den Lärm & den Geruch größten Teils in Richtung Feldberg treibt, wie aus der Umgehungsstrasse schon sehr gut nachvollziehbar ist.</p> <p>4. Wirtschaftszweig Landwirtschaft</p> <p>Es ist kein Geheimnis, das unserer Region stark von der Landwirtschaft geprägt ist. Durch die Änderung des Bebauungsplans, gäbe es hierfür keine ausreichende Flächen mehr.</p> <p>Fazit:</p> <p>Bitte überlegen Sie genau, ob dieses Gewerbegebiet in diesem Ausmass nötig ist und die gewünschten Vorteile, wirklich in Relation zur vorhandenen Lebensqualität steht und ein stoppen der Abwanderung hervorruft. Wir möchten und werden nicht neben einem Industriegebiet leben und können uns vorstellen, dass viele Bürger das genauso sehen, das Vorhaben den Ortschaften mehr schadet als nutzt.</p>	<p>der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der Freiraumfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der landschaftsbezogene Erholung gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1908</p>	
<p>in einem Gespräch mit Berufskollegen wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass im OWL Regionalplanentwurf 2020 der gesamte Schelpeverlauf als BSN eingezeichnet wurde. Somit auch der Bereich um Höxter/Brenkhausen, in dem unser Familienbetrieb schon über Generationen einige Grünlandflächen sowie angrenzende Ackerflächen bewirtschaftet.</p> <p>Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen kurz erläutern wie mein im Nebenerwerb wirtschaftender Betrieb aufgestellt ist.</p> <p>Denn durch die Ausschreibung des Schelpeverlaufes als BSN und die möglicherweise damit einhergehende Naturschutzausweisung befürchten wir, dass ein Großteil unserer Grünlandflächen künftig eventuell nur noch gemindert genutzt/gedüngt werden darf. Somit würde die Menge an Gras und vor allem die Qualität für die Haltung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die</p>

<p>Tiere nicht mehr ausreichen und die Zusammenarbeit mit einem Milchviehbetrieb in Höxter wäre gefährdet. Mein ältester Sohn als Hofnachfolger und ich bewirtschaften eigene sowie auch gepachtete Acker und Grünlandflächen mit einer Gesamtfläche von etwa 58 Hektar zur Fütterung unserer 180 Mastschweine sowie der Jungrinderherde mit 25 Tieren. Das Erntegut unserer Ackerflächen bestehend aus Getreide, Raps und Futtererbsen und dient zur Fütterung unserer Schweine, sowie zur Strohgewinnung für unsere Rinderherde. Die Grünlandflächen, die wir Teilintensiv nutzen und sich zu einem Großteil entlang des Schelpeverlaufes (im eingezeichneten BSN) befinden werden im Frühjahr einmal zur Winterfütterung gemäht und anschließend von Mai bis Oktober durch unsere Rinder beweidet. Unser Betrieb arbeitet schon seit Generationen mit einem Milchviehbetrieb aus Höxter zusammen. Dessen Jungrinder ziehen wir auf unserem Betrieb auf und übergeben sie zum Kalben wieder an diesen. Da die Rinder bei uns nicht mit Mais, sondern ausschließlich durch Beweidung sowie über Winter mit Heu/Grassilage gefüttert werden, benötigen diese gerade wegen der Trächtigkeit qualitativ Hochwertiges Gras. Aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen bitte ich dringlichst von der Ausschreibung des Schelpeverlaufes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Regionalplan OWL als BSN abzusehen. Folgende Flächen befinden sich in unserer Bewirtschaftung: Gemarkung Brenkhausen Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Flur [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p>	<p>BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1992</p>	

Einwände bezüglich Wirtschaftspark Höxter zwischen Albaxen und Stahle

hinsichtlich des Entwurfs des Regionalplans OWL möchte ich in Bezug auf die Projektnummern HX Höx GIB 002 und HX Höx GIB 003, laut Erläuterungskarte 2, Blatt 2, Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL GIB 27, Zeichnerische Festlegung Blatt 26 und Blatt 27, Wirtschaftspark Höxter zwischen Albaxen und Stahle, folgende Einwände geltend machen:

1. Die Erweiterung des Wirtschaftsparks ist nicht notwendig, da andere Reserveflächen für eine wirtschaftliche bzw. gewerbliche-industrielle Nutzung vorhanden sind, z.B. im bisherigen Wirtschaftspark selbst oder im Gebiet "Zur Lüre".
2. Es darf bezweifelt werden, ob das im Regionalplan vorgesehene Flächenkontingent für eine gewerblich-industrielle Bebauung angesichts einer realistischen Betrachtung der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklungsszenarien bedarfsgerecht ist.
3. Zudem würde laut den vorgesehenen Planungen Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung überbaut, der in unserer Region rar ist und sich über einem bedeutsamen Trinkwasserreservoir befindet.
4. Von großer Tragweite ist weiterhin, dass mit der Erweiterung des Wirtschaftsparks ein landwirtschaftlicher Kernraum des Kreises Höxter überbaut würde, der sich durch eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit auszeichnet, was (siehe 3.) in unserer Region nicht die Regel ist.
5. Damit würden wichtige Flächen für die regionale Lebensmittelproduktion und nachwachsende Rohstoffe verloren gehen.
6. Dieser wertvolle Boden würde damit auch örtlichen landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen und damit jener Betriebsform, die beim nachhaltigen Umbau unserer Landwirtschaft eine Schlüsselrolle einnehmen soll.



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem

7. Weiterhin sind lokalklimatische Auswirkungen durch die Bebauung nicht auszuschließen, zumal es zu Emissionen der dort anzusiedelnden Industrie kommen kann.

8. Schließlich handelt es sich insgesamt um eine anerkannt schützenswerte Natur- und Kulturlandschaft, die von den auch oben geschilderten erheblichen Umweltauswirkungen betroffen wäre.

Ich bitte Sie, meine Einwände aufzunehmen und mir deren Eingang in Ihrer Behörde zu bestätigen.

den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. In Bezug auf die Betroffenheit des Grundwasserkörpers (hier: 4_21, Höxteraner Trias) liegt laut UVP eine Betroffenheit vor, die vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen. Im Hinblick auf die Betroffenheit schutzwürdiger Böden/ klimarelevanter Böden wird ebenfalls empfohlen, die vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten

	<p>Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Klimaschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2102</p>	
<p>Wegen der zu erwartenden massiven negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Bevölkerung sowie aus Gründen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit bin ich gegen die im Planentwurf vorgesehene überdimensionierte Erweiterung des "Wirtschaftsparks Höxter" zu einem interkommunalen GIB mit industriellem Schwerpunkt zwischen Stahle und Albaxen.</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83</p>

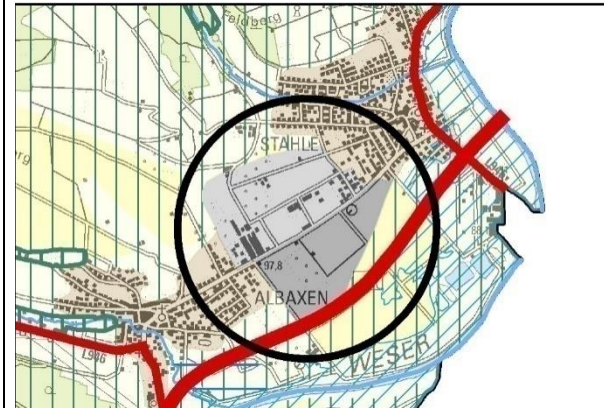
	<p>angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als USB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der Freiraumfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. In Bezug auf die Betroffenheit des Grundwasserkörpers (hier:4_21, Höxteraner Trias) liegt laut UVP eine Betroffenheit vor, die vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2156</p>	

wir haben über die Pläne des Ausbaus der Gewerbeflächen zwischen Albaxen und Stahle gelesen. Dies finden wir absolut inakzeptabel. Es zerstört das Bild der Ortsidylle beider Orte. Stahle ist ein Ort voller Tradition, weitab vom Wirtschaftlichem Gewerbepark.

Es heißt immer es werden Arbeitsplätze geschaffen, das kann stimmen. Aber für wen!?

Es arbeiten nur sehr wenige bis kaum Stahler bei den ansässigen Unternehmen, diese Stellen werden nur firmenintern besetzt und der "kleine Bürger aus Stahle" hat nur sehr wenig davon.

Außerdem werden beide Orte optisch "eins" auch dies möchten die wenigsten



Den Bedenken wir nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung (s. Karte).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Hinweise zur Arbeitsplatzbesetzung werden zur Kenntnis genommen, sie stellen jedoch keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2193</p>	
<p>in dieser Sache zeigen wir an, dass uns Frau [anonymisiert], mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigefügt. Unsere Mandantin bewirtschaftet in Höxter, Ortsteil Stahle einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 20 ha. Ca. 13 ha stehen im Eigentum unserer Mandantin. Die Restflächen sind angepachtet. Der in Aufstellung befindliche Regionalplan sieht in einem erheblichen Umfang die Inanspruchnahme von durch unsere Mandantin bewirtschafteten Flächen für landwirtschaftsfremde Nutzungen vor.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantin machen wir zu dem offen liegenden Entwurf die in der nachstehenden Gliederung aufgeführten Bedenken geltend.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebliche Betroffenheit <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Schilderung der aktuellen Betriebssituation 1.2. Mögliche Folgen für den Betrieb durch den Regionalplanentwurf <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1 Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des GIB "Wirtschaftspark Höxter" 1.2.2 Beabsichtigte Umsetzung des GIB 11 Wirtschaftspark Höxter" durch die Stadt Höxter im Rahmen der bereits eingeleiteten "Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme 	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse im Bereich des in der Stellungnahme angesprochenen Flurstücks erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde</p>

2. Persönliche Betroffenheit

3. Allgemeine Betroffenheit

3.1 Derzeitige Situation und demographische Entwicklung

3.2 Problematiken und Folgen der Erweiterung des GIB Wirtschaftspark Höxter"

4. Landesplanerische Vorgaben

4.1. Landesplanungsgesetz

4.2 Ziele und Grundsätze des LEP im Konflikt mit dem Wirtschaftspark Höxter

5. Flächenbedarfsermittlung und -begründung für die Wirtschaft

6. Abwägung

7. Alternativen

8. Zusammenfassende Bewertung

Im Einzelnen:

1. Betriebliche Betroffenheit

1.1. Aktuelle Betriebssituation

Bei dem von unserer Mandantin bewirtschafteten Betrieb handelt es sich um einen Ackerbaubetrieb inklusive ca. 1,3 Hektar Grünland. Viehhaltung ist seit 2006 ausgesetzt. Zum Betriebseigentum zählt auch ein Kieselsee, dessen Wasserfläche vom Angelverein des Ortes gepachtet ist. Der Betrieb ist finanziell gesund, eine Betriebsnachfolge steht in Aussicht.

1.2. Mögliche Folgen für den Betrieb durch den Regionalplanentwurf

1.2.1 Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des GIB "Wirtschaftspark Höxter"

Die Ziele des Regionalplanentwurfs haben erhebliche Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes.

bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Lärmimmissionen, Wertminderung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist – bezugnehmend auf die geäußerten Bedenken im Kontext des Themas "Enteignung" – keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Bei schon jetzt vorhandenen Reserveflächenüberhängen im FNP können Flächenerweiterungen nur dann im Einklang mit dem Regionalplan erfolgen, wenn – zum Abbau der Überhänge – größere, freiraumadäquate bisherige Bauflächenreserven in Freiraum umgewidmet werden. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

- Die Planzeichnung für das GIB 003 schließt das hochwertigste und mit 3,5 Hektar größte Feld des Betriebes unserer Mandantin ein. Ein durch den Regionalplanentwurf ermöglichter und durch die "städtebauliche Entwicklungsmaßnahme" der Stadt Höxter erzwungener Verlust dieser Fläche würde den Eigentumsbestand des Betriebs empfindlich verkleinern.
- Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW (s. Bodenschutzfachbeitrag des geologischen Dienstes NRW und Geoviewer Bodenschutz des Geoportals NRW) stufen die betroffenen Flächen unserer Mandantin (u.a. Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]) als besonders schützenswerten klimarelevanten Boden mit höchster Funktionserfüllung ein.
- Da die Fläche eine besonders hohe Qualität und natürliche Fruchtbarkeit besitzt, würde der Verlust - neben allen anderen negativen Konsequenzen für die Umwelt - eine deutliche Verdiensteinbuße bedeuten.
- Durch den extrem hohen Entzug der landwirtschaftlichen Nutzflächen für Albxen und Stahle durch das GIB 002 und GIB 003 und die damit ggf. verbundenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des GIB-Gebiets steigt auch der Druck auf die wenigen noch verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Gefahr, dass die Pachtpreise erheblich steigen und dementsprechend derzeitige Pachtflächen für den Betrieb unserer Mandantin in Zukunft verloren gehen könnten, ist hoch. Umso wichtiger wäre es, den Eigentumsbestand an Flächen zu erhalten.
- Es besteht die Sorge, dass auch weitere Flächen des Betriebs z.B. durch Kompensationsmaßnahmen gefährdet sind.
- Da durch die politischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte die Landwirtschaft in Subventionsabhängigkeit gebracht wurde, stellt für alle Betriebe die Einbindung in das ELAN-Prämien-Verfahren der EU ein wichtiges finanzielles Fundament dar. Da die Förderungen an Flächen gebunden sind, bedeutet der Verlust von Flächen auch den Verlust an Fördermitteln. Unmittelbare Folge der Umsetzung des Regionalplanes wäre damit eine konkrete Gefährdung der Existenzsicherheit und damit der gesamten Zukunft des Betriebs.
- Bei einer derart großen Gefährdung des Flächenbestands sind konkrete betriebliche Planungen und Investitionen kaum möglich. Tragfähige Zukunftskonzepte sowohl als Fortführung der konventionellen Bewirtschaftung als auch eine Umstellung auf ökologische Landwirtschaft, Einbezug von ländlichem Tourismus, Bildungs- und Kulturangebote auf dem Betriebsgelände, Stärkung

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Wasserhaushalt, Ortsstruktur, Ortsansichten, Kulturland, Naherholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Die in der Anregung genannten freiräumlichen Belange sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Stadt Höxter zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen.

der Naherholung im Zusammenhang mit dem See sind durch ein derart großes und die Landschaft dominierendes Industriegebiet mit besonderer Ausrichtung auf stark emittierende Betriebe kaum zu entwickeln.

- Abgesehen von der Verhinderung einer Verwirklichung von Betriebspotenzialen besteht auch die Gefahr des Wertverlusts bestehender Immobilien, wenn weder eine betriebliche Weiterführung noch eine Wohnnutzung aufgrund schädigender Umwelteinflüsse möglich oder attraktiv sein sollte.
- Die durch die großflächige Ausweisung von Industrieland in Verbindung mit der "städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme" der Stadt Höxter voraussichtlich ausgelöste Kaskade an Flächenverlusten könnte die gesamte Existenz des Betriebs gefährden.
- Eine großflächige Bodenversiegelung im GIB könnte das Hochwassergeschehen der Weser verschärfen mit unmittelbaren Folgen für die Hofstelle und die wesernahen landwirtschaftlichen Flächen unserer Mandantin.
- Eine mögliche Beeinträchtigung der Grundwassersituation durch das GIB könnte auch negative Auswirkungen auf die Qualität der Wasserversorgung der landwirtschaftlichen Flächen und des im Eigentum unserer Mandantin stehenden Kiesees nach sich ziehen.

1.2.2 Beabsichtigte Umsetzung des GIB "Wirtschaftspark Höxter" durch die Stadt Höxter im Rahmen der bereits eingeleiteten "Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme"

- Dadurch, dass die Stadt Höxter bereits während der Vorbereitungen des Regionalplanentwurfs zur Erweiterung des "Wirtschaftsparks Höxter" eine "Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme" eingeleitet hat, ergibt sich zusätzlich zu den oben bereits genannten Auswirkungen noch die Situation, dass der Regionalplanentwurf in seiner jetzigen Form auch zu einer schnellen Umsetzung dieser fragwürdigen und mit erheblichen Eingriffen in die Grundrechte unserer Mandantin verbundenen Art der Stadtentwicklung beitragen würde.
- Da der Bezirksregierung durch die Vorgespräche mit den Kommunen deren Planungen vermutlich bekannt sind, eröffnet sie mit ihren Flächenfestlegungen der Kommune bewusst auch zugleich die Möglichkeit, sämtliche Eigentümer im Planungsbereich zu enteignen. Aus diesem Grunde ist die Abwägung der Eigentümerinteressen bereits auf der Ebene des Regionalplanes zwingend geboten. Vor diesem Hintergrund ist die extrem großzügige Zuweisung von GIB Nutzungen mit "flexiblen" "Auswahlmöglichkeiten" (vgl. z.B. Umweltbericht Kap. 7) für die Kommunen und die Wirtschaft - auch in grundgesetzlicher Hin-

Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt nicht auf Ebene der Regionalplanung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter ebenso wie der Entwurf des Regionalplans OWL keine Landschaftsschutzgebiete festlegt, Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden durch die Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. des Schutzgutes Boden erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert. In Bezug auf die Betroffenheit des Grundwasserkörpers (hier:4_21, Höxteraner Trias) liegt laut UVP eine Betroffenheit vor. Die vorhabens- und standortbezogene Prüfung der betroffenen Schutzgüter ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Als fachliche Grundlage zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung ist von der Landwirtschaftskammer ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt worden. Dieser Fachbeitrag stellt u. a. die bestehende Agrarstruktur dar, beschreibt den Strukturwandel in der Landwirtschaft und skizziert die prognostische weitere Entwicklung der Landwirtschaft. Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags ist die Abgrenzung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Kernräume. Dieser Fachbeitrag ist in der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan durch das Planzeichen der Landwirtschaftlichen Kernräume und die Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche umgesetzt worden. Zudem gibt es im Textteil ein eigenständiges Kapitel zur Landwirtschaft im Kapitel 4.13, welches die Bedeutung der Landwirtschaft für den Planungsraum OWL hervorhebt.

sicht - nicht zu verantworten. Die Erweiterung des "Wirtschaftsparks Höxter" bedeutet für die Flächeneigentümer die Beschneidung ihrer Grundrechte und letztlich eine finanzielle Schädigung zugunsten privatwirtschaftlicher Interessen der Industrie.

- Obwohl im ursprünglichen Flächenvorschlag des Wirtschaftsbeitrags des Kreises Höxters gar nicht vorgesehen (siehe Karte B.5.1 "Wirtschaftspark Höxter - Entwicklungskonzept" im wirtschaftlichen Fachbeitrag Kreis - Höxter, S.11), bezieht der Planungsentwurf auch das im Eigentum unserer Mandantin stehende Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung Stahle, mit ein. Das weckt Zweifel an der planerischen Notwendigkeit der Beanspruchung dieser Fläche für ein GIB.

2. Persönliche Betroffenheit durch das GIB "Wirtschaftspark Höxter"

Unsere Mandantin gehört gemeinsam mit ihrem Ehemann zu den im Entwurf benannten "Rückkehrern in die Region". Beide stammen ursprünglich aus Höxter und sind im Laufe ihres Berufslebens aus der Großstadt wieder zurück in ihre Heimat gezogen, um hier bewusst Verantwortung zu übernehmen und sich einzubringen im medizinischen, kulturellen, Landwirtschafts- und Bildungsbereich. Nicht zuletzt die Schönheit der Landschaft und die Qualität der Natur haben die Entscheidung, auf die Annehmlichkeiten der Großstadt zu verzichten, erleichtert. Dass ausgerechnet in dieser landwirtschaftlich geprägten und landschaftlich besonders reizvollen Kulturlandschaft ein überdimensioniertes Industriegebiet mit Ausrichtung auf besonders emittierende Betriebe entstehen soll, empfinden unsere Mandantin und ihr Mann als katastrophal. Bereits jetzt geht je nach Windrichtung und Wetterlage zeitweise eine deutliche Geruchsbelästigung von der Holzmindener chemischen Industrie aus. Ein ggf. zusätzliches Werk, würde vermutlich dann auch aus der Hauptwindrichtung für dauerhafte Luftbeeinträchtigung sorgen. Der Lärm der Umgehungsstraße ist - auch aufgrund ihrer erhöhten und talzentralen Lage - schon gegenwärtig belastend. Eine derart großangelegte Erweiterung des Gewerbegebiets würde eine entsprechende Verkehrszunahme bedeuten und damit verstärkte Lärm- und Feinstaubbelastung. Erschwerend kommt die grundrechtsverletzende Art und Weise hinzu, wie die Stadt Höxter die Flächen im Rahmen einer von ihr bereits eingeleiteten "städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme" in ihren Besitz bringen möchte. Eine momentan noch attraktive Wohnsituation - mit Einschränkungen durch Straßenlärm und Geruchsbelästigung v.a. bei Ostwind und bei Südostwind - und eine stabile betriebliche Situation werden durch die Planungen für den "Wirtschaftspark Höxter" bedroht. Unsere Mandantin empfindet es nachvollziehbarer Weise

Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche sowie Abgrabungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich und z. B. eine pauschale Herausnahme der roten Prüfbögen nicht sachgerecht.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen straßenverkehrlichen Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde berücksichtigt der Regionalplanentwurf den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausreichend. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW. Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

als erschreckend, zu erleben, wie das Lebenswerk der Elterngeneration und dessen Perspektiven durch die öffentliche Hand zunichte gemacht werden sollen.

3. Allgemeine Betroffenheit durch das GIB "Wirtschaftspark Höxter"

3.1. Derzeitige Situation und demographische Entwicklung

Mit Stand 31.12.19 (Kreis Höxter) hatte Albaxen 1588 und Stahle 2347 Einwohner. Status quo ist gerade eine relativ stabile Situation für alle Beteiligten. Der im aktuellen Regionalplan dargestellte GIB ist noch nicht ausgeschöpft. Es gibt noch freie Flächen. Erweiterungsflächen für bestehende Betriebe sind vorhanden. Daneben sieht der aktuelle Regionalplan ausreichende Flächen für Landwirtschaft und Erholung vor und sichert ein (noch) attraktives Landschaftsbild sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für Tourismus und Gastronomie (insbesondere für Radtourismus, Camping-tourismus Pensionen und Hotels).

Einschränkungen ergeben sich in gewissem Umfang bereits heute aus dem Umgebungsstraßenlärm, der in die Wohn- und Naherholungsbereiche hineinreicht. Es gibt heute bereits Geruchsbelästigung durch Holzrindener Industrie je nach Wetterlage (Intensität und Wahrnehmbarkeit von Duftstoffen auch schon bei geringer Konzentration und trotz Filteranlagen); insgesamt ist jedoch das Spannungsverhältnis zwischen Wohnen und Arbeiten relativ ausgeglichen.

In Zukunft ist weiterhin ein Absinken der Bevölkerungszahlen und eine Zunahme des älteren Bevölkerungsanteils zu prognostizieren und dementsprechend vornehmlich ein Interesse an Wohnen und Erholung zu erwarten. Die derzeitigen Bedingungen und Nutzungsangaben des aktuell noch gültigen Gebietsentwicklungsplans wären somit auch für die Zukunft ziemlich passgenau für die ortsansässige Bevölkerung und ausbalanciert. Die geplante extreme GIB-Erweiterung zerstört diese Balance und läuft den meisten bisherigen Zielvorstellungen des aktuell noch gültigen Plans zuwider.

3.2 Problematiken und Folgen der Erweiterungen des GIB "Wirtschaftspark Höxter"

Der Regionalplan zielt auf die Schaffung der landesplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Wirtschaftsparks Höxter, für die er zwei weitere GIB (002 und 003) vorsieht.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bietet die Umweltprüfung nach der Kriterienauswahl und der gewählten Methodik eine transparente und nachvollziehbare Bewertungsgrundlage entsprechend der Planungsebene der Regionalplanung.

Insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung bietet der neue Planungsansatz, die Entkoppelung der Bedarfssteuerung von der zeichnerischen Festlegung, den Kommunen die Möglichkeit flexibel bei der Festlegung und Ausgestaltung der zukünftigen Siedlungsflächen Umweltbelange zu berücksichtigen.

Hierbei können im Rahmen der Auswahl der städtebaulichen Entwicklung, auf der Grundlage der Umweltprüfung bzw. der Projektsteckbriefe Umweltbelange entsprechend berücksichtigt werden. Gemäß § 8 Abs. 1 ROG enthält der Umweltbericht die Angaben nach der Anlage 1 zum ROG. Nach Ziffer 2b) dieser Anlage gehören zu diesen Angaben auch die "in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind".

Ziel des Regionalplans OWL in seiner Eigenschaft als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Ordnungs- und Entwicklungsplan ist es u.a., den aus der regionalen Sicht begründbaren und erforderlichen Rahmen für die Siedlungsentwicklung der Kommunen für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren zu setzen und den planenden Kommunen dabei ausreichende Spielräume für die Ausübung ihrer städtebaulichen Planungshoheit einzuräumen. Um diese Flexibilität zu gewährleisten, enthält der Entwurf des Regionalplans ein auswahlfähiges Angebot an Vorrangflächen für siedlungsräumliche Nutzungen, das in der Größe in aller Regel über den rechnerisch ermittelten Bedarf für Wohnbau- und Wirtschaftsnutzungen und weiterer, rechnerisch auf der Ebene der Regionalplanung nicht ermittelbarer Bedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Ent- und Versorgungseinrichtungen, Gemeinbedarf sowie siedlungsintegrierte Erholungs- und Grünflächen für Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen ("grüne und blaue Infrastruktur") hinausgeht. Die notwendige Mengensteuerung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung erfolgt über textlich festzulegende Flächenkontingente für bestimmte Siedlungsnutzungen sowie über ergänzende textliche Festlegungen.

Ein weiteres Ziel des Regionalplans im Sinne der Anlage 1 zum ROG ist es, den Freiraum aufgrund seiner vielfältigen Funktionen für den Erhalt der Biodiversität, für die Erholung für die Bevölkerung, für die Nutzung der Grundwasservorkommen oder als Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft zu sichern und zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Ziele, der Grundsätze der Raumordnung im ROG, im

Im Textteil des Regionalplanentwurfes (Rdn. 449 ff) wird für den hier in Rede stehenden GIB folgende Zielsetzung formuliert:

*" GIB Wirtschaftspark Höxter-Stahle, Holzminden: Der GIB Wirtschaftspark Stahle ist aufgrund seiner Lage zur Nachbarstadt Holzminden sowohl mit einer zusätzlichen Darstellung von Entwicklungspotenzialen für die örtliche Nachfrage aus Höxter als auch für eine interkommunale Kooperation versehen. Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich dieser Standort für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben. Wegen der stark industriellen Ausstattung der Holzmindener Gewerbebetriebe ist bei einer interkommunalen Kooperation an dem Standort zudem auf eine industrielle Ausnutzbarkeit hinzuwirken. "Das danach geplante große Industriegebiet, welches ausweislich des vorstehenden Textes zumindest auch für eine industrielle und damit mit erheblichen Emissionen verbundene Ausnutzung ausgelegt ist, hätte gravierende Folgen für die örtliche Bevölkerung und Umwelt. Der Entwurf des Regionalplanes betont die angeblich **besonders günstige Lage des Standortes** für ein interkommunales GIB. "*

Dies überzeugt jedoch nicht:

Betroffenheit Klima und Immissionsschutz

- Es handelt sich um einen klimatisch eher ungünstigen Standort in Wesertal-lage, umgeben von Mittelgebirge, nördlich-östlich begrenzt durch Feldberg und Kiekenstein, die bei der vorherrschenden Windrichtung West/Süd-West den freien Luftabzug einschränken können; je nach Wettersituation z.B. mit entsprechen dem Luftdruck, tiefhängenden Wolken oder Nebel "Kessellage ", d.h. schädliche Emissionen und verbrauchte Luft aus dem GIB verbleiben länger vor Ort.
- Die Hauptwindrichtung West/Süd-West würde die Emissionen aus dem GIB die meiste Zeit über den Ort verteilen.
- Gerade die durch den Plan betonte Orientierung in Richtung stark emittierende Industrie intensiviert die Problematik. Auch bei guten Filteranlagen ist

Bundesraumordnungsplan Hochwasser und im LEP NRW, der vorliegenden Fachbeiträge, der bestehenden kommunalen Bauleitplanungen, der zu erwartenden Siedlungsflächenbedarfe und planerischer Kriterien (wie z.B. Topografie, naturräumliche Restriktionen, Erschließungs- und Anbindungsmöglichkeiten, Immissionssituationen) sowie unter Beachtung bindender Vorschriften in Gesetzen (z.B. Fernstraßenbedarfsplan) und im LEP NRW hat die Regionalplanungsbehörde ausgehend von der bestehenden Siedlungsstruktur eine Siedlungsflächenkulisse für die Planungsregion OWL entwickelt.

Für diese Siedlungsflächenkulisse und ihren jeweiligen Einzelflächen wurde im Umweltbericht nach den dort entwickelten Kriterien die Umweltprüfung durchgeführt und hierzu für die zu prüfenden Einzelflächen Steckbriefe erstellt, deren Aussagen ebenfalls bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt wurden.

Über diese Siedlungsflächenkulisse und deren Einzelflächen sowie die im Rahmen der Erstellung der Ausgleichsvorschläge vorgenommenen Arrondierungen, Ergänzungen und Rücknahmen hinausgehend konnten keine weiteren in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Sinne der Anlage 1 zum ROG identifiziert werden.

Ziele und Grundsätze des LEP im Konflikt mit dem Wirtschaftspark Höxter, Flächenbedarfsermittlung und -begründung für die Wirtschaft (Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan OWL für das Kreisgebiet Höxter, Fachbeitrag Wirtschaft und Regionalplanentwurf):

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die veraltete GIFPRO-Methode ist nicht Teil der Vorgaben des LEP. Die bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung (konkrete Berechnungsgrundlagen) durch den Regionalplan ist in Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfs ausführlich beschrieben.

eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen, wie man bereits derzeit schon an den geruchsintensiven Emissionen der Holzmindener Industrie feststellen kann.

- Der Umweltbericht kommt nur deshalb zu einem vermeintlich günstigen Ergebnis, da er zahlreiche umweltrelevante Faktoren ausblendet, dadurch erhebliche Umweltauswirkungen verneint, indem er zwar auf die Problematik (etwa Nachbarschaft zu angrenzender Wohnbebauung) hinweist, die Frage der Bewertung der Umweltauswirkungen allerdings dann dem nachfolgenden Planungsverfahren zuweist. Dies ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil beide geplanten Gewerbe- und Industriebereiche innerhalb eines Kumulationsgebietes liegen und damit in einem Bereich, wo sich Umweltbeeinträchtigungen bereits bisher kumulieren.
- Zwar befindet sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zur B 64, jedoch bislang ohne direkte Anbindung. Zurzeit wird das bereits bestehende GIB über Ortsdurchfahrten Albaxen und Stahle erreicht. Der Standort ist zu allen Autobahnen ca. 1 h entfernt. Es gäbe im Kreisgebiet Standorte, die näher an einer Anschlussstelle lägen.
- Die meisten GIB des Kreises liegen - windrichtungstechnisch gesehen - hinter den ASB, hier würde das GIB aber direkt vor dem ASB Stahle erweitert (vgl. A17 Wirtschaftsbeitrag des Kreises Hx).
- Im Ergebnis wäre Stahle von 3 Seiten durch Industrie umgeben (Holzfaserplattenfabrik in Bevern im Nordosten, u.a. chemische Industrie Holzmindener im Süden, Wirtschaftspark Höxter im Westen und Südwesten).
- Verkehrslärm und Feinstaubbelastung, auch auf der Umgehungsstraße, würden stark zunehmen. Schon jetzt reicht ihr Verkehrslärm deutlich in den Ort hinein.

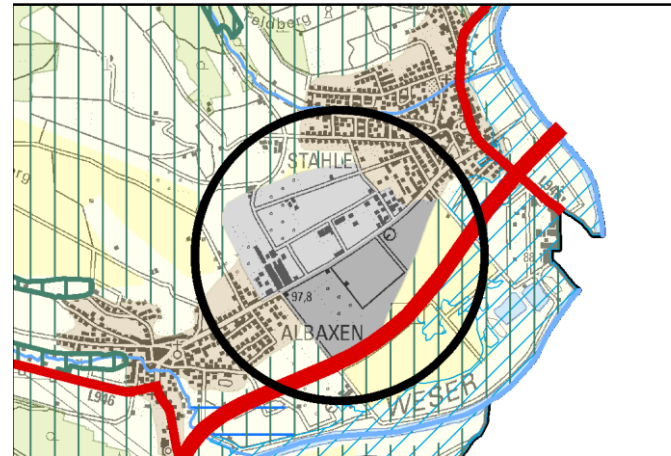
Betroffenheit Wasser:

- Die Situation bei Hochwasser dürfte sich für Stahle durch die Flächenversiegelungen verschlechtern, ebenso das Mikroklima im Ort, Anfälligkeit für Starkregenereignisse.
- Der südliche Teil des neu geplanten GIB 003 befindet sich noch im Überschwemmungsgebiet, zumindest auf der Karte des aktuell gültigen Regionalplans. Noch in den 60er Jahren befand sich dort auch noch ein Graben, der in eine ausgedehnte Senke auslief, die sich beide bei Hochwasser füllten. Die Fortsetzung dieses Grabens besteht immer noch entlang des Feldweganteils

Zu den geäußerten Bedenken bzgl. der Anrechnung von Reserveflächen auf die errechneten Kontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird auf die Kapitel 3.5 und 3.6 im Regionalplanentwurf verwiesen, die hierzu Begründungen, Ziele und Erläuterungen enthalten.

Ein "Bedarf aus der Nachbarstadt Holzmindener" wurde und kann nicht bei der Festlegung der zeichnerischen Siedlungsflächenkulisse im Regionalplan OWL zugrunde gelegt werden.

Die Regionalplanungsbehörde hat die angeführten Ziele und Grundsätze des LEP NRW sowie die fachgesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene geprüft und bei der Erstellung des Regionalplanentwurfs in die Abwägung mit eingestellt.



des "Kleinen Bruch". Das Weserwasser drückt bei bestimmten Hochwasserlagen über den "Kleinen Bruch" in den oben genannten Überschwemmungsbereich. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum dieser Bereich in der neuen Zeichnung aus der Karte (und zwar genau an der Grenze zum neuen GIB!) herausgenommen wurde. An den natürlichen Gegebenheiten hat sich doch seitdem nichts geändert bzw. werden Hochwasserereignisse in Zeiten des Klimawandels und vermehrter Starkregenereignisse doch eher wahrscheinlicher als unwahrscheinlicher. Umso wichtiger wäre es, hier Flächenversiegelung zu vermeiden.

- Das GIB und seine geplanten Erweiterungen befinden sich zum größten Teil auf einer ausgedehnten Grundwasserblase, die in den vergangenen Jahrzehnten für die Trinkwasserversorgung genutzt wurde und als Wasserschutzgebiet ausgewiesen war. Erst vor einigen Jahren hat die Stadt die Trinkwasserversorgung nach Albaxen verlegt. Ein Obstbaubetrieb nutzt das Stahler Grundwasser derzeit für die Bewässerung seiner Pachtflächen. Auch wenn die Stadt eine neue Trinkwasserentnahmestelle in Betrieb genommen hat, bleibt der Schutz von Grundwasservorkommen eine wichtige Aufgabe, auch im Sinne der Nachhaltigkeit. Ausgerechnet stark emittierendes Gewerbe und Industrie dort anzusiedeln mit all den Gefahren, die davon ausgehen können, erscheint fahrlässig (EWG, WHG). Auch der Umweltprüfbericht weist auf die Grundwasserproblematik hin, reicht aber die "vorhaben- und standortbezogene Prüfung" an die nachgeordnete Planungsebene weiter (S. Prüfbogen Anhang C 7).
- Auch die Flächenversiegelung würde sich sehr ungünstig auf den Wasserhaushalt und die Grundwassersituation auswirken.
- Der gegenwärtige Zustand des Grundwassers wird als chemisch und ökologisch gut eingestuft. Das zeigt, dass der Status quo mit nur wenig und eher emissionsarmem Gewerbe und ansonsten überwiegend Landwirtschaft für das Grundwasser unproblematisch ist und offensichtlich auch keine Nitratbelastung vorliegt.

Betroffenheit Boden:

- Die Wirtschaftsparkerweiterung würde schützenswerte, klimarelevante, seltene Böden von (sehr) hoher Fruchtbarkeit und Funktionalität (auch für Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, CO₂-bindend) vernichten.
- Die Funktion dieser Böden dient auch dem Allgemeinwohl.

- Ihre Vernichtung hat nicht nur Folgen für die direkte Umgebung, sondern auch für die nachhaltige nationale und internationale Versorgung mit Lebensmitteln. Ihre Seltenheit und Klimarelevanz sollten einen besonderen Schutzanspruch begründen.
- Wie im Umweltprüfbericht zu lesen (Anlage C 7), führen 100% des Plangebiets zur Flächeninanspruchnahme "von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Ferner sind schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung betroffen." (2.10)
- Der Bereich ist von der Landwirtschaftskammer im Fachbeitrag als landwirtschaftliches Kerngebiet angegeben worden, der eigentlich vor dem Zugriff anderer Belange zu schützen ist.
- Beim Studium des Entwurfs erhält man jedoch an mehreren Stellen den Eindruck, dass landwirtschaftliche Flächen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse als eine Art Gemeinbesitz betrachtet werden und dass das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum anderen Belangen relativ problemlos untergeordnet werden kann. Nicht nur das Eigentum, sondern auch die Interessen der Landwirtschaft erfahren geringe oder überhaupt keine Gewichtung bei der Abwägung.
- Dabei sind gerade die Flächen zur Nahrungsversorgung endlich und weltweit ohnehin schon nicht ausreichend. Ausgerechnet auf optimalen und absolut funktionsgerechten Böden in einer Gegend, deren Bevölkerungszahlen im Planungszeitraum stark sinken, wogegen die Anteile der älteren Bevölkerung stark zunehmen werden, unbedingt industrielles Wirtschaftswachstum erzwingen zu wollen und das auf Kosten aller anderen Belange, ist weder dem Allgemeinwohl zuträglich noch nachhaltig.
- Auch die Dimensionierung des geplanten Industriegebietes ist nicht zu rechtfertigen und nicht nachhaltig (§ 1 LBodSchG (sparsamer Umgang mit Grund und Boden); § 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG (u.a. Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen etc., Abwehren schädlicher Bodenveränderungen) § 2 (2) Nr. 2 ROG (Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen), Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (Schlüsselindikator 11.1a)). Auch der Umweltprüfbericht für HX_Höx_GIB_003 und 002 empfiehlt eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme (Anhang C (Punkt 3.03)) und schätzt die Umweltauswirkungen für das Vorhaben insgesamt als erheblich ein. Dennoch wird es im Planentwurf ignoriert.

Der Umweltprüfbericht (Anhang C) für HX_Höx_GIB_003 (64,2 ha) und 002 (39,1 ha) führt neben Boden und Grundwasser auch noch weitere Schutzgüter an. Insgesamt benennt er jeweils drei rote (**schutzwürdige/ klimarelevante Böden; unzerschnittene verkehrsarme Räume; bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche**) und 6 (002) bzw. 7 (03) gelbe Bewertungen auf (Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume), Wohnen, Grundwasserkörper gemäß WRRL, Landschaftsbild, Naturparke, Landschaftsschutzgebiet (**nur** für 003), Kulturgüter mit Raumwirkung). Obwohl die Umweltprüfung zusammenfassend zu einer roten Einschätzung gelangt und erhebliche Umweltauswirkungen voraussieht und jeweils insgesamt 9 bzw. 10 Schutzgüter betroffen sind, hat das offensichtlich keine Auswirkungen auf die zeichnerischen Festlegungen.

Betroffenheit Ortsstruktur, Ortsansichten, Kulturland, unzerschnittener verkehrsarmer Raum, Naherholung, Landschaftsschutzgebiet:

- Die Erweiterungen des Wirtschaftsparks bedeuten einen massiven Eingriff in die Ortsansichten und das Landschaftsbild.
- Die Ortsgrenzen würden verschwinden und beide Ortschaften zu einem großen Siedlungsbereich mit dem Industriegebiet im Zentrum verschmelzen. Die historisch gewachsene dörfliche Struktur würde aufgelöst.
- Auch der Naherholungswert der Ortsumgebung würde stark beschädigt. (Optische Dominanz der GIB-Bebauung, Emissionen (u.a. Lärm , Verkehrszunahme, etc.).
- Ein verkehrsarmer Raum mit optimaler Funktionserfüllung für seine gegenwärtige Nutzung würde zerschnitten.
- Die dominante Lage und mögliche Ausdehnung des GIB passen nicht zur Naturparkfunktion der Gegend und verstoßen gegen den Landschaftsschutz.
- Der bestehende Regionalplan stellt noch das gesamte GIB 003 als Landschaftsschutzgebiet dar.

4.Landesplanerische Vorgaben

4.1. Landesplanungsgesetz

Gemäß § 12 Abs. 3 LPIG NRW sind in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3

Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen. Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes genügt diesen Anforderungen aus den bereits vorstehend angesprochenen Gründen nicht.

4.2 Ziele und Grundsätze des LEP im Konflikt mit dem Wirtschaftspark Höxter

Die Neuaufstellung eines Regionalplanes stellt eine raumbedeutsame Planung dar. Gemäß § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes sind bei raumbedeutsamen Planungen die Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Neuaufstellung des Regionalplanes ergeben sich Ziele und Grundsätze der Raumordnung insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan. Ein regionaler Raumordnungsplan, der den landesplanerischen Vorgaben des § 4 Raumordnungsgesetzes nicht entspricht, ist unwirksam.

Der vorliegende Raumordnungsplan (Entwurf) steht in Konflikt zu folgenden im gültigen Landesentwicklungsplan NRW enthaltenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung:

3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

3-3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

4-1 Grundsatz Klimaschutz

4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel
4-3 Klimaschutzkonzepte

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"
6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung
6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung
6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen
6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege

7.4 Wasser

7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche (vgl. vorstehend Ziff. 3.2, S. 9 Punkt 2)

7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Zu den besonders bedeutsamen Themen "Ressourcen und Klima schützen" enthält der LEP folgende durch die vorliegende Planung nicht ausreichend berücksichtigte Festlegungen:

- Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern

Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums soll besondere Bedeutung beigemessen werden. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

- Ressourcen langfristig sichern

Das [...] Prinzip der Nachhaltigkeit der Nutzung wurde in der Raumordnung zunächst auf die "nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" und nach der Umweltkonferenz von Rio (1992) auf die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung erweitert.

Dies verpflichtet die Landesplanung, die Ansprüche an den Raum so abzuwägen und die natürlichen Lebensgrundlagen so zu sichern, dass auch für kommende Generationen Lebens- und Raumnutzungsmöglichkeiten offengehalten werden.

Die Vernichtung schutzwürdiger Böden steht dem entgegen

- Freirauminanspruchnahme verringern

Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes soll der LEP noch stärker als in der Vergangenheit auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringstmögliche Inanspruchnahme des Freiraumes hinwirken. Er leistet damit einen Beitrag zu dem in Nordrhein-Westfalen verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren. Gleichwohl sorgt der LEP für eine bedarfsgerechte Flächensicherung für Wohnen bzw. Gewerbe und Industrie. Dazu ist der Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings notwendig, das belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven gibt und Entwicklungspotenziale aufzeigt. Durch ein funktionierendes Monitoring können aufwändige Prüfverfahren verkürzt werden. (-.;]

Die Art der Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen widerspricht dem 5 ha Ziel und dem Netto-Null-Ziel

- Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern

Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Raum so geschützt, entwickelt und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden, dass alle Funktionen des Naturhaushalts, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden.

Der vorliegende Regionalplanentwurf steht mit der Ausweisung eines neuen GIB

im Konflikt mit dem Ziel des Schutzes aller Funktionen des Naturhaushaltes und dem Landschaftsschutz.

[...] Ca. 15 % der Landesfläche sind als Kernflächen eines alle Landesteile übergreifenden Biotopverbundes erfasst und im LEP für den Schutz der Natur festgelegt. Darin sind auch die durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebiete enthalten. [...] Der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums haben einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität sowie die gesundheitlichen Rahmenbedingungen der Menschen in NRW und gewinnt im Hinblick auf die prognostizierte globale Erwärmung an Bedeutung durch die Freihaltung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten.

Durch die Neuausweisung eines GIB würde der Freiraum zwischen den Ortschaften Stahle und Albaxen vernichtet und ein durchgehender Siedlungsbereich erzeugt. Außerdem liegt auch ein Vogelschutzgebiet (FFH) direkt in der Nähe (ca. 1 km in nordöstlicher Richtung). Es besteht die konkrete Gefahr, dass dieses Vogelschutzgebiet durch die notwendigerweise zu erwartende Lichtverschmutzung mit seinen Auswirkungen auf Vögel und Insekten sowie durch die Lärm- und Abgasimmissionen erheblich beeinträchtigt wird.

5. Flächenbedarfsermittlung und -begründung für die Wirtschaft (Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan OWL für das Kreisgebiet Höxter, Fachbeitrag Wirtschaft und Regionalplanentwurf)

Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes stützt sich bei der Ausweisung der Gewerbe- und Industriebereiche erkennbar auf die aktuellen vorbereitenden Untersuchungen für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme der Stadt Höxter. Dies betrifft namentlich den im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen vermeintlich ermittelten Flächenbedarf: den der Entwurf des Regionalplanes kritiklos übernimmt. Gerade hierin liegt ein wesentlicher Mangel des vorliegenden Planentwurfs. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- Alle genannten Texte sind bemüht, die Flächenbedarfe der Wirtschaft möglichst hoch festzusetzen. Dabei werden methodisch und argumentativ nicht unbedingt nachvollziehbare Wege beschritten.

- Die klare Tendenz zum Erreichen möglichst hoher Bedarfszahlen für die Wirtschaft widerspricht der Verpflichtung zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Planung.
- Sachlogisch nicht zwingende oder hinreichende Begründung für erhöhte Flächenansprüche
- Argumentation der Wirtschaft wiegt die Schwere der Eingriffe und die Wichtigkeit der anderen Belange nicht auf
- Im Planentwurfstext bleibt intransparent, wie die konkreten Flächenbedarfe für jede einzelne Kommune im Einzelnen errechnet wurden (nur grobe Beschreibung einer allgemeinen Vorgehensweise, die in sich wiederum schwer nachvollziehbar wirkt, und eine Tabelle mit Flächenbedarfsergebnissen am Ende des Planentwurfs).
- Wirtschaftsfachbeitrag und Fachbeitrag des Kreises Höxter verwerfen für sie ungünstige (weil niedrig ausfallende) Berechnungsergebnisse anerkannter Bedarfsmethoden (GIFPRO) und weichen auf andere Argumentationen aus. Zudem werden Bevölkerungsentwicklungsprognosen einfach aus der Berechnung herausgenommen. (z.B. Kreisbeitrag S. 41). Die dann unrealistisch hohen Ergebniswerte (weil negative Entwicklung ignoriert wird) werden übernommen und noch um einen Pauschalzuschlag ergänzt, um dann mit diesem "Maximalwert" weiterzuarbeiten (s. Kapitel 3 Fachb.Kreis Hx). Selbst bei diesem "maximalen Bedarf" (ebd. S. 42) ergibt sich für die Kommune Höxter für die nächsten 20 Jahre nur ein Bedarf von 31,3 ha. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und mit regionalplanerischem Zuschlag errechnet der Beitrag nur einen Bedarf von 8,6 ha (ebd., S. 42, Übersicht A 4). Nach Abzug der ungebundenen Reserven und noch nicht überplanten GIB-Bereiche ergäbe sich für die Berechnungen unter Berücksichtigung der Beschäftigtenzahl sogar ein hoher Negativwert für den Flächenbedarf. Und selbst ohne Berücksichtigung der Beschäftigtenzahl bliebe nur ein Bedarf von ca. 8 ha übrig (s. ebd. Übersicht A 44, S. 44). Selbst der Fachbeitrag muss hier zugestehen: "Reserven decken den Bedarf für die Zukunft" (ebd. S. 45).
- Anstatt die Berechnungsergebnisse angemessen zu berücksichtigen, versuchen die Fachbeiträge (und auch der Regionalplanentwurf) auf der "qualitativen" Ebene, hohe Flächenansprüche zu begründen.
- Bei der Berücksichtigung des Flächenbedarfs der vergangenen 9 Jahre führt ein untypischer und extremer Aufschlag in der Kommune Höxter (von 2015) zu einer verzerrten Bedarfszahl für die Zukunft, die dann in keinem realistischen Verhältnis zu Beschäftigtenzahlen und Bevölkerungsentwicklung steht.

- Völlig intransparent ist, nach welchen Kriterien und welchem Gewichtungsschlüssel die Belange gegeneinander abgewogen wurden und warum dem GIB zwingend der Vorrang eingeräumt wurde.
- Im Planungsentwurfstext ist unklar, inwieweit und welche Flächenreserven für das GIB gegengerechnet wurden.
- Unklar ist namentlich, ob und wie Flächenreserven von Holzminden für das interkommunale bilaterale GIB berücksichtigt wurden.
- Wo sind die Reserven, die im Kommentar des Kreises Höxter benannt sind (s. ebd. Kapitel 3.5), im Planentwurf eingerechnet worden?
- Wo sind für die Kommune Höxter die "Dezentralisierungsforderungen" der Wirtschaft umgesetzt, wenn das Flächenkontingent scheinbar auf GIB "Wirtschaftspark Höxter" konzentriert ist?
- Obwohl im ursprünglichen Flächenvorschlag des Wirtschaftsbeitrags des Kreises Höxter gar nicht vorgesehen (vgl. Karte B.5.1 Wirtschaftspark Entwicklungskonzept, S.159), bezieht der Planungsentwurf das im Eigentum unserer Mandantin stehende Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Gemarkung Stahle, mit ein. U.a. auch hieran wird deutlich, dass der Planentwurf über die ursprünglichen Forderungen des Kreises Höxter hinausgeht.
- Widersprüchliche Aussagen zu den beabsichtigten Inhalten des GIB mit und ohne Typ III für den Wirtschaftspark Höxter im Fachbeitrag des Kreises (z.B. Abbildungen C8, C9, C2), Forderung nach möglichst viel III im GIB im Planentwurf
- Ausgerechnet als "Modellregion für Klimaschutz und flächensparendes Planen" (s. Leitlinien Planentwurf S. 1) plant OWL ein interkommunales GIB für flächenintensive und emissionsintensive Industrie auf einer ausgedehnten, unzerschnittenen und in dieser Art seltenen Fläche mit 100% besonders schützenswerter, klimarelevanter Böden höchster und hoher Funktionalität, und zwar mit möglichst hoch angesetzten Bedarfszahlen für die Wirtschaft.
- Das bedeutet keine Verbesserung des Klimaschutzes gegenüber der derzeitigen Nutzung.
-

6. Abwägung

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden die bereits vorstehend beschriebenen Abwägungsmängel nachstehend noch einmal stichwortartig aufgeführt:

- Der Fachbeitrag Landwirtschaft und der landwirtschaftliche Kernraum werden im Planentwurf 2020 bei der Erweiterung des Wirtschaftsparks Höxter nicht beachtet.
- Grob die Hälfte der Siedlungsplanungen OWL sind rot gekennzeichnet, d.h. offensichtlich wird nicht viel Gewicht auf Umweltbelange gelegt (s. S. 13 im Umweltbericht)
- Das Umweltberichtergebnis hat offensichtlich für GIB "Wirtschaftspark Höxter" keine Konsequenz auf Regionalebene
- Intransparenz bei Abwägungskriterien und -entscheidungen
- Einseitige Abwägung im Sinne von Wirtschaftsinteressen auf Kosten aller übrigen Belange

7. Prüfung von Alternativen

Im Umweltbericht (Kapitel 7, S. 138) wird zu der Alternativprüfung unter anderem folgendes ausgeführt:

"Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind"

Dabei sollen nach dem weiteren Text des Umweltberichtes bereits in der "frühen Phase der Betrachtung unterschiedlicher Planungsmöglichkeiten[...] die Belange des Freiraum- und Umweltschutzes eine gewichtige Rolle gespielt haben. Zur Wahrung der aus den Freiraumfunktionen abgeleiteten Restriktionen sei das Sachgebiet Freiraum der Regionalplanungsbehörde an allen Kommunalgesprächen beteiligt gewesen. Insofern seien bei der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Planfestlegungen neben der Eignung des Raumes für bestimmte Nutzungen auch umweltbezogene Kriterien herangezogen worden. Mit dieser Vorgehensweise soll dem Planungsgrundsatz der Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen im hohen Maße Rechnung getragen worden sein (ehd., S. 138).

Dies überzeugt aus den bereits angesprochenen Gründen nicht, die wir nachstehend nochmals wie folgt zusammenfassen:

- Beim "Wirtschaftspark Höxter" wurden - wenn man das Planungsergebnis betrachtet - die Belange des Freiraums weitgehend ignoriert.

- Sowohl die Lage also auch die Abgrenzung des GIB widerspricht etlichen Freiraumbelangen und Umweltbelangen.
- Die bloße Anwesenheit des Sachgebiets "Freiraum" reicht als Begründung für die Erfüllung des obengenannten Planungsgrundsatzes der Vermeidung nach teiliger Umweltauswirkungen nicht aus, wenn dessen Belange nicht auch durchgesetzt werden bzw. zumindest regulierend auf die Siedlungsforderungen einwirken. Für ungefähr die Hälfte der neuen Siedlungsvorhaben werden vom Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen erwartet (Einstufung rot, s.S.13).

Im Umweltbericht wird weiterhin Folgendes ausgeführt:

"Sofern für Planfestlegungen [...] keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, müssen im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel auch keine Alternativen entwickelt und geprüft werden" (ebd., s. 138).

Für das GIB "Wirtschaftspark Höxter" wurden aber erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert (siehe Prüfbericht in Anlage C und E). Wo sind also die Alternativvorschläge?

"Im Ergebnis des ersten Durchlaufs der vertieften Prüfung hat es zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen weitere Anpassungen im räumlichen Zuschnitt der Planfestlegungen gegeben. Im Sinne planerischer Alternativen wurden ca. 40 Flächen in ihrem Zuschnitt angepasst. Durch den veränderten Flächenzuschnitt können erhebliche Umweltauswirkungen vollständig vermieden oder reduziert werden" (ebd., S. 138).

Hier stellt sich die Frage, wieso dies für den "Wirtschaftspark Höxter" nicht erfolgt ist.

"Mit der Neuaufstellung des Regionalplans wurde seitens der Regionalplanung ein spezielles Siedlungsflächenkonzept entwickelt. Die Neukonzeption der Siedlungsplanung [...] zielt auf eine bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen. Im Vergleich zur bisher im Regionalplan üblichen Standort- und Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch räumlich begrenzende zeichnerische Darstellungen wird mit der Neuaufstellung des Regionalplans ein größeres Flächenangebot dargestellt, um den Kommunen eine Auswahl von alternativen Flächen für gemeindliche Entwicklungsabsichten zur Verfügung zu stellen" (ebd, S.138).

Dieses Konzept geht offensichtlich zu Lasten der Landwirtschaft und der Landeigentümer, weil es noch mehr Flächen dem potenziellen Zugriff der Kommunen aussetzt. Gerade in Verbindung mit der "städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme" der Stadt Höxter sind Eigentümer der Flächen des geplanten GIB durch dieses Konzept von Enteignung bedroht.

Aufgabe des Regionalplanes ist es auch, bestehende schutzwürdige Belange (in diesem Fall u.a. Freiraum und schützenswerte Böden) gerade auch durch verbindliche Grenzziehungen vor dem Zugriff neuer Belange zu schützen. Stattdessen werden einseitig die Siedlungsbelange der Kommunen bevorzugt und es wird ihnen ein "auswahlfähiges Flächenangebot zur Verfügung gestellt (vergleiche Umweltbericht S. 138), wohlgermerkt von Flächen, die sich nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Außerdem wird durch diese großzügige zeichnerische Festlegung für den Laien die Transparenz für die tatsächlichen Ansprüche von Flächenkontingenten an den konkreten Planungsorten erschwert.

"Insofern verbleiben auch innerhalb der im Regionalplan festgelegten Flächenkulisse ausreichend Spielräume für eine Prüfung räumlicher Alternativen zur Siedlungsentwicklung in den Kommunen" (ebd., S. 139).

Im HX _Höx_GIB 003 sind aber 100 % des Planungsgebietes schützenswerte Böden. Von ausreichend Spielräumen für räumliche Alternativen innerhalb der Flächenkulisse kann hier kaum die Rede sein.

Laut dem wirtschaftlichen Fachbeitrag der Kreise haben die größte Bedeutung bei der Bewertung der Standorte die Anbindung an das Straßen-/Autobahnnetz und die Qualifikation und Verfügbarkeit von Arbeitskräften (ebd., A I 0). Aber:

- keine direkte Anbindung an B64, Ortsdurchfahrten
- in alle Richtungen weit von Autobahn entfernt
- Arbeitnehmersituation und Bevölkerungszahl und -struktur und prognostische Entwicklungen ungünstig für den gewählten Standort
- Wieso muss überhaupt unbedingt eine industrielle und emissionsintensive Schwerpunktplanung erfolgen? Es wäre doch auch eine konfliktarme Planung denkbar.

<ul style="list-style-type: none"> • Die direkte räumliche Nähe zu einer Nachbarkommune an sich kann doch nicht der ausschlaggebende Faktor für die Standortwahl eines interkommunalen GIB sein • Wieso wurden keine alternativen konfliktärmeren Standorte ernsthaft geprüft? • Da der Kreis Höxter sehr dünn besiedelt ist und auch über viele Flächen von minderer landwirtschaftlicher Qualität, auch in der Nähe des überregionalen Straßennetzes, verfügt, ist nicht einzusehen, warum der gewählte Standort alternativlos sein sollte. • Schon die Ansiedlung des ersten Teils des GIB war in mancherlei Hinsicht fragwürdig. Der betroffene Bereich wird bis heute noch nicht vollständig genutzt. • Wenn Dezentralisierung ein typisches und selbst von der Wirtschaft begrüßtes Merkmal dieser Region ist, warum muss man so sehr auf großflächige Zentralisierung setzen? <p>9. Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Wir fordern Sie hiermit auf, die vorstehenden Anregungen und Bedenken zum Anlass zu nehmen, die vorliegende Planung zu revidieren und kein neues GIB im Zusammenhang mit dem Wirtschaftspark Höxter zu entwickeln sowie einen Regionalplan aufzustellen, der nachhaltig ist und den ökologischen Zielen des Flächenschutzes, des Bodenschutzes, des Gewässerschutzes (einschließlich Grundwasser) und des Klimaschutzes Rechnung trägt. Ein solcher Regionalplan wäre auch geeignet, den berechtigten Eigentümerbelangen unserer Mandantin Rechnung zu tragen, daher den Fortbestand des von ihr unterhaltenen landwirtschaftlichen Betriebes nicht infrage stellt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2343</p>	
<p>in der o. g. Angelegenheit vertreten wir unser Mitglied Frau [anonymisiert]. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt dem Schreiben bei. Unser Mitglied betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mutterkuhhaltung in Höxter-Brenkhausen. In dem geplanten Regionalplan OWL 2020 sind folgende Eigentumsflächen unseres Mitgliedes als Bereiche zum Schutz der Landschaft dargestellt. Gemarkung Brenkhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert],</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Nicht alle aufgeführten Flächen sind im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen</p>

<p>Gemarkung Brenkhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Höxter, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Höxter, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Brenkhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] Gemarkung Brenkhausen, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]. Laut dem Ziel F10 des Entwurfes sind in den BSN-Gebieten unter anderem folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktion vorgesehen: "festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen." Eine spätere Festsetzung als Naturschutzgebiet hätte für den Betrieb von Frau [anonymisiert] weitreichende Folgen und höchstwahrscheinlich auch Nachteile in Form von Bewirtschaftungseinschränkungen. Wir weisen darauf hin, dass diese Flächen bereits heute extensiv mit Mutterkühen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes bewirtschaftet werden. Forderung: Wir bitten um Prüfung, ob anstelle eines Vorranggebietes zum Schutz der Natur (BSN) in diesem Bereich ein Vorranggebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung ausreichend ist.</p>	<p>beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2766</p>	

gegen den Entwurf des Regionalplans I unter der Projekt-Nr.: HX Höx GIB 002 und HX Höx GIB 003 lege ich hiermit Widerspruch ein und fordere, diesen Entwurf in dieser Form nicht weiter zu verfolgen.

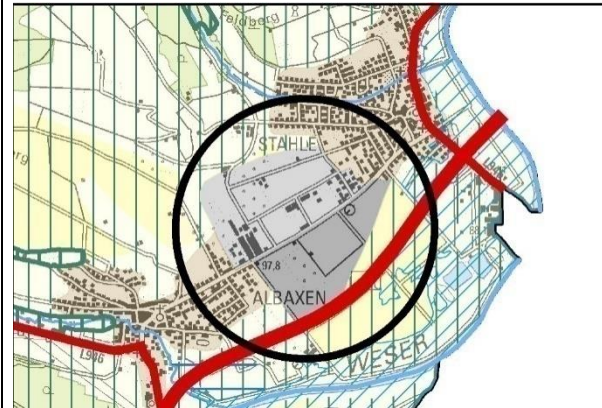
Laut dem aktuellen Entwurf des Regionalplans soll ein Gewerbe – und Industriestandort mit regionaler Bedeutung geschaffen werden, der nahezu die gesamte ebene Fläche zwischen Stahle und Albaxen einnimmt und sich auf eine mögliche Gesamtgröße von rund 115 ha beläuft.

Die zukünftige Entwicklung von Gewerbe und Industrie in der Stadt Höxter soll sich nahezu ausschließlich auf den Wirtschaftspark zwischen Albaxen und Stahle konzentrieren.

Als Gewerbe- und Industriestandort (GIB) ist dieser für "emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln." Er soll auch für eine interkommunale Kooperation mit Holzminden genutzt werden. Hierzu wird geschrieben, dass "wegen der stark industriellen Ausstattung der Holzmindener Gewerbebetriebe bei einer interkommunalen Kooperation an dem Standort zudem auf eine industrielle Ausnutzbarkeit hinzuwirken ist". Daneben sind konzentrierte Industrie- und Gewerbegebiete im Kreis Höxter nur noch bei Steinheim-Bergheim und Warburg vorgesehen.

Diese Konzentration eines proportional großen Industrie- und Gewerbegebietes zwischen Stahle und Albaxen führt zu einer stark veränderten negativen Wahrnehmung dieser Orte.

- Die Immobilienwerte werden deutlich sinken, da die unmittelbare Nähe zu einem unattraktiven Gewerbegebiet sich nicht verträgt mit erholsamen, ruhigen Wohngebieten in ansprechender Landschaft. Deshalb muss mit Augenmaß und Umsicht die Ausweisung entsprechender Gebiete angemessen und gleichmäßig auf weitere Orte verteilt werden.



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

- Die Identitäten und Strukturen von Stahle und Albaxen werden sich verändern. Die Erkennbar- und Unverwechselbarkeit aufgrund der Geschichte und Entwicklung der Ortschaften Stahle und Albaxen werden durch die Größe, Dominanz und Lage (unmittelbar Ortseingang bzw. Ortsausgang) des so geplanten Gewerbe- und Industriegebietes leiden.
- Es wird neben den möglichen neuangesiedelten Industrie- und Gewerbebetrieben auch zu bloßen Betriebsverlegungen führen, die nicht unbedingt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in dieser Region beitragen. Sie werden aber zur Vergrößerung des Platzbedarfes an dieser Stelle führen und dadurch die negativen Auswirkungen mit verstärken.
- Diese ländlich geprägten Orte wie Stahle und Albaxen haben auch deshalb eine hohe Lebens- und Wohnqualität, da sie genügend landschaftlich ansprechende und abwechslungsreiche Flächen bieten. Insbesondere bei der Erholung und der Freizeitgestaltung.

Alles in allem ist zu fordern, dass eine neue Flächeninanspruchnahme bei der Erweiterung des vorhandenen Wirtschaftsparks zwischen Albaxen und Stahle auf ein absolut flächensparendes und bedarfsgerechtes Maß zu reduzieren ist. Ausdrücklich sind die Belange der bisherigen Nutzungen und Funktionen übergeordnet zu berücksichtigen. Außerdem sind die potenziell negativen Auswirkungen auf die Ortschaften und ihre Einwohner zu bedenken. Auch eine gerechte Verteilung des zugewiesenen Flächenkontingents auf andere Ortschaften ist zu unternehmen.

Es ist weder nachvollziehbar, noch gerechtfertigt, warum andere potenzielle Standorte im Rahmen der Regionalplan-Festsetzungen unter transparenten Bedingungen nicht einmal in Betracht gezogen werden.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass das Gewerbegebiet noch immer

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Wertverlust) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

<p>keine Straßenanbindung an die B 64 hat. Diese Vollenbindung sollte oberstes Ziel sein.</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Höxter, den 25.03.2021</p> <p>-</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2994</p>	
<p>Ihr Regionalplanentwurf 2020 sieht unter anderem die Schaffung von sogenannten interkommunalen GIBs für emittierendes Gewerbe und Industrie vor. Ein solches Industriegebiet ist auch für die Stadt Höxter (HX _ Höx _ GIB 002 und HX _ Höx _ GIB 003 (s. Umweltbericht, C7)) zwischen Albaxen und Stahle als Erweiterung des "Wirtschaftsparks Höxter" eingezeichnet und zwar mit einer Schwerpunktsetzung auf besonders stark emittierende Betriebe und mit einer angestrebten Zusammenarbeit mit der Holzmindener Industrie (bilaterales länderübergreifendes GIB).</p> <p>Als betroffener Stahler Bürger lege ich hiermit entschieden meinen Widerspruch gegen diese Planung ein und möchte Sie bitten, diese großangelegte Umweltzerstörung zu verhindern. Ich habe 64 Jahre meines Lebens an der Gesunderhaltung der Böden und der Umwelt der Ortschaft Stahle gearbeitet. Ich sehe nicht ein, dass meine Lebensleistung als Landwirt zugunsten vornehmlich profitorientierter, gewinnmaximierender und häufig nicht nachhaltig angelegter Unternehmensstrategien zunichte gemacht wird. Obwohl unsere sehr guten und sehr fruchtbaren Ackerböden Generationen ernährt haben und weitere Generationen ernähren könnten, sollen sie jetzt diesen umweltbelastenden Unternehmen preisgegeben werden.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, sich an künftigen Generationen nicht zu versündigen und hoffe, dass Sie dieses Vorhaben stoppen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Höxter-Stahle) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt</p>

	<p>den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3194</p>	
<p>als direkt betroffene Anwohner, wir wohnen in der [anonymisiert] in Höxter-Stahle, machen wir Einwendungen geltend gegen die Pläne der Bezirksregierung, betreffend der Ausweitung des Wirtschaftsparks Höxter.</p> <p>Wir sehen bei Ausweitung des Wirtschaftsparks unsere Wohnqualität in starkem Maße negativ beeinflusst. Durch die vorherrschende Südwestwindlage können erheblicher</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können</p>

Betriebslärm, Gerüche und Luftschadstoffe insbesondere in die Ortschaft Stahle getragen werden und diese dauerhaft belasten. Wir sehen hierin nicht nur eine Belästigung, sondern eine direkte Gefährdung unserer Gesundheit durch Schadstoffe und Lärm.

Außerdem können Betriebsgebäude und versiegelte Verkehrsflächen durch thermische Aufladung zu dauerhaften Veränderungen des Kleinklimas führen, z.B. Temperaturanstieg, mehr Starkregen-Ereignisse usw. Die Flächenversiegelung behindert das Einsickern von Wasser ins Erdreich. Bei Starkregen kann es zeitweilig zu Überschwemmungen kommen. Hierdurch sehen wir unser Eigenheim und Grundstück gefährdet.

Und gerade bei den sich abzeichnenden Klimaveränderungen muss einerseits auf eine ausreichende Oberflächenwasser-Abführung und andererseits auf eine hohe und saubere Grundwasserneubildungsrate geachtet werden. Das örtliche Grundwasservorkommen ist für Notzeiten für die zeitweilige Wasserversorgung dauerhaft zu sichern.

sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur-

	<p>und Landschaftsschutz, Starkregenereignisse, Wasserhaushalt, Lärmschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3208	
<p>als ehemalige Bürgerin von Albaxen habe ich mit Bestürzung und großem Bedauern die im Regionalplanentwurf OWL für den Bereich Höxter vorgesehene Schaffung von interkommunalen GIBs mit evtl. stark emittierenden Industrieanlagen (HX_Höx_GIB 002 und HX_Höx_GIB 003) zur Kenntnis genommen. Laut Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen in drei Kriterien als erheblich eingeschätzt.</p> <p>Ich bitte um nochmalige gewissenhafte Prüfung der Planungen unter Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Auswirkungen und hoffe auf eine Entscheidung zu Gunsten von Mensch und Natur.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres</p>

Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.

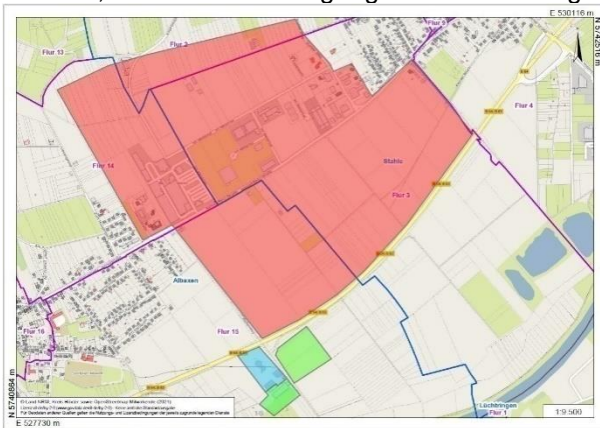
Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. der Nähe zum nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. In Bezug auf die Betroffenheit des Grundwasserkörpers (hier:4_21, Höxteraner Trias) liegt laut UVP eine Betroffenheit vor, die vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3298	
<p>Zusammen mit meinem Sohn betreibe ich in Höxter Albaxen eine Biogasanlage. Von dieser Anlage aus werden die Firmen im Wirtschaftspark Höxter komplett mit Wärme versorgt. Ferner wird auch das Hallen- und Freibad Holzminden von uns mit Wärme versorgt. Mit den Firmen "[anonmysiert]" wird über Lieferung von Nahwärme verhandelt.</p> <p>Die Anlage ist für flexible Stromerzeugung ausgelegt. Die Leistung der Anlage ist für 1MWh elektrisch genehmigt. Dabei würden die Motoren 24 Std und 365 Tage im Jahr laufen. Dass kann nicht Sinn der Biogasanlagen sein. Wir haben die Leistungen der Motoren verüffacht; jetzt wird nur Strom produziert, wenn weder Wind oder PV liefern. Die Motoren laufen jetzt nur 4-5 Stunden am Tag.</p> <p>Gas wird kontinuierlich produziert und wird in den Fermenterdächern gespeichert. Bis zu einer gewissen Menge ist das möglich. In Zukunft gehen die AKWs und Braunkohlekraftwerke vom Netz und die Stromnetze unterliegen starken Schwankungen. Hier sorgen die flexiblen Biogasanlagen für Netzstabilität. Strom liefern, wenn er gebraucht wird. Je mehr Gas eine Anlage speichern kann, desto flexibler kann Strom erzeugt werden. Aus diesen Gründen beabsichtigen wir einen Gasspeicher bei unserer Anlage zu bauen. Die Biogasanlage steht im Sondergebiet Biogas hier ist eine Erweiterung von der Fläche her nicht möglich. Auf der gegenüberliegenden Seite des Feldweges haben wir im Einvernehmen mit der Stadt Höxter eine entsprechende Fläche ausgesucht. Hier passt sich der Gasspeicher oder andere Wärmequellen im Schutze der Brücke und Hecken der Landschaft an.</p> <p>Hiermit stelle hiermit den Antrag, wie im Anhang auf der Karte ersichtlich, die angekreuzte Fläche von ca. 3 ha als Industriegebiet oder Fläche für regenerative Energien auszuweisen. Als Sondergebiet Biogas wäre die Bindung zu stark, in Zukunft können wir die Wärmeversorgung nicht nur durch Biogas sichern. Um die Nahwärmeversorgung sicher zu stellen werden noch andere Wärmequellen erforderlich sein. Zurzeit kommen da Hackschnitzel in Frage, oder, wenn es politisch gewollt ist, um die Stromversorgung zu sichern, ein Erdgas BHKW mit angeschlossenem Nahwärmenetz. Ich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist. Bei der Ausweisung der GIB-Fläche nördlich der B 64/ B 83 bildet die vorhandene Bundesstraße eine klare Begrenzung der Fläche. Zudem enthält Der angesprochene GIB ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich.</p> <p>Eine angemessene Weiterentwicklung des Betriebsstandortes wird durch Ziel 2-3 LEP NRW garantiert.</p>

wäre dankbar, wenn meine Anregungen im neuen Regionalplan berücksichtigt wer-



den. Rot= Flächen aus Regionalplanentwurf. Blau= vorhandenes Sondergebiet Biogas. Grün= Erweiterungsvorschlag für Regionalplan

Stellungnahme

Abwägung

ID: 3455

Hiermit teile ich Ihnen mit, das ich mit der Planung den Wirtschaftspark zwischen Albaesen und Stahle zu erweitern, nicht einverstanden bin.

- Den Wohnwert und die Individualität der beiden Ortschaften, gerade bei einer Ausdehnung nach Norden, sehe ich gefährdet.
- Die Anbindung zur B64 wurde bis heute nicht realisiert. Der gesamte Schwerlastverkehr fährt durch die Ortschaften.
- Auch die große Flächenversiegelung sehe ich kritisch. Das Einsickern des Wassers ins Erdreich wäre behindert.
- Durch entstehenden Betriebslärm, Gerüche usw. würde ein angenehmes Wohnen zu Nichte gemacht.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen

textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (z.B. Lärmschutz, landschaftsbezogene Erholung, Wasserhaushalt) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen.

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Themen betreffend zukünftiger oder bestehender straßenverkehrlicher Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3470</p>	
<p>hiermit übersende ich Ihnen meine fristgerechte Einwendung zu oben genannten Regionalplan.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wertvollstes Ackerland geht verloren - die Wohnqualität der Ortschaften kann sich verschlechtern durch Betriebslärm, mögliche Luftschadstoffe und Gerüche/ erhöhtes Verkehrsaufkommen bringt mehr Straßenlärm - es muss für die Bürger der Ortschaften ein Ort zum Erholen, Spazierengehen , sportliche Aktivitäten in freier, unberührter Natur bleiben!! 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner</p>

südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, landwirtschaftliche Nutzflächen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3886</p>	
<p>Nachfolgend meine fristgerechte Einwendung zum Regionalplan Projekt HX Höx GIB 002 sowie HX Höx GIB003</p> <p>Als Miteigentümer einer Immobilie in Höxter-Stahle [anonymisiert] möchte ich mich entschieden gegen das o.g. Vorhaben positionieren.</p> <p>Ich sehe, auch mit Hinblick auf den Demografie -Wandel absolut keine Notwendigkeit das geplante Gelände von 115 ha in ein Gewerbe und Industriepark in solchem Ausmaß umzuwandeln. Was fehlt sind in Höxter-Stahle Bauplätze für junge Familien! Nicht wegen fehlender Arbeitsplätze, sondern weil sie die Lebensqualität in unserem Dorf schätzen.</p> <p>Der Verlust wertvollster landwirtschaftlicher Nutzfläche würde unwiederbringlich verloren gehen.</p> <p>Durch die vorherrschende Südwest-Windrichtung ist mit nicht zumutbarer Geräuschentwicklung durch An- und Abfahrten von Lieferverkehr sowie Pendlern, zu rechnen. Andere Transportmöglichkeiten sind nun mal nicht gegeben. Auch die Zunahme von Luftschadstoffen und thermische Aufladung versiegelter Flächen belasten und sind schädlich für die Lebensqualität.</p> <p>Ich rechne mit einer Wertminderung von Immobilien der angrenzenden Siedlungsgebiete.</p> <p>Naherholung oder Wandern zur weit ins Land bekannter Marienkapelle und dem Mahnmal auf dem Feldberg möchte ich nicht missen.</p>	<div data-bbox="1104 501 1711 906" data-label="Image"> </div> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruch-</p>

Aber was sehe ich dann von dort, statt auf unser schönes Dorf mit der Natur, der Weser und dem Solling kann ich mich an Industriebauten erfreuen.

Nein Danke!!!!

nahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Wertminderung, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung

	<p>und -minimierung zur Verfügung. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3967</p>	
<p>Wir sind in einen Ort gezogen, welcher relativ ruhig ist und finden es nicht toll, wenn die noch vorhandene Grünfläche als Industriegebiet umgebaut wird.</p> <p>Es wird sehr viel Lärm geben, die Umwelt wird sehr stark belastet (bei dem Bau und im Anschluss mit dem ganzen Verkehr)</p> <p>Die derzeit vorhandene Grünfläche stellt eine Bereicherung für den Menschen und der Tiere in der Wildbahn dar.</p> <p>Eine Ausweitung des derzeit vorhandenen Industriegebiets würde einen erheblichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen darstellen</p> <p>Das derzeit bestehende Dorfleben/ Dorfgemeinschaft zwischen Albaxen und Stahle ist durch den Bau des Industriegebietes stark beeinflusst</p> <p>Direkt neben dem Gelände befindet sich die Weser und es gibt auch Unternehmen, die die Flüsse sehr stark verschmutzen, wie z.B. Fa. [anonymisiert].... (da kann man uns nicht erzählen, dass so etwas hier nicht passieren wird....)</p> <p>Jeder Mensch weiß, dass ein Industriegebiet eine gute Verkehrsanbindung benötigt,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem</p>

welche hier gar nicht gegeben ist.
 Je höher der Verkehrsfluss durch LKW's ist, je höher sind die Schäden der Strassen!!!
 Wer kommt für die Schäden auf? Es gibt leider sehr viele Strassenschäden in Deutschland, die gar nicht repariert werden und nur ganz schlecht geflickt werden
 (Siehe Strassenabschnitt B64 zwischen Höxter und Holzminden)

den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur-, Landschafts- und Tierschutz, landschaftsbezogene Erholung, Wasserhaushalt, Lärmschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung

	<p>und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge bzgl. straßenverkehrlicher Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbauasträger.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4473	
<p>hiermit übersende ich Ihnen meine fristgerechte Einwendung zum Regionalplan Projekt HX Höx GIB 002 und 003. Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung entspricht nicht der Motivation der Landesregierung, dass in NRW der Flächenverbrauch dringend minimiert werden muss. Flächenfraß muss eingedämmt werden! • Fehlende Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW • Verlust wertvoller, ertragreicher, landwirtschaftlicher Nutzflächen, mit einer hohen Bodenpunktzahl, die zur Lebensmittelgewinnung dienen. • Existenzgrundlagen werden entzogen. Pacht-/ Kaufpreise nehmen Ausmaße an, die mit Ackerbau und Viehhaltung kaum zu erwirtschaften sind. • Wirkt sich nachteilig auf Biotope, Biodiversität, Landschafts- und Naturschutz aus. • Kein Bedarf, an solchen überdimensionalen Industrieflächen, denn es besteht keine wirtschaftliche und demografische Notwendigkeit. • Unverbauter Boden ist ein wertvolles Gut und nicht unendlich. 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen</p>

- Bebaute und versiegelte Flächen wirken sich negativ
1. auf den Grundwasserspiegel aus
 2. auf das Mikroklima aus
 3. auf die CO₂ Speicherfähigkeit aus
 4. auf die Verteilung von aufkommenden Starkregen aus

- Verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche
- Ausufernde Siedlungsstrukturen. Der dörfliche Charakter der beiden Ortschaften Stahle und Albaxen schwimmt. Ein Gewerbegebiet mit einer gesamt größeren Fläche als die jeweils einzelnen Dörfer sprengt jedes Größenverhältnis. Familien entscheiden sich für eine dörfliche Wohnlage, nicht am Rande einer Industriefläche
- Verstärkte Bebauung von Natur- und Freiflächen tragen zum Klimawandel bei
- Lärmbelästigung durch Betriebslärm und Verkehrslärm durch Belieferung.
- Höhere Verkehrsbelastung durch Infrastruktur der neuen Industrie. Überbelastung der vorhandenen Straßen und Anwohnern.

textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW klar begrenzt.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Gem. der Umweltprüfung ist die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplamentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Themen betreffend zukünftiger straßenverkehrlicher Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Ferner ergeht der Hinweis, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne

	des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4581	
<p>bei der Durchsicht der Darstellungen im Regionalplanentwurf musste ich feststellen, dass gegenüber der bisherigen Darstellung der gesamte Schelpeverlauf als BSN gekennzeichnet ist. Dieses Gebiet ist seit Jahren im Landschaftsplan Fürstenauer Bergland des Kreises Höxter als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ausgewiesen. Seit Jahren bewirtschafte ich einen Teil dieser Fläche und auch die weiter Schelpe aufwärts gelegenen Flächen mit meiner Schafherde.</p> <p>Zur kurzen Erläuterung beschreibe ich Ihnen unseren Betrieb. Ich selbst bin 50 Jahre alt, zwei unserer vier Kinder erlernen den Beruf Landwirt, der ältere besucht zurzeit die Landwirtschaftliche Fachschule in Herford und der jüngere ist im 3. Ausbildungsjahr zum Landwirt. Wir bewirtschaften einen Ackerbaubetrieb mit Schafhaltung einer kleinen Mutterkuhherde und einer Ziegenherde ausschließlich für den Naturschutz. Im Betrieb ergänzt sich alles gegenseitig, sodass die Schafe im Ackerbau die Zwischenfrüchte Nachweiden und auf der anderen Seite Stroh und Getreide als Winterfutter im Betrieb verfüttert werden. Mit der Ziegenherde beweiden wir das Naturschutzgebiet Räuscheberg, weil die Ziegen das Gehölz besser verbeißen. Es ist auf der Fläche Räuscheberg die im NSG liegt keine Rentable Schaf- und Ziegenhaltung möglich, da es dort keine Ausgleichsgelder über das Kulturlandschaftsprogramm gibt. Die Beweidung betreibe ich mit viel Idealismus weil es meine Heimat ist.</p> <p>Die Darstellung als BSN im Regionalplan-Entwurf weckt bei mir die Befürchtung, dass es demnächst zu einer Naturschutzausweisung kommt, mit dann erheblichen Einschränkungen der Nutzung. Ich befürchte die Einschränkung einer rentablen Nutzung der Flächen mit Schafen. Wir benötigen auch etwas Ertragreichere Flächen weil die Schafe und Ziegen, die sonst im Naturschutz weiden auch mal Energiereicheres Futter brauchen.</p> <p>Mit der bisherigen Klassifizierung, wie sie im rechtsgültigen Regionalplan dargestellt ist, komme ich gut klar.</p> <p>Ich bitte daher, von einer Darstellung der Schelpe und der angrenzenden Grünlandflächen im neuen Regionalplan abzusehen.</p> <p>Gerne lade ich Sie zu uns ein um sich ein eigenes Bild zu verschaffen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

<p>Folgende Flächen befinden sich bei uns im Eigentum: Gemarkung Brenkhausen Flurnummer: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Die restlichen Flächen sind Pachtflächen (mit unseren Verpächtern ist dieser Einwand auch so besprochen): Flurnummer [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] Der größte Teil der Flächen an der Schelpe wird von uns beweidet.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4612</p>	
<p>Einwand Regionalplanentwurf Bereich Schelpe Brenkhausen</p> <p>ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass im Regionalplanentwurf der gesamte Schelpeverlauf als BSN gekennzeichnet wurde. Seit Jahren bewirtschafte ich Flächen an der Schelpe zwischen Brenkhausen und Höxter.</p> <p>Ich möchte Ihnen kurz erläutert, wie mein Nebenerwerbsbetrieb aufgestellt ist: Wir, mein Neffe [anonymisiert], ebenfalls wohnhaft in Höxter-Brenkhausen, und ich bewirtschaften einen 14ha-Betrieb mit Ackerbau und einer Ochsenzucht bestehend aus 14 Tieren. Bislang haben wir die Tiere als Kälbchen gekauft und bis zum Schlachtalter aufgezogen bzw. gemästet. Mein Neffe, der dieses Jahr den Betrieb übernehmen wird, möchte die Ochsenzucht insoweit ausbauen, dass mit neu angeschafften Muttertieren eine eigene Aufzucht aus einer Hand erfolgen soll. Bei uns werden die Tiere nicht, wie bei üblichen Bullenmäster, in 18 Monaten auf 450 kg-500 kg (ausgeschlachtet) hoch gemästet. Unsere Tiere werden 24 Monate aufgezogen und wiegen dann ca. 380 kg (ausgeschlachtet). Von ungefähr Mai bis November laufen die Tiere an den Schelpeweiden und auf Weiden am Räuscheberg. Im Winter werden sie im Stall auf Stroh gehalten. Das Futter (Getreide/Mais) bauen wir selbst an. Das Tierwohl steht bei uns an erster Stelle. Bislang wurde das Fleisch immer an einen örtlichen Metzger direkt in Brenkhausen verkauft. Die Nachfrage der Brenkhäuser Bevölkerung ist groß, da sie unsere Tiere auf den Schelpeund Räuschenbergweiden aufwachsen sehen. Unsere Weiden werden im Frühjahr einmal gemäht und danach nur abgeweidet. Durch die Darstellung als BSN im Regionalplanentwurf befürchte ich, dass es zukünftig</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, <u>Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht.</u> Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

<p>zu einer Naturschutzausweisung mit erheblichen Einschränkungen der Nutzung kommen wird. Ich bitte daher, von einer Darstellung der Schelpe und der angrenzenden Grünlandflächen im neuen Regionalplan abzusehen.</p> <p>Folgende Flächen befinden sich in meinem Eigentum: Gemarkung Brenkhausen Flurnummer: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert] Folgende Flächen habe ich gepachtet: Gemarkung Brenkhausen Flurnummer: [anonymisiert] Flurstück: [anonymisiert]</p> <p>Da mein Neffe beabsichtigt den Betrieb zukünftig zu vergrößern, haben wir in Aussicht, in den nächsten zwei Jahren weitere Flächen an der Schelpe zu pachten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4804</p>	
<p>nachfolgend unsere fristgerechte Einwendung zum Regionalplan Projekt Nr. HX Höx GIB002 und HX Höx GIB003:</p> <p>Wir Stahler lieben unseren Ort und die Landschaft im schönen Weserbergland. Wir sind sicher, dass durch obiges Projekt ein sehr großer Teil der Lebensqualität verloren geht.</p> <p>Naherholungsräume sind gerade in einer solch schwierigen Zeit wie jetzt immens wichtig für die Menschen. Wir gehen gern und oft im Stahler Umfeld spazieren oder fahren mit dem Fahrrad. Von diesem Umfeld wird ein großer Teil verschwinden.</p> <p>Es werden viele wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.</p> <p>Viele junge Familien suchen seit Jahren nach Bauplätzen. Die Nähe zu Holzminden und Höxter zieht die Menschen in unsere Gegend. Ihnen müssen Baugrundstücke angeboten werden können.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur</p>

Wir befürchten eine Wertminderung der bestehenden Wohnobjekte wegen Betriebslärm, evtl. Gerüche und Schadstoffe in der Luft, die durch die vorherrschende Südwestwindlage in die Ortschaft getragen werden – klimatische Veränderungen wie Starkregen tragen dazu bei, dass es durch die Flächenversiegelung zu Überschwemmungen kommt. Außerdem ist von einem erhöhten Verkehrsaufkommen auszugehen. Keine Anbindung an Autobahnen oder Schnellstraßen.

Eine Notwendigkeit an neuen Gewerbe- und Industrieflächen sehen wir überhaupt nicht. In Höxter und Umgebung gibt es genügend Arbeitsplätze.

Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Wasserhaushalt, Wertminderung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Sied-

	<p>lung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Stadt Höxter Baugrundstücke ausweist, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6187</p>	
<p>mit diesem Schreiben teile ich Ihnen mit, das ich mit der geplanten Erweiterung des Wirtschaftsparks zwischen Albaxen und Stahle, nicht einverstanden bin. Der Wohnwert der beiden Ortschaften, gerade bei einer Ausdehnung Richtung Norden, sehe ich als gefährdet an.</p> <p>Die Anbindung zur B64/83 wurde bis heute nicht realisiert. Der gesamte Schwerlastverkehr fährt durch die Ortschaften.</p> <p>Auch die große Flächenversiegelung sehe ich kritisch. Dies belastet unser Grundwasser und ist aus ökologischer und Naturschutz Sicht ein Debakel.</p> <p>Ebenso wird hochwertiges Acker- und Agrarland unwiderruflich vernichtet.</p> <p>Und durch die entstehenden Emissionen (Betriebslärm, Gerüche usw.) würde ein angenehmes Wohnen in dieser schönen Region zu Nichte gemacht.</p> <p>Ich bitte darum, das hier nachgebessert wird</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruch-</p>

nahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Wasserhaushalt, Wohnqualität) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von

	<p>Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 6793	
<p>Bahnverkehr</p> <p>Wir begrüßen es ausdrücklich, dass im Regionalplan 2020 zwei zusätzliche Haltepunkte im Bereich der Freizeitanlage Godelheim und Corvey vorgesehen sind. Dies ist zum eine für die Belange des ÖPNV sehr förderlich. Für die Freizeitanlage bedeutet es eine zusätzliche Erreichbarkeit für Familien mit Kindern, ohne das Auto nutzen zu müssen. Für Corvey wird damit der touristische Wert des Welterbes und der Civitas gestärkt. Der Haltepunkt Corvey sollte sinnvollerweise bereits zur Landesgartenschau 2023 realisiert werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7607	

<p>Bahnverkehr Evtl. ist es keine Angelegenheit des Regionalplanes, aber angestrebt werden sollte die Ertüchtigung aller im Kreis Hörter befindlichen Bahnstrecken mit 24-Stundenbetrieb nach/von Altenbeken, ggf. ergänzt durch ein Parkhaus für den P+R –Verkehr in Altenbeken bzw. in Bergheim oder Himmighausen-Bahnhof (an der Bahnstrecke zum Flughafen Hannover) . Dadurch würde der Osten von OWL ÖPNV-mäßig besser an die Ballungszentren, überörtliche Bahnstrecken und Flughäfen angeschlossen. Durch eine verbesserte Anbindung des Flughafens Hannover könnte ggf. der defizitäre Flughafen Paderborn umgenutzt werden, z.B. für Amazon.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine verbindliche Vorgabe eines Taktfahrplans nicht durch die Regelungskompetenz eines Regionalplans abgedeckt ist. Dies gilt auch für eine etwaige Errichtung eines Parkhauses für den P+R - Verkehr in den vom Beteiligten vorgeschlagenen Orten.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7611</p>	
<p>Spezielles für das Stadtgebiet Hörter</p> <p>1. Verzicht auf die Ausweisung einer Neuansiedlungsfläche HX HÖX ASB0010</p> <p>Der Bereich unterhalb der Weserberglandklinik ist unbebaut landschaftsprägend. Zudem gehört er unbebaut zum Erholungsgebiet der nahen Weserberglandklinik und grenzt an ein erhaltenswertes Kleingartengebiet. Möglicherweise liegt die Besiedlung der Fläche auch einer Verlegung der B239 zur Entlastung der B64/83 im Norden der Kernstadt Hörter (Richtung Holzminden) und der Ortschaft Bödexen entgegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Stadt Hörter und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Dabei handelt es sich bei den festgelegten ASB sowie GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung (z.B. Änderung/Anpassung Flächennutzungsplans) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Fließgewässer) kön-</p>

	<p>nen auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten geäußerten Bedenken zur vorliegenden Verkehrssituation (Entlastung B64/83) in dem Zusammenhang angesprochene Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p>
Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 7612</p>	
<p>1. Flächenverringerung bei zusammenhängenden GIB HX Höx GIB 002 und HXHöx GIB 003 zwischen Stahle und Albaxen.</p> <p>2. Alternativ: Ausweisung von GIB-Flächen an der B239 bei Brenkhausen (Richtung Lütmarsen) und westlich von Fürstenau an der B239</p> <p>Gegen die überdimensionale Flächeninanspruchnahme der GIB HX Höx GIB 002 und HXHöx GIB 003 zwischen Stahle und Albaxen sprechen speziell: Ortstrukturen Die Fläche ist für die Ortschaften Stahle und Albaxen überdimensioniert und wird die Strukturen der Orte erheblich verändern. Durch evtl. neue Arbeitsplätze werden ggf. auch neue Baulandflächen benötigt werden, obwohl weiteres Bauland nur begrenzt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können</p>

zur Verfügung steht.

Die neu zu erwartenden Flächenversiegelungen bedingen einen erheblichen Verlust an bestem Acker- und Gartenland (im Plangebiet evtl. den besten im Stadtgebiet Höxter). Dies führt auch zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft und der Naherholung. Existenzbedrohungen sind nicht auszuschließen.

Klima / Topographie / Emissionen

Im betroffenen Bereich einschließlich der bebauten Flächen besteht vorwiegend eine Südwestwindlage, im Umfeld der Objektflächen befinden sich ringsum Höhenzüge. Durch die vorherrschende Südwestwindlage dürften erheblicher Betriebslärm, Abgase verschiedener Art, Gerüche u. ä. in die Ortschaft Stahle getragen werden und diese dauerhaft belasten. Durch Echowirkungen könnte auch die Ortschaft Albaxen belastet werden.

Die zu erwartenden Betriebsgebäude (thermische Auflagen) könnten auch zu dauerhaften Veränderungen des Kleinklimas führen, z. B. Temperaturanstieg, mehr Starkregen usw. Auch hier sehe ich erhebliche Gefahren für Stahle und Albaxen.

Grundwasser / Flächenversiegelung

Die Flächenversiegelung verhindert das Einsickern von Wasser ins Erdreich. Bei Regen könnte es zeitweilig zu Überschwemmungen kommen. Gerade bei den sich abzeichnenden Klimaveränderungen muss einerseits auf eine hohe und saubere Grundwasserneubildungsrate und andererseits auf eine ausreichende Oberflächenwasserabführung geachtet werden.

Unter den Projektflächen befinden sich Teile eines großen Grundwasservorkommens, das u. U. in Notzeiten für die vorübergehende zeitweilige ergänzende Wasserversorgung anderer Regionen dienen könnte. Diese Wasserversorgungsanlage sollte jedoch kein Verbund (sh. Verfahren aus den 1970/1980er Jahren) sondern nur stationär bereitgehalten werden, damit dauerhafte Wasserentnahmen unterbleiben.

Verkehr

Durch die konzentrierte Betriebsansiedlung (im Kreis Höxter neben Stahle/Albaxen nur noch Warburg und Bergheim) dürfte es auch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Einzugsgebiet kommen. Auf die Problematik habe ich bereits an anderer Stelle hingewiesen.

Arbeitsplätze

Es ist zutreffend, dass einige tatsächlich neue Arbeitsplätze geschaffen werden. In den meisten Fällen handelt es sich jedoch um deren Verlagerungen. Deshalb sollte ein Schwerpunkt die Neubelebung vorhandener Industrie- und Gewerbebrachen sein. Lokal wird nicht die Enge vorhandener Industriebetriebe, insbesondere in Holzminden, verkannt. Gerade für Stahle und Albaxen, aber auch für Lühtringen, ist eine gute Infrastruktur in Holzminden wichtig, weshalb die genannte Nachbargemeinde auch

sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als

<p>gute Gewerbesteuereinnahmen braucht. Durch evtl. Betriebsverlagerungen von Holzminden nach Stahle/Albaxen könnten daher am Ende Holzminden und die nördlichen Ortschaften der Stadt Höxter als Verlierer – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen – dastehen. Alternativen Im Stadtgebiet Höxter könnten auch die topographisch relativen flachen bzw. leichtgewölbten Flächen an der B239 bei Brenkhausen (Richtung Lütmarsen) und westlich von Fürstenau eingeplant werden.</p>	<p>ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Wasser mit dem Kriterium Grundwasserkörper(GWK) gemäß WRRL in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht; für das Plangebiet wurde festgestellt, dass eine Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu erfolgen hat.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Ortsstruktur, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Wasserhaushalt) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen straßenverkehrlichen Themen kein Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

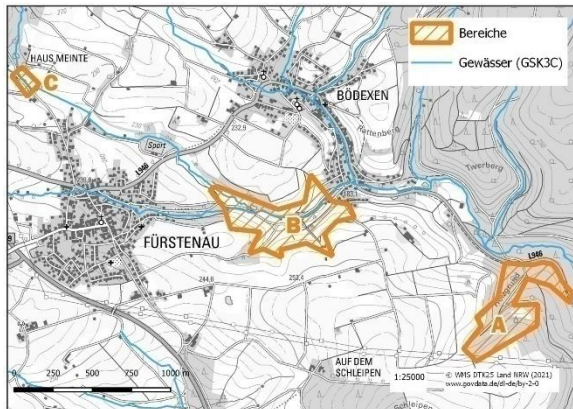
ID: 7660

zur Änderung des Regionalplanes möchte ich mich wie folgt Stellung nehmen:

Stellungnahme im Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan OWL (Planungsraum Ostwestfalen-Lippe)

Hier: Anregungen zum Fließgewässer Saumer

Bei der Saumer handelt es sich um ein in vielen Abschnitten des Gewässers relativ naturnahes Fließgewässer, welches zahlreichen Arten einen Lebensraum bietet, insbesondere einer Laubfroschpopulation. Angrenzende Flächen sind durch Grünland oder Waldflächen geprägt. Dieses prägt auch die Zufluss-Bereiche. So sollte die BSN-Fläche des Regionalplan PB/HX 2008 in Gänze übernommen werden, bzw. auf die, in der Morphologie sehr bewegten Grünlandflächen, erweitert werden (in der Karte A). Morphologisch stark bewegte Grünlandflächen bieten ein Mosaik von kleinräumig extensiven Bereichen, die einen zentralen Baustein für die Förderung der Biodiversität leisten



Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

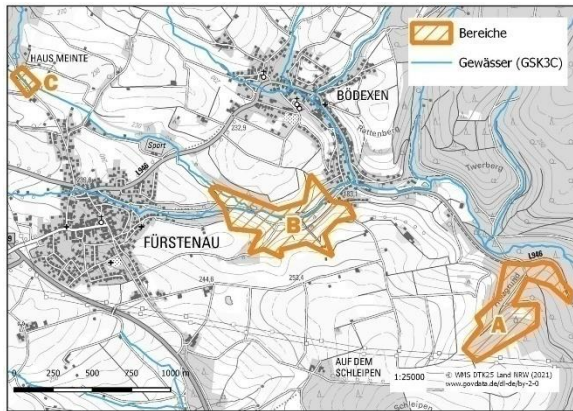
Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7661

Ferner sollte auch der Bereich der Saumer, zwischen Bödexen und Fürstenuau als BSN-Fläche bzw. als Fläche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung vorgesehen werden, da hier in einem Stillgewässerbiotop und den angrenzenden Waldflächen die oben genannte Laubfroschpopulation beheimatet ist (FFH-Anhang-IV-Art) (in der Karte B). Der Laubfrosch ist als Verantwortungsart im Regionalgespräch für den Regierungsbezirk Detmold im Januar 2018, für den Kreis Höxter gelistet worden.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Stellungnahme

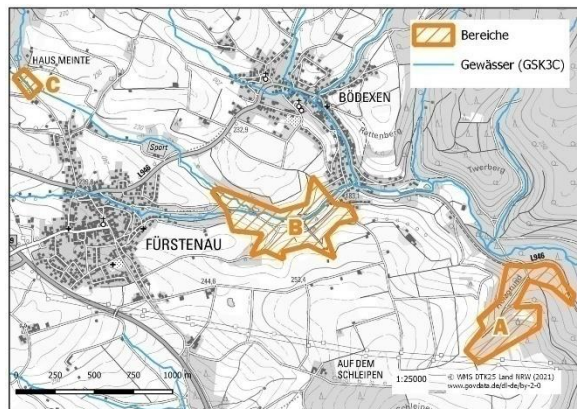
Abwägung

ID: 7662

Da der Planungshorizont für den Regionalplan bis 2040 reicht, sollte auch der Bereich, welcher als Ausgleichfläche für erbaute WEA derzeit renaturiert wird, westlich von

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Fürstenau, Nähe zum Quellbereich, als BSN bzw. Fläche zum Schutz der Landschaft ausgewiesen werden (in der Karte C).



Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Die Fläche wird wie bislang teilweise als BSLE festgelegt.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 7790

als Vertreter der Gemeinde Fürstenau möchte ich folgende Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Regionalplan 3 Themen angeben:

1. Rad- und Wanderweg entlang des Saumer-Baches

Der Saumer-Bach entspringt bei Löwendorf (Marienmünster) nahe dem Ortsteil Saumer und fließt am Fuße des Köterbergs am Rande von Fürstenau vorbei, durch Bödexen und Albaxen und mündet nach ca. 10 Km in der Nähe der Tönenburg in die Weser. In Albaxen besteht bereits ein kurzer gekennzeichnete Wanderweg am Saumer-Bach entlang.

Der Anregung kann nicht entsprochen werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.

Die Darstellung von Wanderwegen entzieht sich grundsätzlich der Regelungskompetenz des Regionalplanes.

Radweg: Länge ca. 15 Km. Start an dem Quellareal des Baches, vorbei am Ortsteil Saumer, kurze 200 m Benutzung der L946, um dann links auf einem Feldweg zu gelangen der zur Meintestraße in Fürstenau führt. Hier kann ein schützenswertes Biotop des Saumer-Baches betrachtet werden. Die Fahrt geht weiter nach rechts auf der Meintestraße, um dann schon in Fürstenau nach links den Paradiesweg zu nehmen. Der Paradiesweg führt bald entlang des Baches. Die Straße "Bödexer Tal" wird unterquert. Ein Wiesenweg führt nahe entlang der Saumer zum schützenswerten Biotop am Gräumesberg. Immer nahe an dem Saumer-Bach entlang geht der Weg nach Bödexen zur Straße "Neue Trift". Hier wird nach rechts der Radweg an der L946 "Bödexer Tal" genommen. An der Weißen Mühle und an der Brettmühle vorbei gelangt man zum "Rübezahlweg". Nach kurzer Fahrt auf der L946 geht links ein schmaler Weg über den Saumer-Bach zur "Wachlange" in Albaxen. In der Ortsmitte führt der Weg erst nach rechts auf der "Hansastraße" dann nach links auf die "Wehrstraße". Am Ende dieser Straße geht es nach rechts auf den Weg "Vor der Heeke". Dieser Weg führt aus Albaxen heraus über die B64 bis zur Weser mit dem Weserradweg. Von hier erreicht man nach rechts abbiegend die Mündung des Saumer-Bachs unterhalb der Tonenburg.

Wanderweg: Länge ca. 15 Km. Start an dem Quellareal des Baches, vorbei am Ortsteil Saumer, direkt über die L946 um dann auf einem Feldweg in Sichtweiter des Baches zum Wald "Kleine Meinte" zu gelangen. Durch die "Kuss-Allee" zur Straße "Falkenflucht", kurz nach rechts am neuen Biotop vorbei, dann nach links auf einen Feldweg oberhalb des Baches zum "Fürstenauer Weg". Nach rechts geht es über die Saumer-Bach-Brücke in den "Paradiesweg" nach links entlang des Baches. Die Straße "Bödexer Tal" wird unterquert. Ein Wiesenweg führt nahe entlang des Saumer-Bachs zum Biotop am Gräumesberg. Immer nahe an dem Saumer-Bach entlang geht der Weg nach Bödexen zur Straße "Neue Trift". Die L946 wird überquert um in den "Holt-siek" zu gelangen. Am Ende dieser Straße geht es auf einem Steig hinunter und wieder rauf auf einen Waldweg oberhalb der Weißen Mühle. Am Ende dieses Weges gehen wir erst nach rechts, dann nach links bis wir einen Weg nach rechts runter zur Brettmühle erreichen. Der Weg geht über den Saumer-Bach zur L946. Hier folgen wir nach links dem Radweg parallel der L946. Kurz hinter dem "Rübezahlweg" geht es links in einen schmaler Weg über den Saumer-Bach zur "Wachlange" in Albaxen. Schon bei den ersten Häusern folgen wir nach rechts einem kleinen Weg zum Saumer-Bach. Wir erreichen in Albaxen die Straße "Auf der Neustadt" und nach links den "Saumerweg". In der Ortsmitte geht es kurz nach rechts auf der "Hansastraße", dann nach links "Am Brack". Hier beginnt schon der Albaxer Teil des bereits vorhandenen Saumerwanderwegs. Er führt an einem Wasserfall entlang, über eine Brücke über den

Bach zum Weg "Zur Weser". Über Treppen und ein enges Tal gelangen wir zur renaturierten Mündung mit Fischtreppe an der Weser.

Der Wanderweg und der Fahrradweg würden nur in Teilbereichen die gleiche Strecke benutzen.

1.2 Ziel und Bedeutung dieses Vorhabens für die Regionalentwicklung

Für die Bevölkerung der 4 Gemeinden Löwendorf (Marienmünster), Fürstenau, Bödexen und Albaxen (Höxter) schaffen wir mit dem Rad- und Wanderweg entlang des Saumer-Bachs eine naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungsmöglichkeit. Schon vor der Corona-Krise war eine verstärkte Hinwendung zur Nutzung von Naherholungsmöglichkeiten festzustellen. Dies hat sich durch die Corona-Krise noch deutlich verstärkt.

Der nördliche Rand des Kreises würde so eine zusätzliche touristische Attraktion erhalten, die in unmittelbarer Nähe zu den bereits vorhandenen touristischen Zielen Weltkulturerbe, Weserradweg, Altstadt von Höxter, Kloster Marienmünster und der zukünftigen Landesgartenschau in Höxter liegt. Die beteiligten Gemeinden würden insgesamt an Attraktivität gewinnen, denn dem Freizeitwert und der Erholung kommen immer größere Bedeutungen zu.

Dem Radverkehr soll in der zukünftigen Regionalentwicklung größerer Raum gegeben werden. Hier wird die Möglichkeit geschaffen, einen Anschluss der 4 Gemeinden an das Radwegnetz Holzminden-Höxter zu erreichen. Aber auch in die Richtung Nieheim, Steinheim und Schieder-Schwalenberg sind so Radwege-Entwicklungen möglich.

Genauso wie Radfahren hat Wandern seit Jahren an Attraktivität gewonnen. Die Landschaft entlang des Saumer-Bachs bietet hier vielfältige Natur und Kulturerlebnisse. Ein Netzwerk von Wanderwegen ist für den Genuss des Wanderers eine wichtige Voraussetzung. Da ist es gut, dass es in naher Entfernung – maximal 2 Km Luftlinie – prominente überregionale Wanderwege wie den Burgensteig X2, den Weg der Stille, den Klosterweg und in 5 km den Niesetalweg und den Weser-Höhen-Weg gibt.

1.3 Durchführung

Die Beschilderung und einfache Pflegemaßnahmen der Rad- und Wanderwege würde

<p>durch Gemeindemitglieder erfolgen. Im Internet bieten sich verschiedene Hinterlegungsmöglichkeiten an. Natürlich würden die Streckenführungen auch auf den Seiten der Gemeinden im Internet, z. B. auf www.Fuerstenau.eu hinterlegt.</p> <p>Ein Zusammenarbeit der Gemeinden würde angestrebt und dazu beitragen über die Ortsgrenzen hinaus an der Entwicklung der Region zu arbeiten.</p> <p>Baumaßnahmen: Auch ohne Baumaßnahmen sind die Wege nutzbar. Mittelfristig wäre es sinnvoll, kurze Radwege entlang der L946 vom Saumerweg zum Abzweig auf den Feldweg Richtung Meintestraße zu schaffen (ca. 200 m). Weiterhin wäre es von Vorteil den vorhandenen Radweg an der L946 zwischen "Rübezahlweg" und Abzweig nach links zum Saumberbach und zur Albaxer "Wehrstraße" zu verlängern.</p> <p>Mit den Eigentümern der Wald-, Wiesen- und Feldwege ist zu sprechen, um Einwilligungen in die Kennzeichnung und Nutzung der Wege zu erreichen.</p> <p>Fördermittel: Nach unserer Kenntnis stehen für die Schaffung von Fahrradwegen vielfältige Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes zur Verfügung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7791</p>	
<p>2. Die gerade renaturierten Biotop des Saumer-Bachs an der Meinte und am Greumesberg als Vorrang-Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), mindestens als BMS Fläche (besonders naturnahe Biotop) festzulegen.</p> <p>Lage: Der Saumer-Bach hat eine Länge von ca. 10 km und ein Einzugsgebiet von mehr als 10 qkm.</p> <p>Biotop Meinte: Gemarkung Fürstenau Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]</p> <p>Biotop Greumesberg: Gemarkung Fürstenau Flur [anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert]</p> <p>Stand: Die beiden schon länger vorhandenen Biotop sind in den letzten Jahrzehnten verlandet und durch nachteilige Baumaßnahmen (Teerweg) in ihrer Funktion fast zerstört worden. Seit Februar 2021 werden sie nicht nur in den alten Zustand versetzt, sondern entscheidend für die Ökologie des Baches verbessert. Am Biotop Meinte wird der Bachlauf so verlegt, dass eine Bachbarriere abgebaut, das Fließgewässer um Sumpfbereiche erweitert und der Teerweg beseitigt wird. Das Biotop Greumesberg wird umfangreich in einen verbesserten alten Zustand vor der Verlandung und Verbuschung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden</p>

versetzt. Die Maßnahmen werden durch eine örtlich ansässige Garten- und Landschaftsbau-Firma und durch Arbeiten von Gemeindemitgliedern erledigt. Die wesentlichen Renaturierungsmaßnahmen werden Mitte April abgeschlossen sein.

2.1. Bedeutung der beiden Biotope für die Ökologie des Saumer-Bachs

Der Saumer-Bach ist prägender Teil der Landschaft des südlichen Vorlands des Köterbergs und übernimmt eine wichtige Funktion im Naturhaushalt dieses Gebiets. Mit seiner Länge von ca. 10 Km und seinen zahlreichen Zuflüssen hat er eine Einzugsgröße von mehr als 10 qkm. Er hat große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und den Biotopverbund, z. B. zum Biotop "Auf dem Berenbruch", Biotop zwischen Brettmühle und Dorfrand Albaxen. Er hat aber auch eine hohe Attraktivität als Raum für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen der Menschen in den benachbarten Gemeinden Löwendorf, Fürstenau, Bödexen und Albaxen. Insbesondere dieses Fließgewässer hat darüber hinaus Bedeutung für die Sicherung und Gewährleistung eines möglichst natürlichen und schadlosen Wasserabflusses.

Mit den beiden Biotopen Meinte und am Greumesberg wird allgemein der Naturschutz verbessert. Artenvielfalt wird sich so erhalten und mit großer Wahrscheinlichkeit erhöhen. Die Landschaft des südlichen Köterbergvorlandes wird durch diese wichtigen Biotope geschützt und aufgewertet. Freiraum wird erhalten und sie stellen Ausgleichsflächen für bauliche Eingriffe in die Naturlandschaft in der Stadt Höxter dar. Die Biotope nützen durch die meandernde Gestaltung des Bachlaufs und die vergrößerten Wasser, Sumpf und Überschwemmungsbereiche dem Hochwasserschutz.

- Somit kann erwartet werden, dass die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG erfüllt werden.
- Durch die verbesserte Gestaltung und Sicherung der Biotope und damit des Saumer-Bachs wird der Naturhaushalt und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen gesichert (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)
- So wird im nördlichen Kreis Höxter ein Biotopverbundsystem geschaffen (§ 20 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG)

2.2. Durchführung der Anerkennung als als Vorrang-Bereiche zum Schutz der Natur, mindestens als BMS Fläche (besonders naturnahe Biotope)

raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung nicht entsprochen wird, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

<p>Ein Gutachten sollte erstellt werden, ob diese Biotoppe den Kriterien für die zugrundeliegenden Naturschutzverordnungen entsprechen. Dazu ist eine Kartierung der Biotoppe und der relevanten Umgebungsbereiche zu erstellen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7792</p>	
<p>3. Verbesserung der Gewässerökologie des Saumer-Bachs Der Saumer-Bach ist prägender Teil der Landschaft des südlichen Vorlands des Kötterbergs und übernimmt eine wichtige Funktion im Naturhaushalt dieses Gebiets. Mit seiner Länge von ca. 10 Km und seinen zahlreichen Zuflüssen hat er eine Einzugsgröße von mehr als 10 qkm. Er hat große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und den Biotopverbund, z. B. zum Biotop "Auf dem Berenbruch". Er hat aber auch eine hohe Attraktivität als Raum für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen der Menschen in den benachbarten Gemeinden Löwendorf, Fürstenau, Bödexen und Albaxen. Insbesondere dieses Fließgewässer hat darüber hinaus Bedeutung für die Sicherung und Gewährleistung eines möglichst natürlichen und schadlosen Wasserabflusses sowie für unterschiedliche Gewässernutzungen, beispielsweise die Gewinnung von Uferfiltraten für die Trinkwassergewinnung oder die Entnahme von Brauchwasser. (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)</p> <p>Entlang des Saumer-Baches kann wegen der Aufgabe oder der extensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen und Wälder eine tendenziell positive Entwicklung der Gewässerrandstreifen festgestellt werden. Diese Entwicklung muss systematisch für die weitere Verbesserung der Ökologie des Baches und seiner angrenzenden Landstreifen genutzt werden. ("Blaue Richtlinie", MULNV 2010).</p> <p>Stand: Von der Quelle bei Löwendorf, Ortsteil Saumer bis zum treppenartigen Wasserfall in Albaxen wird der ziemlich natürlich Lauf des Baches immer wieder durch unnatürliche Straßenunterführungen und Durchlässe gestört. Die stärkste Unterbrechung des natürlichen Verlaufs und damit der Wanderung von Fischen und Kleinlebewesen im Bach ist die Treppe bei der Unterführung der L946. Die Zuflüsse aus Fürstenau und Bödexen (Mühlenbach) weisen starke Verbauungen und Barrieren auf, die nicht so ohne weiteres in einen natürlichen Fließgewässerzustand verwandelt werden können. Daneben gibt es Zuflüsse, die eine sehr natürliche Beschaffenheit aufweisen. Der Mündungsbereich des Saumer-Bachs wurde von einigen Jahren mit einer Fischtreppe ökologisch adäquat gestaltet. Die Wirkung dieser Maßnahme wirkt aber nur bis zum</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>großen Treppenwasserfall in Albaxen.</p> <p>Maßnahmen: Der Saumer-Bach sollte durch weitere Renaturierungsmaßnahmen (Fischtreppe, natürliche Gestaltung von Unterführungen, Gestaltung von natürlichen Uferbereichen und Biotopen) mit dem Ziel seinezu verbessern. Die Gewässereigenschaften haben sich nach unserer Einschätzung, festgestellt am Fischbestand in den letzten Jahrzehnten, verschlechtert. Sie müssen und können wieder deutlich verbessert werden. direkt vom Saumer-Bachauszugleichen und wieder zu verbessern.</p> <p>Durchführung: Als wichtigste Maßnahme ist die Bach-Führung bei der Unterführung unter der L946 beim Sportplatz Bödexen-Fürstenau zu renaturieren. Projekt Fischtreppe und Renaturierung der Unterführungen unter der L946: Gemarkung Fürstenau, Flurstücke 131 bis 133, und Gemarkung Bödexen, Flurstück 155 Weitere Maßnahme zur Verbesserung der Wasserökologie des Baches sind nach Begutachtung durch Experten in die Wege zu leiten. > So kann durch diese Maßnahmen die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Bach-Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) erreicht werden. > weiterhin wird die Naturlandschaft und die historisch gewachsene Kultur-landschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) gewahrt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7968</p>	
<p>hiermit möchte ich meine Einwände zum Regionalplan OWL Entwurf mitteilen. Ich bin nicht einverstanden mit den vorgesehenen Flächenfestsetzungen für Gewerbe- und Industriebereiche auf dem Stadtgebiet Höxter.</p> <p>Laut Entwurf sind diese ausschließlich zwischen den Ortschaften Hx-Albaxen und Hx-Stahle vorgesehen (HX-Höx-GIB 002 und 003). Aufgrund der räumlichen Nähe sowie der Situation, dass beide Planbereiche an einen vorhandenen Wirtschaftspark grenzen, ist festzuhalten, dass die Bereiche als ein zusammenhängender Bereich anzusehen sind. Und dies in einer Größenordnung, die in keiner Weise angemessen und zumutbar für die direkt angrenzenden Dörfer ist (Rund 56 ha und 21 ha). Zusammen mit den bereits vorhandenen rund 40 ha Fläche für Gewerbe und Industrie, erreicht die überplante Fläche eine mögliche Gesamtgröße von gut 115 ha und würde</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er</p>

<p>damit sogar die Größe der Ortschaft Stahle übertreffen.</p> <p>Nachfolgend die für mich wesentlichen negativen Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortschreitende großflächige Inanspruchnahme und damit dauerhafter Verlust von enorm ertragreichen und daher wertvollen landwirtschaftlichen Flächen (Bodenzahlen teils deutlich über 70) - Die geplanten Festlegungen liegen in ursprünglich landwirtschaftlichen Kernflächen. Diese sind im Stadtgebiet Höxter nur in mäßigem Umfang vorhanden, vor allem eben im engen Wesertal (Gemeinden wie z. B. Borgentreich können deutlich mehr wertvolle Flächen vorweisen). In diesem Zusammenhang möchte ich an die Aussagen aus den Regionalplan-Leitlinien erinnern: "Der Regionalplan sichert und fördert eine zukunftsfähige, nachhaltige und multifunktionale Landwirtschaft: Er wird agrarstrukturell besonders wichtige Flächen sichern". - Durch die Konzentration eines großflächigen Gewerbe- und Industriebereiches ist mit erheblichen negativen Folgen für das Lokalklima zu rechnen (Aufheizen der lokalen Luftmassen, Bestärkung von Starkregenereignissen). Dies betrifft aufgrund der vorliegenden Hauptwindrichtung aus WestSüdWest besonders die nördöstlich liegende Ortschaft Stahle. Die Verschlechterung der Luftqualität ergibt sich neben der Erwärmung durch Aufheizen der umfangreichen Gebäude und Verkehrsflächen auch durch die ausgestoßenen Luftschadstoffe und Betriebsgerüche. Diese sind in dem durch den Regionalplan ermöglichten Umfang nicht zumutbar. - Gefährdung und Verlust wertvoller Bodenfunktion, neben klimatischen Funktionen, vor allem der Nutzung und die Funktion zur Grundwasserneubildung. Dazu ein kurzes Zitat: Im Fachbeitrag Bodenschutz ist für die Planungsregion Detmold festgestellt worden, dass "der Anteil naturnaher Böden mit hohem Wasserspeicherpotenzial im 2-Meter-Raum mit 88 km² [in ganz OWL] sehr gering ist. [...] Von diesen Böden sollten aufgrund ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt alle Nutzungen, die den Wasserund Luftkreislauf beeinträchtigen, ferngehalten werden". Diese Maßgabe darf meiner Ansicht nach nicht in derartigem Ausmaß übergangen werden. 	<p>für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der Freiraumfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. In Bezug auf die Betroffenheit des Grundwasserkörpers (hier:4_21, Höxteraner Trias) liegt laut UVP eine Betroffenheit vor, die vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 7969	
<p>- Durch die auf Seite 1/2 Regionalplan OWL - Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss 2020 vorgesehene Planung werden fast in vollem Umfang Flächen in Anspruch genommen, deren Böden eine sehr hohe Funktionserfüllung besitzen. Mir ist bewusst, dass die Flächenvorgabe gemäß Kontingentierung nur als Angebot und Rahmenvorgabe gedacht ist. Und, dass auftretende Befürchtungen gern damit beschwichtigt werden. Dennoch muss durchaus mit einer großflächigen Inanspruchnahme von mind. 50 ha gerechnet werden. Dadurch ist auch eine mögliche Ansiedlung von flächenintensiven und stark emittierenden Betrieben zu erwarten. So sehen es schließlich auch die textlichen Erläuterungen vor ("Regional bedeutsamer GIB"; interkommunale Kooperation mit der Nachbargemeinde Holzminden; Ausrichtung auf industriell geprägte Wirtschaft von Holzminden (Chemieindustrie)). Dies wäre absolut unangemessenen und unzumutbar für die betroffenen Dörfer.</p> <p>Angesichts der schwerwiegenden negativen Auswirkungen sowie dem klaren Widerspruch zu aufgeführten Regional-Leitlinien ist eine Durchführung wie geplant für mich nicht zu vertreten.</p> <p>Ich appelliere an einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Schutzgütern und Ressourcen in unserer Region sowie an einen respektvollen Umgang mit den Bürger*innen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7972	
<p>Einwendungen zur geplanten Festlegung von GIBs im Stadtgebiet Höxter zwischen den Ortschaften Albaxen und Stahle (HX-Höx-GIB 002 und 003)</p> <p>hiermit möchte Ich meine Einwände zum Regionalplan OWL Entwurf mitteilen. Ich bin nicht einverstanden mit den vorgesehenen Flächen-Festsetzungen für Gewerbe-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen</p>

und Industriebereiche (GIBs) auf dem Stadtgebiet Höxter

Konkret sind diese laut Entwurf nur zwischen den Ortschaften Hx-Albaxen und Hx-Stahle vorgesehen (**HX-Höx-GIB 002 und 003**). Aufgrund der räumlichen Nähe sowie der Situation, dass beide geplanten Bereiche an einen vorhandenen Wirtschaftspark grenzen, ist festzuhalten, dass die Bereiche somit als ein zusammenhängender Bereich anzusehen sind. Und dies in einer Größenordnung, die in keiner Weise angemessen und zumutbar für die direkt angrenzenden Dörfer ist (Rund 56 ha und 21 ha). Zusammen mit den bereits vorhandenen rund 40 ha Fläche für Gewerbe und Industrie, erreichte die überplante Fläche eine mögliche Gesamtgröße von gut 115 ha und würde damit sogar die Größe der Ortschaft Stahle übertreffen.

Zunächst einmal möchte ich Ihnen stichpunktartig die für mich wesentlichen negativen Umstände und Auswirkungen aufführen:

- fortschreitende **großflächige Inanspruchnahme und damit dauerhafter Verlust von enorm ertragreichen und daher wertvollen landwirtschaftlichen Flächen** (Bodenzahlen teils deutlich über 70). Die **geplanten Festlegungen liegen in Gänze in ursprünglich landwirtschaftlichen Kernflächen**. Diese sind im Stadtgebiet Höxter in einem nur mäßigen Umfang vorhanden, vor allem eben im engen Wesertal (Gemeinden wie z.B. Borgentreich können deutlich mehr wertvolle Flächen vorweisen).

In diesem Zusammenhang kann ich die Aussagen aus den Regionalplan-Leitlinien leider nicht mehr ernst nehmen: **"Der Regionalplan sichert und fördert eine zukunfts-fähige, nachhaltige und multifunktionale Landwirtschaft: Er wird agrarstrukturell besonders wichtige Flächen sichern"**.

- durch die Konzentration eines großflächigen Gewerbe- und Industriebereiches ist mit erheblichen **negativen Folgen für das Lokalklima zu rechnen (Aufheizen der lokalen Luftmassen, Bestärkung von Starkregenereignissen)**. Dies betrifft aufgrund der vorliegenden Hauptwindrichtung aus West-SüdWest besonders die nördöstlich liegende Ortschaft Stahle. Die Verschlechterung der Luftqualität ergibt sich neben der Erwärmung durch Aufheizen der umfangrei-

soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene

chen Gebäude und Verkehrsflächen auch durch die ausgestoßenen Luftschadstoffe und Betriebsgerüche. Diese sind in dem durch den Regionalplan ermöglichten Umfang nicht zumutbar.

- Gefährdung und Verlust wertvoller Bodenfunktion, neben klimatischen Funktionen, vor allem der Nutzung und die Funktion zur Grundwasserneubildung. Dazu ein kurzes Zitat: Im Fachbeitrag Bodenschutz ist für die Planungsregion Detmold festgestellt worden, dass "**der Anteil naturnaher Böden mit hohem Wasserspeicherpotenzial im 2-Meter-Raum mit 88 km² [in ganz OWL] sehr gering ist. [...] Von diesen Böden sollten aufgrund ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt alle Nutzungen, die den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, ferngehalten werden**". Es ist für mich völlig unverständlich, wieso diese Maßgabe einfach so in solchem Maße übergangen wird. Wieder einmal werden durch die vorgesehene Planung fast in vollem Umfang Flächen in Anspruch genommen, deren Böden eine sehr hohe Funktionserfüllung diesbezüglich besitzen.

In Anbetracht dessen, dass seit 2018 im betroffenen Gebiet die Voruntersuchungen für eine "**Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme**" laufen, für welche neben einem erheblichen Bedarf auch eine **Alternativlosigkeit an anderen Standorte/ Flächen Voraussetzung** ist und wodurch wiederum **enteignungsrechtliche Schritte ermöglicht werden**, stellt es für mich eine **perfid und damit unwürdige Vorgehensweise dar, keinerlei weitere Bereiche an anderen Standorten mit einzubeziehen**, ja anscheinend nicht einmal in Erwägung zu ziehen. Sicherlich eignet sich der geplante Bereich im guten Maße, aber es sind definitiv weitere alternative Standorte im Stadtgebiet denkbar. Mir fallen dabei spontan Flächen entlang der B239 ein, etwa bei Hx-Brenkhausen Richtung Lütmarsen, oder westlich von Hx-Fürstenau. Es mag sein, dass diese nicht gleichwertig perfekt geeignet sind, aber diese Flächen kommen auf jeden Fall als weitere kleinere Bereiche in Fragen, müssen das langfristig vermutlich sogar. Es wäre letztlich auch einfach eine gerechte und angemessene Verteilung der Flächenverluste und der negativen Auswirkungen auf mehrere einzelne Ortschaften.

Ich betone abschließend noch einmal, ich fordere keine gänzliche Verlagerung der geplanten Festlegungen des GIBs zwischen Albaxen und Stahle. **Stattdessen muss das vorgegebene Flächenkontingent gerecht und angemessen auf mehrere**

Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Wasser mit dem Kriterium Grundwasserkörper (GWK) gemäß WRRL in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht; für das Plangebiet wurde festgestellt, dass eine Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu erfolgen hat.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Wasserhaushalt) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>Standorte verteilt werden, wobei das bisher vorgesehene Gebiet durchaus als größter Bereich erhalten kann. Es sollten dabei aber definitiv nicht mehr als weitere 40 ha in Anspruch genommen werden!</p> <p>Einerseits, um die von mir vorgetragenen Auswirkungen für die betroffenen Dörfer zu verringern und gleichmäßig auf mehrere Ortschaften zu verteilen. Andererseits - und das möchte ich hier nochmals mit aller Ausdrücklichkeit betonen - um schlicht und ergreifend weitere, alternative Standorte, die absolut denkbar sind, vorzuhalten. Es kann nicht sein, dass durch solche haltlosen Planungsvorgaben bewusst derartige baurechtliche Instrumentarien, wie die kontroverse "Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme", legitimiert werden. Und nein, ich persönlich bin nicht von dieser geplanten Maßnahme betroffen.</p> <p>Ich appelliere an einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Schutzgütern und Ressourcen sowie Qualitäten in unserer Region, aber noch mehr appelliere ich an einen respektvollen Umgang mit den Bürger*innen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7973</p>	
<p>Mir ist bewusst, dass die Flächenvorgabe gemäß Kontingentierung nur als Angebot und Rahmenvorgabe gedacht ist und wohlmöglich gezielt überdimensioniert festgelegt wurde, ohne tatsächlich alsbald in Anspruch genommen zu werden. Und, dass auftretende Befürchtungen gerne auch damit beschwichtigt werden.</p> <p>Dennoch muss durchaus mit einer großflächigen Inanspruchnahme von mind. gut und gerne 50 ha gerechnet werden. Und dadurch ist auch eine mögliche Ansiedlung von flächenintensiven und stark emittierenden Betrieben zu erwarten. So sehen es schließlich auch die textlichen Erläuterungen vor ("Regional bedeutsamer GIB"; interkommunale Kooperation mit der Nachbargemeinde Holzminden; Ausrichtung auf industriell geprägte Wirtschaft von Holzminden (Chemieindustrie)). Dies wäre absolut unangemessenen und unzumutbar für die betroffenen Dörfer. Es kann nicht sein, dass die gesamte, dermaßen groß angelegte Entwicklung von Gewerbe und Industrie einer Kommune auf ein einziges Gebiet konzentriert werden soll. Das stellt für mich auch keinen bedarfsgerechten und flächensparenden Umgang mit lokalen Freiflächen dar, sondern eine viel zu überzogene Überprägung von wertvollen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen</p>

Freiräumen in einer ländlich dominierten Region. Mit all den negativen Folgen und Veränderungen für das Gebiet mit seinen regionsspezifischen Charakterzügen.

textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt, auch für die interkommunale Zusammenarbeit (s. Ziel S 11 Entwurf RPlan OWL).

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8119	
<p>bei meiner Stellungnahme zum Regionalplan beziehe ich mich auf zwei wesentliche Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einlassung der EU-Kommission samt Klage(androhung) im Zusammenhang mit der Selbstverpflichtung Deutschlands, insgesamt zwei Prozent der Landesfläche dem Naturschutz zu widmen und • Ihr eigener Anspruch, bei der Neuregelung des Regionalplanes (RP) "neue, regionsspezifische Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen [zu] machen", den ich gern aufnehme, da die selbstgesetzten nationalen Naturschutzziele längst nicht erreicht sind. <p>Weil der RP "Vorgaben für viele Fachplanungen" enthält, also auch diverse Abteilungen hier im Kreishaus direkt in ihrer Arbeit betreffen wird, kommt ihm eine sehr große Bedeutung für unsere Region zu, denn wir leben hier mit einer besonderen Situation: Einerseits lobt der Landkreis Hötter sein Engagement im Rahmen der Bundesausbauziele für das Jahr 2030/50 aus, die demnach bereits heute und hier erfüllt, angeblich "übererfüllt" sind. Andererseits werden bestimmte Kräfte trotzdem nicht müde, weiteren Substanzraum für den Ausbau der Windenergie zu fordern und damit den Lebensraum von in etlichen Schutzprogrammen direkt genannten Arten zu reduzieren. Das geschieht beispielsweise dadurch, dass Mitarbeiter der kreisamtlichen Landschaftsstation auch in genau dem Planungsbüro arbeiten, das die artenschutzrechtlichen Gutachten für Bauvorhaben erstellt. So ergibt sich eine bedenkliche Interessenkollision mit Auswirkungen auf die Darstellung der Flächenkulisse hier im Landkreis und führt zu einer Verschlechterung für die geschützten Arten. Es scheint deswegen denkbar, dass der von Ihnen vorgelegte RP bereits deutliche</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>

<p>Spuren enthält, die dem Anspruch eines wirkungsvollen Natur- und Artenschutzes entgegenstehen, ihn wie seit Jahren aufweicht, um gewisse Interessen zu bedienen. Die schweigende Mehrheit, in unserem Fall ist das die Natur, hat nur wenige entsprechend starke Fürsprecher. Eine Stärkung könnte aktuell die o.a. Klage der EU-Kommission in diesem Zusammenhang sein.</p> <p>Insofern möchte ich die folgenden Aspekte anführen und Sie bitten, ein deutliches Gewicht auf die Schutzrechte bei bereits existierenden und zu erweiternden Flächen zu legen, denn es nützt nichts, hier z.B. von "faktischen Vogelschutzgebieten" zu sprechen, wenn genau diese Gebiete von Endurobikern, gleichzeitig von Ultraleichtfliegern darüber genutzt werden, weil entweder der Schutzstatus nicht ausgewiesen, kontrolliert oder deutlicher der Missbrauch auch sanktioniert wird. Dass die Ausübung eines Hobbys durch einige wenige Bedenkenlose solch tiefgreifenden Einfluss hat, erleben wir in dieser Region jedes Jahr deutlicher.</p> <p>Jeder Artenschützerin sind die vergraulenden oder zerstörenden Aspekte bekannt und nichts bedauert sie mehr, als dass ihr keine sichere Handhabe dagegen, auch durch den RP, gegeben ist. Das zu erreichen und zu stärken ist das Ziel dieser Stellungnahme.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8120</p>	
<p>Um bei der befürchteten Verschlechterung des Artenschutzes gegenzusteuern, sollte die von ansässigen Avifaunisten über Jahre nachgewiesene Kompetenz stärker eingebunden werden, wenn es darum geht, die behauptete Unbedenklichkeit von Windenergie-Bauvorhaben nachzuweisen. Bislang kommt dem Gutachten des Vorhabenträgers eine alternativlose Bedeutung zu. So wie dieses Gutachten (wie oben skizziert) entsteht, muss ein öffentliches Gegengewicht geschaffen werden. Da keine Bürgerinitiative die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens aufbringen kann, müssen dafür Lösungen, auch im RP erarbeitet werden, ggf. muss der Vorhabenträger ein zweites Gutachten finanzieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8121</p>	

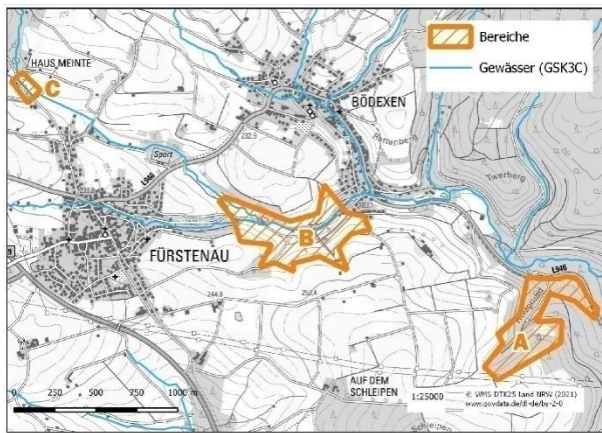
<p>Ein guter Ansatz im RP ist, dass es keine "geschlossene Listen" bei den Schutzflächen mehr geben wird, als dass er "kein starres Regelwerk" (S.18) ist, die "Raumbeobachtung geschieht kontinuierlich" und wird nach Analyse "durch die Regionalplanungsbehörde" auch ggf. angepasst. Das war angeblich bislang nicht möglich, denn die Vergrößerung von Schutzflächen wurde bislang immer damit abgewiesen, dass besagte Flächenlisten (seit 1992?) "geschlossen" und deshalb unveränderbar wären. Sie werden sich vorstellen können, welche Kräfte hier in Personalunion wirkten. Ganz so, als ob die großräumigen Devastierungen durch Windbruch oder die sich immer stärker abzeichnenden Auswirkungen des Klimawandels der letzten Jahre sich nicht auch auf geschützte Arten, ihre Lebensraumsprüche und ihr Revierverhalten auswirken würden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8124</p>	
<p>Eine Stärkung des RPs wäre hinsichtlich der Verbindlichkeit der dort gemachten Vorgaben dringend geboten, denn es besteht Anlass zur Sorge, dass bei Abwägung "privater Belange mit guter Begründung anders als im Grundsatz vorgesehen" (S.20) entschieden werden wird; die oben skizzierte Zusammenarbeit zwischen amtlicher Landschaftsstation und privatem Planungsbüro gibt zu dieser Sorge Grund. Es wäre wünschenswert für den Natur- und Artenschutz, dass die Bindungswirkung gestärkt und ggf. ausgebaut wird. Denn wenn die Bundesausbauziele für die Erneuerbaren in unserer Region bereits erfüllt sind, dann wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, hier eine Neuorientierung für den Naturschutz und seine Belange zu definieren und mit allen Kräften zu fördern.</p> <p>Weil diese Orientierungsaufgabe viele Einzelaspekte betreffen wird, muss, für den Fall, dass diese Darstellung von Ihnen Beachtung findet, entsprechend auf diese Einzelaspekte abgehoben werden. Ich bin sicher, dass Sie dafür die richtigen Entscheidungen treffen werden.</p> <p>Dafür wünsche ich Ihnen jeden Erfolg, denn die Natur, die dort lebenden und auf umfassenden Schutz angewiesenen Arten, sind auch für uns eine starke Grundlage unseres Lebens.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8181

Stellungnahme im Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan OWL (Planungsraum Ostwestfalen-Lippe) (Stand 05.10.2020)

Hier: Anregungen zum Fließgewässer Saumer

Bei der Saumer handelt es sich um ein in vielen Abschnitten des Gewässers relativ naturnahes Fließgewässer, welches zahlreichen Arten einen Lebensraum bietet, insbesondere einer Laubfroschpopulation. Angrenzende Flächen sind durch Grünland oder Waldflächen geprägt. Dieses prägt auch die Zufluß-Bereiche. So sollte die BSN-Fläche des Regionalplan PB/HX 2008 in Gänze übernommen werden.



Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

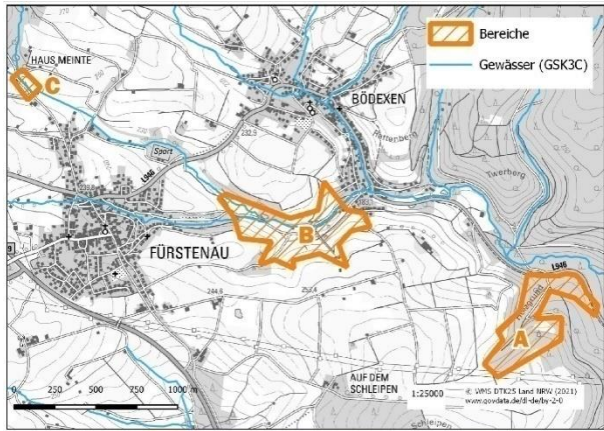
Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8183

Ferner sollte auch der Bereich der Saumer, zwischen Bödexen und Fürstenuau als BSN-Fläche bzw. als Fläche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung vorgesehen werden, da hier in einem Stillgewässerbiotop und den angrenzenden Waldflächen eine Laubfroschpopulation beheimatet ist (FFH-Anhang-IV-Art). Der Laubfrosch ist als Verantwortungsart im Regionalgespräch für den Regierungsbezirk Detmold im Januar 2018, für den Kreis Höxter gelistet worden.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Stellungnahme

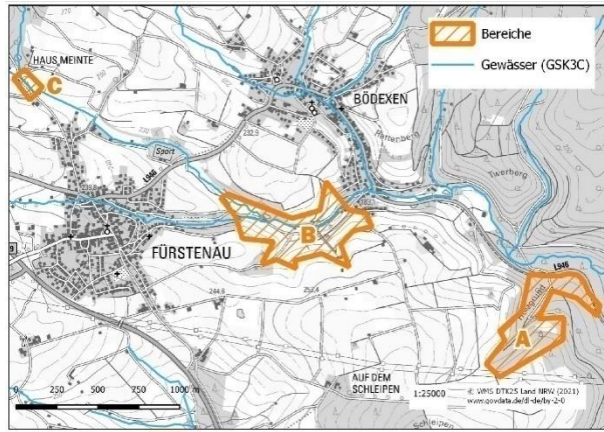
Abwägung

ID: 8184

Da der Planungshorizont für den Regionalplan bis 2040 reicht, sollte auch der Bereich, welcher als Ausgleichfläche für erbaute WEA derzeit renaturiert wird, westlich von

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Fürstenua, Nähe zum Quellbereich, als BSN bzw. Fläche zum Schutz der Landschaft ausgewiesen werden.



Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8203

4 Abgrabung in vorgesehenem Gewerbegebiet (informativ)

4.1 Höxter

Kreis Höxter
 Kommune Höxter
 Gemarkung Albaxen, Stahle
 Flur [anonymisiert] bzw. [anonymisiert]

Fläche [ha] 54
 Mittlere Geländeoberkante [m NHN] 92
 Mittlerer Grundwasserstand [m u. GOK] 1-2
 Prognostizierte Gewinnungsart Nassabgrabung
 Mächtigkeit Sand lt. Rohstoffkarte -
 Mächtigkeit Kies lt. Rohstoffkarte 50-80 m

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Mächtigkeit Überdeckung lt. Rohstoffkarte 2-10 m
Geschätzter Lagerstättenvorrat in der Fläche (ohne Abbauverluste) 20.000.000
m³ 36.000.000 t
Beabsichtigte jährliche Fördermenge 1.000.000 t
Voraussichtliche Laufzeit >30 Jahre
Prognostiziertes Rekultivierungsziel Rückverfüllung, GIB

Begründung der Flächenauswahl:


- gem. Rohstoffkarte NRW sehr günstige Bedingungen (geringe Abraummächtigkeiten, sehr große Kiesmächtigkeiten)
- gem. Geologischer Karte NRW fluviatile Ablagerungen der Weser mit abbauwürdigen Rohstoffqualitäten
- derzeit lediglich landwirtschaftliche Nutzung
- sehr gute Verkehrsanbindung (unmittelbare Nähe zur Weser)

Bemerkung:

Die Meldung der Fläche in Höxter ist rein informatorisch. Sie dient nicht der Meldung als mögliche neue BSAB. Die Fläche liegt in einem Gebiet, das im Regionalplan-Entwurf 2020 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen wurde. Daher ist hier die Ausweisung als BSAB regionalplanerisch ausgeschlossen. Das geplante Gewerbegebiet besteht jedoch derzeit noch nicht. Hier besteht die Überlegung einer Rohstoffgewinnung (außerhalb eines BSABs) mit eventueller Rückverfüllung und anschließender Entwicklung des Gewerbegebietes.

Erste Gespräche mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Höxter haben ergeben, dass dieser Idee eines "rollierenden Systems" grundsätzlich nicht ablehnend gegenüberstanden wird. Auch der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg wurde diese Idee vorgestellt und von dieser Seite grundsätzlich befürwortet.

Da der Regionalplan keine Ausschlusswirkung entfaltet, ist ein Abbau in diesem Bereich aus regionalplanerischer Sicht auch ohne Ausweisung eines BSAB möglich.

<p>Auszug Regionalplan-Entwurf 2020:</p> 	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8238</p>	
<p>ich bitte, die allgemeine Frist zur Einreichung zum Einwänden, Stellungnahmen und ähnlichem aufgrund der Corona-Einschränkungen angemessen zu verlängern. Wegen der Einschränkungen aufgrund von Corona sind viele Betroffene und Interessierte nicht genügend informieren, z.B. durch Besuche bei einer Facheinrichtung, nicht nachkommen. Ebenso ist es Verbänden, anderen Interessenverbänden und ggf. auch Ratsfraktionen nicht möglich gemeinsame Stellungnahmen auszuarbeiten oder ein Meinungsbild zu entwickeln. Wegen der langfristigen Auswirkungen für Menschen und Umwelt kommt es auf eine Verzögerung von einigen Monaten für eine spätere Erstellung der Endfassung nicht an.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 8240

gegen die o.a. Maßnahmen erhebe ich Einwendungen, wobei ich die direkt benachbarten Flächen als Einheit sehe.

Ortstrukturen

Die Fläche ist für die Ortschaften Stahle und Albaxen überdimensioniert und wird die Strukturen der Orte erheblich verändern. Durch evtl. neue Arbeitsplätze werden ggf. auch neue Baulandflächen benötigt werden, obwohl weiteres Bauland nur begrenzt zur Verfügung steht.

Die neu zu erwartenden Flächenversiegelungen bedingen einen erheblichen Verlust an bestem Acker- und Gartenland (im Plangebiet evtl. den besten im Stadtgebiet Höxter). Dies führt auch zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft und der Naherholung. Existenzbedrohungen sind nicht auszuschließen.

Klima / Topographie / Emissionen

Im betroffenen Bereich einschließlich der bebauten Flächen besteht vorwiegend eine Südwestwindlage, im Umfeld der Objektflächen befinden sich ringsum Höhenzüge. Durch die vorherrschende Südwestwindlage dürften erheblicher Betriebslärm, Abgase verschiedener Art, Gerüche u. ä. in die Ortschaft Stahle getragen werden und diese dauerhaft belasten. Durch Echowirkungen könnte auch die Ortschaft Albaxen belastet werden.

Die zu erwartenden Betriebsgebäude (thermische Auflagen) könnten auch zu dauerhaften Veränderungen des Kleinklimas führen, z. B. Temperaturanstieg, mehr Starkregen usw. Auch hier sehe ich erhebliche Gefahren für Stahle und Albaxen.

Grundwasser / Flächenversiegelung

Die Flächenversiegelung verhindert das Einsickern von Wasser ins Erdreich. Bei Regen könnte es zeitweilig zu Überschwemmungen kommen. Gerade bei den sich abzeichnenden Klimaveränderungen muss einerseits auf eine hohe und saubere Grundwasserneubildungsrate und andererseits auf eine ausreichende Oberflächenwasserabführung geachtet werden.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Stan-

Unter den Projektenflächen befinden sich Teile eines großen Grundwasservorkommen, das u. U. in Notzeiten für die vorübergehende **zeitweilige** ergänzende Wasserversorgung anderer Regionen dienen könnte. Diese Wasserversorgungsanlage sollte jedoch kein Verbund (sh. Verfahren aus den 1970/1980er Jahren) sondern nur stationär bereitgehalten werden, damit dauerhafte Wasserentnahmen unterbleiben.

Verkehr

Durch die konzentrierte Betriebsansiedlung (im Kreis Höxter neben Stahle/Albaxen nur noch Warburg und Bergheim) dürfte es auch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in einem weiten Einzugsgebiet, verbunden mit entsprechenden Lärm- und Abgasbelastungen aber auch Zeitverlusten, kommen. Nicht nur für Kinder und Rentner - auch für Arbeitnehmer sollten es kurze Wege zum Arbeitsort geben, auch für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer.

Arbeitsplätze

Es ist zutreffend, dass einige tatsächlich neue Arbeitsplätze geschaffen wurden. In den meisten Fällen handelt es sich jedoch um deren Verlagerungen. Deshalb sollte ein Schwerpunkt die Neubelebung vorhandener Industrie- und Gewerbebrachen sein. Lokal verkennen ich nicht die Enge vorhandener Industriebetriebe, insbesondere in Holzminden. Gerade für Stahle und Albaxen, aber auch für Lühtringen, ist eine gute Infrastruktur in Holzminden wichtig, weshalb die genannte Nachbargemeinde auch gute Gewerbesteuerereinnahmen braucht.

Durch evtl. Betriebsverlagerungen von Holzminden nach Stahle/Albaxen könnten daher am Ende Holzminden und die nördlichen Ortschaften der Stadt Höxter als Verlierer – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen – dastehen.

dortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

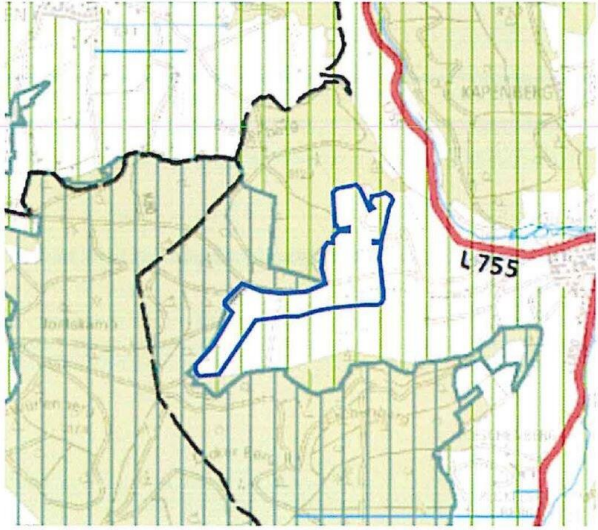
Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Wasser mit dem Kriterium Grundwasserkörper(GWK) gemäß WRRL in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht; für das Plangebiet wurde festgestellt, dass eine Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu erfolgen hat.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Ortsstruktur, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Wasserhaushalt) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

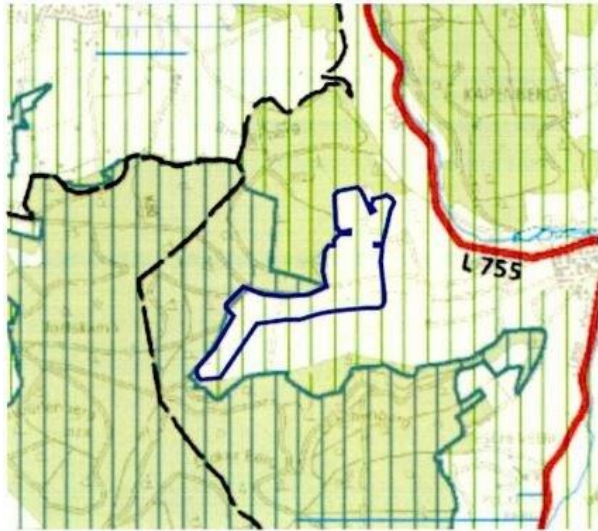
	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen straßenverkehrlichen Themen kein Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8241	
<p>Alternativen</p> <p>Es sollten mehrere kleinere GIB auf verschiedene – auch kleinere - Orte verteilt werden, wobei auch der benachbarte Landkreis Holzminden mit einzubeziehen ist. Im Gebiet der Gemarkung Holzminden halte ich Flächenausweisungen von GIB für möglich, z.B. zwischen der ehemaligen B64 und der B497.</p> <p>Persönlich kann ich mir mehrere Orte an der B239 zwischen Steinheim und Fürstenua vorstellen. Dort besteht eine gut ausgebaute Fernstraße, eine gute Windausbeute und eine relativ flache Topographie besteht. Der dort erzeugte Windstrom könnte sogar direkt vor Ort genutzt werden.</p> <p>Ich bitte, meine Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung mit abzuwägen.</p> <p>Rein persönlich würde ich die Gesamtbebauung zwischen den Ortschaften Stahle / Albaxen auf ein Gebiet parallel zur alten B64/83 begrenzt durch das ehem. Wasserhaus Stahle (außerhalb liegend) bzw. dem aktuellen westlichen Ende der Fa. [anonymisiert] begrenzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten GIB setzen den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat keine Regelungskompetenz für die Festlegung regionalplanerischer Siedlungsbereiche außerhalb des Regierungsbezirks Detmold.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8655	
<p>5. Potentialfläche Ovenhausen (Kartenblatt 32)</p> <p>Antrag: Wir befürworten die Freihaltung des vom Plangeber geplanten Gebiets von Bereichen zum Schutz der Natur.</p> <p>Begründung: Die Potentialfläche "Ovenhausen" befindet sich in einer Tallage nahe einer im Entwurf enthaltenen Fläche zum Bereich Schutz der Natur. Das Gebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall haben wir uns mit mehreren Eigentümern vor Ort für die Umsetzung eines Windenergieprojektes auf ihren Grundstücken geeinigt. Eine Bürgerenergiegenossenschaft wurde für dieses Vorhaben ebenfalls gegründet, was die Bereitschaft und Unterstützung der Eigentümer die Planungen unseres Unternehmens aufzeigt. Artenschutzfachlich wurde das Gebiet bereits untersucht und weist keine Gefährdung windsensibler Arten auf. In diesem Zusammenhang möchten wir noch anmerken, dass laut dem Energieatlas Nordrhein-Westfalen vor Ort das Landschaftsbild keine besonders hohe Wertigkeit aufweist. Es wird nur eine mittlere Wertigkeit für den Bereich der Potenzialflächen festgestellt. Weiterhin möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Stadt Höxter für eine Neuaufstellung des FNP eine Potentialstudie zur Analyse von Eignungsgebieten für die Windenergie beauftragt hat. Im Ergebnis der Studie ist die Fläche Ovenhausen als Potentialfläche für Windenergie vorzufinden. Daher bitten wir darum, dass der Bereich Schutz der Natur nicht auf die Offenlandfläche ausgeweitet und der Windenergie vorbehalten wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Die angesprochene Fläche liegt nicht in der Biotopverbundstufe und ist somit im Regionalplanentwurf nicht als BSN festgelegt.</p>

	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8840</p>	
<p>BfH Bürger für Höxter Einspruch [anonymisiert] Ziegeleihäuser Zur Zeit ist schon alles unerträglich erlaubt 50 km bis Verkehrsinsel. Dringend für den Wirtschaftspark, Sollte zuerst einmal eine Zubringerstraße gebaut werden ! Dies alles geht direkt schon vor unserer Haustür vorbei und durch den Ort Albxen. Alle LKW die trotz Verbotsschilder nach Bödexen wollten, drehen am kleinen Kreis (mit Anhänger) Also Stau vor der Tür, auch wenn Bödexen wieder offen ist, fahren viele auf die Ostwestfalenstraße (Abkürzung. Tägliche Fahrten zum Industriepark, Bio-Gas, Gülle, Spreu Befüllung des Silos (Jumbotrecker) mehrere Tage Wittrock Obst Gemüse: Trecker Anhänger Geräte, Ernte, Strauchschnitt Tönenburg : Motorräder große Gruppen viel Lärm großes Tempo Friedhof: Autos parken, Stau bis die Trauergemeinde auf dem Friedhof und Kappelle ist. Ältere Anwohner können kaum die Straße überqueren, weil auch sehr oft mehr als 50 km gerast wird Wir sind nicht gegen den Ausbau der Industrieanlagen, aber unser Teilstück und mit der Senke am friedhof schon genug bedieht (bei starken Regen zu</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Ausführungen nicht auf der Regelungskompetenz der Planungsebene eines Regionalplans unterliegen. Die aufgeführten Aspekte richten sich ausnahmslos an die nachfolgenden Fachebenen der Verkehrsplanung und Verkehrslenkung bei den zuständigen Straßenbaulastträgern, bzw. Kommunen.</p>

<p>klein Senke läuft voll,alles staut sich dort also Wasser im ganzen Keller, trotz Klärbecken in der Einfahrt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9073</p>	
<p>5. Potentialfläche Ovenhausen (Kartenblatt 32) Antrag: Wir befürworten die Freihaltung des vom Plangeber geplanten Gebiets von Bereichen zum Schutz der Natur. Begründung: Die Potentialfläche "Ovenhausen" befindet sich in einer Tallage nahe einer im Entwurf enthaltenen Fläche zum Bereich Schutz der Natur. Das Gebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG hat die Planungsgemeinschaft auch private Belange bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Im hiesigen Fall haben wir uns mit mehreren Eigentümern vor Ort für die Umsetzung eines Windenergieprojektes auf ihren Grundstücken geeinigt. Eine Bürgerenergiegenossenschaft wurde für dieses Vorhaben ebenfalls gegründet, was die Bereitschaft und Unterstützung der Eigentümer die Planungen unseres Unternehmens aufzeigt. Artenschutzfachlich wurde das Gebiet bereits untersucht und weist keine Gefährdung windsensibler Arten auf. In diesem Zusammenhang möchten wir noch anmerken, dass laut dem Energieatlas Nordrhein-Westfalen vor Ort das Landschaftsbild keine besonders hohe Wertigkeit aufweist. Es wird nur eine mittlere Wertigkeit für den Bereich der Potenzialflächen festgestellt. Weiterhin möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Stadt Höxter für eine Neuaufstellung des FNP eine Potentialstudie zur Analyse von Eignungsgebieten für die Windenergie beauftragt hat. Im Ergebnis der Studie ist die Fläche Ovenhausen als Potentialfläche für Windenergie vorzufinden. Daher bitten wir darum, dass der Bereich Schutz der Natur nicht auf die Offenlandfläche ausgeweitet</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Die angesprochene Fläche liegt nicht in der Biotopverbundstufe und ist somit im Regionalplanentwurf nicht als BSN festgelegt.</p>

und der Windenergie vorbehalten wird.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 9364

Entwurf Regionalplan Projekt-Nr. HX Höx GIB und HX GIB 003
 hiermit legen wir Einspruch gegen... die geplante Erweiterung des Wirtschaftsparks zwischen Albaxen und Stahle ein. Da die ausgewiesene Fläche direkt an das Wohngebiet in Stahle grenzt, werden wir diesen Entwurf nicht akzeptieren. Laut Entwurf würde eine Bebauung direkt bis zu den Wohnhäusern in der Köterbergstraße erfolgen. Diese würde unser Leben und Gesundheit stark belasten. Es muss bei der Planung ein deutlich größerer Abstand zu den bebauten Grundstücken eingeplant werden
 Wir haben Verständnis für den Bedarf an Gewerbefläche und sehen auch den positiven Nutzen. Dieser Bedarf darf aber nicht zu Lasten der seit Jahren vor Ort lebenden Menschen werden. Geräuschpegel, Emissionen, Beleuchtung usw. können sich bei einem Abstand von ein paar Metern nur stark negativ auswirken.
 Wir erwarten eine Vergrößerung der Abstände zu den Wohngebieten.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
 Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanun-

Nach Rücksprache mit der Stadt Höxter und dem Ortsvorstand Stahle wird die ausgewiesene Fläche in dieser Größe nicht benötigt. Darum müssen die Abstände in ihrer Planung geändert werden.

gen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Lärmschutz, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der

	<p>Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9365	
<p>Die dann fehlenden Flächen können Sie an anderer Stelle in der Stadt Höxter ausweisen. Beispiel zwischen den Straßen "Corveyer Allee" und " Zur Lüre" oder am "Lüchteringer Weg"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die hier angesprochenen Flächen liegen innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9380	
<p>hiermit übersende ich Ihnen meine fristgerechte Einwendung zum Regionalplan Projekt HX Höx GIB 002 und 003.</p> <p>Begründungen:</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegengemeinde zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegengemeinde und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p>

Die Planung entspricht nicht der Motivation der Landesregierung, dass in NRW der Flächenverbrauch dringend minimiert werden muss. Flächenfraß muss eingedämmt werden!

Fehlende Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Verlust wertvoller, ertragreicher, landwirtschaftlicher Nutzflächen, mit einer hohen Bodenpunktzahl, die zur Lebensmittelgewinnung dienen.

Existenzgrundlagen werden entzogen. Pacht-/ Kaufpreise nehmen Ausmaße an, die mit Ackerbau und Viehhaltung kaum zu erwirtschaften sind.

Wirkt sich nachteilig auf Biotope, Biodiversität, Landschafts- und Naturschutz aus.

Kein Bedarf, an solchen überdimensionalen Industrieflächen, denn es besteht keine wirtschaftliche und demografische Notwendigkeit.

Unverbauter Boden ist ein wertvolles Gut und nicht unendlich.

Bebaute und versiegelte Flächen wirken sich negativ

-auf den Grundwasserspiegel aus

-auf das Mikroklima aus

-auf die CO2 Speicherfähigkeit aus

-auf die Verteilung von aufkommenden Starkregen aus

-verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW klar begrenzt.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente

Ausufernde Siedlungsstrukturen. Der dörfliche Charakter der beiden Ortschaften Stahle und Albaxen verschwimmt. Ein Gewerbegebiet mit einer gesamt größeren Fläche als die jeweils einzelnen Dörfer sprengt jedes Größenverhältnis. Familien entscheiden sich für eine dörfliche Wohnlage, nicht am Rande einer Industriefläche

Verstärkte Bebauung von Natur- und Freiflächen tragen zum Klimawandel bei

Lärmbelästigung durch Betriebslärm und Verkehrslärm durch Belieferung

Höhere Verkehrsbelastung durch Infrastruktur der neuen Industrie. Überbelastung der vorhandenen Straßen und Anwohnern.

(insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Gem. der Umweltprüfung ist die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Themen betreffend zukünftiger straßenverkehrlicher Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger.</p> <p>Ferner ergeht der Hinweis, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3271	
<p>Der Entwurf des Regionalplans sieht für die in den beigefügten Karten dargestellten Flächen im Bereich der Stadt Borgentreich eine Festlegung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) vor. Die Flächen befinden sich teilweise im Eigentum von [anonymisiert] und werden von diesem land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet.</p> <p>Die Festlegung ist rechtswidrig, da ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht ordnungsgemäß geprüft wurde und Flächen in die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung einbezogen wurden, die auf Grund der ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch [anonymisiert] absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung steht.</p> <p>Die Festlegung wird daher von mir beanstandet. Die Bezirksregierung wird aufgefordert, die Festlegung für die Eigentumsflächen von [anonymisiert] zu streichen oder durch eine rechtmäßige Festlegung, bspw. als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zu ersetzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN entfaltet die Rechtswirkungen von Vorranggebieten für den Naturschutz im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Dies sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>In der Einwendung wird zutreffend ausgeführt, dass die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur gegenüber privaten Nutzungen des Freiraums, wie etwa der flächegebundenen Land- und Forstwirtschaft, keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung im Sinne der §§ 4 und 5 ROG entfalten.</p> <p>Die Festlegung als BSN hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, aufgrund der Vorgaben des Regionalplans, rechtsverbindliche Festsetzungen erfolgen werden, die unmittelbare Nutzungseinschränkungen bewirken.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.</p> <p>Die Frage, ob Flächen im Privateigentum sind, kann weder für die Regionalplanung</p>

sind. Der Ausweisung von Vorranggebieten kommt nach ständiger Rechtsprechung die Wirkung von Zielen der Raumordnung zu. In den BSN haben die Ziele des Naturschutzes daher Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Die Ausweisung ist so u.a. von entscheidender Bedeutung für eventuelle Einschränkungen der mit Art. 14 Grundgesetz geschützten Eigentumsrechte.

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Hieraus und aus den Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung, die nach § 4 ROG in nachfolgenden Planungen zu beachten und keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich sind, ergeben sich strenge Anforderungen an ihre rechtmäßige Festlegung. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung die Anforderungen des Abwägungsgebots (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG) einzuhalten, weil diese eine vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegung erfordern.

Soll nach Raumordnungsrecht eine Unterschutzstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG erfolgen, bedarf es also einer umfassenden und abschließenden raumordnerischen Abwägung. Eine solche Festlegung setzt für die auszuweisenden Bereiche bzw. Flächen eine planerische Auseinandersetzung mit den konkreten Schutz- und Entwicklungsziele sowie mit den verschiedenen im Gebiet und seiner Umgebung ausgeübten und künftig zulässigen Nutzungen voraus.

Vorliegend genügt die großflächige Ausweisung erkennbar nicht den Anforderungen an eine abschließende raumordnerische Abwägung der Schutz- und Entwicklungsziele und der betroffenen (Eigentümer-)Belange. Vielmehr wurde sogar ausdrücklich die Flächenabgrenzungen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege in die planerischen Ausweisungen 1:1 übernommen (Rn 898).

Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt. Die Beschreibung erfolgt durch eine abstrakte Aufzählung von Kriterien zur Abgrenzung von Biotopverbundflächen der Stufe I (herausragende Bedeutung) und der Stufe II (besondere Bedeutung). Konkrete Schutz- und Entwicklungsziele für einzelne Bereiche bzw. Flächen werden nicht genannt. Es wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im

noch für die nachfolgende Landschaftsplanung ein ausschlaggebender Grund sein, bestimmte Raumfunktionen wie z.B. BSN oder auch Siedlungsbereiche festzulegen. So sind gerade die landwirtschaftlichen Flächen im Planungsraum mit wenigen Ausnahmen im Privatbesitz. Erkenntnisse, ob Flächen ggf. für bestimmte Raumnutzungen zur Verfügung gestellt werden oder nicht, können den jeweiligen Planungsträgern nicht vollumfänglich vorliegen, zudem ist nicht absehbar, ob sich während der Laufzeit der Regionalplanung hier ggf. Änderungen z.B. bei geänderten Rahmenbedingungen oder einem Wechsel der Eigentümer ergeben.

Regionalplan als BSN darzustellen und zu sichern.

Dieser Empfehlung wurde ohne planerische Auseinandersetzung gefolgt. Hinsichtlich der konkreten Schutz- und Entwicklungsziele der einzelnen Bereiche bzw. Flächen verweist der Regionalplanentwurf lediglich auf sog. Steckbriefe des LANUV, in denen neben einer Objektbeschreibung auch das jeweilige konkrete Schutz- und Entwicklungsziel beschrieben sei (Rn 896). Diese Steckbriefe liegen jedoch weder vor, noch wird im Regionalplanentwurf darauf inhaltlich Bezug genommen.

Die naturschutzfachlichen Empfehlungen im Fachbeitrag des LANUV können im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung, wie sie durch die Regionalplanung erfolgt, darüber hinaus nur einen - wenn auch gewichtigen - Abwägungsbelang bilden. Dieser ist mit weiteren abwägungserheblichen Belangen, insbesondere den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentümerbelangen, in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

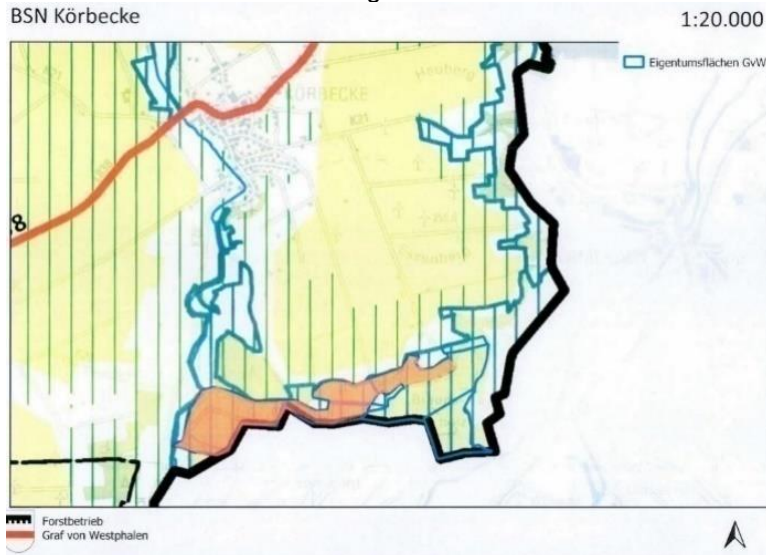
Angesichts der pauschalen Übernahme der Flächenabgrenzungen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege ist nicht erkennbar, dass der Plangeber sich mit den konkreten Schutz- und Entwicklungszielen des Bereichs bzw. der Fläche oder den verschiedenen in dem Gebiet ausgeübten Nutzungen auseinandergesetzt hat, wie dies für die umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist.

Dies gilt im besonderen Maße, da in die auszuweisende Fläche in erheblichem Umfang Flächen einbezogen wurden, die aufgrund der ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch den Eigentümer [anonymisiert] absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung stehen. Eine Realisierung der angestrebten Nutzung für den Biotopschutz scheitert hier an gegenläufigen Eigentümerrechten, was einen Verstoß gegen das Gebot der raumordnerischen Erforderlichkeit darstellt. Aus rechtlicher Sicht sollte eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN nur auf solchen Flächen erfolgen, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Daran ändert auch nichts, dass die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur gegenüber privaten Nutzungen des Freiraums, wie etwa der flächengebundenen Land- und Forstwirtschaft, keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung im

Sinne der §§ 4 und 5 ROG entfalten, da auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die aus den Vorgaben des Regionalplans zu entwickeln ist, zwangsläufig rechtsverbindliche Festsetzungen erfolgen werden, die unmittelbare Nutzungseinschränkungen bewirken.

Die Festlegung wird daher von mir beanstandet. Die Bezirksregierung wird aufgefordert, die Festlegung für die Eigentumsflächen [anonymisiert] zu streichen oder durch eine rechtmäßige Festlegung, bspw. als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zu ersetzen.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 138

Auf Blatt 36 ist im Bereich westlich von Brakel-Gehrden die "Freiraumfunktion: Schutz der Natur" vorgesehen. Die Kennzeichnung schließt teilweise direkt an die L953 an. Im Bereich nördlich der L953 befinden sich jedoch ein landwirtschaftlicher Betrieb sowie in der Umgebung weitere landwirtschaftlich genutzte Gebäude, sodass ein Bereich

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung

nördlich der L953 als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" gekennzeichnet werden sollte, an den dann wie vorgesehen die "Freiraumfunktion: Schutz der Natur" anschließen kann. Zwar besteht aufgrund des großen Maßstabes eine gewisse Unschärfe, jedoch lässt die Kennzeichnung der L953 an dieser Stelle eine genauere Zuordnung zu. Nach der derzeitigen Entwurfsplanung liegt die vorhandene Hofstelle mit aktiver Landwirtschaft innerhalb des Bereiches "Freiraumfunktion: Schutz der Natur". Ich rege daher an, entsprechend der vorgenannten, in diesem Bereich möglichen, genaueren Zuordnung und unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Kernnutzung durch die vorhandene Hofstelle einen schmalen Streifen nördlich der L953 noch als "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" zu kennzeichnen, um die Funktionalität der Hofstelle, die die Voraussetzungen der baurechtlichen Privilegierung nach § 35 BauGB erfüllt, sowie der in der Umgebung verorteten landwirtschaftlich genutzten Gebäude auch zukünftig zu erhalten und zu berücksichtigen, statt den Bereich "Freiraumfunktion: Schutz der Natur" teilweise unmittelbar an die L935 angrenzen zu lassen.

(Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung

	<p>als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 996</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Aufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung Detmold sieht in Karte 36 in Flur [anonymisiert] für die Flurstücke [anonymisiert], bei welchen es sich um Eigentumsflächen unseres nebenerwerblichen, landwirtschaftlichen Betriebes handelt, vor, die Freiraumfunktion "Schutz der Natur" auszuweisen.</p> <p>Auf den oben genannten Flächen, ist ein Projekt angedacht, welches sich zwar noch nicht im Bauantragsverfahren befindet, jedoch möglichst bald starten soll.</p> <p>Auf der bisher als Dauergrünland genutzten Fläche sollen in naher Zukunft naturnahe Wohnmobilstellplätze "auf der grünen Wiese" errichtet werden. Es sind 20 Wohnmobilstellplätze entlang des Rütherweges geplant, um die Wiese zum Großteil so zu erhalten, wie sie ist.</p> <p>Dieses Projekt ist gemeinschaftlich mit der Naturschutzbehörde des Kreises Höxter, dem Bürgermeister und dem Bauamt der Stadt Brakel, der Gewässerschutzbehörde des Kreises Höxter und mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung des Kreises Höx-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen</p>

<p>ter besprochen worden und fand durchweg Zustimmung. In der Bezirksausschusssitzung Gehrden am 04.03.2021 wurde das Projekt vorgestellt und fand ebenfalls einstimmige Unterstützung.</p> <p>Der kommende Schritt wird sein, in kürze das Bauantragsverfahren in die Wege zu leiten.</p> <p>Ich rege daher an, im vorgenannten Bereich Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich auszuweisen, um einen Konflikt zwischen dem geschilderten naturnahen Vorhaben und der Ausweisung "Schutz der Natur" zu vermeiden und die Entwicklungsmöglichkeit der Fläche zu erhalten.</p> <p>Die naturnahen Wohnmobilstellplätze sollen die Möglichkeit bieten, naturnahen Erholungsurlaub in Brakel-Gehrden für Wohnmobilsten zu ermöglichen. Ich bin mir sicher, das Dorf, die Region und die, den Menschen näher gebrachte Natur, in unserer Region würden von diesem Projekt profitieren. Das Projekt, Erlesene Natur des Kreises Höxter würde durch dieses Projekt, meiner Meinung nach, ebenfalls unterstützt.</p> <p>Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und Ihre Rücksichtnahme und verbleibe</p> <p>[anonymisiert]</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1927</p>	
<p>wir zeigen an, dass wir Herrn [anonymisiert] vertreten, der Mitglied unseres Berufsverbandes ist.</p> <p>Eine Vertretungsvollmacht ist anliegend beigefügt. (Anlage 1)</p> <p>Namens und im Auftrage von Herrn [anonymisiert] äußern wir uns zu dem Regionalplanentwurf wie folgt:</p> <p><u>I. Betriebliche und familiäre Situation:</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die hier angesprochene Hofstelle und der im Entwurf des Regionalplans festgelegte ASB sind durch einen Weg voneinander getrennt. Dieser stellt auch im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 eine deutlich erkennbare Grenze im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW dar. Er markiert somit eine klare siedlungsräumliche Trennung zwischen den Flächen mit deutlicher baulicher Vorprägung östlich und den landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Straße. Letztere, in welchen auch die angesprochene Hofstelle liegt, sind zudem als BSLE und landwirtschaftliche Kernräume im Regionalplan OWL gesichert und zeichnen sich u.a. durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus.</p> <p>Der angesprochene ASB enthält ein Flächenangebot für Siedlungsnutzungen, das der Belegenheitskommune insbesondere zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs</p>

Betriebstyp: Haupterwerbsbetrieb
 Betriebsform: Ackerbau und Schweinemast
 Betriebsstruktur: Einzelunternehmen
 bewirtschaftete LN: insgesamt 125 ha Ackerland (mit Zupachtflächen)
 Alter des Betriebsleiters: 47 Jahre (verheiratet, drei Kinder)

Betriebliche Perspektive:

Herr [anonymisiert] bewirtschaftet einen klassischen Ackerbaubetrieb mit Schweinemast. Er hat sich in den vergangenen Jahren aus der Sauenhaltung verabschiedet und seinen Betrieb auf Schweinemast spezialisiert. Zuletzt hat er 2010 mit einem Stallneubau die Kapazität auf rund 1.400 Mastplätzen erweitert.

Aktuelle Entwicklungsperspektiven sieht er vor allem im Bereich Tierwohl. So nimmt der Betrieb seit einigen Jahren schon erfolgreich an der Initiative Tierwohl teil. Für die Zukunft ist auch ein Umbau der Stallungen (Strohhaltung, Außenklimareize) nicht ausgeschlossen.

Der älteste Sohn von Herrn [anonymisiert] zeigt mit seinen 18 Jahren bereits großes Interesse an der Landwirtschaft und strebt eine Berufsausbildung in diesem Bereich an.

II. Betroffenheit durch den Regionalplanentwurf:

In dem blau gekennzeichneten Bereich (Abbildung 1) bewirtschaftet Herr [anonymisiert] ca. 9 Hektar Ackerland. Sie sind ein wertvoller Bestandteil des Betriebes. Insbesondere da sie nur durch einen Weg von seiner Hofstelle (mit einem Kreuz gekennzeichnet) getrennt sind.

Der Entwurf zum Regionalplan 2020 sieht vor, dass diese Flächen als Vorranggebiet für die gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Siedlungsraum gekennzeichnet werden. Bauliche Veränderungen oder Erweiterungen an seiner Hofstelle könnten für Herrn [anonymisiert] dadurch erschwert werden. Die Entwicklung in der Schweinehaltung geht in Richtung offener Stall und Strohhaltung (mehr Emissionen). Im ungünstigsten Fall wird mit der Erweiterung des Industriegebietes oder gar heranrückender Wohnbebauung eine Entwicklung des Betriebes hin zu mehr Tierwohl unmöglich.

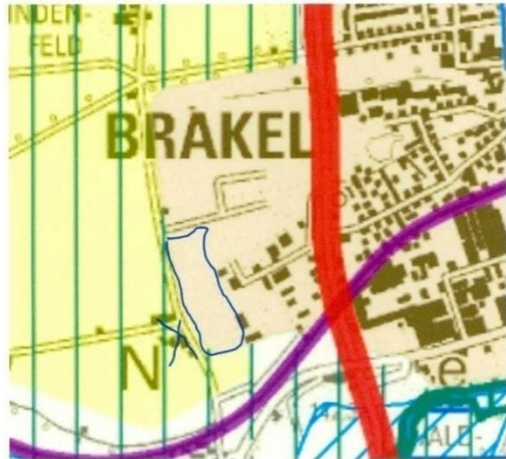
Forderung:

dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen in Brakel als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Brakel West) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von insbesondere gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Geruchsimmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Brakel diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Wir bitten um Prüfung, ob das Vorranggebiet für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in diese Richtung bis an den Betrieb [anonymisiert] erweitert werden muss.



(Abbildung 1, Ausschnitt aus dem Regionalplan Entwurf 2020)

In dem blau gekennzeichneten Bereich (Abbildung 1) bewirtschaftet Herr | 9 Hektar Ackerland Sie sind ein wertvoller Bestandteil des Betriebes. Insb | da sie nur durch einen Weg von seiner Hofstelle (mit einem Kreuz gekenn | getrennt sind.

Stellungnahme

Abwägung

ID: 2846

Zunächst zu a) Planungen Brakel (Blatt 32)

HX Bra ASB 001 - Gewerbegebiet Brakel West/Riesel

Der Charakter des Gebietes als eh. Feuchtgebiet mit zwei Abflussarmen Siechenbach I und II wird nicht ausreichend gewürdigt.

- Es handelt sich um ein großflächiges Acker- und Grünlandgebiet, in dass Eingriffe besonders gravierend sind.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Benhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt im Bereich einer stark emittierenden Straße. Das ist formell richtig, aber die Gegebenheiten sind anders. Die Bundesstraße verläuft teils auf Damm (Brücke Bohlenweg), teils ist sie eingetieft (Bereich Abfahrten Brakel). Die Seite zum Gebiet ist mit dichten Baum- und Gehölzstreifen gut abgeschirmt. Das führt zu einem größeren Erholungswert und besseren Freiraumfunktionen als beschrieben. • Dass kein NSG-, FFH- oder ähnlicher Schutzstatus vorliegt, kann nur eine bewusste Übergehung der Stadt Brakel sein, der es gelungen ist, die Schutzwürdigkeit des Amtmannteiches und der Feuchtfläche mit zwei Tümpeln zu verschweigen. • Der Boden mit Bodenzahlen um 70 Punkten ist höchst schutzwürdig, dazu die große Struktur der Flächen sollte im Sinne von "Landwirtschaftlicher Kernraum" nicht angetastet werden. • Das gilt auch für das Kriterium UZVR, für das Brakel auf der entsprechenden Textseite den Sonderstatus "Landesweite Bedeutung" zugewiesen bekommt. <p>In Summe ist die Betroffenheit von Schutzgütern "erheblich", wie es heißt. Damit kann die Erweiterung des Gewerbegebietes so nicht oder nur unter weitergehenden Einschränkungen stattfinden.</p>	<p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden, klimarelevanter Böden- unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2847</p>	

HX Bra ASB 004 – Baugebiet Bökendorfer Straße

Das Gebiet ist ein schützenswertes Agrargebiet und gehört mit zu den UZVR, sodass eine Inanspruchnahme für Einfamilienhäuser sich verbietet. Der Freiraum-Charakter würde hier empfindlich gestört, weil auch die alte Marienlinde mit Bildstock das Stadtende markiert. Die Landschaft mit dem Blick auf die Hinnenburg mit dem Bergzug würde stark in den Hintergrund gedrängt und das Landschaftserlebnis beeinträchtigen. Vor der Ausweisung neuer Wohngebiete sollte ein Kataster mit Leerstandflächen in vorhandenen Wohngebieten erstellt werden und weitere Reserveflächen erschlossen werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Und es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. schutzwürdiger Böden, klimarelevanter Böden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung) auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 3678	
<p>parallel zum Regionalplan plant die Stadt Brakel die dort getroffenen Festsetzungen für unsere Betriebsgrundstücke und der angrenzenden gleichlautend anzupassen. Die im Zuge der Bauleitplanungen von uns erhobenen Bedenken gelten somit auch für Entwurf des Regionalplans.</p> <p>Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan, 50. Änderung in obiger Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der [anonymisiert], der [anonymisiert] und des Herrn [anonymisiert] vertreten.</p> <p>Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft machen wir folgende Einwendung gegen den Flächennutzungsplan, 50. Änderung geltend.</p> <p>Im bisher gültigen Flächennutzungsplan waren die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Planänderungsverfahrens bisher als gewerbliche Bauflächen festgesetzt. Die Flächen werden vollständig herausgenommen und nunmehr als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf Bauleitplanungen der Stadt Brakel und betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>

Wegen der Einwendungen wird insbesondere auf die bereits im Bebauungsplanverfahren vorgetragenen Einwendungen hinsichtlich der Herausnahmen der Flurstücke [anonymisiert] aus dem bisherigen Plangebiet in Bezug auf die Festsetzung eines Industriegebietes Bezug genommen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Herausnahme der Fläche als bisher gewerbliche Bauflächen zu landwirtschaftlichen Flächen dazu führt, dass die Flächen einen anderen Schutzanspruch genießen.

Dies gilt namentlich für die derzeit noch als landwirtschaftliche Hofstelle betriebene Grundstücksnutzung auf der Grundstücksfläche Flurstück [anonymisiert]. Hier wird mittelfristig eine Einstellung der landwirtschaftlichen Hofstelle erfolgen, da nach Kenntnis unserer Mandantschaft ein Hofnachfolger nicht existiert. Dies führt zwangsläufig dazu, dass - unabhängig davon, ob ein Hofnachfolger besteht oder nicht - der Schutzstatus dieser Grundstücksfläche sich erhöht. Es wäre daher auch im Rahmen des Änderungsverfahrens erforderlich gewesen, entsprechende Untersuchungen durch Einholung von Gutachten durchzuführen, um zu prüfen, ob der derzeitige genehmigte Bestand des Betriebes unserer Mandantschaft auf die im Eigentum stehenden Flächen weiter uneingeschränkt möglich ist oder ob eine Konfliktsituation entsteht. Für diesen Fall hätten im Bebauungsplan Vorkehrungen getroffen werden müssen. Auch ist bei dieser Untersuchung in den Blick zu nehmen, was für den Fall anzunehmen ist, dass die Grundstücksflächen 23 und 24 als Industrieflächen weiterhin festgesetzt bleiben.

Derartige Untersuchungen sind aber bisher unterblieben, was als Abwägungsfehler, ja sogar Abwägungsausfall zu beanstanden ist.

Erkeling./ Stadt Brakel

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 6-neu "Königsfeld Ost" in der Kernstadt Brakel mit gleichzeitiger Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 6, Nr. 6-1. Änderung und Nr. 6-2. Änderung

in obiger Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der [anonymisiert], der [anonymisiert] und des Herrn [anonymisiert] vertreten.

Die [anonymisiert] ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Brakel, Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert]. Die Grundstücke sind an die [anonymisiert] ver-

pachtet. Auf dem Flurstück [anonymisiert] und dem benachbarten Grundstück (Flurstück [anonymisiert]), das im Eigentum des Herrn [anonymisiert] steht, betreibt die [anonymisiert] bzw. ihre Rechtsvorgängerin als Pächterin seit 1992 einen Entsorgungsfachbetrieb.

Grundlage dieses Betriebes ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 26.08.2008, die sich zu einer wesentlichen Änderung der Recyclinganlage zu Umschlagen, Lagern und Sortieren von Abfällen verhält. Im Rahmen einer Änderungsanzeige (§ 15 BImSchG) vom 16.09.2014 ist die Betriebsfläche auf das Flurstück [anonymisiert] erweitert worden, wobei diese als Abstellplatz für leere Container vorgesehen ist. Für die Nutzung erteilte der Kreis Höxter unter dem 16.12.2014 eine Baugenehmigung.

Die vorgenannten Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplanes Nr. 6-neu "Königsfeld Ost".

Die Stadt Brakel hat von 1988 bis 1998 den Bebauungsplan Nr. 6 "Gewerbe- und Industriegebiet Königsfeld Ost" in der Kernstadt erarbeitet. Das Plangebiet umfasst ca. 10 ha und liegt im Süden der Kernstadt, südlich der Bahntrasse und östlich der Warburger Straße. Innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 6 verlaufen die Straßen Am Güterbahnhof, Am Königsfeld, ein Wirtschaftsweg (Unteres Königsfeld), der von der Straße Am Königsfeld nach Süden abzweigt, ein asphaltierter Weg, der von der Warburger Straße nach Osten abzweigt, und ein Radweg R2 Altenbeken- Godelheim.

Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Industrie- und Gewerbegebiete (GI und GE) als besondere Art der baulichen Nutzung, Erschließungsstraßen, Regenrückhaltebecken, Flächen für die Landwirtschaft und für Ausgleichsmaßnahmen fest.

In der ersten Änderung des Bebauungsplanes ist der Bereich des Wirtschaftsweges (Unteres Königsfeld) in der Verlängerung der Straße Am Königsfeld festgesetzt worden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist das Einzelhandelskonzept der Stadt Brakel umgesetzt und Neuregelungen zur Zuverlässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 getroffen worden.

Die vorgenannten Bebauungspläne werden allesamt mit dem vorliegenden Bau-

ungsplan aufgehoben. Die Stadt Brakel verfolgt nunmehr die städtebauliche Zielsetzung, d. h. die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Erschließungsstraßen und Rücknahme nicht mehr benötigter Gewerbeflächen.

Im Weiteren ist die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Brakel von 2008 durch das Büro [anonymisiert] erfolgt. Der Rat der Stadt Brakel hat dies am 05.02.2019 als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten ein Anpassungsbedarf, so dass auch für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 eine Überarbeitung hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen angezeigt ist.

Als weiteres städtebauliche Ziel wird ausweislich der Planbegründung (Blatt 3) formuliert, dass die Festsetzungen des Urplanes Nr. 6 mit der 1. und 2. Änderung auf jeden Fall - auch im Fall der Unwirksamkeit der Festsetzungen des neuen Plans - ersatzlos beseitigt werden sollen.

Nach Auffassung der Stadt Brakel ist es erforderlich, die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, weshalb die Vorgängerbebauungspläne aufzuheben und ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist.

Vorgesehen ist für den Geltungsbereich im Wesentlichen - neben Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) - als besondere Art der baulichen Nutzung noch Flächen für die Landwirtschaft, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (hier Regenrückhaltebecken), eine private Grünfläche und die entsprechenden Verkehrsflächen festzusetzen. Für eine Teilfläche im Osten ist lediglich die Aufhebung der bisherigen Planung - ohne neue Überplanung bzw. Festsetzungen - vorgesehen.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten werden folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan geltend gemacht:

1. städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB

Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was im Sinne dieser Vorschrift städtebaulich erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach den jeweiligen Konzeptionen der Gemeinde.

Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB sind in aller Regel nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. Davon ist auszugehen, wenn eine planerische Festsetzung ausschließlich dazu dient, private Interessen zu befriedigen oder eine positive Zielsetzung nur vorgeschoben wird, um eine in Wahrheit auf bloße Verhinderung gerichtete Planung zu verdecken. Dieses Gebot ist dann verletzt, wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt bzw. die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag.

Nach der hier vertretenen Auffassung mangelt es bereits an einer städtebaulichen Erforderlichkeit, die grundsätzlich an den städtebaulichen Zielen zu messen ist.

Als Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird angegeben, dass hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten ein Anpassungsbedarf bestehe, so dass auch für das Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 6 eine Überarbeitung hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen angezeigt sei. Im Weiteren komme es entscheidend auf eine planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Erschließungsstraßen und Rücknahme nicht mehr benötigter Gewerbeflächen an.

Diese Zielsetzung mag möglicherweise für ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes ausreichen, nicht aber für die gesamte Aufhebung des Ursprungsbebauungsplanes einschließlich der 1. und 2. Änderung verbunden mit einer Neuaufstellung.

Bei einem Abgleich der nunmehr festgesetzten Nutzungen ergibt sich, dass lediglich eine im nördlichen Plangebiet liegende Fläche, die im Ursprungsbebauungsplan mit GE II.o und GE III.b bezeichnet worden ist, nunmehr als GE-Fläche zusammengefasst worden ist.

Die Grundstücke selbst sind weitestgehend bebaut, so dass eine derartige Festset-

zung derzeit überhaupt keinen Sinn mehr macht und im Übrigen sich bereits aus tatsächlichen Gründen nicht realisieren lässt.

Entsprechend den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes sind die Grundstücke vollständig bebaut.

Soweit es der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen oder auch der Umsetzung des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bedurft hätte, hätte ein Änderungsverfahren ausgereicht.

Eine vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht geboten.

Dies deswegen, weil die Festsetzungen im neuen Bebauungsplan hinsichtlich der Art der Nutzung nahezu identisch sind mit dem Ursprungsbebauungsplan vorgesehenen und festgesetzten Nutzungen.

Soweit als Begründung angegeben wird, dass eine planungsrechtliche Absicherung der Erschließungsanlagen hätte erfolgen können, hätte ebenfalls eine Änderung bezogen auf die jeweils betroffene Erschließungsanlage vollkommen ausgereicht.

Es hätte keiner vollständigen Aufhebung des Ursprungsbebauungsplanes bedurft.

Dass sich hieraus auch ein Abwägungsfehler ergibt, ist evident.

2.

Soweit eine geänderte Erschließungssituation dazu führt, dass insbesondere die Grundstücke 23 und 24, die zuvor noch als Industrieflächen festgesetzt waren, als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden, ist dies mit Blick auf die Nutzung der Betriebsgrundstücke unserer Mandantschaft abwägungsfehlerhaft (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Pla-

nung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belanges entscheidet.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gilt folgendes:

Die Grundstücksflächen Flurstücke [anonymisiert] grenzen unmittelbar an die Betriebsgrundstücksflächen unserer Mandantschaft an und werden im Rahmen einer betrieblichen Erweiterung benötigt.

Hierbei kann es nicht darauf ankommen, dass in den vergangenen Jahren kein Ankauf erfolgte, da unsere Mandantschaft auf die bisherige wirksame Festsetzung im Ursprungsbebauungsplanes vertrauen konnte.

Soweit die Erschließungsfestsetzungen für das Flurstück [anonymisiert] richtig eingeordnet werden, lässt der Bebauungsplan die Frage der Erschließung insoweit offen, weshalb der Bebauungsplan ebenso bereits an den Grundsätzen des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB scheitert.

Im Weiteren wird auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die Stadt Brakel mit Herrn [anonymisiert] und der Firma [anonymisiert] abgeschlossen hat, abgestellt.

Die betriebliche Erweiterung ergibt sich bereits aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag, der unter dem 20.10./21.10.2008 abgeschlossen worden ist.

Darin wird das Interesse unserer Mandantschaft an einer betrieblichen Erweiterung bereits bekundet.

Die Herausnahme der Grundstücke Flurstücke [anonymisiert] ist daher abwägungsfehlerhaft, weil die Eigentumsinteressen unserer Mandantschaft an einer betrieblichen Erweiterung nicht berücksichtigt werden.

Eine Rechtswidrigkeit der Herausnahme dieser Flächen ergibt sich noch aus einer anderen Überlegung:

Begründet wird die Umwandlung dieser bisher als Industrieflächen festgesetzten Nutzungen zu landwirtschaftlichen Flächen damit, dass eine vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung mit § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB eingeführt worden sei.

Nach § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB soll insbesondere erreicht werden, dass die Innenentwicklungspotenziale ermittelt und deren Nutzung als planerische Alternativen gegenüber Flächeninanspruchnahmen landwirtschaftlich oder als waldgenutzter Flächen für die Erreichung der Planungsziele geprüft wird. Die Begründungspflicht des Satzes 4 unterstützt insofern auch die Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung. Bei Flächeninanspruchnahmen sollen im Rahmen der Begründung Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Innenentwicklungspotenziale zählen können.

Bereits der Anwendungsbereich des § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB ist nicht eröffnet.

Vorliegend geht es um das Vorhalten in der bisherigen Bauleitplanung vorgesehener Flächen für die Industrienutzung, namentlich für eine notwendige betriebliche Erweiterung des Betriebes unserer Mandantschaft.

Derartige Flächen stehen ansonsten nicht zur Verfügung, da der Betrieb sodann aufgespalten werden müsste.

Gleiches würde für eine Betriebsverlagerung gelten, da eine Betriebserweiterung an dem derzeitigen Standort nicht möglich ist.

Es macht daher überhaupt keinen Sinn und entbehrt jeder Rechtsgrundlage, die Flächen herauszunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund einer behaupteten Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen:

Bei den Flächen, die nunmehr vom Bebauungsplan nicht mehr als Industrieflächen, sondern als landwirtschaftliche Nutzflächen festgesetzt werden, handelt es sich um eine Fläche von ca. 10.000 m². Im Verhältnis zur Größe des Plangebietes handelt es sich um eine zu vernachlässigende Fläche, wobei es bereits aus städtebaulichen und

sonstigen Gründen nicht gerechtfertigt ist, eine derartig geringfügige Fläche planungsrechtlich der Landwirtschaft wieder zuzuführen.

Im Übrigen bedarf es wegen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes auch keiner vollständigen Aufhebung des Ursprungsbebauungsplanes und einer Neuaufstellung.

Nach alledem hätte es nicht der vollständigen Aufhebung des Ursprungsbebauungsplanes mit der 1. und 2. Änderung bedurft, um ein städtebaulich behauptetes Ziel umzusetzen.

Im Weiteren wird gerügt, dass offensichtliche Flächen im Bebauungsplan ohne Nutzung festgesetzt werden, was ebenfalls unzulässig sein dürfte.

Nach Auffassung unserer Mandantschaft liegt ein Abwägungsfehler deswegen vor, weil wiederum ein Abwägungsausfall festzustellen ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist im Zusammenhang zu sehen mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die auf der Grundstücksfläche Flurstück [anonymisiert] betriebene landwirtschaftliche Hoffläche ist im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Nur unter dieser Prämisse sind die Genehmigungen für den Entsorgungsbetrieb unserer Partei erteilt worden, was auch für die ansonsten im Gewerbegebiet ansässigen Betriebe anbelangt, die Schadstoffimmissionen verursachen.

Soweit nach der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes die Flächen nunmehr für die Landwirtschaft vorgesehen sind, haben diese einen anderen Schutzanspruch gegenüber dem emittierenden Betrieb unserer Mandantschaft.

Dieser ist nach Auffassung unserer Mandantschaft gleichbedeutend mit den im Rahmen des 3. Änderungsverfahrens verbundenen Nutzungsbeschränkungen.

Es wäre zumindest erforderlich gewesen, die Frage dieser Konfliktsituation im Bebauungsplanverfahren zu lösen.

Sowohl vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Lärmimmission als auch gegebenenfalls einer Geruchsmission hätten hier Untersuchungen durchgeführt werden

<p>müssen, um zu gewährleisten, dass der Betrieb unserer Mandantschaft im genehmigten Umfang - auch vor dem Hintergrund der für das Grundstück Flurstück [anonymisiert] im Jahre 2014 erteilten Genehmigung - auch weiterhin genutzt werden kann, was auch für eine betriebliche Erweiterung anzunehmen ist.</p> <p>Hinzu kommt der Umstand, dass die landwirtschaftliche Hofstelle, die auf dem Flurstück [anonymisiert] betrieben wird, aller Voraussicht nach - zumindest mittelfristig - eingestellt wird.</p> <p>Soweit ersichtlich, besteht kein Hofnachfolger. Investitionen in die landwirtschaftliche Hofstelle sind in den vergangenen 20 Jahren nicht getätigt worden, so dass auch vor diesem Hintergrund festzustellen ist, dass die landwirtschaftliche Hofstelle aufgegeben wird.</p> <p>Damit wäre eine reine Wohnbaunutzung zukünftig zu berücksichtigen, wenngleich diese auch im Außenbereich liegt.</p> <p>Der Schutzanspruch einer reinen Wohnnutzung ist indes ein anderer als die im Rahmen der Festsetzung einer "gewerblichen Baufläche".</p> <p>Nach alledem dürfte bei dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf weder ein städtebauliches Ziel ausreichend dargelegt sein. Zumindest sind die angegriffenen Festsetzungen abwägungsfehlerhaft. Teilweise liegt ein vollständiger Abwägungsausfall vor.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4564</p>	
<p>wir zeigen an, dass wir Herrn [anonymisiert] vertreten, der Mitglied unseres Berufsverbandes ist. Eine Vertretungsvollmacht ist anliegend beigelegt. (Anlage 1) Namens und im Auftrage von Herrn [anonymisiert] äußern wir uns zu dem Regionalplanentwurf wie folgt:</p> <p>1. Betriebliche und familiäre Situation:</p> <p>Betriebstyp: Haupterwerbsbetrieb Betriebsform: Ackerbau und Schweinemast</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die hier angesprochene Hofstelle und der im Entwurf des Regionalplans festgelegte ASB sind durch einen Weg voneinander getrennt. Dieser stellt auch im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 eine deutlich erkennbare Grenze im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW dar. Er markiert somit eine klare siedlungsräumliche Trennung zwischen den Flächen mit deutlicher baulicher Vorprägung östlich und den landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Straße. Letztere, in welchen auch die angesprochene Hofstelle liegt, sind zudem als BSLE und landwirtschaftliche Kernräume im Regionalplan OWL gesichert und zeichnen sich u.a. durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus.</p>

Betriebsstruktur: Einzelunternehmen
 bewirtschaftete LN: insgesamt 125 ha Ackerland (mit Zupachtflächen)
 Alter des Betriebsleiters: 47 Jahre (verheiratet, drei Kinder)

Betriebliche Perspektive:

Herr [anonymisiert] bewirtschaftet einen klassischen Ackerbaubetrieb mit Sehweinemast. Er hat sich in den vergangenen Jahren aus der Sauenhaltung verabschiedet und seinen Betrieb auf Schweinemast spezialisiert. Zuletzt hat er 2010 mit einem Stallneubau die Kapazität auf rund 1.400 Mastplätzen erweitert.

Aktuelle Entwicklungsperspektiven sieht er vor allem im Bereich Tierwohl. So nimmt der Betrieb seit einigen Jahren schon erfolgreich an der Initiative Tierwohl teil. Für die Zukunft ist auch ein Umbau der Stallungen (Strohhaltung, Außenklimareize) nicht ausgeschlossen.

Der älteste Sohn von Herrn [anonymisiert] zeigt mit seinen 18 Jahren bereits großes Interesse an der Landwirtschaft und strebt eine Berufsausbildung in diesem Bereich an.

II. Betroffenheit durch den Regionalplanentwurf:

In dem blau gekennzeichneten Bereich (Abbildung 1) bewirtschaftet Herr [anonymisiert] ca. 9 Hektar Ackerland. Sie sind ein wertvoller Bestandteil des Betriebes. Insbesondere da sie nur durch einen Weg von seiner Hofstelle (mit einem Kreuz gekennzeichnet) getrennt sind.

Der Entwurf zum Regionalplan 2020 sieht vor, dass diese Flächen als Vorranggebiet für die gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Siedlungsraum gekennzeichnet werden.

Bauliche Veränderungen oder Erweiterungen an seiner Hofstelle könnten für Herrn [anonymisiert] dadurch erschwert werden. Die Entwicklung in der Schweinehaltung geht in Richtung offener Stall und Strohhaltung (mehr Emissionen). Im ungünstigsten Fall wird mit der Erweiterung des Industriegebietes oder gar heranrückender Wohnbebauung eine Entwicklung des Betriebes hin zu mehr Tierwohl unmöglich.

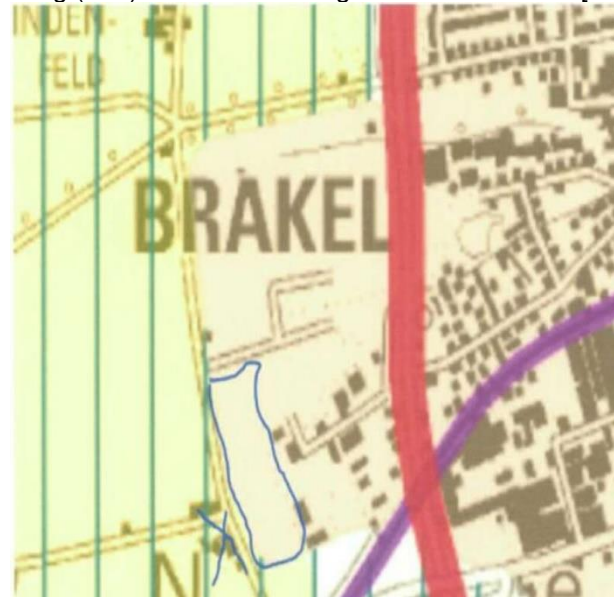
Forderung:

Der angesprochene ASB enthält ein Flächenangebot für Siedlungsnutzungen, das der Belegenheitskommune insbesondere zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen in Brakel als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Brakel West) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von insbesondere gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort zudem dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Geruchsimmissionen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Brakel diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Wir bitten um Prüfung, ob das Vorranggebiet für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in diese Richtung bis an den Betrieb [anonymisiert] erweitert werden muss.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 212

hiermit ergebe ich Einspruch, gegen die "Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold" bzgl. der Nutzung des Geländes des ehemaligen AKW-Würgassen einzureichen. Als ehemaliger Bewohner von Lauenförde, denke ich, das diese Region genug Elend durch die Kernenergie erlebt. Gegenüber der Arbeitsplätze sollten Sie mal schauen, wem dort alles der Krebs hingeraft hat. Ich kenne keinen, der da länger drin gearbeitet hat, der davon alt geworden ist. Für ein Zwischenlager sehe ich alleine schon Bedenken durch evtl. Hochwasser der Weser.

Den Bedenken wird entsprochen.
 Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.
 Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15

	<p>des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würigassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würigassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 213</p>	

Ich finde es sehr gut das Lager	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 222	
<p>Weser-Naturschutz und Landschaftsschutz</p> <p>In den letzten Jahren hat sich die Landschaft an der Oberweser von Hann-Münden (Niedersachsen) bis zu ihrem Eintritt nach NRW bei Herstelle-Würgassen (NRW) positiv entwickelt.</p> <p>Es besteht ein gut ausgebautes Radwanderwegenetz entlang der Weser flussabwärts. Ausgerechnet nun am Eintritt der Weser in das Land NRW, in Würgassen, soll ein Bereitstellungslager von unerhörtem Ausmass zur Lagerung von schwach- und mittelstrahlendem Atommüll gebaut werden.</p> <p>Da der Untergrund in einem Baugrund-Gutachten als für zu sandig beschrieben wird (eigentlich klar weil Weserufer) sollen Pfählungen der Bodenplatte bis über 20 Meter tief in den Grund getrieben werden. Das entspricht nicht meinem Verständnis von Natur und Landschaftsschutz. Dagegen möchte ich auf schärfste protestieren.</p> <p>Der Naherholungswert würde für Jahrzehnte mit den Füßen getreten werden und alle bisherigen Bemühungen der Anwohner nach Still-Legung des AKW in Würgassen, wieder eine schöne Landschaft zu bauen, wären hinfällig.</p> <p>Zudem liegt das geplante Bauprojekt im Bereich des Hochwassergebietes der Weser. Durch die vielen An- und Abtransporte wären die regionalen Verkehrswege über die Massen belastet. Dazu kommt eine Gefährdung durch Radiaktivität bei Verkehrsunfällen.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade</p>

	<p>der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 223	
<p>Naturlandschaftserhalt an der Oberweser</p> <p>Nach jahrzehnte langem Absus der Weser durch die Energieversorger mittels des AKW Würgassen, sollte nach Stilllegung desselben nun der Rückbau zur grünen Wiese erfolgen. An dieses Versprechen halten sich die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung nicht mehr und will ein zentrales Bereitstellungslager in Würgassen direkt an der Weser, ohne sichere Verkehrswege , und unter Missachtung aller Einwände z.Bsp zu geringer Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung , durchführen. Dagegen äussere ich hiermit als Anwohnerin in Würgassen meine erheblichen Bedenken..</p> <p>Zudem liegt der Bebauungsplan direkt im Hochwasserschutzgebiet und würde duch Versiegelung einer riesigen Fläche zu einer Verstärkung der Hochwasserhöhen führen.</p> <p>Die zusätzliche Nutzung der ohnehin kleinen Strassen durch vermehrte LKW Transport aus ganz Deutschland würde die Umweltbilanz stark schwächen. Abgesehen von gegebenenfalls stattfindender Strahlenbelastung.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und

	<ul style="list-style-type: none"> • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 224</p>	
<p>Aufgrund der Klimaveränderungen ist es in dem letzten Jahrzehnt zu vermehrt aussergewöhnlichen Wetterphänomenen gekommen. Das ist hinlänglich bekannt und betrifft auch die Weser anlieger-Region. Im Frühjahr des Jahres 2020 bestand ein extremes Hochwasser mit Überschwemmung von Uferregionen der Weser. Es gibt Fotoaufnahmen vom alten AKW Weser Würzgassen, wo das Wasser bis an die Füße des Bauwerkes reicht.</p> <p>Nun will die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung von Atommüll ein riesiges Gebäude von dem Ausmass von 3 Fussballfeldern errichten und damit die Landschaft</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würzgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Um-</p>

<p>im Hochwassergebiet zusätzlich versiegeln. Dagegen habe ich erhebliche Bedenken als Anwohnerin von Würgassen.</p>	<p>spannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 225

Im Bereich der Oberweser bei Würgassen und Herstelle, wo die Weser nach NRW eintritt gibt es die sogenannten Hannoverschen Klippen am Ostufer flussabwärts von Bad Karlshafen.
 Darunter führt eine eingleisige Bahnstrecke.
 Hier wurde vor Jahrzehnten schon wegen drohendem Steinschlag an den recht imposanten Steilhängen die Strasse zwischen Lauenförde (Niedersachsen) rechtes Weserufer, auf die linke Seite über Herstelle nach Bad Karlshafen verlegt.
 Nun wollen die BGZ Gesellschaft für atomare Zwischenlagerung eine riesige Halle als Logistikzentrum betreiben in Würgassen und die ohnehin schwach ausgestatteten eingleisigen Bahnstrecken mit atomaren Müll-Güterwagen von nicht unerheblicher Anzahl pro Tag belasten.

Dagegen äussere ich meine erheblichen Bedenken als Anwohnerin von Würgassen.

Den Bedenken wird entsprochen.

Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer

	Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 226	
<p>Im Bereich von Würzgassen wurde bis in die 90 iger Jahre ein AKW betrieben. Dieses sollte rückgebaut werden durch die Energiekonzerne. Es wurde eine grüne Wiese versprochen!</p> <p>Jetzt möchte die BGZ Gesellschaft für atomare Zwischenlagerung eine neue riesige Halle dort bauen.</p> <p>Für Atommüll!</p> <p>Dagegen äussere ich erhebliche Bedenken.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würzgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Ener-</p>

	<p>gieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 234</p>	
<p>Widerspruch gegen die Planung eines Zwischenlagers für Atommüll in Würzgassen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Verantwortung für die Natur und die Menschen in der Region im Dreiländereck NRW, Hessen und Niedersachsen lege ich hiermit Widerspruch gegen die Zwischenlager-Pläne am Standort des ehemaligen Atomkraftwerkes in Würzgassen ein.</p> <p>Begründung: Die gigantische Halle zieht unnötige bundesweite Atomtransporte an, die auch an meinem Grundstück [anonymisiert] vorbeiführen und fahren werden.</p> <p>Ich sehe mich in meiner körperlichen Unversehrtheit gefährdet.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würzgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und</p>

<p>[anonymisiert]</p>	<p>Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würigassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würigassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 236</p>	
<p>Meine Bitte: Keine Anpassung des Regionalplans Ostwestfalen - Lippe (Teilabschnitt Paderborn - Höxter) dahingehend, das eine Ansiedlung eines atomaren Bereitstellungs-lagers als</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würigassen, Kirchlengern,</p>

Eingangslager für ein Endlager am Schacht Konrad in Würgassen ermöglicht wird.

Begründung:

Die Region (Paderborn, Höter, Dreiländereck) hat in den vergangenen Jahren nach dem atomaren Ausstieg in Würgassen viel in neue Alternativen und für die Region zukunftsweisende Projekte investiert. All diese Investitionen werden durch ein atomares Bereitstellungslager in Würgassen mit einem Schlag vernichtet, alle Bemühungen in den erfolgreichen Strukturwandel werden zerschlagen! Für die kommenden Generationen wird die Region uninteressant. Touristenzahlen werden wegbrechen, die Bevölkerung wandert ab, keine privaten Investitionen mehr.

Ein Pfeiler des erfolgreichen Strukturwandels in der Region ist der Wechsel von der industriellen Nutzung der Atomkraft hin zur Nutzung von regenerativen Alternativen. Die Windparks vor Paderborn, die sich über die Bergkette entlang der Grenze zwischen NRW und Hessen erstrecken zeigen, wie viel die Region erfolgreich in die Strukturveränderung investiert hat. In unmittelbarer Nähe in Hessen entstehen augenblicklich ähnliche Projekte. Ein atomares Bereitstellungslager für ganz Deutschland ist ein Rückfall in alte Zeiten.

Der zweite Pfeiler ist der erfolgreiche Ausbau zu einer attraktiven Tourismusregion. In den vergangenen Jahren sind die Tourismuszahlen regelmäßig gestiegen. Die einmalige Natur des Weserberglandes, der Solling mit den Hochmooren, die hervorragend ausgebauten Fahrradwege entlang der Diemel und der Weser ziehen viele Touristen zur Eholung an. Zusätzlich bieten das Weltkulturerbe Kloster Corvey, der Tierpark Saababurg, die Seenplatte bei Beverungen/Lauenförde, der kürzlich erbaute Skywalk (jedes Wochenende voll), die Weserberglandtherme und der grade für viele Millionen EUR neugebaute Hafen in Bad Karlshafen mit Schleusenanschluss an die Weser, ein gut angenommenes Freizeitangebot. Durch das atomare Bereitstellungslager werden die Touristenzahlen rückläufig sein.

Der dritte Pfeiler und der ist immens wichtig. Die Region zeichnet sich dadurch aus, das sich sehr viele Kliniken und Rehasentren angesiedelt haben. Neben der Touristik werden hier viele Arbeitsplätze gestellt. Zu erwähnen sind hier die Kliniken in Höxter, Bad Driburg, Lippholzberg und Bad Karlshafen. Die Errichtung eines atomaren Bereitstellungslagers in Würgassen bedeutet z.B. für die Klinik in Bad Karlshafen, das die Eisenbahnstrecke für die atomaren An- und Abtransporte direkt hinter der Weser an den Kurpark grenzen. Die Bahngleise sind ca. 250 m vom Park und den Rehakliniken ent-

Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige

<p>fernt. Die Auswirkung auf den Patientenzahlen werden deutlich negative Auswirkungen haben.</p> <p>Eine Änderung des Regionalplans, welche eine Ansiedlung eines atomaren Bereitstellungslagers ermöglicht, verhindert weitere Investitionen. Ich persönlich wollte eigentlich dieses Jahr in eine neue Wohnanlage mit Ferienwohnungen investieren. Die Grundstücke habe ich bereits erworben.</p> <p>Ich investiere auf der unsicheren Faktenlage nicht, bis eine sichere zukunftsweisende Perspektive für die Region geboten wird,</p>	<p>Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 242</p>	
<p>hiermit lege ich deutlich Widerspruch gegen den Bau und Nutzung des geplanten Zwischenlagers in der Gemeinde Würgassen ein. Hierin sehe ich aus vielen Gründen (Transportgefahr/Emission ect.) eine Gefährdung in Leib und Leben. Ein Wegziehen ist nahezu unmöglich, da durch den Bau am geplanten Standort Eigentums- und Grundstückswert sinken wird. (Wird hier eigentlich ein Ausgleich geschaffen???)</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

	<p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerkes.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 248</p>	
<p>Widerspruch gegen die Planung eines Zwischenlagers für Atommüll in Würzgassen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Pläne der BGZ, in Würzgassen ein sog. Logistikzentrum für schwach- und mittelradioaktiven Müll aus ganz Deutschland zu errichten, entspricht m.E. nicht den publiziertem Ziel, dort eine komplette Renaturierung zur "Grünen Wiese" durchzuführen und ist für die Region im Dreiländereck NRW, Hessen und Niedersachsen hinsichtlich Verkehrsaufkommen auf Bahn und Straße schädlich.</p> <p>Die ursprüngliche Bestimmung, dort energiewirtschaftlich zu agieren, sollte beibehalten werden. Vorschläge dazu gibt es u.A. aus der Politik (Wasserstoff-Produktion).</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würzgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und</p>

<p>Auch die Bemühungen um einen sanften Tourismus in dieser Region macht ein gigantisches Atommülllager zu Nichte.</p> <p>Es existiert kein Gutachten, welches die Erfordernis eines besonderen Zwischenlagers zu reinen Zwecken der Sortierung und Neu-Konditionierung belegt. Sicher ist ein Endlager-nahes Logistiklager im Hinblick auf unnötige Transportkilometer und damit einhergehende Risiken vorteilhafter.</p> <p>Daher lege ich hiermit Widerspruch gegen die Pläne zum Bau eines Logistikzentrums am Standort des ehemaligen Atomkraftwerkes in Würgassen ein.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 254</p>	
<p>aus Verantwortung für die Gesundheit der Menschen und die Natur in der Region im Dreiländereck NRW, Hessen und Niedersachsen, lege ich hiermit Widerspruch gegen die Zwischenlager-Pläne am Standort des ehemaligen Atomkraftwerkes in Würgassen</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern,</p>

ein!

Begründung:

Als gebürtige Beverungerin möchte ich in naher Zukunft wieder in meine Heimat zurückziehen. Jedoch sehe ich mich und meine Familie durch das geplante Lager in meiner und ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet. Denn nachgewiesenermaßen bedeutet jegliche Strahlenbelastung eine gesundheitliche Gefahr und insbesondere ein erhöhtes Krebsrisiko.

Darüber hinaus zieht die gigantische Halle unnötige bundesweite Atomtransporte an, die die sagenhafte Natur des Weserberglands beschädigen. Derzeit ist das Weserbergland ein gern besuchtes Reiseziel für zahlreiche Touristen, wie beispielsweise Fahrradfahrer. Auch der nahegelegene Campingplatz am Axelsee, ca. 200 m Luftlinie zur geplanten Halle, wird gern besucht. Durch den geplanten Bau, sehe ich den Tourismus und somit die Existenz einiger Menschen gefährdet.

Alle meine Bedenken werden durch die unzureichenden infrastrukturellen Voraussetzungen verstärkt. Dies ist vor allem durch die äußerst schlechte Verkehrsanbindung begründet; Weder die Gleise, noch die Straßen, sind für soetwas ausgelegt. Insbesondere, wenn man überlegt, dass die Stecken oft nur zweigleisig sind und die nächsten Autobahnabfahrten ca. 40 km von Würgassen entfernt sind. Das alles hätte zur Folge, dass die kleinen Orte in der Umgebung noch größere Verkehrsprobleme und Lärmbelastigungen hätten, da kaum Umgehungsstraßen existieren. Dies bereitet den Bürgern schon derzeit Probleme. Vor allem muss ja auch bedacht werden, dass es nicht nur um die zukünftig geplanten Transporte geht. Viel mehr muss auch berücksichtigt werden, dass allein für den Bau dieser Halle besonders viel Material benötigt wird, welches ebenfalls nach Würgassen transportiert werden müsste.

Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Grund wäre das wirtschaftliche bzw. finanzielle Einbußen durch immens abfallende Immobilienpreise. Der Bau eines Atomülllagers führt insbesondere dazu, dass eine weitere Abwanderung junger Familien stattfindet. Vor allem weil die Angst besteht, dass aus dem geplanten Zwischenlager, ein Endlager werden könnte. Schließlich wurde schon damals den Bürgern eine grüne Wiese versprochen, die es nun voraussichtlich niemals geben wird.

Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige

Das Schlimmste an dem ganzen Vorhaben ist, dass die Planung sowie das Auswahlverfahren im Vorfeld nicht transparent kommuniziert wurde und wir alle vor vollendete Tatsachen gestellt worden sind!	Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 265	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Planung der BGZ zur Errichtung eines Zwischenlagers für Atommüll in Würgassen lege ich Widerspruch ein!</p> <p>Begründung: Würgassen sowie alle Ortschaften des Dreiländer-Eck (NRW, Hessen und Niedersachsen) sind in den Jahren der Errichtung, Laufzeit und Rückbau des Kernkraftwerkes genug strapaziert worden. Unserer Region wurde bis 2027 die "grüne Wiese" versprochen!</p> <p>Große Sorgen bereitet mir der aufkommende Verkehr mit dem Atommüll aus ganz Deutschland, da weder Straße noch Schiene in dieser Region geeignet sind. Da gibt es die vielen engen Ortsdurchfahrten und marode Eisenbahnbrücken. Die Angst eines Unfalls mit verheerenden Folgen steht der Bevölkerung ins Gesicht geschrieben. Menschen und Natur müssen hier dringend geschützt werden!!!</p> <p>Transporte mit Atommüll quer, bzw. hin und her durch Deutschland ist nicht nachvollziehbar. Eine direkte Anlieferung der Atommüll-Transporte nach Schacht Konrad sollte aus Sicherheitsgründen vorrangig sein. Da ich in Würgassen wohne, bin ich direkt betroffen. Ich bitte daher, mein Anliegen zu berücksichtigen und die Errichtung des Zwischenlagers abzulehnen.</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für</p>

	<p>den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks. Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 270	
<p>Widerspruch gegen die Planung und Ausführung eines Zwischenlagers für Atommüll in Würgassen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich wohne in [anonymisiert], das ist ein Ortsteil der Stadt Uslar, Landkreis Northeim. Ich lebe in unmittelbarer Nähe der vorgesehenen Transportstrecke, über die der Atommüll von Würgassen zum Endlager Schacht Konrad transportiert werden soll. Weiterhin besitze ich Wohneigentum in [anonymisiert], 3 km vom Standort Würgassen entfernt. Ich lege hiermit Widerspruch gegen das geplante Zwischenlager, sog. "Logistikzentrum" ein, weil ich negative gesundheitliche Folgen für mich und meine Familie befürchte, verursacht durch die Atommülltransporte und das Lagern des radioaktiven Abfalls in unmittelbarer Nähe meines Wohnortes. Weiterhin befürchte ich eine Wertminderung meines Wohneigentums in [anonymisiert] durch die Errichtung einer atomaren Zwischenlagerstätte in unmittelbarer Nähe. Unsere Heimatregion, das Dreiländereck Hessen/NRW/Niedersachsen hat in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, die Region für den Tourismus attraktiver zu machen. Die Natur ist das einzige Kapital, das wir hier haben. Es gibt keine größeren Betriebe oder Industrieansiedlungen. Viele Menschen hier sind von</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und

<p>den Einnahmen durch den Tourismus direkt oder indirekt abhängig. Ich - und viele andere hier in der Region auch - befürchten eine enorme Beeinträchtigung des Tourismus und den Rückgang von Übernachtungszahlen durch den Bau des Zwischenlagers. [anonymisiert]</p>	<ul style="list-style-type: none"> die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks. Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 419</p>	
<p>Widerspruch gegen die Planung eines Zwischenlagers für Atommüll in Würgassen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Verantwortung für die Natur und die Menschen in der Region im Dreiländereck NRW, Hessen und Niedersachsen lege ich hiermit Widerspruch gegen die Zwischenlager-Pläne am Standort des ehemaligen Atomkraftwerkes in Würgassen ein. Begründung: Die gigantische Halle zieht unnötige bundesweite Atomtransporte an. Ich</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Um-</p>

<p>sehe mich in meiner körperlichen Unversehrtheit gefährdet. [anonymisiert]</p>	<p>spannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 452

Eine derartig zentrale Ansammlung eines Zwischenlagers führt zu unverhältnismäßig hoher Verkehrs- und Gefahrenbelastung. Pläne im Falle einer Havarie sind entsprechend ungenügend bzw. kaum umsetzbar.

Den Bedenken wird entsprochen.

Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer

	Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 457	
<p>Betr.: Widerspruch gegen die Planung eines Zwischenlagers für Atommüll in Würzgassen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit lege ich aus folgenden Gründen Widerspruch gegen die Planung eines Zwischenlagers für Atommüll in Würzgassen ein.</p> <p>1) Durch die Errichtung eines Atomaren Zwischenlagers nahe meines Heimatortes und des daraus resultierenden Logistigaufkommens auf der Straße / Schiene, die zu dem für diesen Verkehr gar nicht ausgelegt sind, sehe ich meine Mitbürger und auch mich persönlich gravierenden Gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt..</p> <p>Die Strassen- und Schienenanbindungen in unserem 3-Länder-Eck sind aktuell schon in einem sehr kritischem Zustand und das aktuelle Verkehrsaufkommen führt jetzt schon zu massiven Einschränkungen.</p> <p>Wenn nun auch noch die gesamte Bundesrepublik Deutschland ihre Atomtransporte zu uns transportieren soll wird zusätzlich eine weitere Belastung und Gefährdung dazukommen.</p> <p>Ich habe hier Angst um mein persönliches Wohl und Gesundheit !!!</p> <p>2) Das Atomare Zwischenlager soll angrenzend bzw. in einem Naturschutzgebiet errichtet werden. Gerade jetzt haben sich dort Rot-Milane und Eisvögel Populationen angesiedelt. Zusätzlich ist das Große Mausohr (Fledermaus) bei uns im Weserbergland</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht</p>

<p>zu Hause. Alles Tierarten die in Deutschland besonders geschützt sind. Durch die geplante Errichtung eines Atomaren Zwischenlagers sehe ich die Gefährdung und den Verlust dieser Tierarten in unserer Region.</p> <p>3) Im Vorfeld wurde durch die BGZ, die sich für die geplante Errichtung verantwortlich zeigt, ein fehlerhaftes und nicht nachvollziehbares Auswertungsverfahren durchgeführt. Hierbei wurden Bewertungskriterien so "gedreht" das Würgassen, obwohl ungeeignet, als angeblich "idealer" Standort herauskam.</p> <p>Hierbei wurde der bestehende Bebauungsplan aber völlig "aus den Augen" gelassen und Fristen "versäumt".</p> <p>Sie als Bezirksregierung haben die BGZ auch schon darauf hingewiesen. Diese scheint sich aber sicher "das sie das sagen hat" und präsentiert sich auch in der Öffentlichkeit so.</p> <p>Ich hoffe das die Bezirksregierung Detmold weiter so offen und konstruktiv agieren kann/darf und nicht durch den Bund/BGZ in ihren Entscheidungen und Kompetenzbereich "beschnitten" wird !!!</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 461</p>	
<p>Wir wohnen 30 km Luftlinie von Würgassen entfernt und haben Angst vor dem Endlager. Wir wollen den Atommüll nicht vor unsere Hasutür! Wir hatten bereits Jahre lang Angst vor dem Supergau und nun soll wieder etwas kommen. Sowohl für uns Anwohner als auch für die Landschaft sowie die Tiere ist das nicht zu unterstützen. Auch der Tourismus wird stark einbrechen, was eine hohe Einbuße für das Weser-Berg-Land bedeutet.</p> <p>Es ist außerdem noch nicht genau erforscht, wie der Atommüll sich abbaut. Auch um meine Knder und Enkelkinder mache ich mir Sorgen und möchte nicht, dass die mit dieser Angst leben müssen.</p> <p>Wir sagen NEIN zum Atomendlager!</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung verse-</p>

	<p>hen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 739</p>	

Widerspruch gegen die Planung eines Zwischenlagers für Atommüll in Würgassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Verantwortung für die Umwelt, meine Angehörigen und die Menschen in der Region im Dreiländereck NRW, Hessen und Niedersachsen lege ich hiermit Widerspruch gegen die Zwischenlager-Pläne am Standort des ehemaligen Atomkraftwerkes in Würgassen ein.

Begründung: Die gigantische Halle zieht unnötige bundesweite Atomtransporte an, die auch an meiner Wohnung in Beverungen vorbeiführen und fahren werden. Ich sehe mich in meiner körperlichen Unversehrtheit gefährdet und fühle mich in der Art und Weise des Versuchs, hier eine politische Entscheidung gegen alle rechtlichen, sachlichen und gesundheitlichen Bedenken "von oben durchzuziehen" in meinem Demokratie-Verständnis arg gestört !!!

[anonymisiert]

Den Bedenken wird entsprochen.

Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

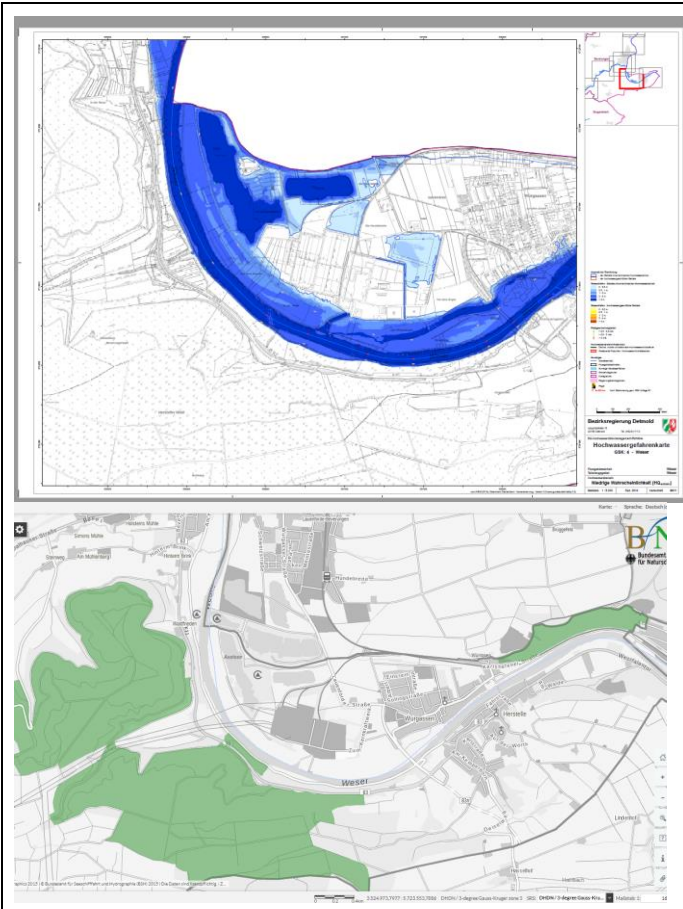
Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von

	elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 809	
<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen das im Dreiländereck NRW, Hessen und Niedersachsen geplante Zwischenlager am Standort des ehemaligen Atomkraftwerkes in Würgassen ein.</p> <p>Gründe: Bedenken gibt es zu genüge. In wenigen Meter Luftlinie angrenzend befindet sich ein Naturschutzgebiet (Hersteller Wald B83) sowie Überschwemmungsgebiete der Weser (siehe Anhang). Außerdem gibt es nur eine einspurige Trassenführung der Bahnleise in der Nähe des Standorts. Auf diesem Gleis verkehrt der Personennahverkehr. Bei den anfallenden Transporten über die Schiene entsteht so ein erhöhtes Risiko von Unfällen, die ohne atomaren Müll schon schlimm wären, nicht aus zu denken, was Unfälle mit solchem Gefahrgut für Folgen hätte.</p> <p>Auch die weitere Verkehrsinfrastruktur ist in der Umgebung nicht ausreichend gut ausgebaut, sodass bedenkenlos haufenweise atommüll über die Straße nach Würgassen rollen können.</p> <p>Ich sehe mich in meiner körperlichen Unversehrtheit gefährdet.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitun-</p>

	<p>gen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 817</p>	
<p>Widerspruch gegen die Planung eines Zwischenlagers ZBL/LOK in Würzgassen. Sehr geehrte Damen und Herren</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würzgassen, Kirchlengern,</p>

aus Verantwortung für die Natur und die Menschen in der Region im 3-Ländereck NRW, Hessen und Niedersachsen gegen die Pläne am Standort des ehemaligen Atomkraftwerkes in Würgassen ein.

Begründung:

Der Enorme CO2 Ausstoß bei den Transport mit LKW/Bahn von ca. 41 Millionen unnützen Kilometern

deckt sich nicht mit der Vereinbarung der Bundesregierung/BMU und der EU und dem Gesetz zur Regelung vom CO2 Ausstieg.

Die BGZ erwähnt bei einer Pressekonferenz das man sich an kein Regionalplan halten bäuchte, da die BGZ eine Bundes eigene Gesellschaft ist, aufgezeichnet von der WDR/Lokalzeit.

Deswegen bin ich gegen einer Planung eines ZBL/LOK am Standort Würgassen und vordere wie einst von EON erstellte Broschüre Vom Kernkraftwerk zur "Grünen Wiese".

Mit freundlichem Gruß
[anonymisiert]

Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige

	Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 820	
<p>Widerspruch gegen die Planung eines Zwischenlager von Atommüll in Würzgassen.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, ein Atommüllzwischenlager darf in Würzgassen nicht entstehen um auch weiter den Glauben an eine funktionierende Demokratie für die Menschen in OWL zu erhalten. Es kann nicht sein, das aufgrund von zurechtgelegten, Kriterien, die teilweise noch nicht einmal eingehalten werden, (Zweigleisigkeit, Abstand zur Wohnbebauung, Hochwassergebiet, Tiefflugzone, ich sehe des öfteren wie die Jets kurz vorher abdrehen , leider bleiben sie in der Luft nicht stehen und würden das neue Lager bei einem Absturz treffen) hier ein Zwischenlager entsteht. Bei diesen Atommülltransporten muß zwingend die geringstmögliche Belastung für die Menschen und für die Umwelt eingehalten werden.</p> <p>Wir alle versuchen das Klima zu retten und hier sollen zusätzlich enorme Klimabelastungen durch die zusätzlichen Transporte entstehen, das kann einfach nicht sein. Der Staat ist verpflichtet für das Wohl der Bevölkerung zu sorgen. Diese unnötigen Transporte sind der Wahnsinn, wie soll ich es meinem Kind erklären? Menschen, die wie ich nach Jahrzehnten mit der Familie wieder zurückgekehrt sind und ihr gesamtes Vermögen in eine neue Zukunft investiert haben, nachdem uns die grüne Wiese versprochen wurde, sind anscheinend egal. Hier wird eine Region zerstört, die ganzen Bemühungen im Tourismussektor werden zunichte gemacht. Es sieht so aus als ob die BGZ denkt, mit den dummen Landeiern kann man es ja machen. Ich hoffe das eine Partei auch nach der Wahl mal ihr Versprechen hält. Man sollte diesen Standort nutzen um wirklich etwas für die gesamte Menschheit zu tun. Als Kraftwerksstandort sollte Würzgassen erhalten bleiben, und die ständig steigenden Energieerträge aus der Windkraft können für ein zukunftsträchtiges Projekt genutzt werden. Hier kann man grünen Wasserstoff produzieren, besser geht es eigentlich nicht.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würzgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für</p>

<p>Um eine Abwanderung und Entvölkerung der Region zu verhindern darf dieses Zwischenlager nicht entstehen. Freundliche Grüße von einem Betroffenen und frohe Ostern [anonymisiert]</p>	<p>den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks. Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 854</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Einwohner der Region Dreiländereck, lege ich hiermit Widerspruch gegen die Pläne der BGZ ein, auf dem Gelände des ehemaligen Kernkraftwerks Würgassen ein Zwischenlager für schwach und mittelradioaktive Abfälle zu errichten.</p> <p>Meine Begründung:</p> <p>Die Straßen, die hier durch den Solling führen, ich lebe in Schönhagen, sind an vielen Stellen z. B. in Gierswalde, Sohlingen und Kammerborn so eng, dass zwei LKWs nicht gleichzeitig durchfahren können. Es ist für die Bewohner dieser Orte und der Region hier nicht hinnehmbar, dass dort auch noch Atommüll transportiert wird. Auch beim Transport über die Schiene habe ich Bedenken, die Strecke ist nur eingleisig, nur im Bahnhofsbereich von Bodenfelde gibt es zwei Gleise. Ich finde es mehr als fragwürdig, dass man überhaupt auf die Idee kommt hier Atommüll zu transportieren. Des Weiteren waren alle Bewohner der Region froh, dass das Atomkraftwerk Würgassen abgeschaltet und zurückgebaut wurde- es wurde grüne Wiese versprochen, dass sollte man nicht vergessen !</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und

<p>[anonymisiert]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 857</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Privatperson und Unternehmerin eines in Uslar ansässigen Betriebes protestierte ich entschieden gegen das geplante Endlager.</p> <p>Wirtschaftlich und persönlich ist das nicht vertretbar.</p> <p>Der Schaden für die Region wäre furchtbar!</p> <p>Mit freundlichem Gruß.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würzgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Um-</p>

<p>[anonymisiert]</p>	<p>spannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 1058

Laut neuester Pläne der BGZ soll auf dem Gelände des ehemaligen Atomkraftwerks in Würgassen ein Atomares Logistikcenter gebaut werden.

Dies ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Trotz allem wird ohne Rücksicht und Rücksprachen durch die BGZ ein bundesweiter Umschlagplatz für Atommüll aus ganz Deutschland geplant, ungeachtet der örtlichen Begebenheiten/Anliegen:

-Kreistage der Umgebung sprechen sich gegen das Vorhaben aus

-Verlust der touristischen Attraktion

-Nähe zu Naturschutzgebiet

-Risiko von Hochwasser

-die Region ist als Erdfallgebiet bekannt

-mangelnde logistische Gegebenheiten (keine Zweigleisigkeit im Bahnverkehr, keine Nähe zur Autobahn)

Ich spreche mich hiermit ausdrücklich gegen das Vorhaben der BGZ aus.

Den Bedenken wird entsprochen.

Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlegern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer

	Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1100	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit lege ich Widerspruch gegen eine mögliche Änderung des Regionalplan OWL im Bereich Beverungen/Würgassen ein, die eine Errichtung des "Zentralen Bereitstellungslagers Konrad" durch die BGZ ermöglichen würde.</p> <p>Es gibt eine Reihe von Argumenten, bzw. Fakten die gegen die Errichtung des Bereitstellungslagers sprechen. Einige davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die unzureichende Straßenanbindung - die unzureichende Schienenanbindung - Hochwassergefährdung an der Weser - angrenzende Landschaftsschutzgebiete - unmittelbare Nähe zu Wohnbebauung - geologisches Risiko durch Erdfälle im Umkreis - Tiefflugzone <p>Mir ist im Gegenzug kein Argument bekannt, was für eine Errichtung eines solchen Lagers in Würgassen spricht. Die Festlegung auf den Standort Würgassen basiert nicht auf Fakten und Vernunft, sondern ist eine rein politische Entscheidung. Über die wahren Beweggründe werden wir Bürger vermutlich niemals vollständig informiert werden. Es ist erschreckend zu sehen, wie sich die BGZ gegenüber uns Bürgern verhält. Dieses Verhalten ist geprägt von Ignoranz, Arroganz und Selbstgefälligkeit. Die Reaktion auf die Verfristung des Antrags zum Regionalplan war äußerst erschreckend, da die BGZ meint, sich über alle Regeln und Gesetze hinweg setzen zu können. Sollten sie damit durchkommen würde unsere Demokratie einen großen Schaden erleiden.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Ener-</p>

<p>Ich wünsche mir von Ihnen, dass sie mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen werden, diesen Schaden abzuwenden.</p> <p>Ich selber wohne in Dalhausen an der Bundesstraße B241 und stelle jeden Tag fest, dass die Verkehrsbelastung eine Schmerzgrenze erreicht hat. Darum dürfen nicht noch zusätzlich Atommüll-Transporte über die Straße rollen.</p> <p>Das Gelände des Kernkraftwerks sollte weiterhin für die Energie-Erzeugung genutzt werden. Wir brauchen kreative neue Konzepte, und kein riesen Atommülllager, welches unserer Region den Todestoß versetzen und sämtliche touristischen Anstrengungen zunichte macht.</p>	<p>gieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1113</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit lege ich Widerspruch gegen eine mögliche Änderung des Regionalplan OWL im Bereich Beverungen/Würgassen ein, die eine Errichtung des "Zentralen Bereitstellungslagers Konrad" durch die BGZ ermöglichen würde.</p> <p>Es gibt eine Reihe von Argumenten, bzw. Fakten die gegen die Errichtung des Bereitstellungslagers sprechen. Einige davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die unzureichende Straßenanbindung - die unzureichende Schienenanbindung - Hochwassergefährdung an der Weser - angrenzende Landschaftsschutzgebiete 	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und</p>

<p>- unmittelbare Nähe zu Wohnbebauung - geologisches Risiko durch Erdfälle im Umkreis - Tieffluggzone</p> <p>Mir geht es vor allem um ein transparentes Verfahren. Offensichtlich wurden die Auswahlkriterien seitens der BGZ so gewählt, dass am Ende eine Entscheidung pro Würgassen gefällt werden kann, ohne diese transparent zu kommunizieren. Sämtliche Bedenken und Argumente der BI vor Ort bleiben unbeantwortet und man versucht das Vorhaben durchzudrücken.</p> <p>Völlig inakzeptabel wie hier agiert wird. Bitte stoppen Sie diese Willkür!</p> <p>[anonymisiert]</p>	<p>Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1137</p>	
<p>Widerspruch gegen das Zwischenlager in Würgassen Aufgrund der Geologischen und Logistischen Probleme lege Ich Widerspruch ein.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern,</p>

Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige

	Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1180	
<p>Bereich Beverungen-Würgassen Sehr geehrte Damen und Herren, ich stimme einer Änderung des bisherigen Regionalplans OWL im Bereich Beverungen-Würgassen nicht zu. Ich bin Bewohner der Ortschaft Wehrden (Stadt Beverungen) und wäre durch ein genehmigtes Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktiven Müll in Würgassen direkt betroffen. Mein Wohnhaus liegt nur 50 Meter entfernt von der Sollingbahn. Auf der Bahnlinie soll ein Großteil der schienengebundenen Atommülltransporte rollen. Bei niemals und absolut auszuschließenden Transportunfällen wären wir möglicherweise großen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt.</p> <p>Bei der Abschaltung des Atomkraftwerks Würgassen 1994 wurde den Bürgerinnen und Bürgern unserer Region versichert, der Standort werde zu einer "grünen Wiese" zurückgebaut. Auf dieses von Bundesregierung und NRW-Landesregierung sowie dem AKW-Betreiber PreußenElektra gegebene Versprechen haben wir uns auch als Familie verlassen und uns dauerhaft hier niedergelassen. Wir vertrauten darauf, nie wieder in einer strahlenexponierten Region wohnen zu müssen.</p> <p>Vertraut haben wir auch auf den bisherigen Regionalplan OWL, der in Würgassen eben kein Abfalllager, schon kein atomares, vorsieht. Dieser gültige Regionalplan muss im Bereich Beverungen-Würgassen Bestand haben. Der verfristete Einwand der BGZ war daher aus formellen wie sachlichen Gründen von der Bezirksregierung Detmold zurückzuweisen.</p> <p>Neben persönlichen Bedenken und persönlicher Betroffenheit herrschen auch schwerwiegende planungsrechtliche und juristische Bedenken gegen das Projekt des Logistikzentrum [anonymisiert]. Ich beziehe mich hier ausdrücklich auf das Gutachten von Rechtsanwalt [anonymisiert] (Potsdam) und Prof.[anonymisiert] (Hamburg), das die beiden im Auftrag der Bürgerinitiative Atomfreies 3-Ländereck gefertigt haben.</p> <p>Die unzulängliche und intransparente Standortauswahl, falsch berechnete Entfernung Konrad-Würgassen, fehlende naturfachliche und ökologische Bewertung, fehlendes logistisches Konzept sowie das Herunterspielen der Hochwassergefahr im Weserbogen waren nur einige der Gründe, die gegen ein Atommülllager in Würgassen sprechen.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für</p>

<p>Vergangene Woche, am 25. März, wurde uns Bürgerinnen und Bürgern der Region ein weiteres gravierendes Argument gegen das sogenannte LoK bekannt gemacht. Das vorgesehene Areal steht offenbar auf gefährdetem Grund. Das Salz, das überall im Dreiländereck im Zechstein vorkommt, neigt naturgemäß zur Auswaschung. Daraus folgt die Gefahr von Erdfällen. Solche geologischen Phänomene sind in unserer Region zuhauf anzutreffen. Und deshalb für Würgassen nicht auszuschließen. Ein von der BGZ bestelltes geologisches Gutachten geht darauf leider mit keinem Wort ein. Wissenschaftlichen Grundsätzen genügt übrigens auch die von der BGZ oftmals zitierte Stellungnahme des Öko-Instituts nicht, weshalb sie ebenfalls nicht als Pro-Argument herangezogen werden kann. Das Gleiche gilt für das kürzlich vorgestellte Papier der DB Netze. Dieses verkennt oder verschweigt die marode Substanz der Brückenbauwerke der Sollingbahn.</p> <p>Wegen Intransparenz, der Nichteinhaltung bestehender Regeln, Verordnungen und Empfehlungen auch von bundeseigenen Institutionen und vor allem wegen der nicht auszuschließenden Gefahren für Mensch und Umwelt durch ein Atommülllager auf unsicherem Grund lege ich Widerspruch gegen eine Änderung des Regionalplans OWL im Bereich Beverungen-Würgassen ein.</p>	<p>den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1269</p>	
<p>die BGZ ist bis heute den Nachweis schuldig geblieben, dass eine Einlieferung des strahlenden Mülls just in time, mithilfe moderne Logistikprogramme und Konzepte nicht auch von dezentral möglich wäre (Beispiel Automobilzulieferindustrie, Containerschifffahrt). Es wird hier einfach behauptet, dass das nicht gehe und nicht zu organisieren sei und erheblich länger dauere!! Das kann und will ich so nicht akzeptieren. Ich fordere hier einen zweifelsfreien Beleg, der die Pläne von Herrn [anonymisiert] rechtfertigen !</p> <p>Es geht hier in Würgassen nicht einfach um ein Logistikzentrum (schnell poppen hierbei Assoziationen zu Logistik Zentren von [anonymisiert] auf) sondern um das grösste Atommülllager der Republik. Ich mache mir als Bürger der Gemeinde Bad Karlshafen grosse Sorgen bzgl. der Gefahren, welche Atomtransporte aus allen Himmelsrichtungen auf Straße oder (eingleisiger) Schiene mit sich bringen würden.</p> <p>Es geht hier nicht um Haushaltsmüll, sondern um das giftigste, was es zu entsorgen</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und</p>

<p>gibt: Atommüll. Vor einiger Zeit versprach man den Bürgern dieser Region die grüne Wiese, wer garantiert mir, dass das Versprechen der BGZ, nach 30 Jahren der Nutzung, nicht doch ein Endlager oder fortbestehendes Mega- Zwischenlager zur Belieferung eines bisdahin neu entstandenen weiteren Endlagers noch weitere Jahrzehnte bestehen bleibt? Mein Vertrauen in die Atomindustrie und auch in die Bundespolitik ist diesbezüglich massiv erschüttert !</p> <p>Die Region im Dreiländereck- Hessen, NRW, Niedersachsen- ist seit über 50 Jahren mit dem Thema Atomkraft und der hiervon ausgehenden Gefahr unmittelbar betroffen. Weitere 30-50 Jahre sind unzumutbar und die Aussage seitens der BGZ " Die Region ist eh schon an das Thema gewöhnt" empfinde ich einfach nur als zynisch.</p> <p>Ich bitte die Entscheidungsträger der Bezirksregierung Detmold, bei der Neugestaltung des hiesigen Regionalplans alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Entstehung eines atomaren Zwischenlagers im Weserbergland zu verhindern. Mögen es am Ende höhere Gerichte entscheiden oder Entscheidungsträger auf Ebene der Bundespolitik doch ein Einsehen haben und zumindest ein Gutachten fordern, welches ZWEIFELSFREI die Belieferung von KONRAD von DEZENTRAL als unmöglich nachweist. Desweiteren macht mir die schwierige geologische Situation (Karstgestein, Salzstöcke und Erdfälle) in dieser Region grosse Sorgen sowie auch die Lage des geplanten Atomlagers im Hochwassergebiet.</p> <p>Ich hoffe meine Einwände gegen die Entstehung eines Atommülllagerlogistikzentrums vor unserer Haustüre, in einer der landschaftlich und kulturell schönsten und interessantesten Gegenden Deutschlands, sind hiermit deutlich geworden.</p> <p>Ein sehr besorgter Bürger der unmittelbar betroffenen Region,</p>	<p>Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würigassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würigassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1290</p>	
<p>Ergänzend zu meinem Widerspruch von eben gebe ich hier noch meine Begründung an: "eine Änderung des Regionalplans, welche die Errichtung des ZBL/LoK begünstigt am Standort Würigassen verstößt gleich mehrfach gegen die Vorgaben der ESK, u.a.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würigassen, Kirchlengern,</p>

ist der Bevölkerungsschutz mangels Abstand zur Wohnbebauung nicht gegeben" -

[anonymisiert]

Am 31.03.21, 21:12 schrieb [anonymisiert]:
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Regionalplan OWL-Entwurf ein.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.

[anonymisiert]

Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige

	Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1310	
<p>ich erhebe Widerspruch gegen eine Änderung des Regionalplans, welche die Errichtung des ZBL/Lok in Beverungen-Würgassen begünstigt. Der Standort verstößt gleich mehrfach gegen die Vorgaben der ESK, u.a. ist der Bevölkerungsschutz mangels Abstand zur Wohnbebauung nicht gegeben.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für</p>

	<p>den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks. Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1317	
<p>Ich erhebe Widerspruch gegen eine Änderung des Regionalplan, welche die Errichtung des ZBL/LoK begünstigt. Der Standort verstößt gleich mehrfach gegen die Vorgaben der ESK, u.a. ist der Bevölkerungsschutz mangels Abstand zur Wohnbebauung nicht gegeben.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und

	<ul style="list-style-type: none"> • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1336</p>	
<p>hiermit lege ich Widerspruch gegen das geplante Atommülllager zur Zwischenlager in meinem Heimatort Würgassen auf dem ehemaligen Gelände des Kernkraftwerkes ein.</p> <p>Begründung: Ein Zwischenlager in direkter Nähe zur Weser und dem schützenswerten Weserufer mit der Vielfalt an Vögeln, Insekten, Büschen, Bäume, Sträucher usw. sehe ich hier in Gefahr. Ebenfalls fühle ich mich durch meine persönliche Nähe zu dem Standort in meiner Ge-</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Um-</p>

<p>sundheit gefährdet. Das Kulturland Weserbergland sowie die Nähe zum Weltkulturerbe Corvey passt nicht zur Strategie der Region. Eine Aberkennung des Weltkulturerbes sehe ich in Gefahr und die Folgen daraus könnten dramatisch für die ganze Region sein. Ebenfalls kann die Bezirksregierung die direkt umliegenden Länder außen vorlassen d.h. es sind nur ein paar hundert Meter bis Hessen und Niedersachsen.</p> <p>Die Infrastruktur zu den Endlagern ist absolut desaströs und nicht hinnehmbar. Gerade in den Wintermonaten sind die Straßen im Solling oft nicht sicher befahrbar und in jeder Richtung sind die Wege zur Autobahn viel zu lang. Es sind zudem zu viele Ortschaften betroffen.</p> <p>Die Kriterien zur Standortsuche sind für mich und viele Bewohner absolut nicht nachvollziehbar.</p>	<p>spannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 1949

die [anonymiert], eine 100% Tochter der [anonymiert]. ist Eigentümerin der Flächen des ehemaligen Kernkraftwerkstandorts in Würgassen-Beverungen. Die [anonymiert], ebenfalls eine 100%-Tochter der [anonymiert], erbringt konzernweit Dienstleistungen nebst dazugehöriger Unterstützungsfunktionen insbesondere im Bereich der Personalwirtschaft und des Immobilienmanagements sowie Steuerung und Führung von Eigentums- und Betreibergesellschaften.

Soweit zu unserer Legitimation.

Zu dem Entwurf 2020 des Regionalplans OWL beziehen wir wie folgt Stellung.

Aktueller Entwurf 2020 des Regionalplans OWL zur Öffentlichkeitsbeteiligung:

In der aktuell zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausliegenden zeichnerischen Festlegung des Entwurfes 2020 des Regionalplans OWL (nachfolgend "Entwurf 2020") ist die Fläche als GIB für zweckgebundene Nutzungen für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt.

In der dazugehörigen Erläuterungskarte des Entwurfs 2020 finden sich die Flächen der PEL im Bereich des zweckgebundenen Gewerbe- und Industriestandortes Nr. 11 wieder, der in der Legende als Standort für die Erzeugung und Speicherung von Energie/ Beverungen-Würgassen bezeichnet ist.

Ferner ist im Ziel S15 in der textlichen Erläuterung zum Entwurf 2020 vorgesehen, dass "das Gelände des ehemaligen Kernkraftwerkes Würgassen aus regionalplanerischer Sicht für die Zukunft weiterhin als grundsätzlich geeigneter Kraftwerksstandort eingestuft wird." Es wird weiter beschrieben, dass "der Standort Würgassen aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung bietet, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten."

Eigentümerinteressen PEL:

Die PEL vertritt im Hinblick auf die Neuaufstellung des Regionalplans Entwurf 2020 ihre eigentumsrechtlichen Interessen. Diese sind:

1.) Sicherung des stillgelegten und teiltrückgebauten KKW Würgassen, sowie des UNS Lagers für die Dauer der Notwendigkeit der genehmigten Nutzung.
2.) Zwischen der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (im Folgenden "BGZ" genannt) und der PEL wurde ein Optionsvertrag geschlossen, der Voraussetzungen und

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die in der Anregung vorgetragenen Eigentümerinteressen zu 1.) und 3.) betreffen Nutzungsabsichten, die der Zielrichtung des Regionalplanentwurfs entsprechen und mit der vorgesehenen zeichnerischen Festlegung eines zweckgebundenen GIB für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vereinbar sind. Die diesbezüglich angeregten zeichnerischen und textlichen Festlegungen sind deshalb nicht erforderlich.

Das vorgetragene Eigentümerinteresse zu 2.) betrifft die durch einen Optionsvertrag mit der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) vorbereitete Übertragung von Flächen des Kraftwerksgeländes mit dem Ziel der Errichtung des Logistikzentrums Konrad (LoK). Die auf dieses Interesse bezogene Anregung zur zeichnerischen und textlichen Festlegung eines zweckgebundenen GIB u.a. für logistisches Bereitstellungslager Konrad (LoK) deckt sich in Zielrichtung mit der Anregung der BGZ. Der Anregung der BGZ wird nicht entsprochen (zur Begründung vgl. hierzu die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zu ID 1805 zur Stellungnahme der BGZ). Deshalb wird auch dieser Anregung nicht entsprochen.

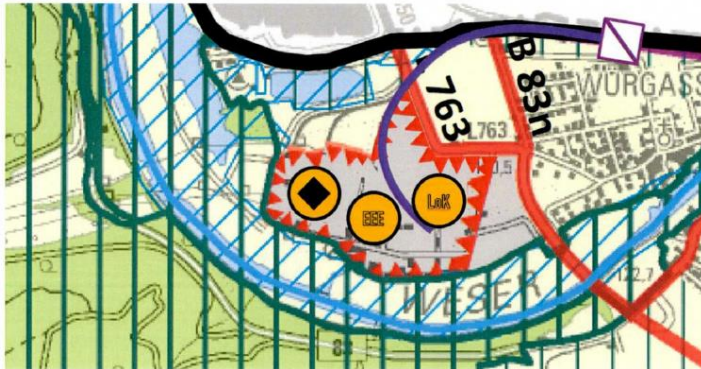
Rahmenbedingungen für eine Übertragung von Flächen des ehemaligen Kraftwerksgeländes an die BGZ regelt. Die BGZ verfolgt den Erwerb dieser Flächen mit dem Ziel der Errichtung des Logistikzentrums Konrad (LoK).

3.) Sicherung der (Rest-) Flächen für eine weitere flexible, energienahe Nutzung des Geländes (z.B. zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung o.ä.) ganz im Sinne der Herausforderungen zur erfolgreichen Gestaltung der Energiewende.

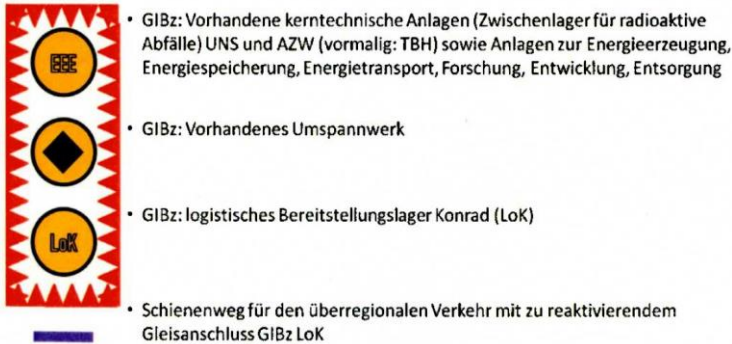
Diese 3 Optionen sind im neuen Regionalplan abzubilden.

Vorschlag PEL zur Anpassung des Regionalplans OWL:

A) Vorschlag zeichnerische Darstellung:



- GIBz; Vorhandene kerntechnische Anlagen (Zwischenlager für radioaktive Abfälle) UNS und AZW (vormalig; TBH) sowie Anlagen zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung
- GIBz; Vorhandenes Umspannwerk
- * GIBz; logistisches Bereitstellungslager Konrad (LoK)
- Schienenweg für den überregionalen Verkehr mit zu reaktivierendem Gleisanschluss GIBz LoK



B) Vorschlag textliche Festsetzungen:

Der zeichnerisch festgelegte mit einer Zweckbindung versehene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) werden gegenüber dem aktuell rechtsgültigen Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 in etwas vergrößertem Umfang als Vorranggebiet gesichert, um die für das Logistikzentrum Konrad (LoK) erforderlichen Flächen abdecken zu können.

Diese Flächen sind insgesamt für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen, die zeichnerisch mit differenzierten Symbolen festgelegt werden. Der am Standort des ehemaligen Kernkraftwerks (mit Nebenanlagen) in Würgassen festgelegte GIBz beinhaltet insofern mehrere zu berücksichtigende Nutzungen. Die folgenden textlichen Festlegungen zum GIBz beziehen sich auf die Nutzung vorhandener Anlagen (z. B. Zwischenlager für radioaktive Abfälle), würdigen den vollständigen Rückbau des Kraftwerks und bilden sowohl eine zukünftige energienahe Nutzung, als auch eine Nutzbarkeit der Fläche als LoK, nämlich:

- Energieerzeugung,
- Energiespeicherung,
- Energietransport
- Entsorgung,
- Forschung,
- Entwicklung,
- Umspannwerk,
- Zwischenlager für radioaktive Abfälle,

- Logistikzentrum Konrad (LoK),
- Oder ähnliches

mithin eine alle Facetten der energienahen Nutzung abdeckende (weit gefasste) Zweckbindung.

In diesem Zusammenhang wird die Darstellung des für den Betrieb des LoK erforderlichen Schienenweges für den überregionalen Verkehr zeichnerisch angepasst.

Begründung:

Die Teilflächen des ehemaligen Kernkraftwerkes Würzgassen (inkl. Nebenanlagen) in Beverungen sind nach Aufgabe der kerntechnischen Nutzung zur Energieerzeugung und nach weitgehendem Rückbau der kerntechnischen Anlagen im rechtskräftigen Regionalplan als GIBz Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt. Die Zweckbindung dieses Bereiches erfolgt vor dem Hintergrund

- der isolierten Lage des Standorts im Freiraum,
- • der Vornutzung als Kernkraftwerksstandort,
- • fehlender konkurrierender Raumannsprüche.

Die Flächen des ehemaligen Kernkraftwerks Würzgassen einschließlich Nebenanlagen sind in der Vergangenheit kerntechnisch zur Energieerzeugung, Zwischenlagerung für radioaktive Abfälle, Entsorgung und zur Energieverteilung genutzte Flächen, die seit der Außerbetriebnahme des Kraftwerks einem Veränderungsprozess unterliegen und seit Beginn der energiewirtschaftlichen Nutzung über einen Zeitraum von rund 50 Jahren einen durch Menschen stets veränderten Zustand und künftig eine auf Dauer nicht kerntechnische Nutzung zur Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung, Entsorgung o.a. aufweisen. Insofern können diese Flächen bereits für andere raumbedeutsame Nutzungen überplant werden, wenn die kerntechnische Nutzung (Zwischenlagerung schwach und mittel radioaktiver Abfälle des Kraftwerksrückbaus) noch besteht, aber seitens der PEL die Aufgabe dieser kerntechnischen Nutzung bereits absehbar ist.

Durch das Vorhaben LoK der BGZ sollen keine konkurrierenden Nutzungsinteressen gegenüber PEL und TenneT entstehen, d.h. weder mit der Umspannanlage der TenneT noch mit dem KKW Würzgassen und dem UNS Lager der PEL. Die in den textlichen Erläuterungen zum rechtskräftigen Regionalplan als "Nebenbetriebe" des KKW Würzgassen bezeichneten Anlagen (d.h. die Zwischenlager sowie das Umspannwerk)

können zukünftig auf Grund des Rückbaus des KKW in einem künftigen Regionalplan nicht mehr als Nebenbetriebe angesehen werden.

Das LoK sowie die bestehenden Lager UNS und AZW werden im derzeit gültigen Regionalplan als GIB mit entsprechender Zweckbestimmung festgelegt. In Bezug auf die TenneT-Flächen erfolgt eine Festlegung als GIB mit der Zweckbestimmung Umspannanlage.

Vor dem Hintergrund der Einbeziehung der Zwischenlager für radioaktive Abfälle (Sicherung AZW und UNS-Lager) sowie des logistischen Bereitstellungslagers Konrad (LoK) erweisen sich die aktuellen Erwägungen und Begründungen im aktuellen Entwurf 2020 zur Ausweisung eines GIBz auf den Flächen des ehemaligen Kernkraftwerks und östlich angrenzend als GIB als nicht mehr zielführend und überholt.

Die Energiewelt war bei der Verabschiedung des aktuell gültigen Regionalplans im Jahr 2008 noch eine andere als sie es heutzutage ist.

Das Energiesystem des 20. Jahrhunderts basierte auf der Stromerzeugung durch Großkraftwerke, meist mit Energieträgern aus fossilen Brennstoffen und/oder durch Kernspaltung. Dieses System stößt aber an seine Grenzen und ist politisch nicht mehr gewollt.

Der E.ON Konzern spielt im beispiellosen Umbau der Energiewelt eine entscheidende Rolle. Das Energiesystem des 21. Jahrhunderts wird heute komplett neu aufgebaut. Energie gewinnt im Zeitalter der vierten Industriellen Revolution einen neuen Stellenwert und wird zu einem der gesellschaftlich elementarsten Anliegen. Energie wird heute immer mehr demokratisiert. Aus einzelnen Verbrauchern wird eine Gemeinschaft von Konsumenten, die auch produzieren. Aus einem knappen, ressourcenintensiven Gut wird so eine einfach zugängliche Quelle für zivilisatorischen Fortschritt. In der Welt von morgen sind wir alle Energiepartner - untereinander vernetzt und vereint in dem Ziel, eine bessere, nachhaltigere Welt für uns alle zu schaffen.

Im E.ON Konzern werden wir diesen Wandel mit unseren Netzen und Kundenlösungen entscheidend mitgestalten. Wir werden damit zum zentralen Teil einer Gemeinschaft produzierender Konsumenten und Partner.

Um die neue Energiewelt voranzutreiben, braucht es statt vereinzelter Großkraftwerke viele dezentrale Energielosungen wie z.B. die Erzeugung von grünem Strom durch Biomassekraftwerke mit nachwachsenden Rohstoffen, Geothermie-, Photovoltaik- oder

<p>Windkraftanlagen. Aber auch darüberhinausgehende Lösungsansätze wie die "Power-to-Gas" - Energietechnologie, bei der mittels Wasserelektrolyse und unter Einsatz von grünem Strom ein Brenngas (meist Wasserstoff oder Methan) hergestellt wird. Dies kann gespeichert werden und ist im weiteren sogenannten "Power-to-Fuel" - Prozess als Kraftstoff oder für den Einsatz in Gaskraftwerken verfügbar.</p> <p>Auch durch die bestehende Umspannanlage der TenneT bieten sich im Zusammenspiel weiterhin vielversprechende Möglichkeiten, um die Energienetze der Zukunft zu gestalten.</p> <p>Kurzum bietet der bestehende Standort alle Möglichkeiten, um die Energiewende weiter voranzutreiben. Wir bitten um Berücksichtigung des erweiterten Vorschlags mit (weitgefasster) Zweckbindung wie oben dargestellt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2103</p>	
<p>Ich bin gegen den Bau des Atommüll Zwischenlagers Würgassen. Ich fürchte um die Gesundheit meiner Familie und die meiner Mitbürger.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2105</p>	
<p>Hiermit möchte ich ausdrücklich und entschieden meine Sorgen und Ablehnung gegen das geplante Lager für radioaktiven Müll zum Ausdruck bringen. Ein erheblicher Punkt gegen dieses Lager ist die hohe Belastung auf Schiene und Straße, viele Transporte werden auch durch meinen geliebten Wohnort Offensen rollen. Ich bin sehr um meinen kleinen Enkelsohn besorgt. Wer kann mir garantieren, dass diese Transporte immer unfallfrei verlaufen? Diese Region ist landschaftlich so schön, nicht nur für Kinder.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p>

Wir möchten KEINE Strahlenbelastung, durch unsinnige Hin und Herverschiebetransporte.
 Es würde sich für den gerade wieder aufkeimenden Tourismus sicherlich negativ auswirken. Kürzlich war ein Artikel in der Tageszeitung zu lesen, in der Region ist auch die Problematik von ERDFALL nicht von der Hand zu weisen. Die ganze Art und Weise, die Bürger quasi vor vollendete Tatsachen zu stellen ist alles andere als akzeptabel. Ohne Beteiligung von ortsansässiger Politik. Nochmals: ich bin absolut gegen dieses Lager und wünsche mir, dass hoffentlich Vernunft und Verstand dieses Vorhaben verhindern.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 2106</p> <p>aus Verantwortung gegenüber unseren Kindern, Enkelkindern und allen nachfolgenden Generationen sowie der Umwelt und des Tierschutzes lege ich hiermit Widerspruch gegen die Planung des Atommüll-Zwischenlager in Würgassen ein. Die unzähligen Atommüll-Transporte, die durch das gesamte Weserbergland bzw. Dreiländereck fahren werden, gefährden uns alle in höchstem Maße. Straßen- und Schienensystem nicht gar nicht dafür geeignet, da hier nur eine eingleisige Strecke vorhanden ist. Gerne lade ich Sie ein, mit mir gemeinsam eine geführte Tour durch das Weserbergland zu machen, damit Sie sich hautnah ein Bild von den zum Teil sehr engen Straßen machen können. Sie führen durch Dörfer mit historischen Häusern, die ebenfalls darunter leiden werden.</p> <p>Unverständlich ist auch, das die BGZ das Gutachten welches die BI in Auftrag gegeben hatte anzweifelt. Es ist unter anderem erwiesen, dass sich der Standort in einem Hochwassergebiet befindet. Ebenso liegen auch geologische Gutachten vor, die keinesfalls ausser Acht gelassen werden dürfen.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Spei-</p>

	<p>cherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2163	
<p>hiermit möchte ich mein Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, mit welcher Ignoranz sich die Bundesgesellschaft für Zwischenlager (BGZ) über den gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Detmold hinwegsetzt. Laut Regionalplan darf die Fläche in Würgassen "als Lager- und Umschlagplatz für jegliche Abfälle" ausdrücklich nicht genutzt werden. Als hätte es dieses Urteil nicht gegeben, setzt die BGZ ihre Arbeit unbeeindruckt fort. Es werden z.B. Broschüren und Filme erstellt, die der Bevölkerung das Projekt des atomaren Zwischenlagers schmackhaft machen sollen. Es scheint, als wäre der BGZ dieses Urteil bei ihrem Durchmarsch zum Zwischenlager völlig egal. Muss sich die BGZ als Behörde des Bundes nicht an geltende Rechtsprechung halten? Unsere Demokratie fußt darauf, dass wir die von uns selbst geschaffenen Regeln und Gesetze einhalten. Tun wir das nicht, werden wir als Bürger durch die Rechtsprechung sanktioniert. Ich kann mir nicht vorstellen, dass für die BGZ andere Regeln gelten sollen, als für jede Bürgerin und Bürger dieses Landes. Insofern halte ich das Vorgehen der BGZ für empörend und nicht tolerierbar. Für den neu zu erarbeitenden Regionalplan wünsche ich mir, dass die Fläche des ehemaligen Kernkraftwerks weiterhin nicht als Lager- und Umschlagplatz für jegliche Abfälle genutzt werden darf.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

	<p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerkes.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2731</p>	
<p>ich stimme einer Änderung des bisherigen Regionalplans OWL im Bereich Beverungen-Würzgassen nicht zu. Ich bin Bewohner des Fleckens Lauenförde (Kreis Holzminden, Nds.) und wäre durch ein genehmigtes Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktiven Müll in Würzgassen direkt betroffen. Mein Wohnhaus liegt nur 150 Meter entfernt von der Bundesstraße 241 und mein Wiesengrundstück befindet sich direkt unterhalb der Sollingbahn. Auf der Bundesstraße 241 sollen nach Plänen der Gesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) werktäglich Atommülltransporte per Lkw stattfinden. Auf der Bahnlinie soll ein Großteil der schienengebundenen Atommülltransporte rollen. Beides zusammengenommen sowie die Tatsache, dass unsere Wohnhäuser nur knapp zwei Kilometer Luftlinie von dem Zwischenlager entfernt lägen, würde einen nicht hinnehmbaren Verlust von Lebensqualität für meine Familie und mich bedeuten. Bei niemals und absolut auszuschließenden Transportunfällen wären wir möglicherweise großen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würzgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und</p>

Bei der Abschaltung des Atomkraftwerks Würgassen 1994 wurde den Bürgerinnen und Bürgern unserer Region versichert, der Standort werde zu einer "grünen Wiese" zurückgebaut. Auf dieses von Bundesregierung und NRW-Landesregierung sowie dem AKW-Betreiber [anonymisiert] gegebene Versprechen haben wir uns auch als Familie verlassen und uns dauerhaft hier niedergelassen. Wir vertrauten darauf, nie wieder in einer strahlenexponierten Region wohnen zu müssen.

Vertraut haben wir auch auf den bisherigen Regionalplan OWL, der in Würgassen eben kein Abfalllager, schon kein atomares, vorsieht. Dieser gültige Regionalplan muss im Bereich Beverungen-Würgassen Bestand haben. Der verfristete Einwand der BGZ war daher aus formellen wie sachlichen Gründen von der Bezirksregierung Detmold zurückzuweisen.

Neben persönlichen Bedenken und persönlicher Betroffenheit herrschen auch schwerwiegende planungsrechtliche und juristische Bedenken gegen das Projekt des Logistikzentrum Konrad. Ich beziehe mich hier ausdrücklich auf das Gutachten von Rechtsanwalt [anonymisiert] (Potsdam) und Prof. [anonymisiert] (Hamburg), das die beiden im Auftrag der Bürgerinitiative Atomfreies 3-Ländereck gefertigt haben.

Die unzulängliche und intransparente Standortauswahl, falsch berechnete Entfernung Konrad-Würgassen, fehlende naturfachliche und ökologische Bewertung, fehlendes logistisches Konzept sowie das Herunterspielen der Hochwassergefahr im Weserbogen waren nur einige der Gründe, die gegen ein Atommülllager in Würgassen sprechen.

Vergangene Woche, am 25. März, wurde uns Bürgerinnen und Bürgern der Region ein weiteres gravierendes Argument gegen das sogenannte LoK bekannt gemacht. Das vorgesehene Areal steht offenbar auf gefährdetem Grund. Das Salz, das überall im Dreiländereck im Zechstein vorkommt, neigt naturgemäß zur Auswaschung. Daraus folgt die Gefahr von Erdfällen. Solche geologischen Phänomene sind in unserer Region zuhauf anzutreffen. Und deshalb für Würgassen nicht auszuschließen. Ein von der BGZ bestelltes geologisches Gutachten geht darauf leider mit keinem Wort ein. Wissenschaftlichen Grundsätzen genügt übrigens auch die von der BGZ oftmals zitierte Stellungnahme des Öko-Instituts nicht, weshalb sie ebenfalls nicht als Pro-Argument herangezogen werden kann. Das Gleiche gilt für das kürzlich vorgestellte Papier der DB Netze. Dieses verkennt oder verschweigt die marode Substanz der Brückenbauwerke der Sollingbahn.

Wegen Intransparenz, der Nichteinhaltung bestehender Regeln, Verordnungen und Empfehlungen auch von bundeseigenen Institutionen und vor allem wegen der nicht auszuschließenden Gefahren für Mensch und Umwelt durch ein Atommülllager auf unsicherem Grund lege ich Widerspruch gegen eine Änderung des Regionalplans OWL

Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.

im Bereich Beverungen-Würgassen ein.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2752	
<p>hiermit legen wir Widerspruch gegen eine mögliche Änderung des Regionalplanes im Bereich Beverungen- Würgassen ein, die die Errichtung eines Bereitstellungslagers für schwach und mittelstark belasteten Atommüll ermöglichen würde. Gegen die Errichtung des Bereitstellungslagers sprechen:</p> <p>1. Straßenanbindung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die überregionalen Verkehrsanbindungspunkte sind 38-60 km entfernt. • Die Wege dorthin führen durch viele kleinere Ortschaften mit engen Passsagen, zudem über zum Teil stark abschüssige kurvige oder schlecht ausgebaute Straßen. • Durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr sind erhebliche Schäden für die Umwelt, für die Bevölkerung erhebliche Lärmbelastigungen und eine zusätzliche Abgas- und Feinstaubbelastung unausweislich. • Die Gefahren eines Unfalles mit atomarer Ladung steigen mit jedem Kilometer. • Hier wird bei einem Unfall auf den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren und somit auf die Bevölkerung zurückgegriffen. • Ein Sicherheitskonzept wurde bisher nicht vorgelegt. <p>1. Anbindung Schiene:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Personennahverkehr Richtung Göttingen, Northeim und Paderborn, ist für die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften nur ab dem Bahnhof Lauenförde/Beverungen gewährleistet. 	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks. Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Spei-</p>

- Zusätzlicher Güterverkehr würde die jetzt schon durch die Eingleisigkeit erheblich eingeschränkte und störanfällige Taktung weiter beeinträchtigen oder sogar zum Erliegen bringen.
- Durch gänzlich fehlende Lärmschutzeinrichtungen entlang der Bahnlinie würden für die Bevölkerung erhebliche Lärmbelästigungen entstehen.
- Die vorhandenen Bahnstrecken Ottbergen-Northeim, Ottbergen-Göttingen und Ottbergen-Kreiensen sind eingleisig, nicht elektrifiziert und entsprechen somit nicht den Vorgaben für ein Bereitstellungslager.
- Die Ertüchtigung der Bahnstrecke ist vom BVWP nicht vorgesehen und wird auch von der DB nicht in Betracht gezogen. (3043_2907_1 gutachten Kassele Kurve.pdf, <https://trassenfinder.de>)
- Auch hier wird bei einem Unfall auf den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren und der Bevölkerung zurückgegriffen.
- Ein Sicherheitskonzept wurde bisher nicht vorgelegt.

1. Hochwassergefährdung:

- Vorhandene Hochwasserkarten, welche aktuell überarbeitet werden, zeigen, dass sich der nordöstliche Teil des Geländes im Hochwassergebiet befindet.
- Aufgrund des Klimawandels und der damit steigenden Gefahr durch Starkregen werden Hochwasser in Zukunft noch zunehmen.
- Bei einer Aufschüttung in diesem Bereich würde der nötige Rückstauraum verlorengehen. Die Hochwasserrisiken für die Bevölkerung steigen.
- Eventuelle Druckveränderungen des Grundwasserspiegels sind zu erwarten.
- Auch hier wird bei einem Unfall auf den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren und der Bevölkerung zurückgegriffen.
- Ein Hochwasserschutzkonzept wurde bisher nicht vorgelegt.

1. Landschaftsschutzgebiet:

cherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.

- Der Standort grenzt unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet (u.a. Fluss-
aue).
- Ein Naturschutzgebiet (FFH) ist nur einen Kilometer entfernt.
- Die Anlieferstrecke würde über die B83 durch bzw. entlang des FFH Gebietes
führen.

1. Wohnbebauung:

- Obwohl von der Entsorgungskommission ein Abstand zur Wohnbebauung von
350m gefordert wird, liegt in Würgassen die Wohnbebauung mit einem Ab-
stand von 50 m und unmittelbar am Gelände des Bereitstellungslagers.
- Dies stellt eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung dar und widerspricht
dem geforderten Sicherheitsabstand.

1. Geologie:

- Das geplante Bauvorhaben ist der Kategorie III zuzuordnen, die zwingend um-
fangreiche Baugrunduntersuchungen bis in alle das Bauvorhaben betreffende
Schichten und Tiefen fordert.
- Im Umkreis von Würgassen gibt es mehrere registrierte Erdfälle. Neben dem
größten Erdfall in Trendelburg ist noch die Solegewinnung in Bad Karlshafen
zu nennen.
- Durch einen anerkannten Geologen wurde die Einschätzung abgegeben, dass
auch in Würgassen die Gefahr von Erdfällen besteht.
- Auf die Vorkommen und Auswirkungen des auslaugungsfähigen Gesteins
wurden bisher keine Untersuchungen oder Gutachten vorgelegt.

1. Tiefflugzone:

- Durch eine Omega-Ausbuchtung der ausgewiesenen Tiefflugzone darf der Bereich Beverungen/Würgassen nicht überflogen werden.
- Praktisch ist das bei einer Überschallgeschwindigkeit von 450 M/Sek nicht zu gewährleisten, zumal das Wesertal als Flugstrecke der Tiefflieger dient.
- Am 24.07.1978 stürzte im 7 km entfernten Drenke ein Kampfflugzeug F-4 Phantom II ab. Das waren nur wenige Sekunden Flugzeit vom ehemaligen Kernkraftwerk Würgassen entfernt.
- Am 08.11.1982 stürzte bei Neuhaus im Solling ein amerikanisches Kampfflugzeug ab.
- Die Gefahr eines Absturzes kann nicht ausgeräumt werden.

1. Politische Positionierung:

In folgenden politischen Gremien wurden Resolutionen gegen das Bereitstellungs-lager, über die Ländergrenzen hinweg, beschlossen:

<ul style="list-style-type: none"> • Nordrhein-Westfalen <p>Kreistag Höxter Stadt Höxter Stadt Beverungen Stadt Brakel Stadt Willebadessen Stadt Steinheim Stadt Bad Driburg Stadt Marienmünster Hansestadt Warburg Stadt Nieheim Stadt Borgentreich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Niedersachsen <p>Kreistag Holzminden Samtgemeinde Boffzen Flecken Lauenförde Kreistag Northeim Stadt Uslar Flecken Bodenfelde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hessen <p>Kreistag Kassel Stadt Bad Karlshafen</p>
--	--

Stadt Trendelburg

1. Regionales Raumordnungsprogramm Holzminden:

- Das regionale Raumordnungsprogramm Holzminden sieht für die unmittelbar angrenzende Gemeinde Lauenförde die "Entwicklungsaufgabe Erholung" vor.
- Erreicht werden soll dies durch verkehrslenkende und beschränkende Maßnahmen von Lärm und Luftverunreinigungen.
- Der gesamte Abtransport und ein Teil des Antransportes werden unmittelbar durch die Gemeinde Lauenförde geführt.
- Durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr sind erhebliche Schäden für die Umwelt, für die Bevölkerung erhebliche Lärmbelästigungen und eine zusätzliche Abgas- und Feinstaubbelastung unausweichlich.
- Das Regionale Raumordnungsprogramm Holzminden könnte somit nicht umgesetzt werden.

1. Regionalplan Nordhessen:

- Im Regionalplan Nordhessen heißt es: "Der Tourismus in der Planungsregion ist als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor zu sichern und weiterzuentwickeln. Untersuchungen bestätigen das vorhandene, aber bislang nicht ausgeschöpfte Potenzial im Tourismussektor. Die natürlichen Voraussetzungen der Planungsregion sind, soweit sie für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung haben, zu sichern, ihre Schädigung oder Übernutzung ist so weit wie möglich zu vermeiden."
- Der naturbezogene Tourismus wie, Wandern, Radfahren, Reiten, Wasserwandern wird als besonders zu fördern genannt.
- "Kur- und Rehabilitationseinrichtungen sollen wegen ihres hohen ökonomischen Nutzens und wegen ihrer Imagewirkung gesichert und weiterentwickelt werden."

- Die Errichtung eines Bereitstellungslagers widerspricht der weiteren Entwicklung hin zu einer touristischen Schwerpunktregion.

1. Tourismus als Motor der Wirtschaft und des strukturellen Wandels:

- Der Kreis Höxter hat am 19.03.2021 zusammen mit den Kreisen Lippe, Minden, Herford und Minden-Lübbecke das Rahmenkonzept "Erlebnisraum Weserlandschaft" der REGIONALE 2022 vorgestellt. Darin wird die Weser mit ihren Umgebungen als eine der bedeutenden Lebensadern in OWL beschrieben. Es soll den Menschen vor Ort bei dem Ausbau eines attraktiven Lebensumfeldes und der touristischen Potenziale interkommunal unterstützen.
- Bewerbung des Kreis Höxter beim Land NRW, als eine von drei Öko-Modellregionen in NRW. Der Kreis Höxter will den Bio-Landbau und die Vermarktungsmöglichkeiten der Produkte in der ortsansässigen Gastronomie ausweiten.
- Die Stadt Beverungen wertet durch umfangreiche Maßnahmen das Weserufer für seine Bevölkerung und die Touristen auf.
- In unmittelbarer Nähe des gepl. Bereitstellungslagers liegen der Campingplatz-Axelsee (NW), die Ferienhausanlage Weserberglandsee (NI) und der Yachthafen Dreiländereck (NI).
- Der Weserradweg wurde 2020 erneut als 4-Sterne-Qualitätsroute zertifiziert und ist Deutschlands beliebtester Radfernweg. Er führt durch alle vier Anliegerkommunen Holzminden, Höxter Bodenfelde und Bad Karlshafen und hat sich zu einem wichtigen touristischen Magnet entwickelt.
- Seit 2014 ist das ehemalige Benediktinerkloster Corvey Weltkulturerbe der UNESCO und ist ein beliebtes touristisches Ziel im Kreis Höxter.
- Im Nachbarkreis Holzminden weitet die Solling-Vogler-Region im Weserbergland ihre vielfältigen Angebote zum Wandern und Radfahren stetig aus. Der Weserberglandweg wurde vom Deutschen Wanderverband als "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland" ausgezeichnet. Die einzelnen Etappen befinden sich in den drei Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen.
- Im benachbarten Naturpark Solling-Vogler gehört das Eichen-Hutewaldprojekt zu einem der Größten in ganz Deutschland.

- In der Kurstadt Bad Karlshafen befindet sich in unmittelbarer Nähe der Bahnlinie Ottbergen-Bodenfelde die Dr. Ebel Reha Klinik und der Seniorenwohnsitz Carolinum.
- Die Stadt Bad Karlshafen hat mit der Hafeneröffnung einen Binnenhafen, mit Schleuse zur Weser, direkt in der denkmalgeschützten Altstadt geschaffen. Dadurch erlebt die denkmalgeschützte barocke Planstadt eine erhebliche touristische Aufwertung.
- Alle diese touristischen Projekte wurden mit zum Teil erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert (Bad Karlshafen hat für die Hafeneröffnung eine Förderung des Bundes von 5,5 Mio Euro erhalten). Durch den Bau eines Bereitstellungslagers für schwach und mittelstark belasteten Atommüll würde der in den letzten Jahren mit viel Geld, Engagement der Kommunen sowie Energie und Herzblut der Bevölkerung aufgebaute Tourismus einen irreversiblen Rückschlag erhalten.

1. Aufwertung und Ziele.

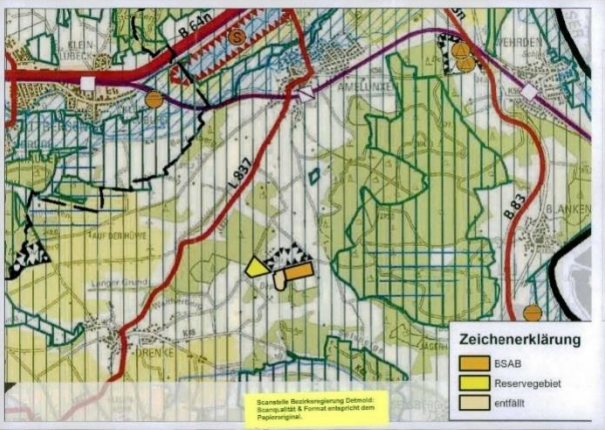
- Da die Aufwertung der Region für den Tourismus, auch den Erholungswert für die Bevölkerung gesteigert hat, sind vermehrt junge Familien ins Weserbergland gezogen.

Es zeigt sich, dass dieser Trend sich fortsetzt und damit der demografischen Wandel abgemildert wird.

Die naturnahe Kulturlandschaft, der ihr vielgestaltiges, wald- und wasserreiches Landschaftsbild, ihr historisches und kulturelles Erbe sind eine wesentliche Basis für Tourismus und Erholung.

Zudem ist der Tourismus in der Region als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor zu sichern und weiterzuentwickeln. Die weitere Entwicklung hin zu einer touristischen Region, die Nachhaltigkeit, biologische Vielfalt und länderübergreifende Zusammenarbeit fördert und darstellt, wäre durch die Errichtung des Bereitstellungslagers nicht mehr gegeben.

Für das Gelände am Kernkraftwerk Würgassen könnte ein Alternativkonzept unter Berücksichtigung des Tourismus z.B. in Form eines Informationsgeländes "Energiewende

<p>- von den fossilen Energieträgern über die Kernenergie zu erneuerbaren Energien" entwickelt werden, sodass die touristische Konzeption weiter unterstützt wird. Daher ist die Fläche der zweckgebundenen Nutzung (Standort für die Erzeugung und Speicherung von Energie) auf die Fläche der GIB auszuweiten und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beizubehalten. Auch wenn der Regionalplan an der Landesgrenze endet, sollte die Ordnung, die Sicherheit und die Entwicklung die Region in Ihrer zukünftigen Ausrichtung gemeinsam mit den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Hessen betrachtet und bewertet werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3542</p>	
<p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 nehmen wir als [anonymisiert] in der Gemeinde Beverungen, Gemarkung Amelunxen, Flur [anonymisiert], wie folgt Stellung: Der südliche Teilabschnitt des in Blatt 32 des Entwurfs ausgewiesenen BSAB Fläche ist bereits seit vielen Jahren renaturiert und wird als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Wir beantragen daher ersatzweise, die an die vorgenannte Fläche östlich anschließende Fläche als BSAB (Vorrangfläche) auszuweisen und darüber hinaus eine nordwestlich gelegene Fläche als Reservegebiet darzustellen. Die beantragten Flächenabgrenzungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Karte.</p> 	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 3947	
<p>Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Bad Karlshafen halten eine Abänderung des bisherigen Regionalplanes, im Bereiche Beverungen-Würgassen, in seiner jetzigen Form für nicht genehmigungs- und zustimmungsfähig, wenn dadurch ein Logistikzentrum für schwach- und mittelradioaktiven Atommüll, wie die BGZ angekündigt hat, ermöglicht wird.</p> <p>Vor allem stellen wir Eingriffe in Landschaft, Klima, Landwirtschaft, Natur, Lebensqualität, Erholungswert, Wertverlust des Eigentums sowie eine nicht transparente Standortauswahl nach den grundlegenden Kriterien, die für so ein Bauvorhaben lt. Baugesetzbuch vorgesehen sind, hier fest. Unseres Erachtens sind die Auswahlkriterien die zum Standort Würgassen als Logistiklagers für schwach- und mittelradioaktiven Atommüll geführt haben, weitgehend intransparent für die betroffenen Gemeinden und deren Bürger, verlaufen.</p> <p>Länderübergreifende Informationen fanden vorwiegend nur über öffentliche Medien durch betroffene Personen statt. Betroffene Nachbarkreise, die länderübergreifend Nachbargemeinden von Beverungen-Würgassen sind, sind nur aus den öffentlichen Medien über den Sachstand weitgehend von betroffenen Bürgern und Bürgerinitiativen informiert worden.</p> <p>Insbesondere sind die Nachbargemeinden und Kreise (Länderübergreifend) und deren politischen Körperschaften auch umfassend zu informieren, da durch diese Gemeinden auch die Transporte der Anlieferungen sowie der Weitertransporte nach Schacht Konrad erfolgt.</p> <p>Ein daher ersichtliches Sicherheitskonzept für die betroffenen Kommunen in den angrenzenden Bundesländer von Beverungen-Würgassen liegen bisher nicht vor, da die Zuständigkeit für Sicherheit den Gemeinden, Aussage seitens der BGZ, angenommen wird.</p> <p>Es ist ebenso nicht nachvollziehbar, dass sich über die Entscheidung der Bezirksregierung Detmold, die sich gegen die bisherige Planungen der Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ), deren alleiniger Gesellschafter die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesumweltministerium) ist, ausgesprochen hat. Zudem auch ein Gutachten "Juristische und planungsfachliche Beurteilung der von der BGZ durchgeführten Standortplanung zum Ausbau der Pufferkapazitäten am Endlager Konrad" von RA [anonymisiert] und apl. Prof. [anonymisiert] wesentlich ein fragwürdiges bis</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Spei-</p>

rechtswidriges Planungsverfahren festgestellt hat.

Weitere Argumente für den Einwand gegen die Planung BGZ Würzgassen / Logistik – und Bereitstellungslager Konrad in Würzgassen im Detail:

Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Im Rahmen des Umweltschutzes zählt das ESK (2018) folgende Sicherheitsrisiken die zu beachten sind explizit auf: Hochwassergefährdung, Bergsenkungen, Einflussbereich von benachbarten Anlagen mit Störfallpotenzial, Nachbarschaft von möglichen Großbränden, Altlast- und Bodenrisiken (explosionsfähige Stoffe, Sprengkörper, Bodenhohlräume), durch Erdbeben gefährdete Gebiete – all diese Aspekte werden in den bisherigen Gutachten durch die BGZ nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Bewohnern und Gebietskörperschaften der Region, länderübergreifend (Hessen und Niedersachsen), wurden bisher mögliche Auswirkungen nicht offiziell (z.B. öffentliche Veranstaltungen) und in ausreichender Form dem beteiligten Personenkreisen mitgeteilt.

Verkehr

Ca. 15.000 Atommüllgebinde mit einem Volumen von 60.000 Kubikmeter sollen im Logistikzentrum in Würzgassen, lt. Medienberichte, gelagert werden. Das heißt "303.000 Kubikmeter Atommüll aus ganz Deutschland sollen das Lager durchlaufen, an- und abgefahren per Zug mit einem derzeitigen möglichem Dieseltreibwagen und per LKW. Am Ende entstehen neben den Baukosten i.H.v. ca 500 Mio Euro auch Kosten und Emissionen von mehreren Millionen unnötig gefahrenen Frachtkilometern. Ein Logistikgutachten, welches unter Einbezug eines nach dem heutigem Stand der Technik von Planungs- und Steuerungssysteme die Notwendigkeit eines Zwischelagers belegt, liegt bisher nicht vor.

FFH Verträglichkeitsprüfung

Bei dieser enormen Flächenversiegelung eines 325 Meter langen, 125 Meter breiten und 16 Meter hohem Bau ist ebenso zu überprüfen, ob hier ein ungeprüftes FFH-Gelände im Umfeld bereits vorliegt und dadurch beeinträchtigt wird. Hierzu wurden keine Aussagen getroffen, wann hier die letzte Überprüfung stattgefunden hat. Das Bauvorhaben liegt auf einem Gelände, welches seit Jahren keine landschaftliche Pflege beinhaltet, zudem im überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebiet der Weser sich befindet.

cherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.

Ein im Halbkreis umliegender bewaldeter Hang, in ca. 300 – 400 m ist ebenso vorhanden.

Welche Auswirkung ein Bau dieser Größenordnung auf die vorhandene Artenvielfalt haben wird, gibt es keinerlei Aussagen bzw. Stellungnahmen.

Auch die RICHTLINIE 92/43/ EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen müsste auf "aktuelle Gegebenheiten" überprüft werden, da das Gelände seit Jahren in keiner Weise gepflegt bzw. instandgehalten wurde. Die Auswirkungen hierzu auf das Umfeld des geplanten Logistikzentrum für Atommüll wurden bisher nicht berücksichtigt.

Klimaauswirkungen

Da die Oberflächen des Betonbaus (325 Meter langes, 125 Meter breites und 16 Meter hohes Gebäude), den neuen Nebengebäuden, den vorhanden Gebäuden und Straßen / asphaltierten Freiflächen auf dem Gelände zukünftig Wärmestrahlung der Sonne absondern, beeinflusst dieses ebenso auch die Umgebungstemperatur, die Luftfeuchte und den Luftmassenaustausch.

Die Abstrahlung von erwärmten versiegelten Flächen (Straßen, Fußwege, Metaldächer, Ziegeldächer) durch Sonneneinstrahlung fördert die Erwärmung der Umgebungsluft, in der besagten Region, zusätzlich. Reguläre Berechnungen besagen eine Erhöhung bis zu 5° Grad der Umgebungstemperatur durch die Abstrahlwärme unmittelbar bei solchen Bauten voraus.

Durch den Bau der Logistikhalle für Atommüll, der Bau von Straßen und weiteren Gebäuden auf dem Gelände findet eine Oberflächenversiegelung statt, in den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie viel Grundwasserentzug dadurch stattfindet.

Durch fehlende Versickerung von Regenwasser fehlt letztendlich auch das Wasser dem Grundwasser und den umliegenden Bäumen. Den daraus resultierenden größeren Mehraufwand der Wasseraufbereitung durch Oberflächenwasserabfluss in die Kanalisation sowie die Folgen der fehlenden Versickerung von Regenwasser auf den Grundwasserpegel erschließt sich aus den Unterlagen nicht.

Der Bau wird uns Milliarden Euros zukünftig kosten, das wissen wir durch die bisherigen Medienberichte über die teuren Planungen bereits – aber welche Umweltschäden wir damit zukünftig haben werden, das wurde bisher nicht ermittelt. Geld für eine Studie über Klimaauswirkung bei solch einem Bauvorhaben, an so einem Standort, wird nicht in Betracht gezogen.

Welche Gegenmaßnahmen dafür angedacht werden, wurde auch nicht dargelegt, z.B. Begrünung aller Betonflächen, Verschattung alle Asphaltierten Straßen und Wege

durch Bäume, wurde bisher nicht berücksichtigt (Was auch vom Landschaftsbild vorteilhaft wäre).

Es ist allgemein bekannt, dass solche Riesenbauten eine Erhöhung der Umgebungstemperatur bis 5 Grad bedeuten, daher ist es umso notwendiger, hier ein Konzept vorzulegen wie hier entgegengewirkt werden soll.

Ein Abwägen der Bürger zwischen Bauvorhaben und Umweltschutz, Naturschutz, Klimaschutz konnte bisher effektiv eigentlich nicht gemacht werden, da hier Informationen, seitens der Betreibergesellschaft BGZ, fehlt.

Artenschutz, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Hierzu gibt es keine klaren Konzepte oder Pläne seitens des Betreibers in den bisher vorgelegten Plänen zum Erhalt des Artenschutzes. Natürliche Flächen (Lebensräume auf Bodenniveau) kann man nicht duplizieren oder neu schaffen.

Eine "Ausgleichsfläche für die Artenvielfalt" kann hier nicht umgesetzt werden.

Landwirtschaft

Um das geplante Bauprojekt BGZ Würzgassen bestehen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Über Auswirkungen durch erhöhten Werksverkehr zum geplanten BGZ-Gelände wurden bisher keine Stellungnahmen abgegeben auch im Schadensfall auf dem Gelände gibt es keine Informationen für die betroffenen Anlieger.

Geologie und Boden

Das Bodengutachten der BGZ und vor allem das bereits im Gutachten des Öko-Instituts erwähnte Karstgestein, welches sich am Standort Würzgassen befindet, fand bisher keine ausreichende Beachtung bei der Standortsuche eines Zwischenlagers oder zur geplanten Abänderung des Raumordnungsplanes.

Bei Karstgestein handelt es sich um Gips- und Salzgestein, welches sich in Wechselwirkung mit sich ändernden Grundwasserpegeln auflöst und Hohlräume im Untergrund ausbildet. Sind diese groß genug, kollabieren die darüber liegenden Gesteinsschichten und es kommt zum Erdfall mit einer trichterförmigen Ausbildung an der Oberfläche, vergleichbar wie bei einer Sanduhr. Bei Trendelburg, einem kleinen Ort unweit von Würzgassen, dort findet sich ein riesiger Krater als Ergebnis eines solchen Ereignisses. Solche Vorkommen in der Region um Würzgassen sind ein Bestandteil der geologischen Bodenbeschaffenheit und sind keine Seltenheit in der Region.

Es ist ebenso ein Ausschlusskriterium für ein Bauvorhaben wie es die BGZ beabsichtigt, außer ein Gutachten, welches nicht nur die Oberflächenbeschaffenheit bewertet, würde dieses inhaltlich durch Messbohrungen widerlegen.

Seitens der BGZ gibt es hierzu keine Antworten.

Lebensqualität

Das "Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG" sehen wir hier nicht ausreichend berücksichtigt.

Für den Kraftverkehr und Bahnverkehr zum geplanten Zwischenlager Würgassen (BGZ) wird die Verkehrslärmschutzverordnung oder die DIN 18005-1 voraussichtlich maßgeblich ignoriert.

"Bei 40/45 dB, für allg. Wohngebiet (WA), Kleinsiedlungsgebiet (WS)", Campingplatzgebiet die hier gelten, ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich, die Lärmemissionen werden vermutlich deutlich höher sein.

Erholungswert

Das vor mehr als 20 Jahren versprochene Wort von Betreiber und der Politik dass das AKW-Gelände wieder eine "grüne Wiese" wird, wird aktuell von der BGZ einem das Wort im Munde verdreht.

Geplante Atommülltransporte durch Bad Karlshafen, Uslar, Lauenförde, Höxter und Holzminden tragen ebenso nicht dazu bei, dass sich Bürger und Touristen wohl fühlen bei diesem Gedanken. Es bietet zudem in keiner Weise einen touristischen Mehrwert für die Region. Insbesondere auch nicht für einen Reha- & Kurort wie Bad Karlshafen, dessen Patienten Ruhe und Rehabilitation benötigen .

Fördermaßnahmen und Investitionsmassnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im Ländlichem Raum, in den letzten Jahren, reichen bei weitem nicht aus, um den Imageschaden annähernd wieder gut zu machen. Die Auswirkungen, die der Bau eines "Zwischenlagers in Würgassen" auf das Hotel- und Gastgewerbe, in Bad Karlshafen und Region mit dem Schwerpunkt auf den Tourismus hat – ist nicht durch Zahlen belegt worden.

Vergleichswerte mit stillgelegten AKW-Geländen im Bundesgebiet sind hier nicht diskutabel, wie es die BGZ praktiziert, da es überall ein Rückbau ist und nicht ein Neubau von einem Atommülllager als Drehscheibe für Atommüll aus dem ganzem Bundesgebiet für Jahrzehnte.

Wertverlust des Eigentum

Die Immobilienpreise entwickeln sich in vielen Regionen Deutschlands seit langem nach oben. Neben einer hohen Nachfrage von Grundeigentum gibt es noch weitere Faktoren, die dafür verantwortlich sind, dass eine Preisstabilität oder wertsteigernde Rahmenbedingungen für Grundeigentum bestehen.

Der Bau des Zwischenlagers Würgassen wird erhebliche Wertreduzierungen von Grund und Boden in der Region nach sich ziehen, da für Investoren die Attraktivität des Lebensumfeldes maßgeblich ist.

Bei einer Wertermittlung von Grundeigentum fließen Faktoren wie landschaftliche Begebenheiten, Klimaeinflüsse, Natur, Lebensqualität, Erholungswert, regionale Dienstleistungen bzw. Infrastruktur Vorort und viele weitere Faktoren beim Preisindex mit ein. Unabhängig ob der Bau ein Schaden für Umwelt und Mensch bedeutet, ist die allgemeine menschliche Meinung, dass ein ständiger Aufenthalt als Wohnort bei einem Atommüllzwischenlager in der Region, nicht attraktiv ist.

Selbst eine Finanzierung für Grund und Boden in der Region wird Nachteile mit sich bringen.

Da durch eine Wertermittlung der Immobilie, insbesondere auch die Nachfrage und Angebot in der Region, wird den Preisindex beeinflussen. Knapper Wohnraum erzeugt einen hohen Mietpreisspiegel. Dies gilt ebenso auch für gewerbliche Räume und Objekte.

Da in der Region bereits ein hoher Leerstand von Objekten besteht und sich aber in den letzten Jahren, vor Bauvorhaben hier eine Stagnation zu verzeichnen war, ist hier wieder das Gegenteil zu befürchten.

Unter anderem bestehen auch bei der Wertermittlung für Grundeigentum auch weitere Faktoren bei Finanzierungen, hier werden die Rahmenbedingungen am Finanzmarkt für Regionen diese dynamisch festgelegt. Mit einer Logistikhalle, 325 Meter lang, 125 Meter breit und 16 Meter hohem Betonbau, als Atomzwischenlager in der Nachbarschaft, kann davon ausgegangen werden, dass keine hohe Nachfrage an Grund und Boden in der Region zukünftig bestehen wird. Ein Wertverlust für bestehende Eigentümer von Grund und Boden ist damit vorhersehbar.

Laut dem ESK-Stresstest (2013 Teil 2), für Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktiver Abfälle) wurden u. a. Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zur Konditionierung schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, sowie der übertägigen Einrichtungen der Endlager für radioaktive Abfälle (Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) und Endlager Schacht Konrad) und der Schachtanlage Asse II untersucht.

Dabei wird für Einrichtungen der Gruppe II ein Mindestabstand von 350 m zur nächsten Wohnbebauung empfohlen. Das geplante zentrale Bereitstellungslager in Würgasen wird zwar im Wesentlichen mit schwach bis mittelstarken radioaktiven Atommüll beschickt, nimmt aber auch aus der gesamten Bundesrepublik sämtliche schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus Forschungseinrichtungen und der kerntechnischen Industrie (Gruppe II) auf.

Beim Stresstest Teil 2 wird auch auf die Überflutung durch Hochwasser eingegangen, hier wird davon ausgegangen, dass sich das kontaminierte Wasser in der Umgebung über eine Fahne von 50 m Breite und 2 km Länge bei einer Überschwemmungshöhe von 2 m gleichmäßig verteilt.

Daher ist der empfohlene Mindestabstand von Siedlungen zu Zwischenlagern für schwach – und mittelradioaktive Zwischenlager einzuhalten, da auch das BGZ Würgasen in einem ausgezeichnetem explizitem hochwassergefährdeten Gebiet, inmitten einer Flussschneise, im ehemaligen Auengebiet, liegt.

Der existenzielle Wertverlust, der aus einem Hochwasservorfall sich ergeben kann, von Grund und Boden ist hier für Eigentümer nicht zu beziffern.

Betriebssicherung des Logistikkager für Atommüllgebäude

Laut Auskunft der Betreibergesellschaft BGZ gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der Standortgemeinden kerntechnischer Anlagen (ASKETA) sind die umliegenden Gemeinden für die Sicherung durch Feuerwehren selber zuständig - inklusive der Bereitstellung von ABC-Zügen und ähnlichem, speziell aber auch auf nukleare Schadensfälle. Spezielle Gerätschaften müssten die Gemeinden selbst vorhalten. Ein aussagekräftiges Sicherheitskonzept für das Gelände und Umfeld liegt für Katastrophenfälle, seitens der Betreibergesellschaft, bisher nicht vor. Dieses schließt auch die Sicherung im Katastrophenfall/Unfall durch die Feuerwehren der Zufahrtswege mit ein (Quelle: <https://wendland-net.de/post/asketa-10050>). Standorten der Feuerwehren entlang der Wegstrecken B83, B64 und B241 bis zu den jeweiligen Autobahnanbindungen, sowie alle Ortschaften entlang der Bahnstrecken Bad Karlshafen - Lauenförde - Uslar - Northheim - Kreiensen - Salzgitter, bzw Lauenförde - Höxter - Holzminden - Kreiensen - Salzgitter wären betroffen.

Über Ausgleichszahlungen für die betroffenen Kommunen, länderübergreifend, für Sondergerätschaften (ABC-Ausrüstung und Leiterwagen) zur Anschaffung bei den Rettungsorganisationen sieht die bisherige Planung nicht vor.

Grenzbebauung

Die Grenzbebauung mit einem Abstand von 350 m zur nächsten Siedlung wird im Rahmen bei Betriebsstörungen auf dem Gelände nicht eingehalten.

Flugverbotszone

Der Standort Würgassen unterliegt keiner gesonderten Flugverbotszone, obwohl vergangene Flugzeugabstürze (24.07.1978) es zeigen, dass dieses notwendig wäre. Es sollte untersagt sein, hier Tiefflüge jeglicher Flugzeuge, zu erlauben.

Bahnanbindung

Die Bahnanbindung an das Logistklager müsste, lt der Entsorgungskommission, eine "Schwerlasttauglichkeit" haben, diese besteht jedoch nicht.

Die Strecke ist zudem teilweise eingleisig und nur mit einer Diesellok zu befahren.

Verhältnismäßigkeit von temporären Kosten

4000 Tonnen schweren Strahlenschrott sollen per LKW in das 260 km entfernte Grafenrheinfeld, in Bayern, transportieren werden. Insgesamt kommen hierdurch ca. 100.000 Transportkilometer zustande. Jeder Einzelne geht dabei mit der Gefahr von Transportunfällen, Kosten, Emissionen und Strahlenexposition mit Wirkung auf Mensch und Umwelt einher.

Dies alles, um den gesamten Müll ab 2027 erneut von Bayern zurück nach Würgassen in das BGZ zu bringen.

In 2002, im Planfeststellungsbeschluss Konrad vorgesehene "just in time"- Anlieferung, direkt aus den dezentralen Lagerstätten, wird hier nicht entsprochen.

Die Abfallverursacher haben es in den letzten Jahrzehnten versäumt, finanzielle Mittel aus ihren Umsätzen bereit zu stellen und für Ordnung in ihren Lagern zu sorgen, welches nun zu Lasten der Steuerzahler eines geplanten Logistikzentrum für Atommüll in Würgassen gehen soll.

Es wurde am 05.03.2021 von der Bundesregierung ein 2,43 Milliarden (2.430.000.000) EUR schweres "Geschenk" für die vier großen Energiekonzerne im Land zugesagt. Diese unfassbare Summe wird als "Entschädigung" für die Rücknahme der Laufzeitverlängerung nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima an die Betreiber der Kernkraftwerke in Deutschland ausgezahlt. Eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Steuerzahler, wenn man bedenkt, dass sich die Hauptverursacher der radioaktiven Abfälle in 2017 durch eine völlig unzureichende Zahlung von 24 Mrd EUR aus der Verantwortung ihrer radioaktiven Hinterlassenschaften herausgekauft haben.

Am Ende wird es der Steuerzahler richten müssen: Die kommenden 500 Generationen werden die Konsequenzen der über 60 Jahre lang erwirtschafteten Rendite von RWE,

E.ON, Vattenfall und EnBW tragen müssen - die während des Betriebes, die erwirtschafteten Einnahmen nicht ebenso für den rückstandslosen Rückbau und Entsorgung vorgesorgt haben.

Bei einer Geschäftsaufgabe eines bis hin mittelständischen Unternehmen ist dieser für die Hinterlassenschaft zu 100% verantwortlich und muss es aus seinen erzielten Gewinnen bezahlen - nicht der Steuerzahler. Dies dem Bürger verständlich zu machen, wird bei so einem Projekt schwierig bis unmöglich.

Die Kosten für die Sanierung und Neubau von Zufahrtswegen zum geplanten Logistikzentrum für Atommüll in Würgassen sind nicht im Detail erfasst. Bestehende Äußerungen der BGZ, über angebliche sichere bestehende Zufahrtswege, die vorhanden sein sollen, sind inhaltlich falsch (z.B. zweigleisiges elektrifiziertes Bahnnetz bis zum geplanten Logistikgelände – hier besteht zum Teil nur ein eingleisiges Bahnnetz mit einer Bahnbrücke die für den Lastenverkehr für Atommüll nicht geeignet ist).

Das von der BGZ in Auftrag gegebene Gutachten könnte man daher eher als ein Gefälligkeits-Gutachten bezeichnen, ob die beteiligten Personen des Gutachtens, vom Öko-Institut, zur BGZ unabhängig waren möge man nicht genauer betrachten.

Der Bahnanschluss müsste für Schwerlastverkehr komplett neu gebaut werden, inklusive der Instandsetzung der 2. Tunneldurchführung, die wegen Bauqualität seit Jahren gesperrt und zugemauert ist, um die regulären Anforderungen zu erfüllen.

Kurorte/-gebiete und Erholungsorte

Gemäß §1 Abs.1 des Gesetzes über Kurorte im Bundesland Nordrhein-Westfalen (Kurortgesetz – KOG) werden Kurorte definiert. Hierzu würde auch Bad Karlshafen und Helmarshausen als Kurorte zählen, jedoch liegen diese im angrenzenden Bundesland Hessen. Und finden bei der Aufzählung, der Berücksichtigung von Baumaßnahmen und Abänderungen des Regionalplanes im Bereich Beverungen-Würgassen, keine Erwähnung im Planungsverfahren. Hier werden nur in NRW liegende Kur- und Erholungsgebiete berücksichtigt.

In Absatz 3 des oben genannten Gesetzes heißt es. "Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete, die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen".

Sowohl Kurorte bzw. Kurgemeinden als auch Erholungsorte besitzen demnach eine besondere Bedeutung für die menschliche Erholung, insbesondere für empfindliche Personengruppen. So ist ebenso auch der Kurort "Bad Karlshafen und der Luftkurort Helmarshausen" ebenso zu berücksichtigen als angrenzende Orte bei einer Änderung des jetzigen Regionalplanes im Bereich Beverungen-Würgassen. Hier besteht ein direkter Einfluss auf die wirtschaftliche Infrastruktur von Bad Karlshafen mit seinen

<p>Merkmale als Kur- und Erholungsgebiet. Zudem auch Bad Karlshafen als Erholungsgebiet für Touristen ein hohes Mass an gewerblichen Strukturen verfügt (Reha-Einrichtungen, Campingplätze, Hotel, Pensionen und Gastronomie, Sehenswürdigkeiten, Ausflugsorte, Weserschiffahrten) die bei einer Abänderung des bisherigen Regionalplanes für den Bereich Beverungen-Würgassen ein gewerblichen Nachteil langfristig mit sich bringt.</p> <p>Rechtliche Beanstandung Die Bezirksregierung Detmold hat den Bau eines Zwischenlagers bereits Anfang November 2020 abgelehnt, da die Fläche nicht für die Abfallwirtschaft in jeglicher Hinsicht bisher in Regionalplanung vorgesehen ist. Eine Änderung des bisherigen Planes hätte auch zur Folge, dass das Land Hessen und Niedersachsen eingebunden werden müssten, da in unmittelbarer an die Landesgrenze der Bundesländer und deren Gebietskörperschaften solch ein Bau erheblich beeinflusst und die Bundesländer eine strukturelle gesonderte Fördermaßnahmen für die wirtschaftliche Infrastruktur ermöglichen muss. Ein im Dezember 2020 von der Bürgerinitiative Atomfreies 3-Ländereck e. V. vorgelegtes Gutachten äußert Kritik an der getroffenen Standortauswahl (https://www.atomfreies-dle.de/app/download/6239671766/-201214-de-Witt-Ru-nge-ZBL-Fin+17-12-20.pdf?t=1608632125). Hierzu wurden bisher keine nachvollziehbaren Antworten der BGZ gemacht. Im Gutachten wird durch die renommierten Experten Rechtsanwalt [anonymisiert] verständlich gemacht, das die Standortauswahl eines Zwischenlagers für den besagten Atommüll in Würgassen grob sachwidrig ist. Hierzu wurden bisher keine Stellungnahmen seitens der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) oder der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) gemacht.</p> <p>Wir legen hiermit wegen Intransparenz und der Nichteinhaltung bestehender Regeln, Verordnungen und Empfehlungen der bundeseigenen Institutionen sowie deren im Auftrag gegebenen Studien bei der Standortauswahl für schwach-/mittelradiaktiven Zwischenlager, eine Änderung im Regionalplan, für die Region Beverungen-Würgassen, mit den oben aufgeführten Argumenten, Widerspruch ein.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4392</p>	

aus Verantwortung für die Natur und die Menschen in der Region im Dreiländereck NRW, Hessen und Niedersachsen lege ich hiermit Widerspruch gegen die Zwischenlager-Pläne am Standort des ehemaligen Atomkraftwerkes in Würgassen ein.

Begründung: Die gigantische Halle zieht unnötige bundesweite Atomtransporte an, die mit der Bahn durch meinen Heimatort Bodenfelde fahren werden.

Da es in der heutigen Zeit möglich ist, Produktionen so zu planen, dass Produkte zeitgenau versendet werden können, meine ich, dass diese Transporte und die Lagerung unnötig sind. Die Planung der Transporte kann so erfolgen, dass sie direkt in den Schacht Konrad gesendet werden können und nicht zwischengelagert werden müssen.

Unsere Region hat mit einem der ältesten Atomkraftwerke der Bundesrepublik Deutschland ihren Beitrag zum Wohlergehen der Gemeinschaft schon geleistet und wird durch die Halle und den Transport dorthin völlig unnötig belastet.

Den Bedenken wird entsprochen.

Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von

	elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4541	
<p>Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 1 Anlage</p> <p>anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadtratsfraktion [anonymisiert] zum Beteiligungsverfahren Regionalplan OWL 2020.</p> <p>1. Es sollte der Stadt Beverungen planungsrechtlich ermöglicht werden die Potenziale der erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet auszuschöpfen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll vorzugsweise auf dem ehemaligen Gebiet des Kernkraftwerks Würgassen erfolgen. Aus den bestehenden/geplanten Darstellungen im Regionalplan "GIB für zweckgebundene Nutzung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" sollte deshalb die Entwicklung eines "Sondergebiets Solar" im Flächennutzungsplan möglich sein.</p> <p>2. Die Stadtratsfraktion [anonymisiert] regt eine Verkleinerung der im Regionalplan nördlich an die GIB-Fläche mit der zweckgebundenen Nutzung Kraftwerk (siehe Anlage schwarz gepunktete Fläche) an.</p> <p>3. Es wird seitens unserer Fraktion ausdrücklich die Darstellung im Regionalplan OWL 2020 der zu reaktivierenden Haltepunkte für den Bahnverkehr in Würgassen und Amelunxen begrüßt. Nachdem hier das Verfahren zur Ertüchtigung dieser Haltepunkte für den Personenverkehr zwischen Paderborn und Göttingen nicht bei der Kommune liegt und die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Bahn bei der Reaktivierung von Haltepunkten durch die einzelne Kommune sehr begrenzt ist, sollte hier durch die Bezirksregierung eine entsprechende Forderung zur Umsetzung der im Regionalplan 2020 ausgewiesenen zu reaktivierende Haltpunkte an die Bahn erfolgen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Zu Punkt 1: Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt. <p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Ener-</p>

Begründung:

Zu 1.

Im Bewusstsein, dass der Atomausstieg zusammen mit der Reduzierung der Treibhausgase eine gewaltige Herausforderung für den Umbau der Energieerzeugung der nächsten Jahre und Jahrzehnte bedeutet, sollte planungsrechtlich jede Entwicklung ermöglicht werden, die Verantwortung für die Energiewende wahrzunehmen.

Aus diesem Grund sollte das ehemalige AKW-Gelände, welches bereits im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt ist und heute überwiegend eine Industriebranche ist, einer dem ehemalige Energiestandort zukunftsträgigeren Nutzung zugeführt werden. Folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht für einen Standort als Photovoltaik-Kraftwerk:

- die Nähe zum Umspannwerk,
- wirtschaftliche Konversionsfläche i.S.d. § 37 EEG,
- Erweiterungsmöglichkeit der Fläche nach Ende der Genehmigung für die Zwischenlager in 2033 und 2045,
- bereits heute bestehendes vielfaches Interesse von Firmen an der Verwirklichung von großflächigen Photovoltaik-Anlagen in diesem Bereich von Würgassen

Zu 2.

Das sich zwischen Weserbrücke und ehemaligem AKW-Gelände befindliche Gebiet ist im Regionalplan OWL 2020 als GIB dargestellt und bereits in Teilen seit dem Jahr 1996/2001 mit dem Bebauungsplan Würgassen Nr. 5 als Gewerbe- und Industriegebiet überplant.

Bisher hat sich dort nur ein Gewerbetreibender (Holzhandel) angesiedelt, die Nachfrage nach diesen Flächen in den letzten 20 Jahren kann als sehr gering (ca. 3 Anfragen in 20 Jahren) bezeichnet werden. Auch der Fachbeitrag "Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" stellt als Fazit die Entwicklung der Gebäude- und Freifläche für Gewerbe- und Industrie von 2000 – 2015 als insgesamt abnehmend für die Gemeinde Beverungen dar.

Aus diesem Grund besteht aus Sicht unserer Fraktion nicht die Notwendigkeit in diesem Bereich weitere Flächen für eine Industrieentwicklung und somit für einen weiteren Flächenverbrauch und Versiegelung vorzuhalten. Auch vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da Fläche nicht vermehrbar ist, sollte der in der Anlage schwarz gepunktete Bereich als zu entwickelnde Industriefläche aus

gieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.

Zu Punkt 2:

Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Beverungen die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. Die zwischen dem bestehenden Kraftwerksstandort und südlich der L 763 sowie westlich der B 83n gelegenen Flächen stellen u. a. aufgrund der besonderen Lagegunst ein sinnvolles Flächenangebot für gewerblich-industrielle Nutzungen im Sinne der Vorrangnutzungen von GIB dar. Vor diesem Hintergrund verbleibt es mit Blick auf den konkreten Standort zur Sicherung von insbesondere industriell nutzbaren Flächen bei der zeichnerischen Festlegung als GIB.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der

dem Regionalplan entfernt werden.

Generell sollte im Regionalplan OWL das quantitative Ausmaß an Flächendarstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) deutlich zurückgenommen werden. Die Ausweisungen im Regionalplan sollten sich an dem 30-ha-Ziel des Bundes (30 ha/Tag = angestrebte max. bundesweite Inanspruchnahme von Freiflächen) im 20-Jahres-Durchschnitt orientieren und damit ein entsprechendes maximales Flächennutzungsziel im Regionalplan OWL verankern.

Zu 3.

Die Eisenbahn kann einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsfähigen Mobilität und zur Reduktion der CO₂ – Emissionen leisten. Im Sinne einer nachhaltigen Verkehrsabwicklung sollte diese bevorzugt zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV erfolgen können.

Würgassen/Amelunxen liegen direkt an der Bahnstrecke Göttingen- Ottbergen- Paderborn bzw. Kreiensen- Hannover. Eine Reaktivierung der im Ort gelegenen Haltestellen könnten ein wertvoller Beitrag für ein Mobilitätsangebot im ländlichen Raum sein, hin zur Stärkung von Schiene, ÖPNV sowie Rad- und Fußverkehr.

Weitere Punkte die dafür sprechen sind:

- der Zuzug vieler junger Familien in den letzten Jahren
- die Verbindung in die Universitätsstädte Göttingen und Paderborn für die ansässigen jungen Erwachsenen
- eine Möglichkeit die touristischen Ziele Sky-walk, Weserfähre/Dampferanleger Herstelle und Burg Herstelle sowie die Wander- und Radwege "Weserberglandtourismus" mit dem ÖPNV zu erreichen
- Bahnhöfe und Haltepunkte sind Visitenkarten in unserer Natur- und Kulturlandschaft, insofern sind zwei weitere Haltepunkte im Gemeindegebiet Beverungen zu begrüßen.

Ich bitte Sie, unsere Stellungnahme bei der planungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen.

bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum

	<p>vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.</p> <p>Zu Punkt 3: Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Anregung, soweit es die Regelungskompetenz eines Regionalplans es zulässt, bereits durch die Aufnahme der Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL entsprochen worden ist. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass die Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neu- bzw. Wiedereinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr widerspiegeln kann. Mit einer Aufnahme dieser Haltepunkte in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer evtl. Realisierung dieser Haltepunkte auch der konkrete Standort verschieben kann.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8191	
<p>wir zeigen an, dass wir Herrn [anonymisiert] vertreten, der Mitglied unseres Berufsverbandes ist. Eine Vertretungsvollmacht ist anliegend beigelegt. (Anlage 1)</p> <p>Namens und im Auftrage von Herrn [anonymisiert] äußern wir uns zu dem Regionalplanentwurf wie folgt:</p> <p><u>I. Betriebliche und familiäre Situation:</u> <u>Betriebstyp:</u> Nebenerwerbsbetrieb <u>Betriebsform:</u> Ackerbau und Grünland <u>Betriebsstruktur:</u> Einzelunternehmen <u>bewirtschaftete LN:</u> insgesamt 73 ha Ackerland und 8,5 ha Grünland (mit Zupachtflächen) <u>Alter des Betriebsleiters:</u> 36 Jahre (verheiratet, keine Kinder)</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung verse-</p>

Betriebliche Perspektive:

Herr [anonymisiert] hat den landwirtschaftlichen Betrieb 2014 von seinem Vater gepachtet, dieser hatte den Betrieb bis dahin noch im Haupterwerb geführt. Im Jahr 2018 erfolgte dann die Hofübergabe.

Herr [anonymisiert] hat grundsätzlich den Wunsch, den Betrieb wieder zu einem Haupterwerbsbetrieb zu machen. Dafür hat er seine Fruchtfolge erweitert. Neben Weizen, Gerste, Mais, Raps und Zuckerrüben baut er nun auch Roggen an. In Kooperation mit einem Bäckereibetrieb in Würgassen strebt er eine regionale Vermarktung und damit eine höhere Wertschöpfung an. Konkret heißt das, er liefert Getreide an eine Getreidemühle im Nachbarort. Das Mehl wird dann vom Bäckermeister in Würgassen zu "regionalen Backwaren" verarbeitet und entsprechend beworben. Ein zweites wichtiges Standbein des Betriebes ist der Zuckerrübenanbau.

Um diese Ansätze weiter zu verfolgen, ist Herr [anonymisiert] zwingend auf ausreichend Ackerfläche angewiesen. Der Pacht- und Bodenmarkt ist allerdings auch im Raum Beverungen-Würgassen so umkämpft, dass er als reiner Ackerbaubetrieb keine Möglichkeit hat, in Bieterverfahren um neue Flächen einzusteigen.

Besonderheit:

Die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung plant den Bau eines Logistikzentrums für schwach- und mittelradioaktive Abfälle auf dem Gelände des ehemaligen Atomkraftwerks Würgassen im Landkreis Höxter. Ab dem Jahr 2027 soll das Logistikzentrum die passgenaue Belieferung des Endlagers Konrad nahe Salzgitter sicherstellen. (Siehe Abbildung 1)

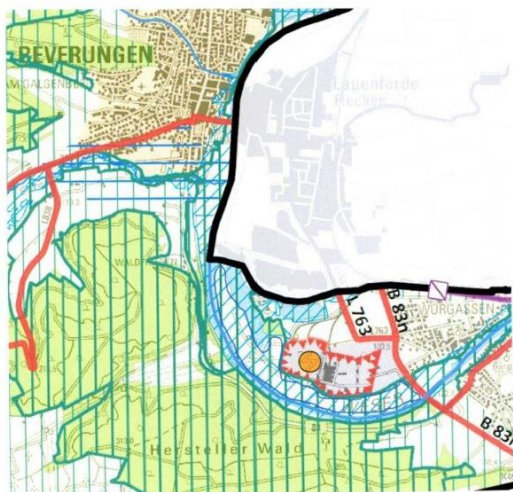
Herr [anonymisiert] befindet sich mit seiner Hofstelle (blau eingekreist) in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem geplanten Zwischenlager. Durch den Bau wird Herr [anonymisiert] ca. 7 ha Pachtfläche verlieren.

hen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.

Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.



(Abbildung 2, Ausschnitt aus dem Regionalplan Entwurf 2020)

Stellungnahme

Abwägung

ID: 8193

II. Betroffenheit durch den Regionalplanentwurf:

In dem blau gekennzeichneten Bereich (Abbildung 2) bewirtschaftet Herr [anonymisiert] ca. 12 Hektar Ackerland und 4 Hektar Grünland. Diese fruchtbaren Flächen in der Weserniederung sind ein wertvoller Bestandteil des Betriebes. Sie eignen sich insbesondere hervorragend für den Zuckerrübenanbau. Derzeit sind diese Flächen Teil eines Landschaftsschutzgebietes, in dem eine landwirtschaftliche Nutzung ohne besondere Einschränkungen möglich ist.

Der Entwurf zum Regionalplan 2020 sieht nun vor, dass diese Flächen als Vorranggebiet zum Schutz der Natur (BSN) gekennzeichnet werden.

Laut dem Ziel F10 des Entwurfes sind in den BSN-Gebieten unter anderem folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:

Den Bedenken wird nicht entsprochen.
Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

"festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen."

Eine spätere Festsetzung als Naturschutzgebiet hätte für die landwirtschaftliche Praxis auf diesen Flächen weitreichende Folgen. Einerseits durch die Festlegungen in einer Schutzgebietsverordnung (Düngung, Pflanzenschutz), andererseits schon allein durch gesetzliche Regelungen, die derzeit diskutiert werden. Beispielhaft sei hier das Insektenschutzgesetz erwähnt, das voraussichtlich ein flächendeckendes Verbot von Herbiziden in Naturschutzgebieten beinhalten wird.

Konventioneller Ackerbau mit überdurchschnittlichen Erträgen, wie ihn Herr [anonymisiert] hier betreibt, wäre dann nicht mehr möglich.

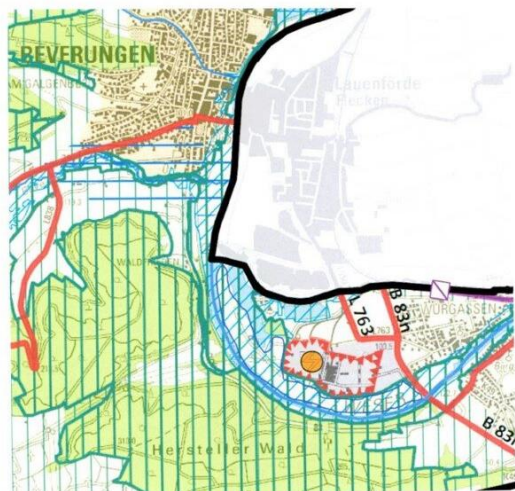
Forderung:

Wir bitten um Prüfung, ob anstelle eines Vorranggebietes zum Schutz der Natur (BSN) in diesem Bereich ein Vorranggebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung ausreichend ist.

Alternativ könnte das BSN Gebiet auf den tatsächlichen Uferbereich der Weser beschränkt bleiben und müsste entsprechend verkleinert werden.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht



(Abbildung 2, Ausschnitt aus dem Regionalplan Entwurf 2020)

Stellungnahme

Abwägung

ID: 25

ich plane den Bau einer Solaranlage in der Gemeinde Ossendorf, Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert].

Dieser Plan konnte an der Tatsache scheitern, weil das Flurstück als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen ist. Diese Einstufung ist fehlerhaft.

Zur Begründung verweise ich auf die Tatsache, dass die Fläche im rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Warburg nicht als landwirtschaftliche Vorrangfläche eingezeichnet ist.

Wie Sie der beiliegenden Auflistung (Auszug LEP NRW) entnehmen können, kommen die Kriterien hinsichtlich Einstufung in landwirtschaftliche Kernzonen bei meiner Fläche nicht zum Tragen.

Kriterium 1 - Bodenwert über 55 Punkte -

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Dabei werden großflächige Bereiche (in der Regel ab 50 ha), die eine hohe agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen, als Kernräume abgegrenzt.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die

Meine Fläche hat 50 Punkte

Kriterium 2 - zusammenhängender Agrarbereich -

Wird nicht erreicht, weil die Fläche mit extremen Stein- und Tonköpfen durchzogen ist. Diese Beschaffenheit des Bodens erfordert eine parzellierte Bewirtschaftung.

Kriterium 3 - Tierhaltung -

Der Viehbesatz liegt in der Gemeinde Ossendorf unter 1 GV pro ha, da so gut wie keine Tiere gehalten werden. Ich selbst habe keine Tiere.

Kriterium 4 - Befahrbarkeit, Hangneigung, Erosionsneigung -

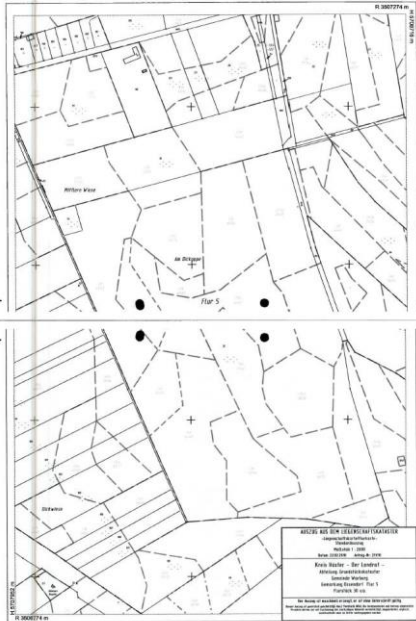
Die Fläche ist mit einer gewissen Erosionsneigung versehen nicht zuletzt, weil von den höher gelegenen Grünlandflächen Oberflächenwasser auf mein Grundstück läuft.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind die Bedingungen für eine Einstufung in eine landwirtschaftliche Kernzone nicht erfüllt.

Ich bitte um entsprechende Korrektur.

bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Dies schließt eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu



Stellungnahme

Abwägung

ID: 3018

bei der Durchsicht Ihres Regionalplanentwurfes ist mir aufgefallen, dass mein landwirtschaftlicher Betrieb [anonymisiert] in 34414 Warburg –Scherfedede Flur [anonymisiert] mit den entsprechenden Flurstücken wohl versehentlich als gesetzliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen wird. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Verfahren Ihres Dezernates 54.7 aus dem Jahre 2018. In diesem Vorgang zur Neuermittlung von Überschwemmungsgebieten an der Diemel wurde klar und deutlich festgestellt, dass die Bewirtschaftungsflächen meines Betriebes **nicht** als Überschwemmungsgebiet anzusehen sind. Insofern möchte ich Sie bitten, Ihren Planentwurf entsprechen zu ändern. Die rechtlichen Vorgaben sind mit dem vorgenannten Verfahren des Dezernates 54 eindeutig vorgegeben. Alle Unterlagen befinden sich dort zur Einsichtnahme.

Der Anregung wird entsprochen.
Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

<p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und gehe davon aus, dass meine Stellungnahme form- und fristgerecht bei Ihnen eingegangen ist. Ansonsten erbitte ich eine entsprechende Nachricht.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3955</p>	
<p>wir betreiben auf städtischem Grundstück in Warburg - Scherfede einen [anonymisiert]. Das im Regionalplanentwurf OWL 2020 dargestellte Vorranggebiet "Abgrabung bei Wrexen" entspricht nicht unserem Vorschlag (s. Anlage). Wir vermuten, dass die Fläche C versehentlich komplett gestrichen wurde. Unser Vorschlag war eine Reduzierung dieser Fläche um 2,5 ha. Wir bitten den Vorgang zu prüfen und eine entsprechende Anpassung im Regionalplan vorzusehen.</p> <p>Vorschlag zur Anpassung der Flächen zur "Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe" gem. Regionalplan im Bereich des Sandsteinbruches der Fa. [anonymisiert]</p> <p>1. Übersicht über die aktuelle Situation und die geplante Erweiterung</p> <p>Die aktuell im Abbau befindlichen Flächen umfassen ein Restvorkommen von ca. 0,5 ha in der Fläche B (1990 genehmigt). Gem. der Planung sind die Rohstoffvorkommen hier im Jahr 2014 erschöpft. Die Restabbaumenge beträgt ca. 80.000 m³. Die in den letzten zehn Jahren abgebaute Rohstoffmenge beträgt ca. 160.000 m³. Ältere Abbauflächen sind vollständig verfüllt und renaturiert. Ein Bereich von ca. 7 ha im Süden der Vorrangfläche gem. RP (Fläche D, siehe angehängte Karte) weist keine geeignete Rohstoffqualität auf, weshalb dieser Bereich aus der Vorrangfläche ausgegliedert werden könnte. Im Zuge der weiteren Lagerstätten erkundung stellte sich heraus, dass die Abraum-mengen im Bereich der noch nicht abgegrabenen nördlichen Erweiterungsfläche (vgl. Fläche C, siehe angehängte Karte) im nördlichen Teilbereich, bis zu 8 m mächtig sind. Es wird daher angeregt den Nordwestlich Bereich dieser Fläche (ca. 2,5 ha) ebenfalls aus der Vorrangfläche zu streichen und eine Erweiterung der Abgrabung auf eine Ar-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen Im Regionalplan OWL wird eine Inanspruchnahme von Waldbereichen grundsätzlich vermieden. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bei der Abgrabung handelt es sich um einen bestehenden Sandsteinbruch, der bereits zum Teil genehmigte Flächen innerhalb der BSAB Abgrenzung des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn - Höxter in Waldbereichen besitzt. Durch die Rücknahme der BSAB Abgrenzung aus dem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn - Höxter wird hier eine Neuinanspruchnahme von Waldbereichen erst ermöglicht. Aufgrund weiterer Prüfungen wird die Abgrenzung der BSAB Fläche im Regionalplanentwurf auf das Flächenverhältnis im Tausch 1:1 festgelegt. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Wald wird nicht entsprochen.</p>

rondierungsfläche inmitten des bestehenden Betriebsgeländes auszuweisen (vgl. Fläche A, siehe angehängte Karte).

Von der dargestellten Erweiterungsfläche mit einer Größe von ca. 4,4 ha sind für den Abbau aufgrund der gegebenen Topographie nur ca. 3 ha nutzbar. Die mittlere Abbaumächtigkeit beträgt in diesem Bereich ca. 15 m und entspricht unter Berücksichtigung von einzuhaltenden Grenzabständen und Böschungsneigungen ca. 350.000 m³. Das Abbauvolumen entspricht unter Annahme einer jährlichen Abbaumenge von 16.000 m³ pro Jahr einer Versorgungszeitraum von ca. 22 Jahren.

Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um einen reinen Fichtenforst mittleren Alters. Aufgrund der umliegenden Betriebsflächen besteht bereits durch Lärmimmissionen ein gewisses Störungspotential.

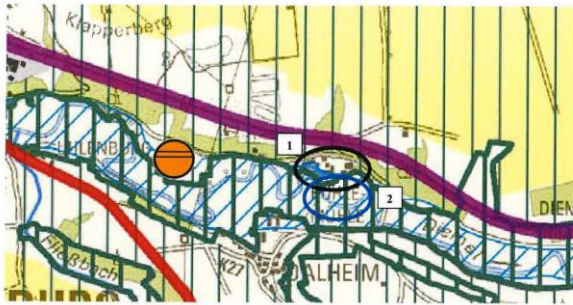
Die geplante Erweiterungsfläche wurde seinerzeit aus der "Fläche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ausgeklammert.

Um eine angemessene und bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten, bietet sich daher die Konzentration und Arrondierung von Flächen im Bereich des vorhandenen Betriebs an, um eine neue Flächenerschließung an anderer Stelle zu vermeiden.

Die innerbetrieblichen Abläufe würden zudem durch die aufgezeigte Erweiterung deutlich vereinfacht und eine langfristige Standortsicherung wäre für die Fa. [anonymisiert] gegeben.

Die Ziele des Umweltschutzes werden bei der Planung insofern berücksichtigt, als dass von der geplanten Erweiterungsfläche keine Bereiche zum Schutz der Natur gem. Regionalplan, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, gem. § 30 BNatSchG und/oder § 42 LNatSchG geschützte Biotope, Biotopverbundflächen, Naturdenkmale oder Wasserschutzgebiete in Anspruch genommen werden.

<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 3999</p>	
<p>wir nehmen Bezug auf den im Betreff genannten Entwurf zum Regionalplan OWL. Wir vertreten die [anonymisiert], vertreten durch die [anonymisiert]. Eine auf uns lautende Vollmacht erhalten Sie anliegend in Kopie. Namens, im Auftrag und mit Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir zum Entwurf des Regionalplans OWL Stellung. I. Unsere Mandantin ist Eigentümerin von Grundstücken, die unter anderem für einen [anonymisiert] genutzt werden. Für die [anonymisiert] sind mehr als acht Mitarbeiter tätig. Die Lage der Grundstücke ist im folgenden Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen, Blatt [anonymisiert] zum geplanten Regionalplan gekennzeichnet.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die dargestellten Bedenken bzw. Interessen der Fa. Brauerei Kohlschein OHG sind nachvollziehbar. Eine besondere Konfliktlage ergibt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde durch die geplanten Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL jedoch nicht.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche im Entwurf basiert auf den Abgrenzungen des HQ 100 der Hochwassergefahrenkarten.</p> <p>Diese Daten sind aktualisiert worden, im Regionalplanentwurf erfolgt eine Anpassung dahingehend, dass die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche auf</p>



Danach liegt das Gelände der [anonymisiert] teilweise in einem Bereich zum Schutz der Natur und in einem Überschwemmungsgebiet.

Auf dem Gelände der [anonymisiert] wird seit Jahrzehnten eine [anonymisiert] betrieben und seit letztem Jahr ein [anonymisiert] (siehe schwarze Markierung auf der vorstehenden Karte mit Ziff. 1). Weiterhin wird eine Wasserkraftanlage, Wasserkraftschnecke und Fischaufstiegsanlage betrieben. Das für den [anonymisiert] benötigte [anonymisiert] wird in unmittelbarer Nähe zur [anonymisiert] und über die [anonymisiert] gewonnen (siehe blaue Markierung auf der vorstehenden Karte mit Ziff. 2).

Pandemiebedingt befindet sich die [anonymisiert] derzeit in einer schwierigen Situation. Die traditionellen regionalen Absatzmärkte über den Direktvertrieb sind weitgehend eingebrochen. Die [anonymisiert] ist daher gezwungen ihre Tätigkeit weiter zu diversifizieren und hat dazu im Sommer letzten Jahres einen sehr erfolgreichen und beliebten [anonymisiert] in Abstimmung mit der Stadt Warburg und dem Kreis erprobt. Die für den weiteren Betrieb dringend erforderlichen Einnahmen hieraus sollen soweit pandemiebedingt möglich und zulässig auch in diesem Sommer realisiert werden und der [anonymisiert] dauerhaft erfolgen. Unter anderem aus diesem Grund wird derzeit durch die Stadt Warburg ein Bebauungsplan für das Gelände der [anonymisiert] aufgestellt.

II. Für die Aktivitäten der [anonymisiert] ist die Flächenverfügbar- und Nutzbarkeit wesentlich. Diese steht durch den Entwurf des Regionalplans teilweise in Frage. Im Entwurf des Regionalplans werden für den Bereich der [anonymisiert] ein Überschwemmungsgebiet fehlerhaft auf dem Gelände der [anonymisiert] dargestellt (1.), der Geltungsbereich des gültigen Flächennutzungsplans nicht abgebildet (2.), die zukünftigen sich in Aufstellung befindlichen Änderungen der Bauleitplanung (3.) und die südlichen Hof- und Gebäudegrenzen (4.) und der Einzugsbereich [anonymisiert] (5.) nicht berücksichtigt.

der Grundlage der ermittelten, vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete vorgenommen wird. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans kann es hierbei zu Abweichungen kommen. Bei der regionalplanerischen Bewertung neuer Planungen und Maßnahmen sind in Einzelfall die fachrechtlich festgelegten Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete maßgeblich. Auch hinsichtlich der Anforderungen an die Zulassung einer ggf. erforderlichen Ausnahme sind die fachrechtlichen Bestimmungen relevant.

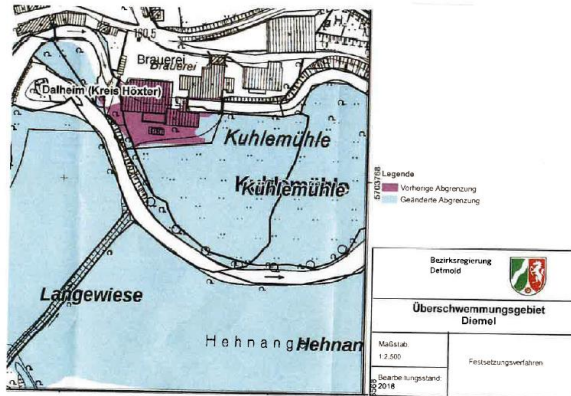
Die Festlegung der BSN basiert auf der Grundlage des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege", erarbeitet durch die LANUV. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrags werden die dort abgegrenzten Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN, also als Vorranggebiet festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist im Ziel F 10 Abs. 2 festgelegt:
Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Nicht raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen überliegen damit nicht der Vorrangfunktion der BSN. Was als Einzelfall als raumbedeutsam zu klassifizieren ist, ist im Einzelfall anhand der Flächengröße und der konkreten Wertigkeit der Raumfunktionen zu bewerten.
Grundwasserentnahmestellen werden in der Regel nicht als raumbedeutsam zu klassifizieren sein. Eine andere Einstufung ergäbe sich theoretisch dann, wenn durch die Grundwasserentnahmen schutzwürdige, grundwassergeprägte Lebensräume wie z.B. Feuchtwiesen oder Bruchwälder erheblich beeinträchtigt werden können. Dies ist aber allein schon aus bestehenden naturschutzrechtlichen Anforderung unzulässig.

Die Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kann im ausnahmsweise zugelassen werden. Eine wesentliche Voraussetzung hier ist, dass keine zumutbaren Alternativen für die Planung / Maßnahme bestehen. Gerade bei Maßnahmen, die im Sinne der Erweiterung eines bestehenden Betriebes in einem nachvollziehbaren räumlich-funktionalen Kontext zum Betrieb stehen, werden regelmäßig keine zumutbaren Alternativstandorte gegeben sein.

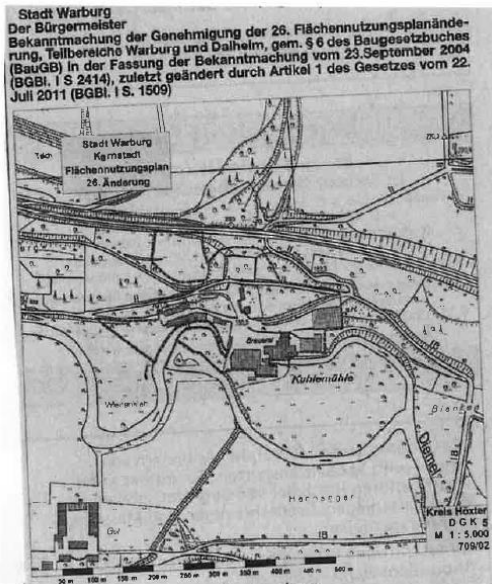
1. Darstellung des Betriebs der [anonymisiert] im Überschwemmungsgebiet
 Das Gelände der [anonymisiert] liegt nach den aktuellen Festlegungen und nach Stellungnahme unserer Mandantin vom 15.05.2018 zum Überschwemmungsgebiet an der Diemel in Warburg weitgehend nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Von der Bezirksregierung Detmold ist mit Schreiben vom 10.08.2018 zum Az. 54 07.05.40/44 der nachstehende Bereich bestätigt worden.



Wir regen daher an, die Darstellung des Überschwemmungsgebiets im geplanten Regionalplan entsprechend der vorstehenden Abgrenzung anzupassen.

2. Fehlende Abbildung des Geltungsbereichs des gültigen Flächennutzungsplans
 Das Gelände der [anonymisiert] liegt in einer seit dem 07.10.2011 im Flächennutzungsplan der Stadt Warburg als Sondergebiet dargestellten Fläche (siehe nachstehende Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Flächennutzungsplanänderung vom 07.10.2011).

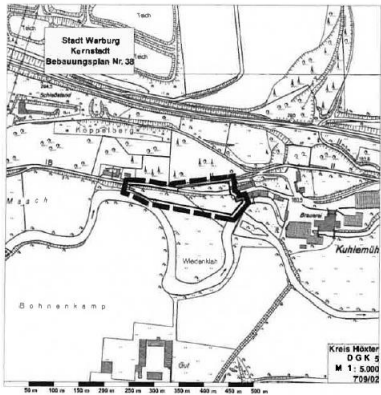
Abschließend ist festzuhalten, dass bei den genannten Projekten, die in jüngerer Vergangenheit bauplanerisch festgesetzt und realisiert worden sind (bspw. Biergarten) keine regionalplanerischen Bedenken formuliert worden sind.



Wir regen an, entsprechend dieser Darstellung im Flächennutzungsplan auch im Regionalplan den Bestand und die Nutzung durch die [anonymisiert] durch Darstellung eines Bereichs für gewerbliche Nutzungen abzubilden und damit ebenfalls auf der Ebene des Regionalplans zu sichern.

3. Fehlende Berücksichtigung der zukünftigen Änderung des Bauleitplans
Mit Beschluss vom 06.10.2020 (Warburg Nr. [anonymisiert]) ist zudem von der Stadt Warburg die Aufstellung eines Bebauungsplans für den [anonymisiert] beschlossen worden.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens wird die Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplans angestrebt, um südlich des [anonymisiert] einen etwa 30 Meter breiten Streifen für die Einrichtung von Behindertenparkplätzen und eines Fahrradstellplatzes für den 2020 eingerichteten [anonymisiert] zu ermöglichen. Diese Fläche soll dann mit den umgebenden Grünflächen zusammengefasst und im Flächennutzungsplan der bestehenden Sonderbaufläche [anonymisiert] angegliedert werden (vgl. Auszug aus der Entwurfsplanung zur Änderung des Bebauungsplanes Warburg [anonymisiert]).



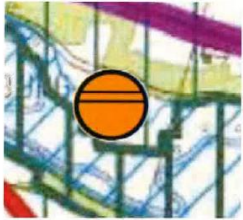
Wir regen daher an, für diesen Bereich im Regionalplan keine Zielbestimmungen (wie die derzeit geplante Darstellung einer Fläche mit der Zielbestimmung Schutz von Natur und Überschwemmungsgebiet) darzustellen, um die Aufstellung des Bebauungsplans und die geplante Nutzung nicht zu erschweren.

4. Südliche Hof- und Gebäudegrenze

Das Gelände des [anonymisiert] liegt nach dem derzeit gültigen Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Kreis Höxter" außerhalb des Landschaftsschutzgebiets.

Im südlichen Bereich des [anonymisiert] und des Geländes der [anonymisiert] ist ein Abstand zu dem Betrieb unsere Mandantin eingehalten. Dieser Bereich wird unter anderem als kurzfristige Abstellmöglichkeit der [anonymisiert] benötigt und genutzt. Mit dem Entwurf des Regionalplans rückt die Darstellung einer Fläche mit der Zielbestimmung Schutz von Natur und Landschaft direkt auf die Gebäudegrenzen der [anonymisiert]. Die umgebenden Hofflächen werden nicht mehr berücksichtigt und dem Bereich zum Schutze der Natur zugeschlagen. Das Ausmaß der Betroffenheit des Geländes der [anonymisiert] ist erheblich. Wir regen an zumindest die bisherigen Grenzen des Landschaftsschutzgebiets einzuhalten und dies auch im Regionalplan deutlich darzustellen.

So ist etwa der Bereich der Kläranlage der KUW mit großzügigem Abstand zur Fläche mit der Zielbestimmung Schutz von Natur und Landschaft versehen (siehe nachstehender Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans)



und liegt damit unzweifelhaft nicht im Bereich einer Fläche mit der Zielbestimmung Schutz von Natur und Landschaft. Wir regen entsprechend für die Flächen unserer Mandantin die Herausnahme des südlich der [anonymisiert] liegenden Teils der zur Gewinnung des [anonymisiert] benötigten Wiese an (siehe den unter I. mit Ziffer 2 gekennzeichneten Bereich und die nachstehenden Ausführungen).

Alternativ regen wir an, die bisherige Linie des Gebietes zum Schutze der Landschaft im Bereich der südlichen Hofflächen (Brunnenwiese) beizubehalten und die Grenze des Biotopverbundes nach Süden zu verschieben, analog zur Kläranlage der KUW einen ausreichenden Abstand zu den Betriebsabläufen und ihren Erfordernissen sicher zu stellen.

5. Einzugsbereich Brunnenwiese

Der vorstehend unter I. im Kartenauszug mit Ziff. 2 gekennzeichnete Bereich wird zur Entnahme von Grundwasser zur Herstellung der [anonymisiert] genutzt. Dafür sind im Zusammenhang mit den Entnahmebrunnen bauliche Anlagen errichtet worden. Die Nutzung dieser Brunnen und der dazugehörigen baulichen Anlagen darf nicht durch Restriktionen eingeschränkt werden. Das [anonymisiert] ist für den [anonymisiert] unersetzlich, da es maßgeblich für den unverwechselbaren Geschmack der [anonymisiert] ist.

Zur Aufrechterhaltung des Brunnenbetriebs müssen die baulichen Anlagen (Entnahmebauwerke und Leitungen) geändert und instandgehalten werden können. Um dies zu gewährleisten, regen wir auch aus diesem Grund an, den Bereich der Wasserentnahme aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans als zum Schutz der Natur gekennzeichneten Bereiche herauszunehmen.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorstehenden Punkte und insbesondere um Anpassung der geplanten Darstellungen im Regionalplan OWL.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass es für unsere Mandantin wichtig ist, dass Einschränkungen des Betriebs und der Erweiterungsmöglichkeiten vermieden werden. Auch die Entnahmemöglichkeit von Grundwasser zur Nutzung im [anonymisiert] ist

<p>wesentlich für die [anonymisiert] unserer Mandantin. Da der bisherige Entwurf aus unserer Sicht insbesondere aus den genannten Gründen anpassungsbedürftig ist, behalten wir uns weitere Stellungnahmen und Einwendungen vor. Wir bitten Sie uns über den Verfahrensgang und den Umgang mit unserer Stellungnahme zu informieren. Wir wären Ihnen zudem für eine kurze Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens, gerne auch per Mail, dankbar und stehen Ihnen für Rückfragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7591	
<p>Bedenkenäußerung zum Regionalplan Entwurf OWL zum Erarbeitungsbeschluss 2020 Plangebiet Trift/Schwarzer Weg Scherfede Planverfahren zur ASB Bebauungsplan Scherfede Nr. 22</p> <p>Wir als Besitzer der benachbarten Hoffläche richten seit einigen Jahren bereits unser gesamtes Augenmerk auf eine ökologische Vielfalt. Dazu gehört nicht nur die eigene Streuobstfläche mit sehr altem Baumbestand alter Apfelsorten und Nistkästen, sondern auch die Unterbeweidung mit der vom Aussterben bedrohten Schafrasse Coburger Fuchse, sowie die Unterstützung einer natürlichen Bestäubung durch Bereitstellung von Insektennistplätzen und der Haltung von Honigbienen.</p> <p>Durch die naturnahe Anlage der gesamten Hoffläche inklusive des Gartens konnten bereits wieder viele Insekten, Wildvögel und Fledermäuse angesiedelt werden. Nicht nur der Rotmilan, auch Störche, Silberreiher, Bussard und andere Wildvögel sind wieder ansässig und konnten in den vergangenen Jahren vielfach beobachtet werden. In unmittelbarer Nähe liegt das Naturschutzgebiet Goldberg (HX-056).</p> <p>Dort soll ein Baugebiet seitens der Stadt Warburg entstehen. Die Stadt Warburg begründet dies wie folgt: <i>"Zwischenzeitlich wurde eine Artenschutzrechtliche Einschätzung zur Aufstellung des B-Planes erstellt. Unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Brut- und Setzzeiten (01.03.-15.08.) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Es bestehen somit keine Bedenken aus artenschutzrechtlicher Sicht."</i></p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW stellt für das NSG Goldberg fest:</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

"...Vorkommen einer Reihe bemerkenswerter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Besonders bemerkenswert ist das Vorkommen des in NW stark gefährdeten Acker-Wachtelweizens. Daneben sind Gebüsche mit artenreichen Staudensäumen und einigen Brachflächen (z.T. mit alten Obstbäumen) vorhanden, die die besondere Bedeutung des Gebietes unterstreichen. Das Gelände ist insgesamt reich strukturiert, mit vielen kleinen Mulden und Kuppen, sowie steilen und flacheren Bereichen, mit den sich daraus ableitenden mikroklimatisch unterschiedlichen Kleinhabitaten. Das NSG "Goldberg" ist von regionaler Bedeutung für den Landkreis Hörter. Die wertvollen, zum Teil noch vergrasten Trockenrasen sowie die angrenzenden Magerwiesen stellen noch ein hohes Entwicklungspotential dar. Einige Arten des Trockenrasens stoßen im Kreis Hörter an ihre Arealgrenze und sind daher aus biogeographischer Sicht interessant. Die Bedeutung für den Biotopverbund ist daher von regionaler Ebene. Hauptziel des Gebiets ist der Erhalt und die Pflege der Biozöosen "Kalkmagerrasen" und "mageres Wirtschaftsgrünland" als Bestandteil der Kulturlandschaft."

Die ökologische Bedeutung des Goldbergs endet nicht an den Grenzen des Naturschutzgebiets, sondern wirkt selbstverständlich bis in die umgebenden Ökosysteme hinein. Die o.g. Einschätzung der Stadt Warburg ist aufgrund der unmittelbaren Nähe des Baugebiets zum Naturschutzgebiet Goldberg HX-056 darum absolut nicht nachvollziehbar.

Das Baugebiet soll auf einem Grünland entstehen, das einen erhöhten natürlichen Grundwasserspiegel aufweist. Durch den Goldberg drückt das ablaufende Wasser, eventuell auch Quellwasser nach unten in das zukünftige Baugebiet und macht daraus eine Art natürliches Feuchtgebiet. Das Gebiet westlich der Trift übernimmt eine Trichterfunktion, zusätzlich durch die natürliche Begrenzung "Am Sandberge".

Die Wiesenfläche wird durch einen kleinen künstlichen Wassergraben bereitsteilweise entwässert, jedoch enthält die Wiese noch so viel Grundwasser, das schützenswerte Kopfweiden dort vorkommen.

Um das Wiesengrundstück bebaubar zu machen, soll laut der Stadt Warburg noch Regenwasserkanäle erstellt werden. Die Erkundungsarbeiten haben im Frühjahr 2020, nach sehr trockenen Sommern und wenig Niederschlag stattgefunden und wurden nur an 2 Außenstellen durchgeführt.

Die Stadt Warburg kommt zu dem Ergebnis:

"Auch wurden Erkundungsarbeiten zur Versickerungsfähigkeit durchgeführt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer im Plangebiet aufgrund der nicht ausreichenden Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich ist. Somit soll das Regenwasser aus dem Plangebiet im Trennsystem über noch zu errichtende Regenwasserkanäle gedrosselt der Diemel

<p><i>als Vorfluter zugeleitet werden. Dabei wird der Abfluss dem natürlichen Abfluss entsprechen. Die dezentrale Regenrückhaltung auf den Baugrundstücken obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer."</i></p> <p>Die großräumige Flächenversiegelung zusammen mit den neu zu errichtenden Regenwasserkanälen und den eher nebulös beschriebenen Maßnahmen der Grundstückseigentümer zur Regenrückhaltung stellen unserer Meinung nach einen massiven Eingriff in das Grundwassersystem dar und damit auch auf die umgebenden Lebensräume. Die Beeinflussung von Tier- und Pflanzenarten, die an die bisherigen Standortbedingungen angepasst sind, ist somit sehr wahrscheinlich. Angesichts der extremen Trockenjahre in jüngster Vergangenheit und den daraus resultierenden Schäden in der Natur verstehen wir nicht, warum durch die Stadt Warburg ausgerechnet ein Gebiet, das als natürlicher Wasserspeicher und damit auch als Rückzugsort für die von der Dürre betroffenen Tier- und Pflanzenarten dient, mit großem Aufwand trockengelegt werden soll.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7592</p>	
<p>Ein neues Baugebiet, genau angrenzend an das bisher entstandene ökologische Refugium, wäre das endgültige Ende für das entstandene Naturareal, das damit unwiederbringlich zerstört wird. Daher bitten wir Sie das ASB Gebiet für den Bereich Scherfedetrift/Schwarzer Weg aus dem Regionalplan herauszunehmen, da in Zeiten von Klimawandel und endlicher Ressourcen ein sorgsamer Umgang mit Boden, Wasser und Natur unabdingbar ist, und würden uns für eine Renaturierung der Wiesenfläche aussprechen, um die natürlichen Strukturen der Wiese mit zahlreichen heimischen Kräutern und Wildblumen wieder herzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Scherfedetrift und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (wie z.B. Klimaschutz- und Klimaanpassung, Biotopverbund, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die</p>

	Grundsätze S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche), F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8242	
<p>Die Fraktion [anonymisiert] stellt fest, dass der Regionalplan OWL eine überaus große Bedeutung für die räumliche Entwicklung der Region OWL für einen Zeitraum von zwanzig Jahren besitzt. Unter dem Aspekt der Beteiligung und Transparenz bestehen Bedenken gegen eine Verlagerung der konkreten Flächenfestlegungen von Siedlungsflächen aus der Regionalplanung in die Verfahren zur landesplanerischen Anpassung, da diese ohne Beteiligung von Naturschutzverbänden und anderen Beteiligten in der Regionalplanung erfolgen. Wie die Naturschutzverbände erwarten auch die Warburger Bündnisgrünen, dass die raumordnerischen Steuerungsmöglichkeiten zur Begrenzung und zum mittelfristigen Stopp der Flächeninanspruchnahme ausgeschöpft werden, um die Umweltziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und vor allem der Biodiversitätsstrategie NRW zu erreichen. Eine rein textliche Zuweisung von Flächenkontingenten an die Gemeinden und Städte müsste diese Zielsetzungen strikt beachten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Eine "Verlagerung der konkreten Flächenfestlegungen von Siedlungsflächen aus der Regionalplanung in die Verfahren zur landesplanerischen Anpassung" erfolgt nicht. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW. Dies ist gesetzlich geregelt. Im Verfahren nach § 34 LPLG NRW ist die Prüfung freiräumlicher Belange selbstverständlich Teil der Prüfung der Vereinbarkeit einer Planung mit den Zielen der Raumordnung. Die Kommunen richten die Anfrage nach § 34 LPIG mit allen erforderlichen Planunterlagen direkt an die Regionalplanungsbehörde. Zeitgleich erhält der zuständige Kreis in seiner Eigenschaft als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 5 LPIG) von der Kommune eine Durchschrift bzw. eine Kopie der Anfrage (mit allen dazugehörigen Unterlagen). Der Kreis legt der Regionalplanungsbehörde seine gebündelte Stellungnahme zur Anfrage nach § 34 LPIG NRW vor. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammen-</p>

	<p>hängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8243	
<p>Beim Fachbeitrag Klima ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar, inwiefern er tatsächlich bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Im Text steht zwar, dass der Regionalplan die Klimaanpassung bei der Festlegung von regional bedeutsamen Kaltluftkorridoren, die beispielsweise als Regionaler Grünzug dargestellt werden, bei der Sicherung von Wald oder durch ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem berücksichtigt. Allerdings kann das anhand des konkreten Planes nicht mehr nachvollzogen werden. Zahlreiche in den alten, derzeit noch gültigen Regionalplänen dargestellte regionale Grünzüge fallen im neuen Regionalplan-Entwurf weg. Darauf sollte noch einmal besonders geachtet und bei der Kritik eingegangen werden. So ist der Bereich des Eggegebirges im Kreis als schützenswerter Grünkorridor nicht angemessen berücksichtigt. Auch wird nicht die Chance ergriffen, die stillgelegte Bahntrasse Holzminden-Scherfede mit seinem ausgeprägten Strauch- und Baumbestand einzubinden als Grünzug, ja als wichtige Quer-Spange auszuweisen. Im Teilabschnitt "Paderborn/Höxter" sind Regionale Grünzüge zurückhaltend dargestellt und dienen dabei vorwiegend dem Erhalt von Freiräumen zwischen eng beieinanderliegenden Siedlungsbereichen. Die dabei sichergestellte räumliche Funktion entspricht eher dem wichtigen Erhalt von Grünzäsuren zwischen Ortsteilen. Es wird angeregt, im neuen Regionalplan OWL 2035 auch die großräumigen Grünzüge wie die Mittelgebirgszüge oder größere Flusstäler wie das Diemeltal als Regionale Grünzüge im Regionalplan darzustellen und für kleinräumige Grünzüge die Darstellung eines ergänzenden Planzeichen "Grünzäsur" zu prüfen. Da kommt insbesondere dem Bereich der Twiste besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal</p>

angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge

	<p>erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes.</p> <p>Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die großräumigen Mittelgebirgszüge oder größere Flusstäler aber auch kleinräumige Grünzüge sind in der Regel über deren naturschutzfachlichen Wert bereits als BSN oder BSLE gesichert.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8244	
<p>Es wird überdies die Chance verpasst, OWL zu einer Modellregion für Klimaschutz zu machen. Eine solche Herangehensweise wäre eine gute Unterstützung für die Klimaschutzanstrengungen in den Kommunen gewesen. Die Regionalplanung nimmt ihre Aufgaben, die Entwicklung der Kommunen im Sinne eines notwendigen Klimaschutzes zu steuern, im Regionalplan nicht ausreichend wahr. Hier kann ein Hinweis auf die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens bzw. gegebenenfalls auf die Klimaschutzkonzepte der Kommunen erfolgen. Gemeinsam mit den Städten Marienmünster, Nieheim und Warburg sind bereits 2017 Fördermittel für die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts gemäß der "Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative" beantragt worden. Über ein Jahr wurde das Konzept gemeinsam mit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Ein Hinweis auf die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig, da der Regionalplanentwurf den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p>

dem beauftragten Büro [anonymisiert] aus Hameln erarbeitet und durch den Kreistag beschlossen.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.

Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt wer-

	<p>den die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8245</p>	
<p>Wir kritisieren deutlich, dass keine Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan festgelegt werden. Gegen die Stimmen der Grünen wurde im Regionalrat mehrheitlich beschlossen, auf Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Dadurch wird es insgesamt schwerer werden, konkrete Standorte für Windenergieanlagen zu finden. Die Nutzung von Windenergie und die Suche nach konkreten Windparkstandorten – und genau dafür hätte der Regionalplan Regelungen treffen können - ist für uns Grüne unverzichtbar. Der Windenergie muss substantiell Raum verschafft werden, auch in einer Zusammenarbeit über kommunale Grenzen hinweg, wünschenswert wäre es, auch über Landesgrenzen hinweg Lösungen zu finden. Es ist festzustellen, dass direkt angrenzend an das Stadtgebiet Warburg in Hessen Windkraftanlagen platziert wurden. Daher wird es notwendig sein für die raumordnerisch erforderliche Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Artenschutzes, des Landschaftsbildes und des Kulturlandschaftsschutzes bei dem Ausbau der Windenergie entsprechende textliche Ziele in den Regionalplan aufzunehmen. So unter anderem zum Vorrang des Repowering oder zum Ausschluss von WEA aus Gründen des Natur- und Artenschutzes oder des</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.</p> <p>Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

<p>Landschaftsbildes/Kulturlandschaftsschutzes in besonders schutzbedürftigen Bereichen durch die Festlegung von Tabu- und Restriktionsbereichen (z.B. BSN/FFH- und Vogelschutzgebiete mit Umgebungsschutz, Kulturlandschaftsbereiche besonderer Bedeutung, Kammlagen).</p> <p>Dagegen werden durch kommunale Planungen von Windenergieanlagen über die Darstellung von Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen die Nutzungskonflikte häufig nicht gelöst. Dies belegen eine Vielzahl an Konflikten um Windenergieanlagen in NRW, insbesondere auch im Warburger Land, die bei einer übergeordneten abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung in vielen Fällen vermeidbar gewesen wären. Das betrifft auch die Konzeption von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8248</p>	
<p>Die Regionalplanung muss nach unserer Meinung die Aufgabe wahrnehmen, Flächen für Naturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Biotopvernetzung, Freiraum- und Klimaschutz zu sichern. Diese Aufgabe kommt wegen des hohen Flexibilisierungszuschlags, der den Kommunen bei der Darstellung von ASB und GIB eingeräumt wird, viel zu kurz. Der Flexibilität der Kommunen bei der Auswahl der ihnen zustehenden Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wird Vorrang gegeben vor der Darstellung und damit der Sicherung von Flächen für Natur-, Arten-, Biotop- und Klimaschutz. Das kritisieren wir massiv. Der Regionalplan-Entwurf gibt keine Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind, werden deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert. Die Kommunen werden dadurch dazu verleitet, möglichst viel Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern.</p> <p>Das auswahlfähige Flächenangebot – der sogenannte Flexibilisierungszuschlag - für GIB und ASB ist viel zu groß und geht zu Lasten von Freiraum wie z.B. Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Regionalen Grünzügen oder Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Die dargestellten ASB- und GIB-Flächen sind erheblich größer – in vielen Fällen 3- bis 4-mal so</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Aufgabe der Raumordnung und damit auch der Regionalplanung als Raumordnungsplan ist in § 1 Abs. 1 ROG vorgegeben. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Danach muss die Regionalplanung neben den ökologischen Funktionen auch die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum mit den ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigen. Dies ist bei der vorgesehenen Festlegung von Siedlungsbereichen im überörtlichen Maßstab und in für nachfolgende Planungsebenen rahmensetzender Weise erfolgt.</p> <p>Auch innerhalb von festgelegten Siedlungsbereichen können ökologischen Raumfunktionen auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere mit den Instrumenten der Bauleitplanung, ausreichend berücksichtigt und planerisch gesichert werden. Hierzu enthält der Regionalplanentwurf Vorgaben in den Grundsätzen F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und F 24 (Wald innerhalb des Siedlungsraums). Sowohl in den ASB als auch in den GIB gehören Grünflächen zu den Vorrangnutzungen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen</p>

groß - als die zugestandenen maximalen Flächenkontingente der Kommunen für Wirtschafts- und Wohnbauflächen. In Warburg werden insbesondere für das interkommunale GIB schutzwürdige Böden in Anspruch genommen, zu Lasten der Landwirtschaft. Mit dem Monitoring-gestützten Modell der Bedarfsermittlung fließt der in den letzten Jahren durchschnittlich in Anspruch genommene konkrete Gewerbe- und Industrieflächenverbrauch maßgeblich ein. Den Kommunen, die in der Vergangenheit viel Gewerbefläche entwickelt haben, wird auch zukünftig ein höherer Bedarf und damit ein größeres Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen zugesprochen, als den Kommunen, die sparsam bei der Entwicklung von Gewerbeflächen waren. Wir fordern, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung.

Die den Kommunen zugestandenen Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL (s. Kap. 3.5/3.6, S.108ff. bzw. Anlage 1 des Textteils – S. 277 – 280) erreichen Werte, die mit der gem. Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen. Vor diesem Hintergrund ist ggf. auch der kommunenbezogene Verteilungsmaßstab neu zu überdenken.

textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahresdurchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 8249	
<p>In den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) ist die für die charakteristischen Vogelarten des jeweiligen Gebietes bedeutsame Raumstruktur ihrer besonderen Funktion als Brut-, Rast- oder Überwinterungsraum zu erhalten. Diese europarechtliche Vorgabe ist im Regionalplan zu beachten. Deshalb sollten diese Gebiete, sofern sie nicht bereits als Bereiche zum Schutz der Natur gesichert sind, als Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes dargestellt werden. Hier fehlen im Regionalplan Aussagen zu den ehemaligen Klärteichen der jetzt stillgelegten Zuckerfabrik. Hier ist eine Unterschützstellung auf den Weg gebracht worden. Der Komplex stellt einen sehr bedeutenden Rast- und Brutplatz von Wat- und Wasservögeln dar, in der Nachbarschaft brüten auch Kiebitze.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf werden die bestehenden Vogelschutzgebiete, die nicht als BSN ausgewiesen sind als BSLV festgelegt. Die ehemaligen Klärteiche der ehemaligen Zuckerfabrik in Warburg werden nicht als BSN festgelegt, da sie nicht in der Biotopverbundstufe mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund liegen. Zudem ist der Verbleib der Klärteiche noch unbestimmt. Aus diesem Grund sieht die Regionalplanungsbehörde eine Festlegung der ehemaligen Klärteiche als BSLV zum aktuellen Zeitpunkt nicht gegeben, eine spätere Aufnahme des VSG im Regionalplan ist jedoch durch eine Regionalplanänderung möglich.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8250	
<p>Wir halten es zur möglichst vollständigen Darstellung des landesweiten und regionalen Biotopverbundes sowie von schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereichen auch für erforderlich, Flächen deutlich unter 10 ha Größe im Regionalplan als BSN darzustellen. Hier sind insbesondere Feuchtbiootope und Co2-Senken in den Fokus zu rücken. Es fehlt die Darstellung von kleinräumigen Moorflächen. Deutschland soll wieder ein Land der Moore und Sümpfe werden. Bis zu 1,5 Millionen Hektar einst trockengelegter Moore müssten innerhalb der nächsten 20 Jahre vernässt werden, dadurch könnten auch bis zu 30 Millionen Tonnen Treibhausgase gebunden werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8251	

<p>Zum Thema Wasser sollte ergänzend zu den geplanten Darstellungen (Unterlagen zum Scoping, S. 7) eine Aufnahme von Zielen, u.a. zum Schutz von Grundwasservorkommen, der vorrangigen Sanierung beeinträchtigter Grundwasserkörper sowie zur Festlegung von Entwicklungskorridoren für Fließgewässer geprüft werden. Beim Grundwasser ist über die förmlich festgesetzten Wasserschutzzonen ein Schutz der Wasserreserven als Ziel der Regionalplanung aufzunehmen. Die erhebliche Nitratbelastung vieler Grundwasserkörper muss auch regional-planerisch aufgegriffen werden. Das gilt auch die Warburger Börde. So sollte die Zielsetzung verankert werden, dass die Sanierung belasteter Grundwasserkörper Vorrang vor der Erschließung neuer Grundwasserbereiche haben muss. Die Schließung von Brunnen wie in Daseburg muss perspektivisch rückgängig gemacht werden.</p>	<p>Der Anregungen wird teilweise entsprochen. Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.</p> <p>Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.</p> <p>Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A festgelegt. Über die Vorgaben der LPIG DVO hinaus, werden auch Heilquellenschutzgebiete als BGG festgelegt.</p> <p>Bei der Festlegung von regionalplanerisch bindenden Zielen sind die diesbezüglich rechtlichen Anforderungen einzuhalten. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.</p> <p>Auch auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat. Die Reaktivierung von einzelnen Brunnen kann auf der Ebene des Regionalplan nicht abschließend geregelt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8252</p>	

<p>Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt der Bundesregierung weist mehrere Ziele zur Wildnis auf. So soll sich Wildnis bis 2020 wieder auf mindestens zwei Prozent der Landfläche Deutschlands entwickeln können. Dieses Ziel soll überwiegend durch großflächige Wildnisgebiete realisiert werden. Die Wildnisgebiete sollen zudem in den länderübergreifenden Biotopverbund integriert werden. Außerdem sollten sich bis 2020 auf 5 Prozent der Waldfläche Wälder natürlich entwickeln können, dieses Ziel ist nicht erreicht worden. Die besondere Bedeutung der Wildnis lässt sich an zahlreichen Untersuchungen im Wisentwald Hardehausen belegen. Entomologen haben dort Rote-Liste-Arten zuhauf entdeckt. Statt bisher fünf sollen künftig zehn Prozent des deutschen Waldes Wildnis sein. Für Wirtschaftswälder empfehlen wir standortgerechte, einheimische Baumarten. Holz soll möglichst nur noch zum nachhaltigen Bauen und nicht mehr zum Heizen verwandt werden.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu ermitteln, ob für die Arten und Lebensräume, für deren Erhaltung die Akteure im Planungsraum besondere Verantwortung tragen sowie aktuell hoch bedrohte Arten (z.B. Feldlerche, Kiebitz), ausreichende Schutzgebiete (BSN) dargestellt werden. Außerdem sind für die Entwicklung von Wildnisflächen entsprechend der Zielsetzung der Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt Entwicklungsmöglichkeiten für Wildnisgebiete in und außerhalb von Waldflächen und deren regionalplanerische Umsetzung und Sicherung zu prüfen. Das System der Schutzgebiete sollte im Regionalplan überdacht werden, um mehr echte Wildnis zu wagen. Derzeit sei ein Großteil der geschützten Gebiete durch Dünger und Pestizide aus der Landwirtschaft belastet oder zu klein, um ökologisch wirksam zu sein. Ebenso sind ausreichende Abstände der ASB und GIB von wertvollen Landschaftsbestandteilen vorzusehen.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen Die Umweltprüfung erfolgt in einer übergeordneten Betrachtungsweise, die dem Maßstab der Regionalplanung entspricht. Diese Prüfung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Bauleitplanungen, auf der Basis zusätzlicher Fachdaten und der konkreten Planungsziele zu konkretisieren.</p> <p>Der Maßstabebene des Regionalplans entsprechend werden keine differenzierten Bestandsaufnahmen durchgeführt.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Naturwaldzellen und Wildnisgebiete werden im Regionalplanentwurf OWL als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt. Die Abgrenzungen können auch auf allgemeinen, öffentlich zugänglichen Informationssystemen eingesehen werden.</p> <p>Die Ausweisung zusätzlicher Naturwaldzellen und Wildnisgebieten erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes und wird fachlich abgestimmt mit dem Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 8253</p>	
<p>Der vorgelegte Entwurf für einen Regionalplan OWL entspricht insgesamt nicht den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, bei der der sparsame Umgang mit Boden und Ressourcen, der Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Klimaschutz heute eine zentrale Bedeutung besitzen müssen. Es werden</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge in den ID's 8242,8243,8244,8245,8246,9756,9757,8248,8249,8250,8251,8252 verwiesen.</p>

<p>Flächen in einem Ausmaß für ASB und GIB planerisch ausgewiesen, wie es in Anbetracht der gegenwärtigen Krise unseres Wirtschafts- und Lebensmodells nicht mehr vertretbar ist. Die Naturflächen (BSN) werden dabei zu einer Restkategorie zugunsten von ökonomischen und Siedlungsinteressen reduziert. Die notwendige Orientierung an einer Restrukturierung von Naturflächen und natürlichen Kreisläufen wird in diesem Planentwurf nicht ausreichend in Angriff genommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 6239</p>	
<p>Mit diesem Schreiben teile ich Ihnen mit, das ich mit der Planung den Wirtschaftspark zwischen Albaxen und Stahle zu erweitern, ganz und gar nicht einverstanden bin.</p> <p>Den Wohnwert der beiden Ortschaften, gerade bei einer Ausdehnung nach Norden, sehe ich gefährdet. Die Anbindung zur B64 wurde bis heute nicht realisiert. Der gesamte Schwerlastverkehr und Lastverkehr fährt durch die Ortschaften. Auch die große Flächenversiegelung sehe ich kritisch. Dies belastet unser Grundwasser und ist aus ökologischer und Naturschutz Sicht ein Debakel. Durch entstehenden Betriebslärm, Gerüche usw. würde ein angenehmes Wohnen zu Nichte gemacht.</p> <p>Ich bitte darum, das hier nachgebessert wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammen-</p>

hängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Wasserhaushalt, Wohnqualität) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 1828	
<p>hiermit erhebe wir Einwendung gegen das geplante Objekt unter der Projekt. Nr. HX Höx GIB 002 und HX Höx GIB 003.</p>	<div data-bbox="1104 320 1711 727" data-label="Image"> </div> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahlé (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem</p>

den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
<p data-bbox="53 261 165 288">ID: 1832</p> <p data-bbox="53 320 1057 379">hiermit übersende ich Ihnen meine fristgerechte Einwendung zum Regionalplan Projekt HX Höx GIB 002 und 003.</p> <p data-bbox="53 411 582 438">Nachstehend begründe ich die Einwendung:</p> <ul data-bbox="107 515 1070 1110" style="list-style-type: none"> • Verlust von wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen. • Covid 19 hat gezeigt, wie wichtig Nacherholungsräume sind, der besagte Bereich wird von Stahler und Albaxer Bürger zum Radfahren, Spaziergehen und für sportliche Aktivitäten genutzt. • Ortsstrukturen und die Identität der Ortschaften gehen verloren. • Benötigte Bauplätze werden nicht erschlossen obwohl eine starke Nachfrage vorhanden ist, stattdessen soll potenzielles Bauland als Gewerbefläche deklariert werden? • Wertminderung der bestehenden Wohnobjekte. • Betriebslärm, Gerüche und Luftschadstoffe könnten in Wohngebieten getragen werden und die Wohnqualität erheblich beeinflussen und mindern. • Die Wohnqualität der betroffenen Ortschaften verschlechtert sich, da von einem deutlich höheren Lärmpegel und von umweltbelastendem Verkehrsaufkommen auszugehen ist. • Verkehr / Infrastruktur: Hier ist von einem erhöhten Transportaufkommen auszugehen, die Verkehrsinfrastruktur ist hierfür nicht gegeben da keine Anbindung an Autobahnen oder Schnellstraßen vorhanden sind. • Ist der wirkliche Bedarf bzw. die wirtschaftlich-demografische Notwendigkeit geklärt und belegbar? 	<div data-bbox="1104 320 1711 727"> </div> <p data-bbox="1104 730 1563 758">Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p data-bbox="1104 762 2123 970">Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p data-bbox="1104 975 2123 1313">Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem</p>

den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Wertminderung, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung

	<p>und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen straßenverkehrlichen Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1833</p>	
<p>hiermit übersende ich Ihnen meine fristgerechte Einwendung zum Regionalplan Projekt HX Höx GIB 002 und 003.</p> <p>Nachstehend begründe ich die Einwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen. • Covid 19 hat gezeigt, wie wichtig Nacherholungsräume sind, der besagte Bereich wird von Stahler und Albaxer Bürger zum Radfahren, Spaziergehen und für sportliche Aktivitäten genutzt. • Ortsstrukturen und die Identität der Ortschaften gehen verloren. • Benötigte Bauplätze werden nicht erschlossen obwohl eine starke Nachfrage vorhanden ist, stattdessen soll potenzielles Bauland als Gewerbefläche deklariert werden? • Wertminderung der bestehenden Wohnobjekte. • Betriebslärm, Gerüche und Luftschadstoffe könnten in Wohngebieten getragen werden und die Wohnqualität erheblich beeinflussen und mindern. • Die Wohnqualität der betroffenen Ortschaften verschlechtert sich, da von einem deutlich höheren Lärmpegel und von umweltbelastendem Verkehrsaufkommen auszugehen ist. 	<div data-bbox="1102 715 1711 1125" data-label="Image"> </div> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die</p>

- Verkehr / Infrastruktur: Hier ist von einem erhöhten Transportaufkommen auszugehen, die Verkehrsinfrastruktur ist hierfür nicht gegeben da keine Anbindung an Autobahnen oder Schnellstraßen vorhanden sind.
- Ist der wirkliche Bedarf bzw. die wirtschaftlich-demografische Notwendigkeit geklärt und belegbar?

Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Wertminderung, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen straßenverkehrlichen Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1840	

hiermit übersenden wir Ihnen unsere fristgerechte Einwendung zum Regionalplan Projekt HX Höx GIB 002 und 003.

Nachstehend die Gründe für die Einwendung.

Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Covid 19 hat gezeigt wie wichtig Naherholungsräume sind, der besagte Bereich wird von Stahler und Albaxer Bürgern zum Spazieren, Radfahren und für sportliche Aktivitäten genutzt.

Ist der wirkliche Bedarf bzw. die wirtschaftlich-demografische Notwendigkeit geklärt und belegbar?

Ortstrukturen und die Identität der Ortschaften gehen verloren.

Benötigte Bauplätze werden nicht erschlossen obwohl eine starke Nachfrage vorhanden ist, stattdessen soll potenzielles Bauland als Gewerbefläche deklariert werden?

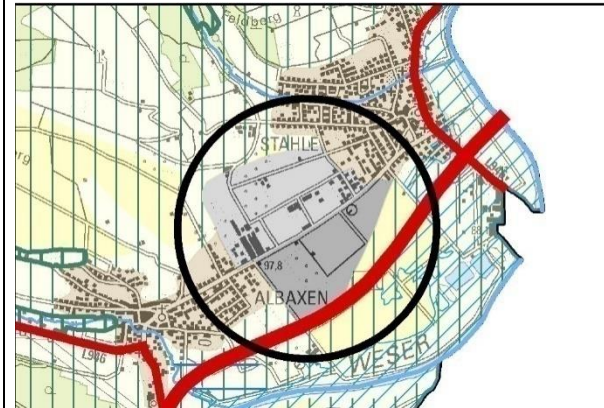
Wertminderung der bestehenden Wohnobjekte.

Betriebslärm, Gerüche und Luftschadstoffe könnten in Wohngebiete getragen werden und die Wohnqualität erheblich beeinflussen und mindern.

Flächenversiegelung / Grundwasser, durch die Flächenversiegelung kann es bei Starkregen zu Überschwemmungen und weiteren damit verbundenen Schäden kommen.

Die Wohnqualität der betroffenen Ortschaften verschlechtert sich, da von einem deutlich höheren Lärmpegel und von umweltbelastendem Verkehrsaufkommen auszugehen ist.

Verkehr / Infrastruktur, hier ist von einem erhöhten Transportaufkommen auszugehen, die Verkehrsinfrastruktur ist hierfür nicht gegeben da keine Anbindung an Autobahnen oder Schnellstraßen vorhanden ist. Der Güterverkehr muss über Landstraßen abgewickelt werden.



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Wertminderung, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen straßenverkehrlichen Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen

	<p>werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1909	
<p>als Eigentümer der von uns selbst genutzten o.g. Liegenschaft erheben wir Einwände gegen Ihre Regionplanung zu den vorgenannten Projekt Nummern und begründen diese wie folgt:</p> <p>Eine nördliche Ausdehnung von Industrie- und Gewerbeflächen bis hin an das Wohngebiet Köterbergstr. ist nicht hinnehmbar. Durch diese Maßnahme würden mindestens die Anwohner beiderseits der Köterbergstr. in ihrer Wohn- und Lebensqualität durch zu erwartende Immissionen und Emissionen erheblich beeinträchtigt. Bereits die Aufstellung des angedachten Regionalplans in der vorliegende Form stellt für uns einen Verstoß gegen Art. 14 Grundgesetz dar, da bereits diese Maßnahme zu einer erheblichen Wertminderung unseres Wohngrundstücks führen würde.</p> <p>Der Staat ist verpflichtet, das Recht am Eigentum der Bürger aktiv zu schützen. Nur besondere öffentliche Belange rechtfertigen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit in die Grundrechte einzugreifen. Die von Ihnen geplanten Festlegungen sind weder geeignet, erforderlich noch das mildeste Mittel unsere Grundrechte einzuschränken.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zweifelhaft erscheint, ob eine derartige Größe als Industrie- und Gewerbegebiet gerade an diesem Standort erforderlich ist. Im Kreis Höxter stehen ausreichend Flächen für eine dezentrale Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung die als Standorte genutzt werden können. Eine Konzentration auf den geplanten Standort Stahle/Albaxen hätte zur Folge, dass der Charakter der Ortschaft Stahle mit seinen gewachsenen Strukturen als ländliche Gemeinde mit landwirtschaftlichen Flächen zu</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen</p>

einem reinen Industriestandort mit all den sich daraus ergebenden negativen Folgen mutieren würde. Das ist von der Stahler Bevölkerung nicht gewollt.

Fraglich ist insbesondere auch, ob bei Afstellung des Regionalplans für die hiesige Region die Ansiedlung und die wirtschaftlichen Belange des niedersächsischen Nachbarkreises Holzminden zu unseren Lasten berücksichtigt werden müssen. Wir meinen eindeutig -nein-!

Des weiteren würde durch die Größe Ihrer geplanten Festlegungen eine erhebliche Diskrepanz zwischen Wohn- und Industrieansiedlung entstehen. Um eine weitere Abwanderung junger Menschen aus unserer Ortschaft zu verhindern bzw. die Rückkehr bereits Verzogener zu fördern, wäre es dringend geboten, unterhalb der Köterbergstr. ein Wohngebiet zu erschließen um den schon jetzt bestehenden Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Bei Ihren Planungen wird die weitere Entwicklung, der schon jetzt bestehende Bedarf und die Expansion unserer Ortschaft hinsichtlich von Wohnraumbauung völlig außer acht gelassen und stattdessen ausschließlich auf wirtschaftliche Belange abgestellt.

Der Bereich unterhalb der Köterbergstr. ist prädestiniert für ein lukratives Wohngebiet. Die ebenerdige Beschaffenheit des Geländes bietet die Möglichkeit für eine kostengünstige Wohnraumbauung und wäre auch für ältere Menschen barrierefrei ein ideales Wohngebiet.

Vergleichbare Wohnbauflächen stehen in Stahle nicht zur Verfügung. Die von Ihnen beabsichtigte Planfestlegung würde die dringend erforderliche Ausweitung von Wohnbauflächen unwiederbringlich verhindern!

Daher werden die Ausdehnung von Gewerbeflächen im nördlichen Bereich von uns kategorisch abgelehnt und stattdessen die planerischen Voraussetzungen für die Schaffung eines Wohngebietes unterhalb der Köterbergstr. gefordert und ausdrücklich beantragt.

Auch seitens der örtlichen Politik wurde bereits zum Ausdruck gebracht, dass eine Zustimmung zu einer späteren Bebauung mit Gewerbe- und Industriebetrieben im nördlichen Bereich, angrenzend an die Wohnhausbebauung der Köterbergstr., nicht erteilt würde.

Insofern muss die Frage erlaubt sein, was mit Ihrer geplanten Festlegung in diesem Bereich überhaupt noch bezweckt werden soll.

Wir fordern deshalb unter Einbeziehung der vorgenannten Ausführung Ihre Planung entsprechend zu ändern und damit für uns Rechtssicherheit zu schaffen.

mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Flächen in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (z.B. Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Zum weiteren Vorbringen verweisen wir auf die Ausführungen der "Bürger für Höxter e.V. -BfH-" denen wir uns voll umfänglich anschließen und zum Gegenstand unserer Einwendungen machen.</p> <p>Erlauben Sie uns noch eine abschließende Bemerkung.</p> <p>Bei der Tragweite der von Ihnen zu treffenden Entscheidungen wäre es angebracht, sofern es die Corona Pandemie zulässt, im Rahmen einer Bürgerversammlung mit Ihnen als Entscheidungsträgern, Umweltverbänden und der örtlichen Politik die Thematik persönlich zu erörtern und Ihre Planfeststellung bis dahin zunächst auszusetzen. Diese Vorgehensweise könnte auch dazu beitragen, eventuelle spätere gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1985</p>	
<p>hiermit möchte ich Ihnen meine Einwände zum Regionalplan OWL Projekt HX Höx GIB 002 und HX Höx GIB003 mitteilen.</p> <p>Eine mögliche Gesamtfläche von ca. 115 ha zwischen den Ortschaften Stahle und Albxen ist in keinster Weise angemessen. Es kann nicht sein, dass die gesamte angelegte Entwicklung von Gewerbe und Industrie einer Kommune auf ein einziges Gebiet konzentriert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> --Der Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerflächen, --Verschlechterung der Luftqualität durch Schadstoffe, --Geräuschentwicklung durch Industrie und Verkehrsaufkommen mit Echoeffekt, --Wegfall von Naherholungsräumen für Spaziergänger, Radfahrer, Jogger u.a. <p>Dieses und mehr hätten für Stahle katastrophale Folgen!</p> <p>Eine Notwendigkeit von noch mehr Gewerbe und Industrie in unserem Dorf sehe ich als nicht erforderlich.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem</p>

Ich appelliere an einem respektvollen Umgang mit den Stahler Bürgern und ihren berechtigten Ängsten.

den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

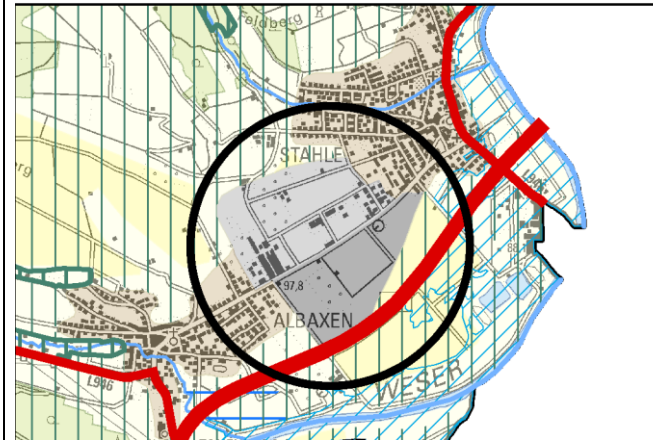
Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Immissionsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung

und -minimierung zur Verfügung.
 Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.
 Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2226

die im Regionalplanentwurf OWL 2020 im Bereich Höxter geplante bzw. und im Umweltbericht mit HX Hox GIB 002 und HX_Hox_GIB_003 gekennzeichnete Erweiterung des "Wirtschaftsparks Höxter" lehne ich mit folgenden Begründungen ab:

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorlie-

Es handelt sich um ein Industriegebiet, das auf bisher intaktem, klimarelevantem Boden mit höchster Funktionserfüllung errichtet werden soll. Das Areal wird seiner derzeitigen Funktion entsprechend bisher verantwortungsvoll landwirtschaftlich genutzt. Aus meiner Sicht ist der geplante Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Ortschaften Albaxen und Stable nicht hinnehmbar.

Eine Flächenversiegelung solch intakter wertvoller Bodenstruktur in einem solchem Ausmaß ist in Zeiten des Klimawandels und damit zu erwartender Umweltveränderungen mit Starkregen- und Hochwasserereignissen, aber auch intermittierendem Wassermangel nicht zu akzeptieren, da eine solche Planung weder dem gebotenen Klimaschutz noch der Nachhaltigkeitsverpflichtung Rechnung trägt. Naturwissenschaftliche Erkenntnisse werden hier offenbar ignoriert.

Es wird aus meiner Sicht gleich mehrfach gegen bestehende rechtliche Grundsätze verstoßen, u.a.:

§ LBodSchG: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz

§ 1 Bundesnaturschutzgesetz

§2ROG

§ 2 (2) Nr.2 ROG (Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen)

Der Entwurf folgt zudem nicht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Schlüsselindikator II.I.a). Außerdem steht der Entwurf im Konflikt zu zahlreichen seiner eigenen Leitlinien sowie Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP).

Die beschriebene Fläche liegt auf einer intakten Grundwasserblase. Bis vor kurzem bestand hier entsprechend ein Wasserschutzgebiet, das aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen wohl aufgegeben worden ist.

Es ist nicht zu tolerieren, dass Industrieanlagen gegebenenfalls zu einer Gefährdung des nach wie vor vorhandenen und auch für künftige Generationen nutzbaren und wichtigen Grundwassers führen könnten. Selbst bei Berücksichtigung aller Auflagen wären Unfallrisiken nicht auszuschließen. Das Ergebnis wäre verheerend.

Die geplante Flächenversiegelung ist neben dem Verlust wertvollen, klimarelevanten, schützenswerten Bodens auch aus den Aspekten des Grundwasser- und Hochwasserschutzes nicht hinzunehmen.

gender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. der Nähe zum nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. In Bezug auf die Betroffenheit des Grundwasserkörpers (hier:4_21, Höxteraner Trias) liegt laut UVP eine Betroffenheit vor, die vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Es fällt zudem auf, dass die beschriebene Fläche im noch gültigen aktuellen Regionalplan zumindest teilweise als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, im Entwurf hingegen der Überschwemmungsbereich an der Überzeichnung als GIB-Bereich unvermittelt abbricht. Hier ist nicht nachvollziehbar, warum dies geschehen ist bzw. welche Sachlogik dem zugrunde liegt.

Wie bereits bei der Problematik des Grundwassers entsteht für mich subjektiv hier der Eindruck einer Tendenziosität; relevante, bestehende und bislang dokumentierte eindeutige Hemmnisse bzw. Fakten, die ein Industriegebiet in diesem Bereich illegitim machen, sind plötzlich auf 'wundersame' Art und Weise beseitigt bei wohl gemerkt gleichen strukturellen geographischen Bedingungen.

In dieses Bild passt auch die Tatsache, dass der vom aktuell noch gültigen Regionalplan ursprünglich als Landschaftsschutzgebiet empfohlene Bereich durch Höxter im Landschaftsplan - zu weiten Teilen relativ passend zu den jetzigen GIB-Planungen - reduziert wurde.

Es ist mir unverständlich, warum eine Flächenversiegelung im hier intakten Wesertal mit den entsprechenden zu erwartenden ungünstigen Veränderungen einfach geplant und hingenommen wird. Ein solches Vorgehen bzw. dessen Duldung würde ich nicht von einer übergeordneten Behörde mit entsprechender Verantwortung für die zukunftsichere Gestaltung unsere Landes erwarten.

Der Umweltbericht bescheinigt dem Planungsvorhaben eine rote Bewertung, weil er mit erheblichen Umweltauswirkungen rechnet. Dennoch spiegelt sich diese Einschätzung in keiner Weise in der Planung wider. Zudem verweist der Prüfbogen C7 die Entscheidung für in gelb gekennzeichnete Betroffenheiten an die Kommune und damit genau an die Ebene, die diese Flächenplanung ursprünglich initiiert hat. Hier ist zu befürchten, dass eine solche systemimmanente "Prüfung" auf kommunaler Ebene im Zweifel zugunsten der Industrieansiedlung ausfallen wird.

Warum dieses Industriegebiet - ausgerechnet in Zeiten des Klimawandels mit zu erwartenden Starkregen- bzw. Hochwasserereignissen - etabliert werden soll, erscheint weder logisch konsequent noch zukunftsicher oder verantwortbar zu sein.

Gerade in Zeiten des Klimawandels ist solchen relevanten Aspekten Vorrang gegen-

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaanpassung, Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, landwirtschaftliche Nutzflächen, Bodenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung sowie auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 38, F 39 und deren Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Entsprechend der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus 2017 soll der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden. Im Jahr 2020 (Stand Dezember 2022) lag der Trend (gleitender Vierjahres-

über wirtschaftspolitischen Argumenten zu gewähren, ein Umdenken ist hier schon allein aus Gründen unserer Verantwortung zukünftigen Generationen gegenüber zwingend erforderlich, und dies würde ich auch von der zuständigen übergeordneten Behörde erwarten.

Auch wenn sich ein Naturschutzgebiet erst in ca. 1 km Entfernung befindet, ist es wohl naheliegend, dass ein Industriegebiet solchen Ausmaßes mit zu erwartender Lichtverschmutzung erhebliche Auswirkungen auf Insekten und davon abhängig auch die Vogelwelt haben wird. Auch diesem Argument wäre Rechnung zu tragen. In den Planungsunterlagen findet sich meines Wissens dazu bislang kein Hinweis.

Das Argument, dass bei Durchsetzung des Industriegebietes ökologische Ausgleichsflächen geschaffen werden, ist aufgrund der erheblichen Fläche des geplanten Gebietes reine bürokratische Augenwischerei. Versiegelte Flächen und zerstörter natürlicher Boden sind rein faktisch nicht "auszugleichen", sondern verloren. Sogenannte "Ausgleichsflächen" wurden zudem gleichzeitig einen zusätzlichen Verlust bisher verantwortungsvoll genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen bedeuten.

Die Lebensqualität der Einwohner der betroffenen Ortschaften Stable und Albaxen wurde durch das Industriegebiet in erheblichem, nicht zu duldenen Ausmaß sinken. Durch die geplante Ansiedelung stark emittierender Industrie in der Wesertallage, umgeben von Mittelgebirgszügen, wurden bei vorherrschender Windrichtung West/Süd-West schädliche Emissionen über den Ort Stable verteilt werden bzw. konnten bei gleichzeitig ungünstigen Wetterbedingungen wie bei einer Inversionswetterlage (Talgessel) länger über dem Ort verbleiben. Dies wäre nicht hinnehmbar. Zudem wird die Etablierung eines Industriegebietes mit einer erheblichen Zunahme des Last- bzw. Schwerlastverkehrs mit einer unzumutbaren Lärm- und auch Feinstaubbelastung einhergehen.

Die Erweiterung des Industriegebietes würde einen massiven Eingriff in Ortsstrukturen, Ortsansichten und das Landschaftsbild einer Region bedeuten, die als Naherholungsgebiet genutzt und beworben wird. Statt dessen wurden die beiden Ortschaften zu einem industriell geprägten Siedlungsbereich verschmelzen mit einem Industriegebiet als Zentrum. Das kann nicht das Ziel einer modernen Stadtentwicklung sein.

Dies ist in einer bisher landschaftlich intakten naturnahen und historisch-kulturell wertvollen Region, in der besonderes Augenmerk auf Tourismus (insbes. Fahrradtourismus) und Erholung gelegt wird, widersinnig und nicht zu tolerieren.

durchschnitt) des täglichen Anstiegs der Siedlungs- und Verkehrsfläche nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts bei 54 ha und ist damit seit seinem Maximum vor etwa 20 Jahren bereits deutlich gesunken (vgl. Grafik Umweltbundesamt (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>)). Ob und inwieweit dieser Wert im Jahr 2030 den Zielwert von 30 ha tatsächlich unterschreiten wird, kann erst Anfang der 30er Jahre seriös festgestellt werden.

In Zusammenhang mit den bereits genannten Argumenten bzw. Einwänden gegen das Industriegebiet ist insbesondere zu vermerken, dass unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung die der Wirtschaft zugestandenen Flächenbedarfe unrealistisch hoch erscheinen. Unverständlich ist auch, warum ausgerechnet flächenintensive und emissionsintensive Betriebe durch ein derartiges interkommunales GIB begünstigt werden sollen.

Dies wiegt im Zusammenhang mit der meinerseits beschriebenen kausalen Argumentationskette zusätzlich besonders schwer und rechtfertigt in keinster Weise einen so erheblichen Eingriff in Umwelt, Natur und Landschaftsstruktur.

Mögliche Alternativen zum Standort "Wirtschaftspark Hoxter GIB 002 und 003" werden im Entwurf nicht benannt und offenbar auch gar nicht erst gesucht.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit wirtschaftlicher Entwicklung und Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen, so erscheint hier doch die Verhältnismäßigkeit bei der Planung aus dem Blick geraten zu sein und nicht dem Auftrag, das Wohl der Allgemeinheit zu schützen bzw. diese zu vertreten, nachgekommen, sondern Wunschenken und Partikularinteressen Vorrang gegeben worden zu sein. Anders wäre die mangelnde Berücksichtigung der meinerseits genannten Fakten nicht zu verstehen.

Die Gegebenheiten unserer Zeit mit bereits eingetretenen negativen Auswirkungen des Klimawandels erfordern ein Umdenken sowohl in der Regionalplanung als auch auf kommunaler Ebene. Es ist evident, dass ein planerisches Denken, das rein systemimmanent bleibt und wirtschaftliche Bedürfnisse unplausibel hochrechnet, hier fehl am Platz und nicht mehr zeitgemäß ist. Der Versuch, das ungebremste Wachstumsdenken der Wirtschaft auf Kosten endlicher Ressourcen auch in die Zukunft unangezweifelt fortzuschreiben, ist auf lange Sicht naturgemäß zum Scheitern verurteilt, verursacht aber weiterhin irreparablen Schaden.

Erforderlich ist hingegen ein Umdenken, das Finden 'smarter' Alternativen, die zugleich zukunftssicher, wirtschafts-, landwirtschafts- und umweltpolitisch vertretbar sind, und sich im Idealfall gegenseitig ergänzen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>ID: 2338</p> <p>gegen den Entwurf des Regionalplans I unter der Projekt-Nr.: HX Höx GIB 002 und HX Höx GIB 003 lege ich hiermit Widerspruch ein und schlage vor, diesen Entwurf in dieser Form nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Laut dem aktuellen Entwurf des Regionalplans soll ein Gewerbe – und Industriestandort mit regionaler Bedeutung geschaffen werden, der nahezu die gesamte ebene Fläche zwischen Stahle und Albaxen einnimmt und sich auf eine mögliche Gesamtgröße von rund 115 ha beläuft. Regionalplan OWL Entwurf – Kartenausschnitt Blatt 26 & 27 Flächendarstellung hervorgehoben Die zukünftige Entwicklung von Gewerbe und Industrie in der Stadt Höxter soll sich nahezu ausschließlich auf den Wirtschaftspark zwischen Albaxen und Stahle konzentrieren. Als Gewerbe- und Industriestandort (GIB) ist dieser für "emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen, von denen erhebliche Belastigungen ausgehen können, zu entwickeln." Er soll auch für eine interkommunale Kooperation mit Holzminden genutzt werden. Hierzu wird geschrieben, dass "wegen der stark industriellen Ausstattung der Holzmindener Gewerbebetriebe bei einer interkommunalen Kooperation an dem Standort zudem auf eine industrielle Ausnutzbarkeit hinzuwirken ist". Daneben sind konzentrierte Industrie- und Gewerbegebiete im Kreis Höxter nur noch bei Steinheim-Bergheim und Warburg vorgesehen.</p> <p>Diese Konzentration eines proportional großen Industrie- und Gewerbegebietes zwischen Stahle und Albaxen führt zu einer stark veränderten negativen Wahrnehmung dieser Orte.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Immobilienwerte werden deutlich sinken, da die unmittelbare Nähe zu einem unattraktiven Gewerbegebiet sich nicht verträgt mit erholsamen, ruhigen Wohngebieten in ansprechender Landschaft. <p>Deshalb muss mit Augenmaß und Umsicht die Ausweisung entsprechender Gebiete angemessen und gleichmäßig auf weitere Orte verteilt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Identitäten und Strukturen von Stahle und Albaxen werden sich verändern. Man wird z.B. bei einer Lagebeschreibung der Ortschaft Stahle oder Albaxen hören "es liegt bei dem Gewerbegebiet Höxter (weil bekannter, dominanter). 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Stan-</p>

Die Erkennbar- und Unverwechselbarkeit aufgrund der Geschichte und Entwicklung der Ortschaften Stahle und Albaxen werden durch die Größe, Dominanz und Lage (unmittelbar Ortseingang bzw. Ortsausgang) des so geplanten Gewerbe- und Industriegebietes leiden.

- Es wird neben den möglichen neuangesiedelten Industrie- und Gewerbebetrieben auch zu bloßen Betriebsverlegungen führen, die nicht unbedingt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in dieser Region beitragen. Sie werden aber zur Vergrößerung des Platzbedarfes an dieser Stelle führen und dadurch die negativen Auswirkungen mit verstärken.
- Diese ländlich geprägten Orte wie Stahle und Albaxen haben auch deshalb eine hohe Lebens- und Wohnqualität, da sie genügend landschaftlich ansprechende und abwechslungsreiche Flächen bieten. Insbesondere bei der Erholung und der Freizeitgestaltung.

Daher muss bei der Planung dieses ländlichen Raumes neben der notwendigen wirtschaftlichen Entwicklung die Auswirkungen mit Augenmaß und Verantwortung berücksichtigt bleiben. Es sollten daher mehrere kleinere Gewerbe- und Industrieflächen dezentral auf verschiedene Orte verteilt werden.

dortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

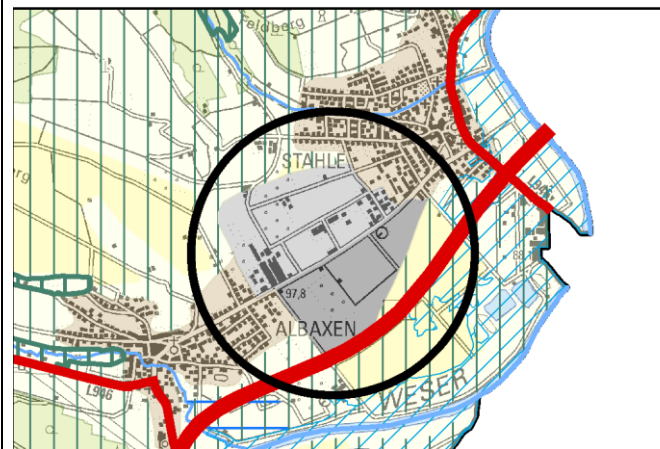
Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Werterhalt) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Belange zum Thema Sichtbarkeit/Einfügen in die bestehende Umgebung sichergestellt. Der Regionalplan OWL weist in ganz OWL Siedlungsflächen (ASB und GIB) für lokale und interkommunale gewerblich-industrielle Entwicklungen aus. In diesen ermöglicht er die bedarfsgerechte Neuplanung von Bauflächen für Gewerbe- und Industriegebiete gemäß Ziel 2-3 LEP NRW. Darüber hinaus können die Ausnahmen des Ziels 2-3 LEP NRW angewendet werden oder eine Siedlungsentwicklung in als Freiraum festgelegten Ortsteilen gemäß Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen. Davon unabhängig stehen den Kommunen die vorhandenen Reserven der aus dem Regionalplan entwickelten Bauflächen/-gebiete zur Verfügung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB

und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



Stellungnahme

Abwägung

ID: 2862

Höxter-Stahle, 28.März 2021
 Sehr geehrte Damen und Herren
 Mein Name ist [anonymisiert]. Ich bin Eigentümer des Grundstücks Flur [anonymisiert], Flurstücksnummer [anonymisiert] in der Gemarkung Stahle.
 Auf dem genannten Grundstück befindet sich meine landwirtschaftliche Betriebszweigaussiedlung mit 820 Mastschweineplätzen
 Getreidelagerungssilos und einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, sämtliche Gebäude sind rechtmäßig, d.h. mit amtlicher Baugenehmigung der Stadt Höxter erstellt! Ich weise ausdrücklich auf den Bebauungsplan der Stadt Höxter zum Wirtschaftspark Höxter hin und hier insbesondere auf das in dem Zusammenhang erstellte amtliche Geruchsgutachten, welches umfangreiche Abstandsregelungen bezüglich der Emissionen, ausgehend von meiner Betriebszweigaussiedlung, rechtswirksam in dem genannten

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Höxter-Stahle) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner

<p>Bebauungsplan zum Wirtschaftspark Höxter verankert hat. Aus diesen Gründen lege ich Einspruch gegen den Regionalplan OWL ein, hier gegen die in der Regionalplankarte 26/27 aufgeführten GIBs zwischen den Ortschaften Albxen und Stahle, da die Planungen die Existenz meiner landwirtschaftlichen Betriebszweigaussiedlung in keinster Weise zur Kenntnis nehmen und in Folge dessen berücksichtigen! in diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass ich mit Unterstützung meines Rechtsbeistandes alle erforderlichen Rechtsmittel ausschöpfen werde! Ich bitte höflichst um eine Eingangsbestätigung meiner Einwendung ihrerseits.</p>	<p>südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 4473</p>	

hiermit übersende ich Ihnen meine fristgerechte **Einwendung** zum Regionalplan Projekt HX Höx GIB 002 und 003.

Begründungen:

- Die Planung entspricht nicht der Motivation der Landesregierung, dass in NRW der Flächenverbrauch dringend minimiert werden muss. **Flächenfraß muss eingedämmt werden!**
 - Fehlende Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW
 - Verlust wertvoller, ertragreicher, landwirtschaftlicher Nutzflächen, mit einer hohen Bodenpunktzahl, die zur Lebensmittelgewinnung dienen.
 - Existenzgrundlagen werden entzogen. Pacht-/ Kaufpreise nehmen Ausmaße an, die mit Ackerbau und Viehhaltung kaum zu erwirtschaften sind.
 - Wirkt sich nachteilig auf Biotope, Biodiversität, Landschafts- und Naturschutz aus.
 - Kein Bedarf, an solchen überdimensionalen Industrieflächen, denn es besteht keine wirtschaftliche und demografische Notwendigkeit.
 - Unverbauter **Boden** ist ein wertvolles Gut und **nicht unendlich**.
 - Bebaute und versiegelte Flächen wirken sich negativ
1. auf den Grundwasserspiegel aus
 2. auf das Mikroklima aus
 3. auf die CO2 Speicherfähigkeit aus
 4. auf die Verteilung von aufkommenden Starkregen aus
- Verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche
 - Ausufernde Siedlungsstrukturen. Der dörfliche Charakter der beiden Ortschaften Stahle und Albaxen schwimmt. Ein Gewerbegebiet mit einer gesamt größeren Fläche als die jeweils einzelnen Dörfer sprengt jedes Größenverhältnis. Familien entscheiden sich für eine dörfliche Wohnlage, nicht am Rande einer Industriefläche
 - Verstärkte Bebauung von Natur- und Freiflächen tragen zum Klimawandel bei
 - Lärmbelästigung durch Betriebslärm und Verkehrslärm durch Belieferung..
 - Höhere Verkehrsbelastung durch Infrastruktur der neuen Industrie. Überbelastung der vorhandenen Straßen und Anwohnern.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsfächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW klar begrenzt.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel-

und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen. Gem. der Umweltprüfung ist die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird

	<p>ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Themen betreffend zukünftiger straßenverkehrlicher Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Ferner ergeht der Hinweis, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4595	
<p>Einwendung zum Regionalplan Projekt HX Höx GIB 002 und 003</p> <p>Einwendung zum Regionalplan Projekt HX Höx GIB 002 und 003.</p> <p>Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung entspricht nicht der Motivation der Landesregierung, dass in NRW der Flächenverbrauch dringend minimiert werden muss. Flächenfraß muss eingedämmt werden! • Fehlende Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW • Verlust wertvoller, ertragreicher, landwirtschaftlicher Nutzflächen, mit einer hohen Bodenpunktzahl, die zur Lebensmittelgewinnung dienen. • Existenzgrundlagen werden entzogen. Pacht-/ Kaufpreise nehmen Ausmaße an, die mit Ackerbau und Viehhaltung kaum zu erwirtschaften sind. • Wirkt sich nachteilig auf Biotope, Biodiversität, Landschafts- und Naturschutz aus. • Kein Bedarf, an solchen überdimensionalen Industrieflächen, denn es besteht keine wirtschaftliche und demografische Notwendigkeit. • Unverbauter Boden ist ein wertvolles Gut und nicht unendlich. <p>Bebaute und versiegelte Flächen wirken sich negativ</p> <ul style="list-style-type: none"> o auf den Grundwasserspiegel aus 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte.</p>

- o auf das Mikroklima aus
- o auf die CO2 Speicherfähigkeit aus
- o auf die Verteilung von aufkommenden Starkregen aus
- Verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche
- Ausufernde Siedlungsstrukturen. Der dörfliche Charakter der beiden Ortschaften Stahle und Albaxen verschwimmt. Ein Gewerbegebiet mit einer gesamt größeren Fläche als die jeweils einzelnen Dörfer sprengt jedes Größenverhältnis. Familien entscheiden sich für eine dörfliche Wohnlage, nicht am Rande einer Industriefläche
- Verstärkte Bebauung von Natur- und Freiflächen tragen zum Klimawandel bei
- Lärmbelästigung durch Betriebslärm und Verkehrslärm durch Belieferung..
- Höhere Verkehrsbelastung durch Infrastruktur der neuen Industrie. Überbelastung der vorhandenen Straßen und Anwohnern.

Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt. Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, Wasserhaushalt) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Re-

	<p>gionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Themen bzgl. straßenverkehrlicher Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1101	
<p>Sehr geehrte Damen/Herren,</p> <p>mit der Entwicklung des Umfeldes der Stadt Höxter mit dem Projekt-Nr. HX Höx GIB 003 bin ich nicht einverstanden.</p> <p>Ich sehe nicht die Notwendigkeit und den Bedarf aufgrund der wirtschaftlich-demografischen Entwicklung in dieser Region.</p> <p>Neben dem Verlust edler besten landwirtschaftlichen sind bei einem Ausbau aufgrund der Flächenversiegelung Folgen für das Grundwasser zu erwarten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p>

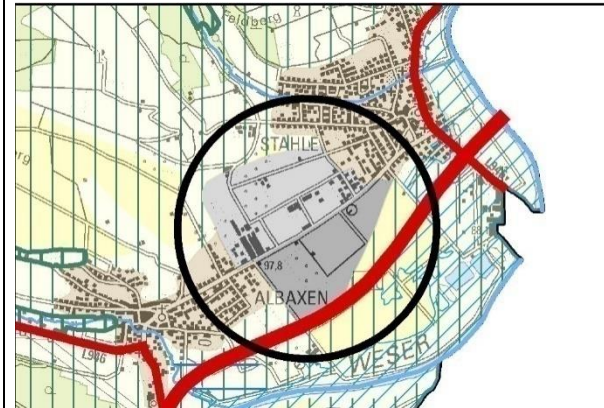
	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>In Bezug auf die Betroffenheit des Grundwasserkörpers (hier:4_21, Höxteraner Trias) liegt laut UVP eine Betroffenheit vor, die vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1308</p>	
<p>Wie ich gesehen habe, sieht der o.g. Regionalplan u.a. auch die Schaffung von sogenannten interkommunalen GIBs für emittierendes Gewerbe und Industrie vor. Eines in der Größe von insgesamt bis zu über 100 Hektar ist auch für Ortsteile der Stadt Höxter (HX_Höx_GIB 002 und HX_Höx_GIB 003) zwischen Albaxen und Stahle eingezeichnet und zwar mit Betonung auf besonders stark emittierenden Betrieben und mit einer angestrebten Zusammenarbeit mit der Holzmindener Industrie.</p> <p>Und das alles, obwohl das Umweltgutachten für diese Erweiterung des "Wirtschaftsparks Höxter" von "erheblichen Umweltauswirkungen" ausgeht. Ich selber liebe das Gebiet als Naherholungsgebiet, es sind viele schützenswerte und klimarelevante, besonders fruchtbare Böden betroffen. Ein Landschaftsschutzgebiet, Naturpark (Vogelschutzgebiet) befindet sich in nur ca. 1 km Entfernung, und zudem befindet sich das Gebiet meines Wissens auf einer großen Grundwasserblase, wo die Gefahr einer Kontamination nicht auszuschließen ist!</p>	<p>Den Bedenken wir nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt. Die Fläche ist bereits im Regionalplan TA Paderborn-Höxter zu einem Teil als GIB festgelegt.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner</p>

<p>Die Industrie läge dann zudem direkt vor der Ortschaft Stahle und die Emissionen würden mit der Hauptwindrichtung über Stahle verteilt.</p> <p>Daher kann ich diese Planung absolut nicht verstehen und möchte hiermit meinen Einspruch dagegen zur Kenntnis geben.</p>	<p>südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten UVP wurden bzgl. der Nähe zum nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen identifiziert. In der UVP wird empfohlen, die Auswirkungen auf voraussichtlich erheblich betroffene schutzgutbezogene Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren. In Bezug auf die Betroffenheit des Grundwasserkörpers (hier:4_21, Höxteraner Trias) liegt laut UVP eine Betroffenheit vor, die vorhabens- und standortbezogene Prüfung ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene durchzuführen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren stehen ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung (z.B. Emissionen) zur Verfügung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können auch die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz Erholung, Biotop- und Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1832</p>	

hiermit übersende ich Ihnen meine fristgerechte Einwendung zum Regionalplan Projekt HX Höx GIB 002 und 003.

Nachstehend begründe ich die Einwendung:

- Verlust von wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- Covid 19 hat gezeigt, wie wichtig Nacherholungsräume sind, der besagte Bereich wird von Stahler und Albaxer Bürger zum Radfahren, Spaziergehen und für sportliche Aktivitäten genutzt.
- Ortsstrukturen und die Identität der Ortschaften gehen verloren.
- Benötigte Bauplätze werden nicht erschlossen obwohl eine starke Nachfrage vorhanden ist, stattdessen soll potenzielles Bauland als Gewerbefläche deklariert werden?
- Wertminderung der bestehenden Wohnobjekte.
- Betriebslärm, Gerüche und Luftschadstoffe könnten in Wohngebieten getragen werden und die Wohnqualität erheblich beeinflussen und mindern.
- Die Wohnqualität der betroffenen Ortschaften verschlechtert sich, da von einem deutlich höheren Lärmpegel und von umweltbelastendem Verkehrsaufkommen auszugehen ist.
- Verkehr / Infrastruktur: Hier ist von einem erhöhten Transportaufkommen auszugehen, die Verkehrsinfrastruktur ist hierfür nicht gegeben da keine Anbindung an Autobahnen oder Schnellstraßen vorhanden sind.
- Ist der wirkliche Bedarf bzw. die wirtschaftlich-demografische Notwendigkeit geklärt und belegbar?



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Wertminderung, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen straßenverkehrlichen Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen

	<p>werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 2120	
<p>der Ausbau des Industriegebietes Höxter zwischen den Ortschaften Albaxen und Stahle ohne Anbindung an die vorhandene Umgehungsstraße ist nicht akzeptierbar. Als Anlieger der Ortschaft Albaxen und zudem an der Durchgangsstraße wohnend möchten wir keine weiteren Verkehrsaufkommen direkt vor der Haustür zusätzlich bekommen!</p> <p>Die versprochene Anbindung des schon erbauten Industriegebietes ist bis heute nicht erfolgt!</p> <p>Desweiteren geht mit dem zusätzlichem Ausbau bestes Ackerland verloren, versiegelte Flächen erhöhen die Erwärmung und landschaftlich schöne Radwege werden verschandelt. Das Argument der neuen Arbeitsplätze ist überschaubar bei den bis jetzt großen Lagerhallen... lediglich der Verkehr hat verstärkt zugenommen.</p> <p>Als Albaxer Bürgerin lehne ich einen weiteren Ausbau ab.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Lärmschutz, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt.

Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Themen betreffend zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 4473	
<p>hiermit übersende ich Ihnen meine fristgerechte Einwendung zum Regionalplan Projekt HX Höx GIB 002 und 003.</p> <p>Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung entspricht nicht der Motivation der Landesregierung, dass in NRW der Flächenverbrauch dringend minimiert werden muss. Flächenfraß muss eingedämmt werden! • Fehlende Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW • Verlust wertvoller, ertragreicher, landwirtschaftlicher Nutzflächen, mit einer hohen Bodenpunktzahl, die zur Lebensmittelgewinnung dienen. • Existenzgrundlagen werden entzogen. Pacht-/ Kaufpreise nehmen Ausmaße an, die mit Ackerbau und Viehhaltung kaum zu erwirtschaften sind. • Wirkt sich nachteilig auf Biotope, Biodiversität, Landschafts- und Naturschutz aus. • Kein Bedarf, an solchen überdimensionalen Industrieflächen, denn es besteht keine wirtschaftliche und demografische Notwendigkeit. • Unverbauter Boden ist ein wertvolles Gut und nicht unendlich. • Bebaute und versiegelte Flächen wirken sich negativ <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den Grundwasserspiegel aus 2. auf das Mikroklima aus 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen GIB-Flächen im Ortsteil Stahle (Kennung in der Umweltprüfung: GIB_002, GIB_003) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das nicht nur der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsfächenbedarfs dienen soll, sondern auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit vorsieht. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB im Regionalplan OWL sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt dabei einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem</p>

3. auf die CO₂ Speicherfähigkeit aus
4. auf die Verteilung von aufkommenden Starkregen aus

- Verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche
- Ausufernde Siedlungsstrukturen. Der dörfliche Charakter der beiden Ortschaften Stahle und Albaxen schwimmt. Ein Gewerbegebiet mit einer gesamt größeren Fläche als die jeweils einzelnen Dörfer sprengt jedes Größenverhältnis. Familien entscheiden sich für eine dörfliche Wohnlage, nicht am Rande einer Industrie-Fläche
- Verstärkte Bebauung von Natur- und Freiflächen tragen zum Klimawandel bei
- Lärmbelästigung durch Betriebslärm und Verkehrslärm durch Belieferung..
- Höhere Verkehrsbelastung durch Infrastruktur der neuen Industrie. Überbelastung der vorhandenen Straßen und Anwohnern.

den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW klar begrenzt.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes bezüglich seiner Lage und der zukünftigen Nutzungsoptionen eignet sich der Standort auch z.B. für eine über die bilaterale Kooperation hinausgehende Zusammenarbeit der Kreise Höxter und Holzminden (bundesländerübergreifende Kooperation). Auch aufgrund der engen wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen zwischen Höxter und Holzminden ist eine Ausrichtung des Standortes für den Wissenschafts-/Dienstleistungsbereich sowie als Gewerbe-/Industriepark fortzuschreiben.

Die GIB-Flächen in Höxter-Stahle verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie darüber für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt an die B 64/B 83 und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der süd-westlichen Flächen des GIB, die in der Umweltprüfung mit dem Kürzel GIB_003 bezeichnet sind, auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll; zudem wird er teilweise mit einem HQextrem mit hoher Gefahreneinstufung überlagert. Dem Belang des Hochwasserschutzes ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der Bereich wird daher im Bereich der Überlagerung entsprechend verkleinert (s. Karte).

Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfor-

dernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.

Gem. der Umweltprüfung ist die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, landschaftsbezogene Erholung) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der genannten Freiraumbelange sichergestellt. Der Freiraumfunktion der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Themen betreffend zukünftiger straßenverkehrlicher Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

Ferner ergeht der Hinweis, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 7482	
<ul style="list-style-type: none"> • Diese ländlich geprägten Orte wie Stahle und Albaxen haben auch deshalb eine hohe Lebens- und Wohnqualität, da sie genügend landschaftlich ansprechende und abwechslungsreiche Flächen bieten. Insbesondere bei der Erholung und der Freizeitgestaltung. <p>Daher muss bei der Planung dieses ländlichen Raumes neben der notwendigen wirtschaftlichen Entwicklung die Auswirkungen mit Augenmaß und Verantwortung berücksichtigt bleiben. Es sollten daher mehrere kleinere Gewerbe- und Industrieflächen dezentral auf verschiedene Orte verteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf den Ausgleichsvorschlag ID 7481 verwiesen. Der Regionalplan OWL weist in ganz OWL Siedlungsflächen (ASB und GIB) für lokale und interkommunale gewerblich-industrielle Entwicklungen aus. In diesen ermöglicht er die bedarfsgerechte Neuplanung von Bauflächen für Gewerbe- und Industriegebiete gemäß Ziel 2-3 LEP NRW. Darüber hinaus können die Ausnahmen des Ziels 2-3 LEP NRW angewendet werden oder eine Siedlungsentwicklung in als Freiraum festgelegten Ortsteilen gemäß Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen. Davon unabhängig stehen den Kommunen die vorhandenen Reserven der aus dem Regionalplan entwickelten Bauflächen/-gebiete zur Verfügung.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8269	
<p>Im Gebiet ASB_001 führen 55% des Plangebietes zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung. Ferner sind schutzwürdige/ klimarelevante Böden mit hoher Funktionserfüllung betroffen (vgl. Anhang C7 der Umweltprüfung des Regionalplans). Dennoch wird hier eine ASB-Fläche ausgewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen/ klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt und minimiert werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Sied-</p>

	<p>lung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopeverbund im Siedlungsbereich) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>In der Umweltprüfung werden die verschiedensten Parameter geprüft und schutzgutbezogen gewichtet. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums "schutzwürdige/klimarelevante Böden" werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 276	
<p>Zusammen mit meinem Sohn betreibe ich in Höxter Albaxen eine Biogasanlage. Von dieser Anlage aus werden die Firmen im Wirtschaftspark Höxter komplett mit Wärme versorgt. Ferner wird auch das Hallen- und Freibad Holzminden von uns mit Wärme versorgt. Mit den Firmen "[anonymisiert]" wird über Lieferung von Nahwärme verhandelt.</p> <p>Die Anlage ist für flexible Stromerzeugung ausgelegt. Die Leistung der Anlage ist für 1MWh elektrisch genehmigt. Dabei würden die Motoren 24 Std und 365 Tage im Jahr laufen. Dass kann nicht Sinn der Biogasanlagen sein. Wir haben die Leistungen der Motoren verünftlicht; jetzt wird nur Strom produziert, wenn weder Wind oder PV liefern. Die Motoren laufen jetzt nur 4-5 Stunden am Tag.</p> <p>Gas wird kontinuierlich produziert und wird in den Fermenterdächern gespeichert. Bis zu einer gewissen Menge ist das möglich. In Zukunft gehen die AKWs und Braunkohlekraftwerke vom Netz und die Stromnetze unterliegen starken Schwankungen. Hier sorgen die flexiblen Biogasanlagen für Netzstabilität. Strom liefern, wenn er gebraucht wird. Je mehr Gas eine Anlage speichern kann, desto flexibler kann Strom erzeugt werden. Aus diesen Gründen beabsichtigen wir einen Gasspeicher bei unserer Anlage zu bauen. Die Biogasanlage steht im Sondergebiet Biogas hier ist eine Erweiterung von der Fläche her nicht möglich. Auf der gegenüberliegenden Seite des Feldweges haben wir im Einvernehmen mit der Stadt Höxter eine entsprechende Fläche ausgesucht. Hier passt sich der Gasspeicher im Schutze der Brücke und Hecken der Landschaft an.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist. Bei der Ausweisung der GIB-Fläche nördlich der B 64/ B 83 bildet die vorhandene Bundesstraße eine klare Begrenzung der Fläche. Zudem enthält Der angesprochene GIB ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich.</p> <p>Eine angemessene Weiterentwicklung des Betriebsstandortes wird durch Ziel 2-4 LEP NRW garantiert.</p>

<p>Ich stelle hiermit den Antrag, wie im Anhang auf der Karte ersichtlich, die angekreuzte Fläche von ca. 3 ha als Industriegelände oder Fläche für regenerative Energien auszuweisen. Als Sondergebiet Biogas wäre die Bindung zu stark, in Zukunft können wir die Wärmeversorgung nicht nur durch Biogas sichern. Um die Nahwärmeversorgung sicher zu stellen werden noch andere Wärmequellen erforderlich sein. Zurzeit kommen da Hackschnitzel in Frage, oder, wenn es politisch gewollt ist, um die Stromversorgung zu sichern, ein Erdgas BHKW mit angeschlossenem Nahwärmenetz. Ich wäre dankbar, wenn meine Anregungen im neuen Regionalplan berücksichtigt werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 462</p>	
<p>Wir wohnen 30 km Luftlinie von Würgassen entfernt und haben Angst vor dem Endlager. Wir wollen den Atommüll nicht vor unsere Haustür! Wir hatten bereits Jahre lang Angst vor dem Super Gau und nun soll wieder etwas kommen. Sowohl für uns Anwohner als auch für die Landschaft sowie die Tiere ist das nicht zu unterstützen. Auch der Tourismus wird stark einbrechen, was eine hohe Einbuße für das Weser-Berg-Land bedeutet.</p> <p>Es ist außerdem noch nicht genau erforscht, wie der Atommüll sich abbaut. Auch um meine Kinder und Enkelkinder mache ich mir Sorgen und möchte nicht, dass die mit dieser Angst leben müssen.</p> <p>Wir sagen NEIN zum Atomendlager!</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.</p> <p>Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und • die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

	<p>Der Standort Würzgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich – zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen auch für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 1103</p>	
<p>Ich bemängle, dass es gar nicht (oder nur sehr schwierig?) möglich ist, den Wegfall von BSN-Flächen bzw. ihre Herabstufung zu BSLE-Flächen zu identifizieren, geschweige denn, eine fachliche Begründung dafür zu finden. Damit wird eine Beteiligung zu diesem Aspekt verhindert.</p> <p>Als Beleg füge ich eine Übersicht vom Kreis Höxter - Untere Naturschutzbehörde - über die Veränderungen der BSN-Flächen gegenüber dem bisherigen Regionalplan an. Das ist die einzige Quelle für diese Information, die mir vorliegt. Qualitative Aussagen bleibt diese Aufstellung schuldig, sie fehlen somit völlig.</p>	<p>Das Bedenken wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>

	<p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 1108	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zur Änderung des Regionalplanes möchte ich mich wie folgt Stellung nehmen: Stellungnahme zum Regionalplan OWL (Planungsraum Ostwestfalen-Lippe)</p> <p>Hier: Anregungen zur Ausweitung des Bereiches für den Schutz der Natur nördlich des Schelpe-Oberlaufes</p> <p>In der Zielartenbezogene Biotopverbundplanung werden einzelne besonders bedeutende Leitarten für Arten der Kulturlandschaftsgilde besonders herausgestellt und eingehender betrachtet, die für besondere Ausprägungen und Zielsetzungen des Biotopverbundsystems stehen. In dem markierten Bereich in der zur Stellungnahme gehörigen Karte sind ausgerechnet nachfolgende Leitarten in besonders hoher Dichte zu verzeichnen, wie jüngere Untersuchungen gezeigt haben: hier eine Raumnutzungskartierung des Rotmilans in dem bezeichneten Bereich aus dem Jahr 2018 (s. Anhang).</p> <p>Der Bereich wurde im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2018) für den zielartenbezogenen Biotopverbund für Arten der Kulturlandschaftsgilde leider nur unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Erhalt und Entwicklung von Landschaften mit vielfältigen Wald-Offenland-Übergängen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p>

<p>in den walddreichen Mittelgebirgsgegenden, von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie offenen, strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen wie Säumen, artenreichen Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen; Leitart: Rotmilan (Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie) (Auch Schwarzstorch und Uhu sind hier vertreten!).</p> <p>Genauso zutreffend in kleinerer Ausdehnung ist hier die Forderung für: Erhaltung extensiv genutzter, halboffener Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüsch Bestand und Dornhecken, z.B. Heckenlandschaften in Hanglagen der Mittelgebirge oder Hutelandschaften; Leitart: Neuntöter (Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie). Der Schelpe-Oberlauf, der sich durch extensive Weideflächen schlängelt, wird unter Kartieren auch als "Tal der Neuntöter" bezeichnet.</p> <p>Besonders auch die in Tab 3.2 des Fachbeitrags erwähnten Maßnahmen sind hier optimal umzusetzen: "Maßnahmen zur Stärkung von Verbundbeziehungen": Optimierung des Verbundes von Magergrünländern in Verbindung mit strukturreichen Waldrändern u.a. zur Optimierung des Biotopverbundsystems für klimasensitive Tagfalterarten der kühlen Mittelgebirgslagen".</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 10247</p>	
<p>Kreis Höxter Im Bereich der Stadt Höxter ist östlich der Weser im Weserbogen Brückfeld BSN festgelegt. Dieser Bereich mit guten bis sehr gute Böden weist überwiegend Ackerflächen auf. Die Landwirtschaft ist auf diese Standorte zwingend angewiesen. Eine Festlegung als BSN in dem Weserbogen (Gemarkung Höxter Flur [anonymisiert] und Flur [anonymisiert]) ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die</p>

	BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 10248	
<p>Im Bereich der Stadt Höxter soll der Bereich zwischen Albaxen und Stahle insgesamt als GIB festgelegt werden. Damit bekommt die Stadt Höxter in der gesamten Summe weit mehr als ihren Bedarf an GIB zugewiesen. Dies wird daher abgelehnt. Gerade bei den Flächen südlich der Konrad-Reitz-Straße handelt es sich um hochwertige Ackerböden, deren Verluste die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Existenzen bedrohen. Der Umfang dieses GIB sollte daher deutlich reduziert und zumindest der Bereich südlich der Konrad-Reitz-Straße als Allgemeiner Agrarbereich oder sogar landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt werden.</p> <p>Abschließend halten wir fest, dass der Landwirtschaft wie ausgeführt entsprechend der Bedeutung ausreichend Raum zur Erhaltung der Existenz und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu gewähren ist. Die Regionalplanung darf nicht zu einer Beschleunigung des sog. Strukturwandels – der nichts Anderes ist als das Ende der Existenz einzelner Betriebe – führen. Daher ist der Flächenverbrauch einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensation effektiv zu begrenzen und am Ende dürfen zwingend zu reduzierende Überlagerungen, insbesondere durch BSN, ebenfalls nicht zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten oder gar zur Existenzbedrohung oder gar Vernichtung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Dafür sind u. a. die festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume tatsächlich mit Wirkung für die Landwirtschaft zu versehen, ohne die Allgemeinen Agrarbereiche mit kleineren Betrieben aus dem Auge zu verlieren. Weitere BSN, die von anderen Interessengruppen gefordert werden, sind abzulehnen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Höxter" aus dem Jahr 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort als GIB vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Wirtschaftspark Höxter) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 64 bzw. B 83 angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angesprochene GIB in Höxter-Stahle/Albaxen mit regionaler Bedeutung ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen enthält, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Gemeindegrenzen spielen insofern für die interkommunale Entwicklung eines regional bedeutsamen GIB für die Umsetzung des Ziels S 13 keine Rolle.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Reduzierung der GIB-Kulisse erfolgt. Die Fläche des regionalbedeutsamen GIB in Höxter-Stahle liegt mit seiner südöstlichen Ausdehnung innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der weiteren Siedlungsentwicklung.</p>

	<p>Der Freiraumfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen GIB ausreichend Raum.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 229	
Der Regionalplan soll unverändert bestehen bleiben.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde im Jahr 2015 beauftragt, zeitnah einen einheitlichen Regionalplan für die gesamte Region OWL zu erarbeiten. Auch da die bestehenden Planwerke inzwischen "in die Jahre gekommen" sind und sich die gesellschaftliche, planungsrechtliche und sonstige fachliche Kulisse verändert hat, ist eine einheitliche Überarbeitung der beiden räumlichen Teilabschnitte erforderlich. Insbesondere der 2017 in Kraft getretene und 2019 geänderte LEP NRW enthält zahlreiche Vorgaben, die eine Neuaufstellung des Regionalplans erfordern. Der Regionalplan OWL für die gesamte Region ersetzt künftig die beiden räumlichen Teilabschnitte Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9381	
Zudem möchte ich meinen Unmut über die Informationspolitik bei so einem Projekt äußern. Da sieht man leider mal wieder, dass Bewohner kleinerer Ortschaften der Politik egal sind.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist auf Folgendes hin: Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den Umweltbericht nebst Anlagen, in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde</p>

	<p>dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Erwähnenswert ist hierbei, dass die gesetzliche Frist zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung in der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Fassung des § 13 Abs.1 LPIG NRW zwei Monate betrug. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Zeitraum auf fünf Monate erweitert und ist damit weit über das gesetzliche Erfordernis hinaus gegangen.</p> <p>Die Planunterlagen zur Beteiligung wurden digital veröffentlicht und waren für jedermann einsehbar. Darüber hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hat die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen während des Beteiligungszeitraums zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer vorgehalten. Darüber hinaus lagen die Unterlagen bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld für jedermann zur Einsicht aus.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 2849</p>	
<p>Zu c) Zielrichtung, Grundlagen der gesamten Planung Der vorliegende Regionalplan ist nicht geeignet, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Er setzt einseitig auf die Fortschreibung von ASB- und GIB-Flächen nach bewährtem Muster, ein Verfahren, das nicht mehr in die heutige Zeit passt! Neue Erkenntnisse zu Klimawandel, zum Flächenverbrauch und unsere Lebensweise sind nicht ausreichend berücksichtigt. Die Planungen sind unter diesen Vorzeichen anachronistisch, schädlich und nicht nachhaltig. Nicht nur dass die Umweltaspekte nicht angemessen gewürdigt werden, es fließen auch Zukunftsprognosen (Stichwort Demografie-Entwicklung und IHK-Bedarfe, Infrastruktur) für die Region überhaupt nicht (erkennbar) ein. Danach sind Teile OWL besonders betroffen als "Problemgebiet ländlicher Raum". Diese Kennzeichnung bietet andererseits auch die Chance, solche Räume als Freiflächen vorzuhalten und ihren Funktionen für die Natur zu sichern. Dabei möchte ich auch die multifunktionale Rolle der Landwirtschaft hervorheben, die neben der Produktion eine Kulturlandschaft von hohem Wert und vorhandene dörfliche Strukturen hervorgebracht hat. Es klingt verrückt, aber ein Moratorium wäre angebracht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin,</p>

dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Und es sich bei den festgelegten ASB sowie GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung (z.B. Änderung/Anpassung Flächennutzungsplans) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39

	<p>(Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans OWL konkretisieren die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW insbesondere in den Kapiteln 2 bis 6 ergeben. Die dort formulierten Ziele gelten unmittelbar und sind von den Fachplanungsträgern und den nachfolgenden Planungsebenen – insbesondere den Kommunen – zu beachten. Die "Flächen- und Ressourcenverbraucher" haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Kommunen müssen hierfür gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. Flächennutzungsplanänderung). Ein "ungesteuerter Flächenfraß" wird somit ausgeschlossen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7663	
<p>Zusätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass Ihr Anspruch bei der Neuregelung des Regionalplanes (RP) "neue, regionsspezifische Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen [zu] machen", im Bereich der Windenergie gänzlich fehlen. In der gegenwärtigen Situation ist es für die Kommune nicht möglich einen rechtssicheren Flächennutzungsplan zu erstellen. Sämtliche Flächennutzungspläne die den Projektierern und Investoren nicht "passen" werden vor Gericht für nichtig erklärt. Selbst die Vorgabe aus dem Regionalplan das Waldflächen außen vor bleiben, wurde vor Gericht nicht anerkannt. Da bitte ich um mehr Planungssicherheit für die nachgeordneten Behörden. Vor allen für uns ganz unten im Ortsausschuss.</p>	<p>Die Anregung wird seitens der Regionalplanungsbehörde unter Hinweis auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 sowie den Kapiteln 3, 4 und 8 des RPlan OWL für die Planungsebene der Raumordnung als gegenstandslos betrachtet.</p> <p>Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9603	

<p>Allgemein ergänzend meine ich, dass hinsichtlich der GIB der Regionalplan wegen CORONA-bedingter Produktionsrückholungen dahingehend überholt ist, da wegen Gefahren evtl. GIBs auch siedlungsfern vorgesehen sein sollten. Auch sollte – insbesondere für Handwerksbetriebe und Lagerflächen – an die Umnutzung vorhandener Bausubstanz gedacht werden. Im übrigen sollten sich auch Orte weit unter 2000-Einwohner entwickeln dürfen. Insgesamt sollte –auch zur Reduzierung des Berufspendlerverkehrs über viele kleine statt weniger großer GIBs nachgedacht werden, zumal es in kleineren Ort viel Gebäudeleerstand gibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten GIB setzen den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Weiterhin wird auf Ziel 6.3-3 LEP NRW verwiesen, wonach neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen i. d. R. unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. Der Regionalplanentwurf enthält zahlreiche GIB-Standorte, die sowohl für den lokalen als auch den interkommunalen und überregionalen Bedarf geeignete Standorte für die gewerblich-industrielle Flächenentwicklung vorsehen. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Darüber hinaus wird auf den Abwägung in ID 8241 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9756</p>	
<p>Radwege: Auf Seite 214 des Textteils ist unter dem Grundsatz V3 ein weiteres Ziel wie folgt einzufügen: Anbindung von Siedlungsbereichen durch Radwege. Im Planungsraum sind die Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe) bedarfsgerecht und leistungsfähig durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Orte anzuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlan OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9757</p>	

<p>Im Anhang 2 des Textteils (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben.</p> <p>Diese Vorarbeit sollte im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Widerhall finden. In geeigneter Form sollten die im Anhang beschriebenen Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt und beschrieben werden, das gilt auch für die Verbindungen von Warburg nach Paderborn und Brakel, beziehungsweise Beverungen und Höxter, für den Pendlerverkehr bedeutsam ist auch die Verbindung nach Kassel.</p>	<p>Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL zu verzichten.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9082</p>	
<p>Stellungnahme zu Ziff. 345 des Entwurfs zum Regionalplan OWL:</p> <p>(1) Nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG -Az. 4 BN 41.15) kann sich die Regionalplanung zwar grundsätzlich darauf beschränken, private Belange in einer allgemein gehaltenen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen.</p> <p>Auch bei diesem Ausgangspunkt gebietet es die erforderliche Abgrenzung zu nachfolgenden Planungsebenen nicht durch unscharfe Gegenstandsbeschreibungen Vorhaben ortsbezogener Projektebene unnötig auf eine Raumbedeutsamkeit hoch zu "zonen". Die vorausgeschickt ist zu Ziff. 347 des Regionalplan zu beanstanden, wenn dort wie folgt formuliert wird,</p> <p>... " Solche raumbedeutsamen Vorhaben können beispielsweise größere Abgrabungen oder Aufschüttungen, Windenergieanlagen, größere gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen, Biomasseanlagen, größere Gewächshausanlagen oder Ver- und Entsorgungsanlagen sein.....Σ"</p> <p>Durch die fehlende Größenbegrenzung bei Biomasseanlagen wird der Eindruck vermittelt, als seien Biomasseanlagen, namentlich Biogasanlagen – unabhängig von Ihrer Größe stets als raumbedeutsam zu klassifizieren.</p> <p>Dem muss entgegengetreten werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Text wird dahingehend ergänzt, dass bei Biomasseanlagen der Begriff "größere" hinzugefügt wird.</p> <p>Eine pauschale Festlegung der Raumbedeutsamkeit anhand von Flächen- oder Leistungsgröße ist nicht möglich, da die Raumbedeutsamkeit in Einzelfall auch von jeweils betroffenen Raumfunktionen abhängig ist.</p>

<p>Die in der bäuerlichen Betriebsweise angelegte und zukünftig angestrebte Rückbesinnung auf eine Abkehr von agrarindustriellen Betriebsformen wird auch eine bäuerliche Landwirtschaft in angemessenen Umfang auch mit einer angemessenen Tierhaltung auf Dauer verbunden sein.</p> <p>Eine solche Tierhaltung wird für dabei anfallenden Ausscheidungen vermehrt darauf angewiesen sein, zur Vermeidung von klimarelevanten Emissionen für Hof nah anfallende Gülle etc. eine Biogasanlage sachgerechter Größe vorzuhalten.</p> <p>Derartige Einrichtungen, die auch im neuen EEG als Betriebsform angelegt sind, sind schon aufgrund Ihrer Ortsbezogenheit schon dem Grunde nach nicht "raumbedeutsam".—</p> <p>Das sollte durch Ergänzung der zitierten Textpassage um eine Größenbestimmung für Biomasseanlagen klargestellt werden</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9483	
<p>Der [anonymisiert] setzt sich für einen landesweiten Ausbau aller Formen regenerativer Energien, von Wind-, Solar- und Bioenergie über Wasserkraft bis hin zur Geothermie ein, um eine erfolgreiche Energiewende zu gestalten und um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen.</p> <p>Dementsprechend nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien NRW zum Regionalplan Ostwestfalen-Lippe (Entwurf 2020) wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt [anonymisiert] die Neuaufstellung des Regionalplans OWL für die gesamte Region, die Zusammenführung der beiden räumlichen Teilabschnitte und die Einbindung des Teilabschnitts Windenergie. [anonymisiert] erkennt an, dass der vorliegende Planentwurf in vielen Bereichen und in den Grenzen der Landesplanung wie des Raumordnungsrechts, anstrebt, den raumordnerischen Anforderungen des Klima- und Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit und Klimafolgenanpassung wie auch der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesamtkonzept wird eine wichtige Grundlage und längerfristige Perspektive zur Gestaltung der räumlichen Steuerung für die kommenden Jahrzehnte gelegt. Dies ist dementsprechend zu begrüßen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung

ID: 9484

Aus unserer Sicht ist es jedoch unabdinglich, dass eine vollständige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien schon vor dem Jahr 2050 vollzogen ist. Solch ein Ziel ist vor allem in Anbetracht der angestrebten Treibhausgasneutralität bis 2050 unverzichtbar. Forciert wurde dies bereits auch durch die EU-Kommission auf europäischer Ebene mit dem sogenannten europäischen Green Deal, der bis 2050 das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft anstrebt. Schwerpunkt dabei ist es, das Energiesystem zu dekarbonisieren und einen vollständigen Wandel von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien zu erreichen. Dazu müssen jedoch auch die benötigten Flächen bereitgestellt werden.

Nordrhein-Westfalen als Bundesland, das jahrzehntelang Braunkohle gefördert und damit einen großen Teil des eigenen Strombedarfs gedeckt hat, ist durch den bereits beschlossenen Kohleausstieg besonders betroffen. Die entstehende Stromlücke kann und muss dementsprechend mittels des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kompensiert werden. Die NRW-Landesregierung hat in ihrer Energieversorgungsstrategie vom 10. Juli 2019 angekündigt, die installierte Windleistung in NRW bis zum Jahr 2030 auf 10,5 Gigawatt (GW) zu verdoppeln. Vor dem Hintergrund des stetig steigenden Strombedarfs vor allem für industrielle Anwendungen und eines bislang niedrigen Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, ist aus Sicht des [anonymisiert] nicht ausreichend, lediglich die bestehenden Dachflächen für Photovoltaik zu nutzen. Dementsprechend müssen in Bezug auf die Photovoltaik alle bestehenden Dach-, aber auch Freiflächenpotentiale gehoben und genutzt werden. Hier sehen wir nicht nur die Landesregierung, sondern auch die Regierungsbezirke in der Verantwortung, die die planerische Orientierung geben. Entsprechend der räumlichen Gegebenheiten muss also auch in OWL dem Ausbau der Erneuerbaren entsprechend Prioritäten zugestanden werden, bspw. bei der Hebung sämtlicher Photovoltaikpotenziale auf Dach-, aber auch auf Freiflächen. Zudem sollte es ermöglicht werden, neue innovative Projekte (beispielsweise Floating-Solar) und Kombinationen von verschiedenen Erneuerbaren-Energien-Anlagen an einem Standort (zum Beispiel Photovoltaik auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen) pragmatisch zu realisieren.

Die Studie "Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land – Entwicklung, Einflüsse, Auswirkungen" der Deutschen WindGuard1, die vom Bundesverband Wind-Energie (BWE) und dem [anonymisiert] in Auftrag gegeben wurde, zeigt deutlich, dass

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird dieser Aufgabenbereich im Regionalplamentwurf OWL unter Beachtung bestehender rechtlicher Vorgaben, insbesondere des LEP NRW, und unter Berücksichtigung der Planungsebene des Regionalplans umfangreich Rechnung getragen.

Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die Anregung, Flächenausweisungen für Windkraft im Regionalplamentwurf OWL aufzunehmen, auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung.

Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplamentwurf OWL als notwendig angesehen.

Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich.

Gemäß den Daten des Energieatlasses NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen

bei einer Bereitstellung von einem Flächenanteil von 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen im Binnenland nahezu 100 % des deutschen Strombedarfs gedeckt werden könnte. Zudem erreichen moderne Windenergieanlagen eine deutlich höhere Volllaststundenzahl als bisher angenommen. Mit modernen Anlagen der Leistungsklasse um die 7 Megawatt (MW) könnten 2040 sogar mit der gleichen Anzahl Windkraftanlagen wie heute über 700 Terrawattstunden (TWh) Strom im Binnenland produziert werden. Sowohl an guten Standorten im Norden, aber auch im Süden Deutschlands können zukünftig über 3500 Volllaststunden erreicht werden. An sehr guten Standorten sogar über 4.000 Volllaststunden im Jahr.² Der zukünftig durch Elektromobilität, Wärmepumpen und die Produktion von Grünem Wasserstoff steigende Strombedarf kann so in der Kombination von Windenergie an Land, Solarstrom, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie komplett gedeckt werden. Ein **Anteil von 100 % Erneuerbaren Energien** ist unabdingbar.

Diese entsprechenden Ziele sollten sich auch in der flächenmäßigen Steuerung durch die Regionalplanung wiederfinden. Dies ist leider nur teilweise der Fall. Im Hinblick auf einige Festlegungen und Ausführungen im Regionalplanentwurf sieht [anonymisiert] wesentliche Kritikpunkte. So ist es vor dem Hintergrund der bundes- und europapolitischen Ziele für eine erfolgreiche Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele unverständlich, dass der Entwurf in Bezug auf die Flächenkulisse für die Windenergie kein Vorranggebiet in die Planung mit aufgenommen hat. Vorranggebiete würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsgebiet geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete zusätzlich weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen.

Bezugnehmend auf die Festlegungen zur Photovoltaik sieht [anonymisiert] den vorliegenden Entwurf als eher restriktiv an. Die Photovoltaik gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung. Für NRW als Energieland Nr. 1, mit vielen großen Industrieunternehmen, die zunehmend auf dezentral erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien setzen und für die dies bereits heute ein Standortkriterium ist, ist ein weiterer steigender Ausbau der Erneuerbaren Energien-Anlagen unerlässlich. Dementsprechend müssen auch die entsprechenden Vorgaben in den Regionalplänen vorhanden sein.

Eine fördernde und ermöglichende Zielrichtung im Hinblick auf die Photovoltaik ist im

Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Ziel E 3 "Speicherseen für Wasserspeicherkraft" Festlegungen zu Wasserspeicherkraftwerken und sichert planerisch den geeigneten Standort für ein Wasserspeicherkraftwerk.

Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.

Anlagen der Geothermie werden in der Regel nicht als raumbedeutsam eingestuft, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Regelungserfordernis besteht. Bei raumbedeutsamen Anlagen ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu beurteilen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.

In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.

<p>vorliegenden Planentwurf nicht erkennbar. Zwar werden Ausführungen zu Photovoltaikanlagen auf Dächern und Deponien gemacht, jedoch fehlen hier konkrete Aussagen. Aussagen zu Photovoltaik auf Freiflächen, an Schallschutzwänden oder auf Gewässern fehlen gänzlich. Gerade bei den nicht volatilen regenerativen Energieträgern wie Biomasse, Wasserkraft und Geothermie ist die Planungsbehörde mit ihren Formulierungen sehr zurückhaltend bzw. diese finden kaum oder gar keine Bedeutung.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9485</p>	
<p>Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Detmold (2018)</p> <p>[anonymisiert] begrüßt, dass erstmals ein eigener Fachbeitrag (LANUV 2018)³ zum Klima für die Planungsregion Detmold, der die Thematik Klimawandel, Klimaschutz und Klimaanpassung umfasst, aufgenommen wurde. Die Bedeutung für das Klima und den Klimaschutz stehen an oberster Stelle, sowohl global als auch regional oder lokal. Dabei wurden vor allem auch die regionalen Treibhausgasemissionen und der Bereich der Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien schwerpunktmäßig thematisiert. Jedoch sollten die Vorsorge also der Klimaschutz und die dementsprechende Reduzierung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen dabei im Vordergrund stehen. Erst als weiterer Schritt, wenn die Vermeidung nicht erreicht werden kann, sollte das Thema Klimaanpassung stehen.</p> <p>Im Fachbeitrag Klima werden aktuelle Entwicklungen bezüglich der klimatischen Bedingungen für die Planungsregion zusammenfassend dargestellt. Dies ist löblich, jedoch ist die Datenaktualität keinesfalls akzeptabel. Hier werden beispielsweise die Zahlen zum Ausstoß der Treibhausgase von 2012/2013 verwendet, auch wird der Ausbaustand der Erneuerbaren-Energien-Anlagen aus dem Jahre 2016 dargestellt. Hier sollte auf aktuellere (und dem LANUV vorliegende) Zahlen zugegriffen werden.</p> <p>Der dort dargestellte Ausbaustand der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Detmold liegt bei 27,6 % (Anteil am Stromverbrauch aus EE-Anlagen) und somit unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 32 %. Im Vergleich der Regierungsbezirke</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Themen "Klimaschutz" und Klimaanpassung sind beide von sehr hoher Priorität, sie sind dabei voneinander entkoppelt zu betrachten. Sie schließen sich dabei aber auch nicht gegenseitig aus. Auch bei einer sehr zeitnahen Reduzierung der Treibhausgase auf regionaler und nationale Ebene ist davon auszugehen, dass die aktuelle bereits erkennbaren Auswirkungen des Klimawandels weiter zunehmen, sodass hier weitere Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Der Fachbeitrag "Klima" ist erstmalig für den Regierungsbezirk erarbeitet worden und stellt die Daten dar, die zum Zeitpunkt der Aufstellung aktuell vorlagen. Gerade der Themenbereich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist durch sehr hohe Dynamik gekennzeichnet.</p> <p>Dies wird beispielweise an folgenden Sachverhalt deutlich: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Fachbeitrags betrug die nach EEG vergütungsfähige Kullisse für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen 110 m. Wie in der Einwendung dargestellt, ist sie durch das EEG 2021 auf 200 m ausgeweitet worden. Durch das EEG 2023 ist sie nochmals auf 500 m vergrößert worden.</p> <p>Die damit verbundenen Änderung in der Potentialflächenkullisse sind allerdings primär für die Neuaufstellung des Regionalplanentwurfs OWL nicht maßgeblich, da sie die Grundaussagen nicht ändern.</p> <p>Maßgeblich sind allerdings die Änderungen der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die baurechtliche Privilegierung der PV-Anlagen entlang von Autobahnen und bestimmten Eisenbahnlinien oder die auf Ebene des Landes</p>

<p>in NRW mit dem Anteil an Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch liegt der Regierungsbezirk Detmold an der Spitze, bei der Anzahl an tatsächlich installierten EE-Anlagen liegt jedoch der Regierungsbezirk Münster weit voraus. Wie die neuste Potentialanalyse⁴ des LANUV ergibt, ist ein weitaus höherer Ausbau an EE-Anlagen in OWL möglich und auch notwendig, um das Ziel von 100 % Erneuerbaren Energien zu erreichen. Als Grundlage im Bereich Windenergie basieren die Zahlen und Annahmen auf der <i>Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1: Windenergie vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aus 2012</i>. Wir weisen darauf hin, dass diese aktuell überarbeitet wird und es bereits einen ersten Zwischenbericht gibt. Eine Veröffentlichung ist für Sommer 2021 geplant. Diese Überarbeitung sollte bei der Neuaufstellung beachtet werden, um nicht Potentiale auf Grundlagen veralteter Zahlen und Berechnungen (u.a. zur Leistung der Referenzanlage) einfließen zu lassen. Auch im Bereich der Photovoltaik bedient man sich veralteter Daten, die auf der bereits längst veralteten Potentialstudie <i>Erneuerbare Energien NRW Teil 2: Solarenergie (LANUV 2013)</i> fußen. Zusätzlich haben sich auch im Bereich der Gesetzgebung, unter anderem durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) andere Maßgaben entwickelt. So wurde zum Beispiel die vergütungsfähige Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von ursprünglich 110 Metern entlang von Schienenwegen und Autobahnen im EEG 2021 auf nunmehr 200 Meter erweitert. Dadurch entstehen wesentliche größere Flächen und damit höhere Potentiale für den Ausbau von Photovoltaikanlagen, die auch genutzt werden sollten. Die neuen Gesetzgebungen sollten vor allem im Regionalplan selbst, aber auch in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Regionalplan Beachtung finden.</p> <p>Die gleiche Thematik der veralteten Zahlen und Grundlagen trifft auch auf den Bereich der Biomasse zu. Hier wird Bezug auf die Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1): Biomasse vom LANUV aus &'+' genommen, die die technischen Rahmenbedingungen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Düngeverordnung (DüV), Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und dem EEG ableitet. Jedoch wurden diese Regulorien bereit teilweise mehrfach aktualisiert bzw. befinden sich im Novellierungsprozess und sollten deshalb auch nicht als planerische Grundlage verwendet werden. Zudem sollte der Regionalplan die Weiterentwicklung und strukturellen Anpassungen von bestehenden Biogasanlagen unterstützen und Änderungen von Nutzungspfaden bestärken.</p>	<p>NRW angestrebte Vergrößerung der Planungskulisse um die benachteiligten Gebieten.</p> <p>Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplantwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9486</p>	

Regionalplan (textliche Ausführungen)5**Kapitel 2: Beschreibung des Planungsraums****2.2.8 Energieversorgung**

In Absatz 285 wird angemerkt, dass die "*Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle [spielt]*". Sicherlich hat die Windenergie in OWL eine größere Bedeutung als die Wasserkraft. Allerdings liegt der Regierungsbezirk Detmold hinsichtlich der Anzahl der Wasserkraftwerke hinter dem Regierungsbezirk Arnsberg auf dem zweiten Platz in NRW. Rund 100 Wasserkraftanlagen mit einer Jahresarbeit von knapp 75 GWh erzeugen klimafreundlichen und regenerativen Strom. Ausbaupotenziale sind vorhanden und liegen vornehmlich an den Flüssen Werra und Weser⁶. Diese Bedeutung der Wasserkraft sollte sich daher auch adäquat in den textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL wiederfinden, da die naturräumlichen Gegebenheiten durchaus eine Nutzung der Wasserkraft ermöglichen, da neben der Topografie auch die Abflussmenge in den Flüssen entscheidend für die Wasserkrafterzeugung ist. Die Diemel und das Weser-Flusssystem verfügen über diese entsprechend großen Abflussmengen.

Die Bemerkung in Absatz 285, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund "*restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben*" keine Rolle spielt, trifft nicht zu und sollte gestrichen werden. Sicherlich müssen bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen im Wasserkraftbereich die Vorgaben zur Durchsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §§ 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Behörden berücksichtigt werden. Diese sind jedoch nicht grundsätzlich restriktiv, sondern werden von den zuständigen Wasserbehörden höchstens restriktiv ausgelegt. Von der Rechtsprechung wird jedoch zunehmend anerkannt, dass zugunsten von Wasserkraftanlagen - bei entsprechender Einzelfallabwägung - eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen in Betracht kommt (§ 31 Abs. 2 WHG). Dabei sind die Belange von Klimaschutz und regenerativer Energieerzeugung angemessen zu berücksichtigen, d. h. ordnungsgemäß zu ermitteln, zu bewerten und in angemessenen Ausgleich zu bringen. Dies folgt nicht nur aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip, sondern ermöglicht auch die zunehmend und immer dringlicher gebotene Förderung von Klimaschutz und erneuerbarer Energieerzeugung⁷.

Der Absatz 287 lässt den Eindruck erwecken, dass ausschließlich Wasserspeicherkraftwerke zur Speicherung von Energie im Regierungsbezirk Detmold eingesetzt wer-

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es zutreffend, dass die Wasserkraft in OWL aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten sowie restriktiver wasserrechtlicher Vorgaben keine ausschlaggebende Rolle spielt, sodass eine Änderung des Textes nicht erforderlich ist.

Dies wird auch durch die Ergebnisse der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 5 - Wasserkraft LANUV-Fachbericht 40" des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2017 dokumentiert.

Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe ist seinerzeit in einem Regionalplanänderungsverfahren als einer der wenigen Standorte in NRW planerisch gesichert worden, sodass der Hinweis auf diesen Standort gerechtfertigt ist. Die Ausführungen sind nicht als Gesamtdarstellung verschiedener Speichermöglichkeiten zu verstehen.

<p>den können. Jedoch sollten die weiteren Speichermöglichkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Hierzu zählen beispielsweise flexibilisierte Biogasanlagen, die bedarfsorientiert Strom- und Wärme erzeugen können und Biogasanlagen mit einer angeschlossenen Aufreinigung zu Biomethan. Dieses Biomethan kann direkt ins Erdgasnetz eingeleitet und dort gespeichert werden, für eine spätere Verwendung als Brennstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung oder als Kraftstoff.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9487</p>	
<p>Kapitel 3: Siedlung (ab S. 75)</p> <p>3.1 Planungserfordernisse für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben des LEP NRW (S. 76)</p> <p>Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der vor allem dem Klimaschutz dient, sollte auch im Bereich der Siedlungsentwicklung Beachtung finden und als ein Punkt aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Potentiale zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Siedlungsbereich bestehen vorrangig im Ausbau der Photovoltaik auf und an Gebäuden. Dies wird durch den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9488</p>	
<p>3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüche</p> <p>Berücksichtigung privater Belange bei Siedlungsbereichsfestlegungen</p> <p>Der pauschalen Nennung von Biomasseanlagen als Vorhaben, die raumbedeutsam sein können, wird entschieden widersprochen. Bei im Außenbereich privilegierten Biomasseanlagen, ist bereits aufgrund der diversen einschränkenden Bedingungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eine Raumbedeutsamkeit zu verneinen. Selbst Anlagen außerhalb der Privilegierungsgrenzen von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind nicht automatisch potenziell raumbedeutsam. Die Frage der Raumbedeutsamkeit kann und darf nicht schematisch anhand einer bestimmten Größe oder Schwelle beantwortet werden. Es wird daher angeregt "Biomasseanlagen" aus der Auflistung des Abschnitts 347 Satz 3 zu streichen. Sollte der Anregung nicht gefolgt werden ist die Aussage aber mindestens durch das Einfügen des Wortes "größere" zu relativieren.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG definiert "raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" als "Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel".</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte der Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeflussung.</p> <p>Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Leistung, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend, es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen.</p>

	Auch privilegierte Biomassenanlagen können damit im Einzelfall raumbedeutsam sein. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass der Begriff "größere" eingefügt wird.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9489	
<p>3.4.4 Ergänzende Festlegungen Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p> <p>Eine Installation von Solaranlagen an oder auf Gebäuden oder in Form einer Nebenanlage im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist grundsätzlich zu befürworten, um Stromerzeuger und Gewerbe und Industrie als Stromverbraucher in direkter räumlicher Nähe zu vereinen. Dementsprechend sollte - verstärkend - ein weiterer Grundsatz aufgenommen werden, wonach in der kommunalen Bauleitplanung nach Möglichkeit die Pflicht der Bauherren zur Ausstattung neuer Gebäude mit Photovoltaik oder Solarthermie vorzusehen ist.</p> <p>Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit, welche die landesrechtlichen Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen darlegt und im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, stellt klar, dass eine Solarpflicht auf Neubauten generell möglich wäre.□</p> <p>Die Aussage in Abs. 511, dass Flächen für Windenergieanlagen grundsätzlich mit den in den GIB vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar ist, wird vom [anonymisiert] unterstützt. Zusätzlich regen wir an, dass eine Windenergienutzung bei der Erschließung neuer GIB-Gebiete grundsätzlich geprüft werden sollte.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Regionalplanentwurf OWL sieht mit den Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" bereits eine Festlegung vor, die bestimmt:</p> <p>"Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9490	
<p>Kapitel 4: Freiraum und Umwelt</p> <p>4.1.1 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich <i>Grundsatz F1 (1) Die zeichnerisch festgelegten Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Formulierung entspricht der Vorgabe aus der Anlage 3 zur LPIG DVO "Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne" und dabei um den Passus "Flächen für Windenergieanlagen" ergänzt worden.</p> <p>Die Reihenfolge stellt kein Maß für das Abwägungsgewicht der verschiedenen Raumfunktionen dar. Rein flächenmäßig dominiert die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb</p>

<p>(2) In ihnen sind folgende Nutzungen und Funktionen vorgesehen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Flächen für landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Agrarbrachen, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind · Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist · Flächen für Windenergieanlagen · sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind <p>Dem Grundsatz F1 (Abs. 781) stimmen wir generell zu, jedoch dürfen nicht, wenn es um die Abwägung der konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen bzw. Nutzungen geht, der Bau von Windenergieanlagen das Nachsehen haben, sondern sollte vielmehr an erster Stelle stehen.</p>	<p>der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Die Windenergienutzung überlagert sie auf Teilflächen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9491</p>	
<p>4.7 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes Bezugnehmend auf das Ziel F 15 - Erläuterung (S. 167) "<i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, WEA oder Sendemasten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des VSG oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.</i>"</p> <p>In der Regel sind Vogelarten des Offenlandes nicht windkraftsensibel, es sind häufig</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ausreichend Ausweichräume vorhanden oder Gewöhnungseffekte treten ein. Grundsätzlich findet eine Art zu Art Betrachtung und eine Abwägung auf Ebene der Flächennutzungsplanung und Genehmigungsebene statt.	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9492	
<p>4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (S. 169) Erläuterung zum Grundsatz F 16: „Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen.“ [anonymisiert] begrüßt den Grundsatz F 16, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergie auch innerhalb von BSLE möglich ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9493	
<p>4.11 Wald (S. 176) Erläuterung zu Ziel F20 (Abs. 1097): „Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich.“</p> <p>Die Erläuterung im Regionalplan stellt sich aktuell als obligatorisch dar, denn das OVG Münster hat festgestellt, dass eine isolierte Zielfestlegung, welche die Waldflächen grundsätzlich von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausnimmt, als eine unzulässige reine Negativplanung gewertet werden muss.⁹ Dementsprechend regen wir an, folgende Formulierung mit als Ziel aufzunehmen: "Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden." [anonymisiert] sieht die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion der Waldbereiche bei gleichzeitiger Nutzung durch die Windenergie nicht grundsätzlich, geschweige denn</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des Ziele F 20 entspricht den Vorgaben des LEP NRW im Ziel 7.3-1. Diese Regelung schließt die Windkraftnutzung im Wald nicht generell aus. Durch den LEP-Erlass "Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) ist klargestellt, dass innerhalb von Kalamitäts- und Nadelwaldflächen Windkraftanlage errichtet werden können.</p>

<p>erheblich beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund, dass auf Grund des aktuellen Klimawandels bereits einige Katastrophflächen entstanden sind und viele Nadelwälder durch den Borkenkäfer geschädigt sind, sollte auch hier die verschiedenen Nutzungen gegeneinander abgewogen werden. Vielen Waldbauern entstehen durch die Schädigungen des Baumbestandes erhebliche wirtschaftliche Einbußen, die nicht selten existenzbedrohend sind. Insbesondere die naturfernen, monokulturellen Wirtschaftswälder leiden massiv unter den Folgen des Klimawandels. Im Hinblick auf die Zerschneidung von Waldflächen und den Erhalt der Wirtschaftswälder zwecks Rohstoffproduktion ist darauf hinzuweisen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nur in sehr geringem Maße Nutzwaldflächen der Rohstoffproduktion entzogen werden und vor allem bereits bestehende Wege für die Forstwirtschaft zur Erschließung der Anlagenstandorte genutzt werden.</p> <p>Auch ist die Komplexität der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen – insbesondere in Gemeinden mit starken Flächenkonkurrenzen in der Freifläche durch verschiedene Nutzungsarten. In diesem Zuge gilt es, auch bei der Benennung eines Ausschlusskriteriums auf Ebene der Flächennutzungsplanung, die berechtigten Interessen der jeweiligen Eigentümer an der wirtschaftlichen Nutzung der eigenen Flächen hinreichend zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten Kommunen gerade auch Windkonzentrationszonen auf konfliktärmeren, siedlungsferneren (Wald-) Flächen ausweisen.</p> <p>Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass der Eingriff in den Wald an anderer Stelle wieder auszugleichen ist. Dabei ist dies regelmäßig mit der Auflage verbunden, die in Anspruch genommen Flächen in doppelter Größe und ökologisch höherer Wertigkeit auszugleichen. Mithin findet hier vielfach sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation statt.</p> <p>9 OVG Münster, Urt. v. 22.09.2015-Az. 10 D 82113.NE, juris, Rn. 32.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9494	
<p>Kapitel 9: Energieversorgung Die Ausführungen in Bezug auf die Energieversorgung im Regionalplan beziehen sich fast ausschließlich auf die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplan (LEP), die diesem auch nicht entgegenstehen dürfen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9495	
<p>9.2. Windenergie (S. 268) Insbesondere für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung durch den Regionalplan und die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Regionalplanung möglich. In diesem Entwurf werden keine zeichnerischen Ausführungen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten gemacht. Dementsprechend konzentriert sich dieser Regionalplan auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie. Die konkreten Flächen können dann erst auf der nachgelagerten Ebene, der kommunalen Bauleitplanung festgelegt werden. Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung würden jedoch den nachgelagerten Planungsebenen auf kommunaler Ebene einen wichtigen Orientierungspunkt für den Windenergieausbau und die dafür notwendige Flächenkulisse im eigenen Planungsbereich geben. Da Vorranggebiete aufgrund gesetzlicher Regelung keine Ausschlusswirkung entfalten, könnten die Gemeinden weiterhin über die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete hinaus weitere Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Wir sind der Auffassung, dass eine entsprechend großzügige Flächenkulisse und konkrete Ziele im Regionalplan für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen notwendig sind.</p> <p>Rund 25 % der Windenergieanlagen in OWL sind älter als 20 Jahre. Durch die auslaufende EEGVergütung werden in den kommenden Jahren viele dieser Anlagen zu rückgebaut werden. Diese Stromlücke sollte durch ein Repowering ermöglicht werden. Allgemein sind die Vorzüge des Repowerings im Regionalplan beschrieben, jedoch fehlen im Regionalplan konkretere Ausführungen diesbezüglich, zumal die Region auf Grund ihrer langen Geschichte mit der Windenergie grundsätzlich sehr viel Potential besitzt.</p> <p>Akzeptanz Wie unter anderem eine Studie aus dem Jahr 2020 der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) belegt, befürworten 86 % der Deutschen den Ausbau der Erneuerbaren Energien und sind für die stärkere Nutzung dieser Energieträger. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des LEE NRW aus dem Jahr 2020 geht hervor, dass im landesweiten Regionen-Vergleich OWL, wo landesweit mit Abstand die meisten Anlagen stehen, die Akzeptanz mit 92% sogar weitaus höher ist. Es ist klar erkennbar, dass</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>

<p>eine überwältigende Mehrheit einen schnellen Ausbau der Erneuerbarer Energien befürwortet und die organisierten Windkraftgegner nur eine lautstarke Minderheit darstellen. Dementsprechend muss der Fokus der Regionalplanung auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen und diesem in keiner Weise entgegenstehen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9496</p>	
<p>Grundsatz E 1 - Windenergienutzung durch Repowering</p> <p><i>"Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie soll eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung soll deshalb berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermieden werden können."</i></p> <p>[anonymisiert] begrüßt grundsätzlich die grundsätzliche Haltung zum Thema Repowering für das Erreichen der landeseigenen Ausbauziele. Allerdings sollte hier das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen explizit gefördert werden mit dem Hinweis, dass die Bauleitplanung hierfür die Voraussetzungen schaffen sollte. Das Repowering von Altanlagen ist sowohl aus ökologischen als auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. So haben modernere und damit regelmäßig höhere Anlagen einen entsprechend größeren Freiraum unterhalb der Rotorfläche und tragen so zu einer Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln bei. Zusätzlich ist auch die Akzeptanz für bereits bestehende Projekte und das Repowering an diesen Standorten höher als vollkommen neue Projekte. Auch im Hinblick auf die Flächenversiegelung ist es sinnvoll bereits vorhandene Strukturen zu nutzen als neue Standorte vollkommen zu erschließen.</p> <p>Im Übrigen ist der- falsche - Eindruck zu vermeiden, für Repowering gälten andere Genehmigungsvoraussetzungen als für vollständig neue Anlagenstandorte. Insgesamt muss jedoch auch auf regionalplanerischer Ebene deutlich gemacht werden, dass neben bauleitplanerischen Voraussetzungen für Repowering-Vorhaben auch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen insgesamt berücksichtigt werden muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>

ID: 9497	
<p>9.4 Solarenergienutzung (S. 273) zentrales Kriterium bei der Nutzung der Solarenergie und den Ausführungen diesbezüglich im Regionalplan ist die Raumbedeutsamkeit. Diese ist für dach- und fassadengebundene Photovoltaik aber auch kleinere Freiflächenanlagen nicht gegeben. Dementsprechend sind daher nur wenige Ausführungen im Regionalplan vorzufinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 9.4 wird ausgeführt, dass im Gebäudebestand immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. Im Grundsatz E 2 "Solarenergienutzung im besiedelten Bereich" ist festgelegt: Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden.</p>
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9498	
<p>Grundsatz E 2 - Solarenergienutzung im besiedelten Bereich Wie bereits im oberen Teil erläutert, ist die Photovoltaik eine der wichtigsten Säulen der Energiewende und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und gehört unverkennbar zu den günstigsten und umweltfreundlichsten Technologien zur Stromerzeugung.</p> <p>Aus Sicht [anonymisiert] sollten die vorhandenen Potenziale der Solarenergie noch stärker genutzt werden und alle bestehenden Dachflächen im Wohn- und Gewerbebereich, sofern es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Aber auch die Freiflächenpotentiale müssen genutzt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Der als Grundsatz " Solarenergienutzung im besiedelten Bereich <i>Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden."</i></p> <p>formulierte Text sollte als Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Jedoch auch im Freiraum bestehen nur in einzelnen Fällen Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft. Wie bei einigen bereits umgesetzten Projekten im Bereich der Agri-/Agro- Photovoltaik konnten wesentlich höhere Erträge für die landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. Weiterhin ist auch eine Viehhaltung in Kombination mit Photovoltaikanlagen ohne weiteres möglich. Die bestehenden Potentiale für Photovoltaik-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken, den Grundsatz E 2 als Ziel festzulegen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Voraussetzungen sind bei der Formulierung des Grundsatzes E 2 nicht gegeben.</p> <p>Die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden" ist fachlich nicht geboten, er stellt vielmehr heraus, dass ein wesentlicher Vorteil von PV auf und an Gebäude darin besteht, dass hierfür keine Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>

<p>Freiflächenanlagen sollten daher vollständig genutzt werden und eine Prüfung weiterer Flächen als Grundsatz mit in den Regionalplan aufgenommen werden. Wir plädieren daher für die Streichung des Zusatzes "wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden." Dies erweckt den Anschein, dass keine Freiflächenanlagen geplant werden sollten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9499</p>	
<p>9.5 Kraftwerksstandorte und Fracking (S. 273) Ziel E 3 - Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk " Wasserspeicherkraftwerk werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk" [anonymisiert] begrüßt das Ziel die bestehenden Speicherseen mit den jeweiligen Wasserspeicherkraftwerken als Vorranggebiete zu sichern, jedoch gibt es unseres Wissens hierfür keine Vorhabenträger.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9500</p>	
<p>Weiteres Wir vermissen konkrete Vorgaben bzw. Grundsätze zur Wasserkraftnutzung. Als ständig verfügbarer Bestandteil im Energiemix kann die Wasserkraft optimal den Verbund der Erneuerbaren Energien ergänzen und so zur Netzstabilität beitragen, die gerade für die vielen mittelständischen Unternehmen in OWL wichtig ist. Durch Wasserkraft erzeugter Strom ist im Gesamtkontext der regenerativen Erzeugungsquellen wertvoll, da er grundlastfähig ist. Strom aus Wasserkraft ist also stetig und zuverlässig kalkulierbar vorhanden, Tag und Nacht und bei jedem Wetter. Er kann daher die fluktuierenden Erzeugungsströme aus Wind- und Solarenergie optimal ergänzen. Darüber hinaus stehen Wasserkraftanlagen eigentlich immer in der Nähe von Siedlungen und Produktionsstätten, d.h. der Strom wird dezentral produziert und muss auf dem Weg zum Verbraucher nicht weit transportiert zu werden. Die Raumbedeutsamkeit von Wasserkraftwerken hängt stark von der Größe der Anlagen ab. Auch wenn kleinere Laufwasserkraftwerke in der Regel nicht raumbedeutsam</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen In Bezug auf einen weiteren Ausbau der Wasserkraft wird keine konkrete Steuerungsnotwendigkeit gesehen. Die Ausbaupotentiale im Regierungsbezirk sind als gering einzustufen. Bei einer Neuplanung sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Aspekte maßgebend, die von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen sind.</p>

<p>sind, hat der Regionalplan OWL hier jedoch durchaus die Möglichkeit ein positives Signal zu setzen, um die Hebung vorhandener Potentiale in der Region unter Berücksichtigung der naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.</p> <p>Daher sollten textliche Aussagen zur Wasserkraft und zur Förderung der Nutzung des Potentials der Wasserkraft an raum- und naturverträglichen Standorten aufgenommen werden. Die Priorität sollte dabei auf der Effizienzsteigerung und Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen sowie der energetischen Nutzung bestehender Querbauwerke liegen.</p> <p>Wir schlagen daher die Einfügung des folgenden Grundsatzes vor: <i>"Die Modernisierung vorhandener Wasserkraftanlagen, die Reaktivierung stillgelegter Standorte sowie der Neubau an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken sollte in OWL ermöglicht werden. Bei Beachtung der technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten lassen sich entsprechende Maßnahmen positiv sowohl für Energiewende und Klimaschutz als auch für Natur- und Gewässerschutz umsetzen."</i></p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9501</p>	
<p>Im Hinblick auf das Thema Biomasse wurden bedauerlicherweise keine Erläuterungen gemacht und dass, obwohl die Bioenergie einer der wichtigsten Systemdienstleister ist, da sie zum einen sektorenübergreifend fossile Energieträger einspart und zum anderen umweltrelevante Dienstleistungen erfüllen kann. Als ein wichtiger Bestandteil im Energiemix steht die Biomasse für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung, die die fluktuierenden Energieträger wie Wind und Sonne ausgleichen kann und somit eine wichtige Säule für die sichere und zuverlässige Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist. Neben Strom kann die Bioenergie auch zur dezentralen Wärmeversorgung mit Hilfe von Nahwärmenetzen beitragen.</p> <p>Neben der Strom- und Wärmenutzung sollten auch neue Konzepte für Neu- und Bestandsanlagen nicht ausgeschlossen werden, die einhergehen mit dem strukturellen Wandel und der Weiterentwicklung von Betriebskonzepten. Als Beispiel ist der Zusammenschluss von einzelnen Biogasanlagen zu nennen, die gemeinschaftlich das Rohbiogas zu Biomethan auf reinigen und dieses entweder in das örtliche Erdgasnetz einleiten oder an dezentralen Tankstellen als Kraftstoff zur Verfügung stellen. Dadurch werden fossile Brennstoffe und Treibhausgasemissionen eingespart.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen richtet sich primär nach den bauplanungsrechtlichen Anforderungen. Sofern die Vorhaben neu geplant oder erweitert werden sollen, ist im Einzelfall anhand der betroffenen Raumfunktionen zu bewerten, ob eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung gegeben ist. Die Zulässigkeitsanforderungen für Anlagen, die nicht der bauplanungsrechtlichen Privilegierung unterliegen, richten sich nach den abschließenden Regelungen des Ziels 2.3 des LEP NRW.</p> <p>Eine weitergehende Steuerung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.</p>

<p>Neben der Bioenergie zur Energieerzeugung können, durch die konsequente Vergärung von Gülle, Treibhausgasemissionen im Bereich der Landwirtschaft reduziert werden. Zugleich können durch die Weiterverarbeitung in entsprechenden Anlagen zu marktfähigen Düngemitteln neue Lösungen für die Probleme mit Naturdünger gefunden werden. Des Weiteren können Biogasanlagen auch zum effizienten Umgang mit biogenen Reststoffen eingesetzt werden.</p> <p>Damit auch diese Projekte umgesetzt und die Potenziale der Bioenergie vollständig ausgenutzt werden können, bedarf es einer konsequenten Unterstützung in der Planung und Umsetzung in allen Nutzungspfaden.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9502	
<p>Zu den vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkten, bittet [anonymisiert] sowie der [anonymisiert] um die Berücksichtigung der genannten Punkte und Positionen, damit das Planwerk als eine gute und langfristige Grundlage für den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region OWL dienen kann. Ein konsequenter Ausbau der regenerativen Energien auf Ebene der Regionalplanung sind Voraussetzung für einen effektiven Klimaschutz. Dies bedeutet aber auch eine Bereitstellung von entsprechend verfügbaren Flächen. -</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9503	
<p>es ist erstaunlich, dass im Jahr 2021, fast 50 Jahre nach Veröffentlichung des Berichts des Club of Rome, "Die Grenzen des Wachstums", die Vertreter der lokalen und regionalen Parlamente von diesen Grenzen scheinbar noch nie etwas gehört haben. Stattdessen wurden und werden von den Kommunen und Landkreisen in OWL Erklärungen abgegeben ("Detmolder Erklärung" 1+2) die diese Grenzen offensichtlich leugnen und somit die Empfehlungen des Club of Rome ablehnen. Und dies obwohl sich die, auf wissenschaftlicher Basis gemachten, Vorhersagen im Großen und Ganzen auf erschreckende Weise erfüllt haben. Dürren, Waldsterben, Artensterben, Ressourcen Schwund, die Vermüllung der Meere und nicht zuletzt der Klimawandel haben sich mittlerweile zu ganz konkreten Ereignissen entwickelt und sind längst keine Prognosen mehr.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erfolgt der Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Einklang mit den geltenden fachrechtlichen Anforderungen sowie die rahmensetzenden Vorgaben des LEP NRW.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9572	
<p>1) Windenergie im Wald</p> <p>Die Nutzung der Windenergie im Wald wird in Nordrhein-Westfalen in ihren Grundzügen im Landesentwicklungsplan NRW vom 06.08.2019 (LEP NRW) geregelt und bedingt die Auslegung der Steuerung auf der planungsrechtlich nachgelagerten Ebene der Regionalplanung. Aber auch der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 hat Einfluss auf den Regionalplan.</p> <p>Im hier vorliegenden 1. Entwurf des Regionalplans OWL wird die Nutzung der Windenergie im Wald ausgeschlossen, sofern eine Realisierung außerhalb von Waldgebieten möglich ist.</p> <p>Um Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung den bestmöglichen Gestaltungsspielraum zu geben, empfehlen wir, auf einen generellen Ausschluss von Waldflächen für die Windenergie zu verzichten und hier die Steuerung den Kommunen zu überlassen. Wir geben zu bedenken, dass ohnehin ein Großteil der Waldflächen im Regierungsbezirk Detmold schon allein aufgrund des Tabus von Windkraftanlagen (WKA) in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht zur Verfügung stehen. Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest nur als Grundsatz formuliert werden. Zudem sollte für Waldbereiche außerhalb von BSN eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden und die Nutzung der Windenergie je nach Art und Qualität des Waldes ermöglicht werden.</p> <p>Schlussbemerkung</p> <p>Nachfolgend fassen wir Ihnen unsere Anregungen und Hinweise nochmal in Kürze zusammen:</p> <p>1. Der weitgehende Ausschluss der Windenergienutzung im Wald ist nicht verhältnismäßig und auch nicht sachgemäß.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind.</p> <p>Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p> <p>Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.</p> <p>Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen wer-</p>

	<p>den, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplamentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9574</p>	
<p>1.1) Festlegungen im LEP NRW Der LEP NRW (ursprünglich am 08.02.2017 in Kraft getreten) legt als Ziel 7.3-1 fest, dass Wald zu erhalten und daher für konkurrierende Nutzungen auszuschließen ist. Zudem wird eine Ausnahme formuliert, die die Inanspruchnahme von Wald ermöglicht, sofern keine Alternativen für eine Planung bestehen. Mit Urteil vom 06.03.2018 hat das OVG Münster (2 D 95/15.NE) entschieden: "<i>Diese Vorgabe des LEP NRW stellte kein Ziel der Raumordnung dar.</i>" (Rn. 111, bezog sich auf das gleichlautende Ziel des LEP 1995). Insbesondere erkannte das Gericht, dass die ausdrückliche Einräumung einer Ausnahme dem Erfordernis der abschließenden Abgewogenheit eines Zieles zuwiderläuft. Überträgt man diese Aussage des OVG Münster aus dem Jahr 2018 auf den überarbeiteten LEP NRW, so ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass das aktuelle Ziel 7.3-1 ebenfalls lediglich als Grundsatz</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplamentwurf OWL aufgenommen sind.</p> <p>Dieses Ziel ist für die Regionalplanung bindend, eine Normenverwerfungskompetenz besteht nicht. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>

<p>eingestuft werden kann, der auf nachgeführten Planungsebenen der Abwägung zugänglich ist – und wo vielmehr eine Abwägung erforderlich ist! Zudem urteilt das Gericht, es <i>"kommt die pauschale Qualifikation jeglicher Waldflächen als der Windenergienutzung von vornherein entzogen auch auf Ebene der Raumordnung [...] auch der Sache nach in rechtmäßiger Weise nicht (mehr) in Betracht"</i> (Rn. 132). Allein aufgrund dieser Rechtsprechung ist bereits aus Gründen der Rechtssicherheit darauf zu verzichten, das Ziel 7.3-1 aus dem LEP NRW (im Regionalplan OWL Ziel F 20) zu übernehmen. Im Regionalplan sollten die Inhalte des o.g. Urteils Beachtung finden und die Ziele des LEP NRW nicht unverändert übernommen, sondern die Hinweise aus dem Urteil in den räumlichen Bezug und die Gegebenheiten des Regierungsbezirks Detmold gesetzt werden.</p> <p>2. Soll auf eine Steuerung der Windenergienutzung im Wald auf Ebene der Regionalplanung nicht verzichtet werden, so ist das Ziel F 20 ausschließlich als Grundsatz zu formulieren und der Ausnahmegrund "nicht außerhalb des Waldes realisierbar" zu streichen. Zudem ist nach Art und Qualität des Waldes zu unterscheiden. Wälder, die den Suchbereichen gemäß Forstbeitrag und Windenergie-Erlass entsprechen, u.a. strukturarme Nadelwälder und Kalamitätsflächen, sollen grundsätzlich der Windenergienutzung zur Verfügung stehen und der Abwägung auf Ebene der Kommunen zugänglich sein.</p>	<p>Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen. Insofern wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 die Inanspruchnahme von Wald für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist durch den "LEP-Erlass Erneuerbare Energie" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.</p> <p>Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreieiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9575</p>	

1.2) Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit

Aufgrund der strikten Beachtungspflicht von Zielen nähme das hier vorliegende Ziel F 20 den Gemeinden die Möglichkeit, eigene Abwägungen bezüglich des Umgangs mit dem Wald in ihrem Gemeindegebiet zu treffen. Vielleicht entspricht es ja gerade dem planerischen Willen der Gemeinde, Windenergie im Wald zu realisieren. Möglichkeiten ergeben sich hierbei insbesondere für Gemeinden mit höherem Waldanteil und Gemeinden mit Kalamitätsflächen sowie auf städtischen Forstflächen, welche einer gewinnbringenden Doppelnutzung entzogen werden würden, wenn alle Wälder gleichermaßen für die Windenergie ausgeschlossen werden.

Wenn es der regionalplanerische Wille ist, dass die nachfolgende Planungsebene – also die Kommune – sich des vorsichtigen Umgangs mit Wald in ihren Abwägungen bewusstwerden soll, sehen wir die Möglichkeit, die angestrebten Festlegungen wenn überhaupt als Grundsatz zu verfassen. Doch auch bei einer Formulierung als Grundsatz ist hinsichtlich der Art und Nutzung des Waldes zu differenzieren (vgl. Abschnitt 1.3).

Ferner weisen wir darauf hin, dass durch ein umfangreiches Verbot von Windenergie im Wald bzw. durch eine hohe Hürde für die Nutzung der Waldflächen für Windenergie bei gleichzeitiger Pflicht zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie die Kommunen in der Ausgestaltung ihrer eigenen Kriterien und damit ihres Planungswillens beschränkt werden. Eine Festlegung im Regionalplan, Waldflächen generell nicht für die Windenergienutzung zu verwenden (ob nun als Ziel oder Grundsatz) sendet das Signal, dies auch auf kommunaler Ebene zu übernehmen. Dadurch wächst gleichzeitig umso mehr der "Druck" auf den verbleibenden Flächen, da für die Windenergie substantiell Raum geschaffen werden muss. Zum Beispiel würde dies bedeuten, dass die Kommunen den oftmals gewünschten größeren Abstand zur Wohnbebauung nicht umsetzen können. Zumal derzeit ein genereller Ausschluss der Waldflächen angestrebt wird und keine Unterscheidung hinsichtlich der Waldkategorien erfolgt. Damit wird ein Mischwald gleichgesetzt mit einer Kalamitätsfläche.

Auch passt die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit nicht zum Beschluss des Regionalrates Detmold vom 24.06.2019, auf den im Kapitel Windenergie (S. 269) Bezug genommen wird, und welcher besagt, dass die Steuerung der Nutzung der Windenergie den Kommunen überlassen wird. Sie wird zwar in Teilen überlassen, aber deutlich durch ein derartiges Ziel beschnitten. Es ist zweifelhaft, dass dies mit der Beschlussfassung intendiert gewesen ist.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.

Stellungnahme**Abwägung**

ID: 9576

1.3) Pauschalisierung des Waldbegriffs im Regionalplan

Gemäß § 3 Abs. 2 ROG handelt es sich bei Zielen um Festlegungen in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan), die vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen worden sind. Das bedeutet, es muss bei Festlegung des Ziels F 20 in der aktuell vorliegenden Form sichergestellt sein, dass hier eine abschließende Abwägung bereits auf Regionalplanebene stattgefunden hat.

Hierbei sollte beachtet werden, dass Wald nach Art und Nutzung zu unterscheiden ist. Ein pauschaler Ausschluss von Wald ist nicht rechtmäßig, wie es auch bereits das OVG Münster in seiner Rechtsprechung (s.o.) dargestellt hat. Zwar mag für einige Nutzungen ein Ausschluss der Inanspruchnahme jeglicher Waldflächen sinnvoll sein (z.B. Gewerbegebiete). Jedoch gilt dies nicht für Windenergie. Bezüglich dieser Nutzungsart müsste es allein im Zuge der notwendigen Abwägung eines Ziels eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Waldarten geben. So zeigt sich, dass Fichtenwälder, die auch im Regierungsbezirk Detmold umfangreich vorhanden sind, mit den heutigen Klimabedingungen nicht kompatibel und oftmals schadhaft sind. Gerade die schadhafte Nadelwälder bieten die Möglichkeit zur Realisierung von WKA, wenn nicht ohnehin schon die Waldfunktion aufgrund der genannten Schäden verloren gegangen ist. Auch das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen.

Auf Windenergie in Laubwäldern sollte unseres Erachtens verzichtet werden, da diese im Gegensatz zum Nadelwald sich klimastabil ohne größere Schäden zeigen und damit weiterhin einen hohen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Da über die sogenannte Forsteinrichtung (Betriebsplan) objektiv sichergestellt ist, dass die Waldflächen je nach Bewuchs richtig definiert werden, ist hier eine Differenzierung für Windenergie in die Festlegung des Grundsatzes (s.o.) mit einzustellen.

Der Ansatz, Windenergie im Wald grundsätzlich auszuschließen, ist nicht richtig, denn die damit zum Ausdruck gebrachte Konkurrenz zwischen Windenergie und Wald existiert in dieser Form nicht. Die differenzierte Betrachtung des "Waldes" ist unseres Erachtens essenziell und muss schon auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Sollte es das Ziel sein, eine Steuerung der Windenergie im Wald auf Regionalplanebene beizubehalten, sollte dies zumindest, wie zuvor bereits genannt, nur als Grundsatz formuliert sein und eine Differenzierung des Waldbegriffs vorgenommen werden, definiert über die Art und die Qualität des Waldes. So wird auch, insbesondere für die Kommunen, die im Regierungsbezirk Detmold einen vergleichsweise hohen Waldbesitz haben, eine Chance auf alternative Einnahmequellen geschaffen, vor allen Dingen im Zuge der derzeitigen hohen wirtschaftlichen Verluste durch Waldschäden (Trocken-

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.

Nach dem genannten Erlass können Windkraftanlagen im Grundsatz auf Kalamitäts- und Nadelwaldflächen errichtet werden. Dabei ist der Waldanteil der Kommune sowie weitere Funktionen der Waldflächen zu berücksichtigen.

<p>heit, Borkenkäfer). Auch birgt die Waldumwandlung durch die Nutzung der Windenergie große Chancen, denn Aufforstungen und andere Ausgleichsmaßnahmen können klimastabil gestaltet werden.</p> <p>1.4) Nichtbeachtung Forstbeitrag im Regionalplan Ferner ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich das vorliegende regionalplanerische Ziel F 20 gegen die Empfehlungen des dem Regionalplan zu Grunde liegenden Forstbeitrags von Wald und Holz NRW richtet. Die Fachbehörde für den öffentlichen Belang Wald setzt sich im Kapitel 1.13 umfangreich mit dem Thema Windenergie im Wald auseinander. Auf Seite 37 definiert die Fachbehörde mögliche Suchbereiche für WKA im Wald:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ø Nadelholz dominierte Waldbereiche ohne besondere Waldfunktion (Waldfunktionenkartierung) und mit geringem Biotopentwicklungspotential Ø Temporär nicht bestockte Flächen nach Kalamitätsereignissen Ø Bereiche entlang von Infrastrukturtrassen Ø Standörtlich vorbelastete Bereiche (Deponien, ehem. Militärische Standorte) <p>Anzumerken ist, dass die Aussagen im Forstbeitrag auch als allgemeingültig eingestuft werden können. So empfiehlt das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE, welches im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit allen Akteuren im Konfliktfeld Naturschutz und Energiewende als unabhängiger und neutraler Ansprechpartner zur Verfügung steht, die Windenergienutzung auf Waldstandorten¹. Auch hier wird betont, dass es einer Differenzierung des Waldbegriffs bedarf und es werden die gleichen möglichen Flächen für die Windenergienutzung wie im Forstbeitrag genannt. Wie bereits darauf hingewiesen, empfiehlt auch das Bundesamt für Naturschutz insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste auf eine Eignung zur Nutzung der Windenergie zu prüfen. Auch im Regionalplan OWL sollten diese gutachterlichen Empfehlungen und damit die Differenzierung der Waldbereiche Berücksichtigung finden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9577</p>	

<p>1.5) Ausnahmegrund "außerhalb des Waldes" streichen Im Ziel F 20 heißt es in Satz 2 ferner: "Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Ziel F 20, Seite 178 f.</p> <p>1 https://www.naturschutzenergiewende.de/unkategorisiert/-das-kne-empfehl-die-nutzung-von-windenergie-im-wald-nicht-generell-ausschliessen/ -</p> <p>Wie bereits ausführlich beschrieben, ist das Ziel F 20 somit nicht abschließend abgewogen und daher nicht als Ziel der Raumordnung einzuordnen. Auch wenn das Ziel F 20 als Grundsatz formuliert wird, empfehlen wir eine Abwägung in Hinblick auf die Nutzung von Waldflächen, wie sie im Forstbeitrag genannt werden (siehe Abschnitt 1.4). "Einzelne Ziele der Raumordnung enthalten darüber hinaus Ausnahmen, die ohne vorherige Durchführung eines landesplanerischen Verfahrens bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen die Beachtungspflicht des Ziels entfallen lassen." Entwurf Regionalplan OWL vom 12.10.2020, Kapitel 9.3, Seite 272, Rn. 1789</p> <p>Diese Einschätzung des Plangebers unterstreicht die bisher aufgeführten Argumente, dass es sich bei dem so genannten Ziel F 20 um einen Grundsatz handelt. Wir empfehlen hier eine Überarbeitung des Ziels F 20 und maximal eine Ausgestaltung der dortigen Intentionen als Grundsatz. Dabei weisen wir darauf hin, dass eine Differenzierung nach Art und Qualität des Waldes essenziell ist, um eine sachgemäße und verhältnismäßige Abwägung aller Belange zu erreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Aspekt der Nutzung des Waldes für den Ausbau der Windenergienutzung ist bereits im 1. Teil der Einwendung vorgetragen worden. Auf die entsprechende Begründung (ID 9572) wird verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9578</p>	
<p>1.7) Widerspruch zum Windenergie-Erlass NRW Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Erläuterungen zum Ziel F 20 aufgeführten Einschränkungen bezüglich vorgeschädigter Waldbereiche sich nicht mit den</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Entsprechend des unter ID 9572 genannten Erlasses werden die angesprochenen Erläuterungen geändert und insbesondere an die Erlasslage angepasst.</p>

Anforderungen des aktuell gültigen Windenergie-Erlasses NRW decken. Der Windenergie-Erlass, welcher gemeinsam vom Wirtschafts-, Umwelt- und dem Bauministerium erlassen wurde, besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Auch die Träger der Regionalplanung sind dazu angehalten, sich bei der Gestaltung ihrer Regionalpläne an diesen Rechtsrahmen zu halten und den dortigen Festlegungen nicht zu widersprechen. Im Kapitel 8 des Windenergie-Erlasses werden verschiedene fachrechtliche Tabuzonen sowie die Berücksichtigung von Spezialgesetzen ausgeführt. Diese Ausführungen sind bei der Planung (unter Beachtung der Planhierarchie und entsprechend des jeweiligen Maßstabs und Konkretisierungsgrads) und/oder bei der Genehmigung einzelner Anlagen zu beachten. Im Kapitel zum Thema Wald heißt es:
"Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden

aa) in **strukturarmen Nadelwaldbeständen** sowie
bb) auf Waldflächen, die jeweils aktuell **aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung** sind."

Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 8.2.2.4

Hingegen wird in der Erläuterung zum Ziel F 20 erklärt, dass wenn "Waldbestände durch Sturm oder Schädlingsbefall großflächig auf historischen Standorten zusammengebrochen sind [diese] schutzwürdigen Standorte nicht automatisch für konkurrierende Nutzungen, wie der Windenergienutzung zur Verfügung [stehen]" (Regionalplan OWL, Randnummer 1099). Der Windenergie-Erlass beschreibt solche geschädigten Wälder grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Daher möchten wir um Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses bitten.
Auch der generalisierte und pauschalisierte Ausschluss von Waldbereichen für anderweitige Nutzungen entspricht nicht den geltenden Bestimmungen. So wird im Windenergie-Erlass zutreffend erkannt:

"Für den Bereich des Waldes würde dies erfordern, dass abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich sind, welche Arten von Wald für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen."

Windenergie-Erlass vom 08.05.2018, Kapitel 4.3.3

Dabei wird Bezug genommen auf die Entscheidung des OVG NRW, Urteil vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE. Das Gericht entschied, dass "wollte man die Raumplanung

<p>von der durch den Regelungszweck des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten" (Rn. 71). Dies sei nicht zulässig. Folglich steht der faktische Ausschluss der Windenergienutzung auf Waldflächen im Widerspruch zur Privilegierung nach § 35 BauGB.</p> <p>Wie bereits oben erläutert, lassen sich Wälder durch die nach dem Landesforstgesetz NRW zwingend aufzustellenden Betriebspläne (Forsteinrichtung), klar in ihrer Art definieren und in ihrer Qualität unterscheiden. Hierbei ist durch die Mitwirkung der Forstbehörden auch bei privaten Wäldern die Objektivität ausreichend gewahrt.</p> <p>Auch weist der o.g. dem Regionalplan zu Grunde liegende Forstbeitrag richtigerweise auf den Windenergie-Erlass hin, der maßgebend für die jetzigen Planungen ist (vgl. S. 37), jedoch derzeit nicht ausreichend Berücksichtigung im Regionalplan selbst findet.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9580</p>	
<p>2) Windenergie in der Kulturlandschaft</p> <p>Wie der Plangeber bereits selbst zutreffend erkannt hat, sind WKA ein Teil unserer Kulturlandschaft. Ein Großteil des Planungsraums ist von regional- und landesbedeutenden Kulturlandschaftsbereichen überlagert, wie aus der entsprechenden Erläuterungskarte 4 hervorgeht. Wir möchten darauf verweisen, dass die Kulturlandschaft kein statisches Element ist, sondern sich im stetigen Wandel befindet. Die Nutzung der Windenergie wird somit ein Teil der (modernen) Baukultur und trägt auf diese Weise zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft bei.</p> <p>Natürlich wird die Beurteilung, ob WKA mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen in Einklang zu bringen sind, regelmäßig im Einzelfall zu entscheiden sein. Die in der Erläuterung folgende Beschreibung speziell für WKA legt die Vermutung nahe, dass der Einfluss von WKA überbetont ist und pauschal als negativ gesehen wird. Dieser Anschein soll vermieden werden, um die Objektivität des Plangebers zu wahren. Hier sollte vielmehr die Windenergie eben als ein Teil der Kulturlandschaft anerkannt werden. Dies würde sich auch mit dem Grundsatz F 16 decken, der grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zulässt.</p> <p>3. Windenergienutzung ist Teil der Kulturlandschaft und daher sind Kulturlandschaften nicht für die Windenergienutzung auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist dem Thema der "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" das Kapitel 4.12 gewidmet.</p> <p>Hier wird deutlich gemacht, dass die gewachsene Kulturlandschaft nicht statisch ist, sondern dauernden Veränderungen unterworfen ist. Gleichwohl gilt es das bedeutende kulturelle Erbe zu bewahren und zu sichern.</p> <p>Bei der Planung von Windenergiegebieten bzw. der Zulassung von Windkraftanlagen stellen kulturlandschaftliche Belange im Regelfall kein Ausschlusskriterium dar. Gleichwohl sind die Belange zu berücksichtigen und Auswirkungen soweit möglich zu minimieren.</p> <p>Dieses Thema hat durch den geplanten starken Ausbau der Windenergie, die das Bild der Landschaft verändern und neu prägen wird, eine besondere Bedeutung, die es rechtfertigt auf diesen Aspekt in den textliche Erläuterungen besonders hinzuweisen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
ID: 9581	
<p>3) Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes</p> <p>Bezüglich des Zieles F 15 ist fraglich, was mit dem exklusiv für das EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde geschaffenen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" intendiert wird. So ist doch die Landschaft und die dortigen Vögel ausreichend durch den Status Vogelschutzgebiet geschützt. Unseres Erachtens ist das hier dargestellte Gebiet deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Nach der im Entwurf vorliegenden Beschreibung entsteht der Eindruck, auch andere Flächen mit Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes wären mit auszuweisen.</p> <p>Es kommt somit zu Verwirrungen. Ferner ist die Einführung eines zusätzlichen Planzeichens mit der dazugehörigen Erläuterung schwierig, da die Intention nicht eindeutig ist und es zu einer Überregulierung durch Fehlinterpretation kommen kann.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass Vogelvorkommen nicht statisch sind, sondern einer natürlichen Fluktuation unterliegen. Dies kann in einem für lange Zeithorizonte (vorliegend zehn Jahre, vgl. Ausführungen auf S. 12 f. des Regionalplans OWL) angelegten Plan nicht hinreichend dargestellt werden. Über das Instrument der "Schwerpunkt-vorkommen" des LANUV NRW werden die Vogelarten des Offenlandes ausreichend vor störenden Einflüssen – wie zum Beispiel der Windenergienutzung – geschützt. Die Datengrundlage der "Schwerpunkt-vorkommen" kann leichter aktualisiert werden, als eine Darstellung im Regionalplan. Sie ist für das gewünschte Schutzziel daher das geeignetere Mittel.</p> <p>Wir empfehlen auf dieses Planzeichen und auch das Ziel F 15 komplett zu verzichten, da es zu einer unnötigen Dopplung mit anderen Schutzausweisungen kommt. Zudem ist das Ziel F 15 nicht eindeutig genug formuliert, sodass es zu Fehlinterpretationen kommen kann.</p> <p>4. Vogelschutzgebiete sollen nicht über ein eigens definiertes Planzeichen, welches über das angestrebte Ziel hinausschießt, gesichert werden, sondern das bestehende Planzeichen genutzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Wie ist Regionalplanentwurf OWL ausgeführt ist eine regionalplanerische Sicherung des VSG Hellwegbörde allerdings über die Zuordnung der nach LPIG DVO vorgegebenen Freiraumfunktionen (BSN oder BSLE) nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Aus diesen Gründen wird im Regionalplan eine ergänzende regionalplanerische Gebietskategorie entsprechend § 35 Abs. 4 LPIG DVO mit der textlichen und zeichnerischen Festlegung als Vorranggebiet Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) eingeführt, welches im Sinne der o. g. Ausführungen für die Hellwegbörde genutzt wurde.</p> <p>Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Auch die nachfolgenden textlichen Festlegungen als Ziel und Grundsatz orientieren sich an den vorgenannten Raumordnungsplänen, um so eine gebietsübergreifende kohärente regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu erzielen</p> <p>Grundsätzlich können allerdings auch andere Räume als BSLV mit der entsprechenden Signatur festgelegt werden wenn sie eine vergleichbare Landschaftsstruktur aufweisen und ihre Bedeutung für Vogelarten der Offenlandes vergleichbar der eines Vogelschutzgebietes ist.</p>
Stellungnahme	Abwägung

<p>ID: 9582</p>	
<p>4) Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung birgt viele Vorteile. Durch das Identifizieren von Potenzialflächen auf regionaler Ebene wird den Kommunen ein Leitfaden an die Hand gegeben, ohne die kommunale Planungshoheit einzuschränken. Vorranggebiete für Windenergie ohne Ausschlusswirkung – wie der LEP NRW sie im Grundsatz vorsieht – befördern sogar, dass Kommunen umfangreich Flächen für die Windenergienutzung ausweisen bzw. zumindest ihrer Aufgabe zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie Rechnung tragen. Auf diese Weise wird der Ausbau der Windenergienutzung unterstützt und die Regionalplanung füllt die ihr übertragene Verantwortung zum Vorantreiben der Energiewende aus. Nach jetzigem Planstand entsprechen alle Gebiete mit dem Planzeichen "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich" (AFAB) gleichfalls einem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung. Es wird bei dieser Art der Festlegung aber nicht hinreichend geprüft und konkretisiert, ob sich an diesen Stellen die Windenergienutzung tatsächlich gegenüber anderen Belangen durchsetzen wird und insgesamt substanzieller Raum für die Windenergie geschaffen wird. In den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf, welche im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergie darstellen, hat sich gezeigt, dass die regionalplanerische Steuerung die kommunale Steuerung unterstützt und nicht konterkariert. Zudem kann hierdurch sichergestellt werden, dass in der Region substanziell Raum für die Windenergie geschaffen wird. Zur Erreichung der politisch geforderten Ausbauziele für Erneuerbare Energien fordern wir die Unterstützung des Regionalrates, durch Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung – auch durch zeichnerische Darstellung – ihren wertvollen Beitrag zu leisten.</p> <p>5. Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 9.2 des RPlan OWL, insbesondere zu den Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 10.2-2 und der entsprechenden Beschlussfassung des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold als Träger der Regionalplanung. Hinweis: Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9583</p>	
<p>5) Windkraftanlagen in Überschwemmungsgebieten Als letzten Punkt bitten wir um Klarstellung, dass WKA in Überschwemmungsgebieten nicht nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sondern regelmäßig dort genehmigungsfähig sind. Maßgeblich ist hier § 78 Abs. 5 WHG, nicht § 78 Abs. 2 WHG,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen Aspekte werden im Regionalplanentwurf bereits hinreichend berücksichtigt. In den Erläuterungen zur Ziel F 30 "Überschwemmungsbereiche" wird u.a. ausgeführt:</p>

<p>da es sich nicht um die Ausweisung neuer Baugebiete, sondern um den Ausschluss des Baurechts auf dem verbleibenden Gemeindegebiet handelt. Gleichzeitig möchten wir auf das Gerichtsurteil des OVG Münster hinweisen (OVG Münster 2 D 71/17.NE vom 14.03.2019), welches einen Ausschluss von Flächen in Überschwemmungsgebieten mit der Begründung, dass Alternativstandorte bestehen, verneint. Auch der Windenergie-Erlass NRW bestätigt, dass innerhalb der Überschwemmungsbereiche die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung möglich ist. Die Anforderungen an die Zulassung einzelner WKA führen nur in Einzelfällen dazu, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Aus diesem Grund halten wir den Hinweis für zielführend, die Umsetzungsfähigkeit von WKA im Überschwemmungsgebiet auf Grundlage der jeweiligen konkreten Vorhaben zu bewerten und im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Einschränkung auf eine nur ausnahmsweise Zulassung von WKA im Überschwemmungsgebiet ist zu vermeiden.</p> <p>6. Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie zu öffnen.</p>	<p>"Die verschiedenen Raumfunktionen sind in den Überschwemmungsbereichen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Soweit es nach dem Wasserrecht zulässig ist, sollten Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen geöffnet werden.</p> <p>... ..</p> <p>Das WHG trifft über die Vorgaben zur Bauleitplanung auch Regelungen, z. B. in Bezug auf bauliche Anlagen, Geländeerhöhungen und -vertiefungen oder auch Aufforstungen. Auch hier können Ausnahmen, wie z. B. für WEA, nur unter engen Kriterien durch die zuständigen Behörden erteilt werden."</p> <p>Eine Änderungen oder Ergänzung des Erläuterungstextes ist nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 7231</p>	
<p>Die genannte Eisenbahnstrecke ist Teil der überregionalen Strecke Bielefeld - Bremen, die im Jahr 1994 stillgelegt worden ist. Sie ist für Ostwestfalen als starke Wirtschaftsregion unverzichtbar, da sie die kürzeste und direkte Verbindung unserer Region mit der Hansestadt Bremen darstellt. Es ist daher auch angesichts der zu erwartenden stärkeren Nutzung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs unverzichtbar, die Eisenbahnstrecke für die Zukunft zu sichern und zu reaktivieren. Gerade in Zeiten des Klimawandels und der Abkehr vieler Menschen vom Auto braucht die Region die Möglichkeit, ohne Umstiege direkt Richtung Bremen fahren zu können. Durch eine intakte und unkomplizierte Verbindung Richtung Norden können zudem die Straßen Ostwestfalens massiv entlastet werden, etwa im Bereich der B 239 in Herford oder auch weiter nördlich in der Stadt Lübbecke.</p> <p>Von einer bestehenden Bahnverbindung profitieren insbesondere auch die Menschen, die in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford arbeiten, jedoch im angrenzenden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>niedersächsischen Teil arbeiten. Für sie ist es bislang kaum möglich, mit dem öffentlichen Personenverkehr zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen. Auch Einpendler, etwa aus dem Kreis Diepholz, können auf ihr Auto verzichten, wenn ein funktionaler Personenschienenverkehr angeboten wird.</p> <p>Zudem möchte das AEBC auch auf die Bedeutung der Eisenbahnstrecke im Eisenbahngüterverkehr hinweisen: Wie uns bekannt ist, besteht im ostwestfälischen Mittelstand durchaus Interesse an einer Verbindung Richtung Norden, um so auch die skandinavischen Absatzgebiete oder auch den Tiefseehafen in Wilhelmshaven zu erreichen.</p> <p>Im Übrigen war die genannte Eisenbahnstrecke lange Zeit Teil der überregionalen Eisenbahnverbindung Frankfurt - Bremen. Diese so genannten Heckeneilzüge verbanden die Metropolen bewusst über damalige Eisenbahnnebenstrecken, um auch den Menschen abseits der Großstädte die Gelegenheit zu bieten, unkompliziert Fernreisen anzutreten. Wir glauben, dass auch der im Grundgesetz verankerten Forderung an den Bund, gleichwertige Lebensverhältnisse (vgl. Art 72 GG) anzustreben, mit einer Eisenbahnstrecke, die nicht nur regionale Funktion besitzt, nachgekommen werden kann. Eine durchgehende überregionale Eisenbahnverbindung würde etwa auch im Paderborner Raum dazu führen, dass eine Anbindung Richtung Bremen deutlich einfacher wäre. Und natürlich würde Ostwestfalen-Lippe selbst auch davon profitieren, wenn etwa Kurgäste die Eisenbahn nehmen könnten, um in die heimischen Kurorte anzureisen.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 7232	
<p>Wir sind der Auffassung, dass es bei den im Regionalplan aufgeführten Maßnahmen auf Dauer nicht bleiben sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> Um die Eisenbahnstrecke Rahden - Sulingen - Bassum tatsächlich als "Umfahrungsstrecke zwischen Nordwestdeutschland und dem überlasteten Knoten in Hannover" (S. 221) nutzbar machen zu können, ist eine Elektrifizierung unabdingbar. Es ist kaum vorstellbar, dass Ganzzüge die Trasse im Kreis 	<p>Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Anregung unter Verweis auf die textlichen Erläuterungen zu Ziel V 7 des RPlan OWL als gegenstandslos.</p>

<p>Diepholz, im Altkreis Lübbecke und in Teilen des Kreises Herford nutzen werden, wenn für diese Streckenbereiche zusätzlich Diesellokomotiven vorgehalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden müssen. Dies ist auch die Position des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), der in seiner Studie <i>Voll elektrisch!</i> aus dem vergangenen Jahr ebenfalls die Elektrifizierung der Strecke Rahden - Sulingen - Bassum fordert. • Die auf dem Abschnitt bis Rahden verkehrende Regionallinie RB 71 zählt zu den unpünktlichsten Nahverkehrslinien Nordrhein-Westfalens. Das AEBB fordert daher, dass sich der Regionalplan noch konkreter für die Ertüchtigung der Strecke ausspricht. Aus unserer Sicht wäre es geboten, auf der eingleisigen Strecke weitere Kreuzungsmöglichkeiten, etwa in Form von Ausweichgleisen, einzurichten, damit Zugverspätungen nicht direkte Auswirkungen auf Gegenzüge haben. Auch sollte massiv in die Stellwerkstechnik investiert werden, die in ihren Grundzügen noch aus dem Kaiserreich stammt. • Diese Hinweise sollten Eingang in das Ziel "V 7. leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes" (S. 219) finden. 	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 8358	
<p>Stellungnahme zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL (hier: Ziele F 10 und F 35/F 36)</p> <p>ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellung zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL. Hiermit nehme ich diese Möglichkeit im Namen der [anonymisiert] sowie im eigenen Namen wahr.</p> <p>Ich bitte Sie um die Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahmen zu den Zielen F 10 und F 35/F 36. Eine Kernfrage ist:</p> <p>"Wie wollen wir unsere Heimat den nächsten Generationen übergeben? Diese Frage ist insbesondere auch bei der Aufstellung des Regionalplans OWL zu beantworten.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung.</p> <p>Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt. Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.</p> <p>Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung). Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.</p>

<p>Zunächst einmal zum Entwurf im Allgemeinen:</p> <p>Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL durch die Bezirksregierung Detmold heißt es auf der Internetseite des Kreises Gütersloh:</p> <p>"Land ist eine begrenzte Ressource, auf die jeder einzelne Ansprüche erhebt: beispielsweise zum Wohnen, zum Arbeiten, zum Einkaufen, zum Autofahren, zur Erholung oder zum Reisen. Aber auch die Landwirtschaft, die Industrie, die Forstwirtschaft sowie die Energieerzeugung möchten die vorhandenen Flächen nutzen. Damit diese unterschiedlichen Interessen miteinander in Einklang gebracht werden können, ist Planung erforderlich. (...) Die Regionalplanung wägt konkurrierende Ansprüche auf Flächen in einer Region ab und führt sie im Interesse der Allgemeinheit zum Ausgleich."</p> <p>Diesen einführenden Aussagen ist in dieser Allgemeinheit unumwunden zuzustimmen.</p> <p>Es fehlt aber der zwingend erforderliche Hinweis auf die durch das Pariser Klimaschutzabkommen für Deutschland verbindliche Berücksichtigung der Maßnahmen gegen den Klimawandel. Diese muss nicht nur im Großen gedacht, sondern insbesondere vor Ort in allen oben angeführten Kategorien mitgedacht und umgesetzt werden. Eine allgemeine Abhandlung des Themas unter "4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung" erscheint nicht ansatzweise ausreichend, da diese Thematik in sämtliche Themenbereiche eingedacht werden muss.</p> <p>Nun zu einzelnen konkreten Punkten des Entwurfs:</p>	<p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 16 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und dem Ziel F 10 (Bereiche für den Schutz der Natur) wird ein angemessener regionalplanerischer Freiflächenschutz im Sinne einer zukunftsorientierten Flächen- und Infrastrukturpolitik, u.a. zur Abmilderung der Klimafolgen, sichergestellt.</p> <p>Auch im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Klima/Luft mit dem Kriterium klimatischer und lufthygienischer Ausgleich in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p>
<p>ID: 9083</p>	
<p>(2) Im Übrigen lassen die Ausführungen zur Verkehrsinfrastruktur SCHIENE vermissen, dass der Schienenverkehr in den nächsten Jahren, über die tradierten Strecken hinaus erheblich weiter entwickelt werden muss, Belastungen durch Emissionen des Fahrzeigerkehrs zu minimieren.</p>	<p>Der Hinweis bzw. die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>(3) Hier hat es den Anschein, dass nicht über die tradierte Struktur planerisch hinausgedacht wird.</p>	
Stellungnahme	Abwägung
ID: 9421	
<p>Dem Grundsatz V4 "<u>attraktiver ÖPNV</u>" wird ausdrücklich zugestimmt, da eine gute Verkehrsanbindung für das Unternehmen [anonymisiert] die Attraktivität als Arbeitgeber positiv beeinflusst und so dabei hilft, den Industriestandort auszubauen. Für die aktuell beantragten Erweiterungen der Kapazität wird die Belegschaft erhöht, die nicht nur in Lügde wohnhaft ist, sondern oft aus angrenzenden / weiter entfernt liegenden Regionen täglich anreist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>